

LU

LINGUISTISCHE
UNTERSUCHUNGEN

Jörg Meibauer (Hg.)

Hassrede/ Hate Speech

Interdisziplinäre Beiträge zu
einer aktuellen Diskussion

Hassrede/Hate Speech

Linguistische Untersuchungen 6

Herausgegeben von Iris Bons, Gerd Fritz und Thomas Gloning

Jörg Meibauer (Hg.)

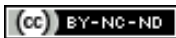
Hassrede/ Hate Speech

Interdisziplinäre Beiträge zu
einer aktuellen Diskussion

Schlagwörter

Hassrede, Beleidigung, verbale Aggression, Pejoration, Political Correctness, Ethnophaulismus

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Diese Veröffentlichung ist im Internet unter folgender Creative-Commons-Lizenz publiziert: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

ISBN 978-3-9814298-7-9

URL: <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/>

URN: urn:nbn:de:hebis:26-opus-92518

Umschlaggestaltung: Harald Schätzlein · ultraviolet.de

Vorwort

Der vorliegende Band versammelt zum großen Teil Beiträge, die anlässlich des Interdisziplinären Workshops „Hassrede/Hatespeech“ vorgestellt worden sind, der am 29. und 30. Januar 2010 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz stattgefunden hat. Die Beiträge von Lann Hornscheidt und Björn Technau sind neu hinzugekommen. Die Organisation des Workshops erfolgte in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Zimmerling (Politikwissenschaft). Ich danke dem „Forschungszentrum Sozial- und Kulturwissenschaften Mainz“ (SOCUM) für die Unterstützung des Workshops, den Herausgebern der Reihe „Linguistische Untersuchungen“, Iris Bons, Thomas Gloning und Gerd Fritz, für die Aufnahme des Bandes in ihre Reihe, sowie Frau Barbara Müller, M.A., M.Sc. für die sorgfältige Endredaktion.

Mainz, den 1. September 2012
Jörg Meibauer

Inhalt

Hassrede – von der Sprache zur Politik.....	1
<i>Jörg Meibauer</i>	
Juden-Hass gestern und heute: Ein historischer Blick auf 130 Jahre judeophobische Feindseligkeit	17
<i>Evyatar Friesel</i>	
Der Hate Speech-Diskurs als Hate Speech: Pejorisierung als konstruktivistisches Modell zur Analyse diskriminierender SprachHandlungen	28
<i>Lann Hornscheidt</i>	
Know Your Enemy. Zur Funktionalität der Hassrede für wehrhafte Demokratien.....	59
<i>Karl Marker</i>	
Hate Speech als literarische Rhetorik, oder: Wie man mit Judith Butler sarkastische Texte lesen kann	95
<i>Burkhard Meyer-Sickendiek</i>	
Zur Funktion von Hass-Zuschreibungen in Online-Diskussionen: Argumentationsstrategien auf islamkritischen Websites	121
<i>Christian Schütte</i>	
„Dies ist kein Hassbrief – sondern meine eigene Meinung über Euch!“ – Zur kognitiven und emotionalen Basis der aktuellen antisemitischen Hassrede	143
<i>Monika Schwarz-Friesel</i>	
Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien.....	165
<i>Jürgen Sirsch</i>	
Diskursive Produktion von Behinderung: Die marginalisierende Funktion von Personengruppenbezeichnungen	194
<i>Nora Sties</i>	

Sprachreflexion über politisch inkorrekte Wörter: Eine konversationsanalytische Studie	223
<i>Björn Technau</i>	
Kriterien zur Einschränkung von <i>hate speech</i> : Inhalt, Kosten oder Wertigkeit von Äußerungen?	257
<i>Doris Unger</i>	
Über die Autorinnen und Autoren	286

Hassrede – von der Sprache zur Politik

Jörg Meibauer

1. Einleitung

Unter Hate Speech – hier übersetzt mit „Hassrede“ – wird im Allgemeinen der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen verstanden, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen. In jeder Sprache scheint es Ausdrücke zu geben, die gerade diese Eigenschaft haben. Zum Beispiel werden Deutsche als frz. *boche* oder engl. *kraut* bezeichnet, Deutsche bezeichnen Italiener als *Spaghetti*; schwarze Amerikaner wurden als *nigger* bezeichnet, manche weiße Amerikaner als *WASP*. ‚Ethnic slur terms‘ verdeutlichen am besten das kommunikative Verfahren, eine abwertende Haltung gegenüber einer Bevölkerungsgruppe auszudrücken (vgl. Marckfi 1999). Dabei kann eine Mehrheit solche Ausdrücke gegenüber einer Minderheit verwenden, aber genauso haben Minderheiten solche Abwertungsausdrücke gegenüber Mehrheiten oder anderen Minderheiten.

Während der sprachliche Ausdruck von Hass als Rede (‚parole‘ im Sinne von Ferdinand de Saussure) sicher zum Kern des Hassausdrucks gehört, ist einsichtig, dass Hass auch nicht-verbal ausgedrückt werden kann, z. B. durch eine verächtliche Mimik, durch Gestik und nicht zuletzt durch Bilder. Oft werden diese sprachlichen und nicht-sprachlichen Modalitäten miteinander kombiniert.

Hassrede kann sehr viele unterschiedliche Formen annehmen, so dass es nicht immer einfach ist, sie zu entdecken. Oder umgekehrt: Hassrede soll nicht jederzeit von allen Beteiligten an einer Kommunikation entdeckt werden, sie benötigt Strategien der Verschleierung und Tarnung.

So kann Hassrede erstens direkt oder indirekt sein:

(1) a. Du schwule Sau!

b. Meine Putzfrau ist echt gut, obwohl sie Türkin ist.

Während (1a) eine direkte Herabsetzung darstellt, wird die abwertende und generalisierende Haltung gegenüber Türk(inn)en in (1b) indirekt ausgedrückt.

Hassrede kann zweitens offen oder verdeckt sein. Offene Hassrede findet sich in vielen Internetforen, die explizit zur Hassrede einladen. Sie kann sich

aber auch verdeckt in Publikationen oder Internetforen finden. Zum Beispiel kann eine Diskussion in TV-Gesprächsrunden über die „Integrationsunwilligkeit“ von Ausländern Teil einer Hassrede sein.

Hassrede kann drittens durch Autorität und Macht gestützt sein oder nicht. Wir finden staatliche Hassrede, Hassrede von Minderheiten gegen eine unterdrückende Majorität, aber auch Hassrede von Minoritäten untereinander, zum Beispiel von Marokkanern gegenüber Türken und umgekehrt in Deutschland.

Darüber hinaus kann Hassrede viertens begleitet oder nicht begleitet sein von Gewalt. Es kann sich bei der Hassrede um einen bloß verbalen Hassausdruck handeln, aber es kann auch Hassrede geben, die mit physischer Gewaltanwendung kombiniert wird. Oft dient Hassrede der Vorbereitung von Gewaltanwendung. Krämer (2010) argumentiert, dass man verbale und physische Gewalt konzeptuell nicht vermischen sollte. Man kann die „bloß“ verbale Gewalt durchaus als einen kulturellen Fortschritt gegenüber der brutalen physischen Gewalt betrachten. Auf der anderen Seite ist bekannt, dass fortgesetzter Hassausdruck zu psychischen und physischen Schäden bei den Opfern führen kann.

Hassrede kann schließlich fünftens mehr oder minder stark sein. Zum Beispiel ist *kraut* als Bezeichnung für einen Deutschen sicher weniger stark als *Nazischwein*. Man darf auch nicht vergessen, dass Hate Speech sich zum Teil humoristisch tarnt, zum Beispiel in Verbindung mit ethnischen Witzen. Auch in diesem Zusammenhang lässt sich argumentieren, dass ethnische Witze auch Hass zwischen Bevölkerungsgruppen dämpfen können. Diese fünf Dimensionen der Hassrede geben schon einen Eindruck von der Komplexität des Themas.

Hassrede kann sich richten gegen Personen oder Gruppen mit bestimmten Eigenschaften wie zum Beispiel Hautfarbe, Nationalität, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Gesundheit, Aussehen, oder Kombinationen davon (Delgado/Stefancic 2004, 11). Diese Liste ist sicherlich nicht vollständig, denn es gibt im Prinzip keine menschliche Eigenschaft, die nicht zum Gegenstand des Hasses gemacht werden kann.

Was man dazu benötigt, ist die Kategorisierung von Eigenschaften. Man kann zum Beispiel Ostfriesen, Blondinen, Manta-Fahrer, Intellektuelle, alle Bewohner einer bestimmten Stadt, einen Fußballverein, usw. hassen. Kategorisierung ist ein natürlicher kognitiver Vorgang. Nicht die Kategorisierung an sich ist Hassrede, sondern der Ausdruck von Hass aufgrund einer bloßen Kategorisierung und die damit einhergehende Diskriminierung (Graumann/Wintermantel 2007). Manche Ausdrücke sind ambig oder vage in die-

ser Hinsicht. Zum Beispiel weiß man bei einem Ausdruck wie *Importbraut* nicht immer, ob er deskriptiv oder diffamierend gemeint ist.

Schließlich weist der Terminus „Hate Speech“ schon darauf hin, dass Hass bei dieser Redeform eine besondere Rolle spielt (vgl. Sternberg/Sternberg 2008). Eine hämische Kritik, einen Verriss würden wir nicht unbedingt als Hassrede bezeichnen. Hass ist eine menschliche Emotion, die sprachlich (auch mimisch oder gestisch) ausgedrückt werden kann. Als spezielle Emotion muss sie in ihrer Beziehung zu anderen menschlichen Emotionen und ihrem sprachlichen Ausdruck betrachtet werden, z. B. kann man zwischen heißen (plötzlicher Hass) und kalten Gefühlen (lang anhaltende Wut) unterscheiden (vgl. Schwarz-Friesel 2007, Sternberg/Sternberg 2008). Dieser Aspekt von Hassrede verweist in den psychischen oder psychopathologischen Bereich, nicht nur bei den Hassrednern und Hassrednerinnen, sondern auch bei den Opfern. Dass Hassrede mit dem Ausdruck von Hass zusammenhängt, muss nicht bedeuten, dass jeder Hassredner auch subjektiv immer Hass empfindet. Hassrede kann auch konventionalisiert sein, wie es im rassistischen Diskurs teilweise der Fall ist (vgl. Van Dijk 2003).

Während man allgemeine Eigenschaften der Hassrede an einzelnen Hassausdrücken oder -sprechakten demonstrieren kann, kann als Hassrede auch ein Text oder eine Gruppe von Texten bezeichnet werden. Zum Beispiel hat Schwitalla (2010) gezeigt, dass Hassrede in vielen öffentlichen Polemiken des 16. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt hat. Analysen zu bestimmten Texten, die als Hassrede zu bezeichnen sind oder diese wesentlich enthalten (z. B. Adolf Hitlers *Mein Kampf*, siehe Friesel und Marker, in diesem Band), finden sich in mehreren Beiträgen in diesem Band.

2. Sprachwissenschaftliche Aspekte

Während kaum Zweifel daran besteht, dass Hassrede ein sprachlicher Ausdruck von Hass ist, kann man doch feststellen, dass diese Art der Sprachverwendung eher mangelhaft untersucht wurde. Es ist daher nützlich, die sprachliche Seite der Hassrede etwas systematischer darzustellen. Zunächst sei daran erinnert, dass Hassrede in mündlicher und schriftlicher Form vorkommt. Lese ich als Toilettenschmiererei *Scheißk'lautern* (*Scheißkaiserslautern*), handelt es sich um einen schriftlichen Ausdruck des Hasses gegenüber dem 1. FC Kaiserslautern. Brüllt ein Mainzer Fan das im Stadion, handelt es sich um einen mündlichen Ausdruck. Beide Arten von Repräsentationen haben unterschiedliche Eigenschaften, zum Beispiel solche der Intensi-

vierbarkeit (Schriftgestaltung versus Lautstärke) oder Zitierbarkeit (stabile versus flüchtige Repräsentation).

Generell lässt sich Hassrede in den Zusammenhang der sprachlichen Abwertung, der Pejoration stellen. Es ist bemerkenswert, dass es mehr Ausdrücke der Abwertung als der Aufwertung (der Melioration) zu geben scheint. Eine linguistische Kernfrage ist, ob Abwertung in das Sprachsystem eingebaut sein kann oder nur durch den Gebrauch, d. h. in konkreten Handlungssituationen, aktualisiert wird. Für ersteres sprechen Paare wie *Hund* vs. *Köter* oder *Betrieb* vs. *Klitsche*; bei *Köter* und *Klitsche* scheint Pejoration ein Teil der lexikalischen, d. h. in einem Lexikoneintrag anzugebenden, wörtlichen Bedeutung zu sein. Wir kommen auf das Problem weiter unten zurück.

Pejorative Aspekte lassen sich auf allen Ebenen des Sprachsystems und in der Sprachverwendung entdecken. In der Phonologie werden prosodische Aspekte der Pejoration untersucht; Hass kann sich in bestimmten prosodischen Eigenschaften wie Stimmhöhe, Lautstärke, Akzentuierung, Rhythmus, Pausen usw. manifestieren, so dass sich z. B. ein „abfälliger Ton“ ergibt. In der Morphologie sind pejorative Morpheme Gegenstand der Untersuchung, z. B. *-ler* (*Versöhnler*, *Abweichler*), *-ling* (*Feigling*, *Mischling*), *-fuzzi* (*Werbefuzzi*) (vgl. Meibauer 2013). In der Syntax sind bestimmte pejorative Konstruktionen zu verzeichnen, z. B. *Du/Sie X!* (*X = blöde Sau, Linguist, ...*) (vgl. Havryliv 2003, 2009, d’Avis/Meibauer, to appear).

Im Bereich der Semantik ist bekanntlich zwischen Wortsemantik und Satzsemantik zu unterscheiden. Der Bereich, der in auffälligster Weise mit der Pejoration verbunden ist, ist zweifellos der Wortschatz. Jede Sprache umfasst eine Menge von Schimpfwörtern, d. h. Wörtern, die im Kontext einer Beleidigung eine spezielle Kraft entfalten. Es gibt sogar eigene Schimpfwörterbücher, die diesen Bestand verzeichnen. Im Bereich der Personenbezeichnungen ist der Bestand gegliedert nach konzeptuellen Klassen, die sich z. B. auf Ausländer (*Kanake*, *Spaghetti*, ... *Kopftuchmädchen*, *Importbraut*), soziale Schichten (*Hartz IV-Empfänger*, *Proll*, ...) oder Behinderte (*Spasti*, *Mongo*, ...) beziehen (vgl. auch Saka 2007, 143f.). Im Bereich der Satzsemantik ist das generelle Problem, ob ein Satz wie *Mehmet ist ein Kanake* wahr oder falsch sein kann. Darauf komme ich unten zurück.

In der Pragmatik geht es um die Verwendungsbedingungen pejorativer Sprechakte, zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Beleidigungen, Beschimpfungen und Verunglimpfungen (vgl. Schumann 1990, Hilgendorf 2008, Neu 2008). Darüber hinaus werden ihre Stärke oder Schwäche zu berücksichtigen sein (vgl. König/Stathi 2010) und ihre Abhängigkeit vom Kontext. Zum Beispiel müssen manche Sprechakte im Kontext von Ethnolekten (‘*Kanak Spraak*’) oder speziellen Verwendungsweisen (Hip-Hop) anders bewertet werden als in normaler Alltagskommunikation im Standard-

deutsch. Die empirische Beschreibung von authentischen Beleidigungsakten in gesprochener Sprache steht noch am Anfang, weil der Zugang zu diesen Daten schwierig ist (vgl. Kotthoff 2010). Dagegen fällt die Erforschung geschriebener Hassrede leichter, da entsprechende (historische) Dokumente zur Verfügung stehen (vgl. Bering 1978, Schwitalla 2010).

Schließlich sind pejorative Sprechakte, Beleidigungen, Beschimpfungen, Verunglimpfungen mit Sicherheit Fälle von Unhöflichkeit. Sie zielen ja systematisch darauf ab, das Gesicht des Anderen zu zerstören. Daher sind sie auch im Rahmen einer Theorie der Unhöflichkeit zu behandeln (vgl. Bousfield 2008, Culpeper 2011). Man beachte, dass Sprechakte immer mit bestimmten Verpflichtungen des Sprechers verbunden sind. Der Sprecher übernimmt typischerweise Verantwortung für den Inhalt und die Konsequenzen seines Sprechakts (vgl. Alston 2000). Das bedeutet aber, dass die Hassrede mit ebensolchen Konsequenzen verbunden ist, was die Schwierigkeit, Hassrede zurückzunehmen, erklären könnte.

Unter dem Gesichtspunkt der Textlinguistik kann untersucht werden, wie Hasstexte aufgebaut sind und welche Strategien des Hassausdrucks und der Persuasion verwendet werden. Es gibt verschiedene Textsorten wie zum Beispiel die Flugschrift, das Pamphlet, die Predigt, die Geschichtserzählung, die Abhandlung und die Kontroverse (vgl. Fritz 2008), die Elemente der Hassrede enthalten oder als Ganzes Hasstexte darstellen. Solche Hasstextsorten dürften durch bestimmte Themen und Persuasionsmuster gekennzeichnet sein. Hier bietet sich ein reichhaltiges Feld für historische Untersuchungen.

Weitere linguistische Aspekte der Hassrede betreffen den Spracherwerb, den Sprachwandel und den Sprachvergleich. Mit Bezug auf den Spracherwerb kann man fragen, wie im Laufe der kindlichen oder erwachsenen Entwicklung eine pejorative Kompetenz (in der Erst- oder Zweitsprache) auf- oder abgebaut wird. In vielen Gemeinschaften dürfte es der Fall sein, dass (sprachlich) „zum Hass erzogen“ wird. Hass und Hassausdruck kann sogar in Familien und größeren Gemeinschaften tradiert werden. Es gibt auch viele Beispiele dafür, dass Kinderliteratur zum Hass anhalten kann.

In Bezug auf den Sprachwandel ist zu fragen, wie Hate Speech-Ausdrücke oder Hate Speech-Sprechakte ihre beleidigende Kraft gewinnen oder verlieren. Zum Beispiel konnte Intellektueller als beleidigender Ausdruck verstanden werden (Bering 1978); dies scheint aber in der Gegenwart, zumindest in Deutschland, nicht zu gelten. Die allgemeine Frage ist, unter welchen historischen, sozialen und kulturellen Bedingungen Sprechergruppen in der Auffassung konvergieren, dass ein Ausdruck beleidigend oder nicht beleidigend ist. In diesem Zusammenhang ist auch an das Verfahren der ‚reclamation‘ zu

denken, das heißt der Umwertung eines an sich negativ besetzten Ausdrucks zu einem positiv besetzten, z. B. im Fall des Adjektivs *schwul*.

Schließlich ist der Sprachvergleich zu nennen. Hier kann man fragen, welche Hate Speech-Systeme in den verschiedenen Sprachen der Welt existieren. Ein solcher interkultureller Vergleich dürfte Aufschlüsse über die Art und Weise geben, wie Hassrede als sprachliche Möglichkeit in unterschiedlichen Sprach- und Kulturzusammenhängen aktualisiert wird.

Die Analyse von Hassrede hat in jüngster Zeit insbesondere in der Semantik und in der Sprachphilosophie Beachtung gefunden. Ein Kernproblem der Sprachwissenschaft (wie auch der Sprachphilosophie) ist die korrekte Abgrenzung von Semantik, verstanden als Theorie der wörtlichen Bedeutung, gegenüber der Pragmatik, verstanden als Theorie der kontextabhängigen Bedeutung. Pejorative Ausdrücke sind wie andere expressive Ausdrücke (z. B. Interjektionen, Modalpartikeln) ein Prüfstein für einschlägige Theorien der Semantik/Pragmatik-Abgrenzung. Die Forschung stellt unterschiedliche Positionen bereit (vgl. Hornsby 2001, Celis 2003, Hom 2007, Saka 2007, Richard 2008, Williamson 2009). Etwas vereinfacht, handelt es sich erstens um solche Ansätze, die meinen, ein Satz wie *Kevin ist ein Proll* sei weder wahr noch falsch, und zweitens um solche Ansätze, die meinen, ein solcher Satz sei wahr in einer, aber falsch in einer anderen Hinsicht.

So vertritt Saka (2007, 122) die Auffassung, Äußerungen wie *Nietzsche was a Kraut* seien weder wahr noch falsch, da sie wesentlich expressiv seien. Er selbst vertritt eine attitudinale Theorie, die er als Evidenz gegen eine wahrheitskonditionale Semantik (d. h. eine Semantik, die wörtliche Bedeutung auf Wahrheitsbedingungen zurückführt) begreift.

(2) a. Nietzsche was a Kraut.

b. As a member of the anglophone community, S thinks „Nietzsche was a kraut“.

c. For any member S of the Anglophone community, S thinks “Nietzsche was a kraut” $\equiv$ (a) S thinks that Nietzsche was German and (b) S disdains Germans as a class.

Gegenstand der Analyse pejorativer Äußerungen sollten nicht Sätze wie (2a) sein, sondern Einstellungssätze wie (2b). Die semantische Analyse hat dann die allgemeine Form wie unter (2c).

Eine andere Möglichkeit, mit expressiver Bedeutung umzugehen, liegt darin, sie als eine Art von Implikatur zu begreifen, als eine Gesprächsandeutung (vgl. Meibauer 2006). In der Tradition von Grice (1989) gibt es zwei Arten von Implikaturen, die prinzipiell in Frage kommen, die konventionelle Implikatur und die konversationelle Implikatur. Die Kategorie der konven-

tionellen Implikatur wurde geschaffen, um pragmatische Eigenschaften von Konjunktionen wie *aber/but* erklären zu können:

(3) a. Kretschmann ist ein Grüner, aber er ist ehrlich.

b. Kretschmann ist ein Grüner und er ist ehrlich.

In der Auffassung der Aussagenlogik haben die Koordinationen in (3a) und (3b) den gleichen Wahrheitswert. Die bei (3a) anwesende Extrapredikatur des Gegensatzes gilt als konventionelle Implikatur. Sie ist konventionell, d. h. per Konvention anwesend, aber geht nicht in die Wahrheitsbedingungen ein. Es handelt sich auch nicht um eine konversationelle Implikatur, weil diese kontextabhängig, streichbar und rekonstruierbar sein müssen – all dies gilt für konventionelle Implikaturen nicht. Selbstverständlich ist die kritische Frage, ob die konventionelle Implikatur überhaupt eine vernünftige Kategorie ist (Bach 1999) – warum nennt man eine konventionelle Bedeutung überhaupt „Implikatur“? Nichtsdestotrotz hat Williamson (2009) vorgeschlagen, die typische Beleidigungsbedeutung von ‚ethnic slur terms‘ als konventionelle Implikatur zu begreifen.

Ansätze, die davon ausgehen, dass die pejorative Bedeutung von ‚ethnic slur terms‘ Teil der wörtlichen Bedeutung oder konventionell impliziert ist, haben Schwierigkeiten mit dem Befund, dass in bestimmten Kontexten die pejorative Bedeutung keine Rolle spielt, zum Beispiel, wenn ein Schwarzer einen anderen als *nigger* anspricht. In Hom (2007) wird das Problem dadurch gelöst, dass der Autor argumentiert, dass man sich dennoch auf eine rassistische Institution beziehe, d. h. es ist wechselseitig bekannt, dass *nigger* ein Hate Speech-Ausdruck ist. Verfahren der ‚reclamation‘ durch die Gruppe der Betroffenen haben gezeigt, dass man solche Institutionen auch beeinflussen kann, so dass sich zum Beispiel *schwul* von einem pejorativen zu einem deskriptiven Prädikat wandelt.

Es ist deutlich geworden, dass selbst die genaue Erfassung der Bedeutung von Hate Speech-Nomen keineswegs trivial ist. Es gibt Traditionen der Rechtsprechung, die sich mit der Frage befassen, inwiefern Bulle beleidigend ist. Auch einzelne Äußerungen wie zum Beispiel *Soldaten sind Mörder* bedürfen der Interpretation im Kontext. Aber selbstverständlich findet sich Hassrede auch in längeren Texten oder Gesprächen. Hier bietet sich ein reiches Feld empirischer Untersuchungen (vgl. etwa Hartzitz 1996, Kotthoff 2010, Markert 2007, Poteat/Rivers 2010, Kleinke 2007, Schlobinski 2007, Sties 2009). Insbesondere die Dynamik und Komplexität von Hassrede, sei es in der alltäglichen Kommunikation, sei es in lang andauernden Konflikten sich hassender Parteien, ist ein wichtiges Untersuchungsgebiet.

3. Politikwissenschaftliche Aspekte

Hassrede begleitet oft Konflikte zwischen Nationen, ethnischen Gruppen, sozialen Gruppen oder Individuen mit politischen Ämtern bzw. öffentlichen Rollen. Oft werden solche Konflikte auch durch Hassrede vorbereitet oder intensiviert. Zum Beispiel spielt die Hassrede in Auseinandersetzungen zwischen Palästina und Israel, zwischen landsmannschaftlichen Gruppierungen, zwischen demonstrierenden „Wutbürgern“ und ihrer Regierung, oder zwischen Anführern politischer Gruppen eine Rolle. Während die Analyse entsprechender Texte oder mündlicher Reden zum Kern der Hate Speech-Forschung gehört, ist der politische, soziale und kulturelle Diskurs über Hate Speech ebenfalls ihr Untersuchungsgegenstand.

In politikwissenschaftlicher Hinsicht ist wohl die am meisten diskutierte Frage, inwiefern Regulierungen des Ausdrucks von Hassrede mit bestimmten normativen Vorstellungen über die liberale Demokratie verträglich sind bzw. ob diese normativen Vorstellungen eine solche Regulierung verlangen oder mit ihr nicht kompatibel sind.

Die wesentliche politikwissenschaftliche Debatte geht um das Problem der Einschränkung der Redefreiheit; diese wird in einer liberalen Demokratie nicht als wünschenswert angesehen, denn Redefreiheit ist ein Verfassungsgut. Dies entspricht der einflussreichen Auffassung von John Stuart Mill in „On Liberty“ (1859), in der die Gesellschaft als „a marketplace of ideas“ aufgefasst wird, und findet prominenten Ausdruck im „First Amendment“ der Bill of Rights, wo es explizit heißt: „Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech [...]“. Auf diese Klausel beziehen sich typischerweise Gegner der Einschränkung der Redefreiheit.

Diese Gegnerschaft bedeutet, dass auch rassistische und pornographische Äußerungen durch die Verfassung geschützt sind, es sei denn, sie trügen direkt zu physischer Gewalt bei. Einschränkungen der Redefreiheit werden daher von manchen Autoren als problematisch angesehen oder abgelehnt (vgl. Cohen 1993, Dworkin 1996, Scanlon 1972, 2003). Nicht nur geht es um das Recht des Sprechers, seine Meinung zu äußern, so abstrus oder bedenklich sie auch sein mag, es geht auch um das Recht auf Information auf seiten des Hörers: Die Hörer von Hate Speech, so lautet ein Argument, werden ihrer Informations- und Wahlfreiheit beraubt, wenn ihnen bestimmte Informationen vorenthalten werden, auch wenn diese rassistischer oder sexistischer Art sind. Auch eine Entscheidung gegen die Hassredner setzt ja voraus, dass man eine Hassrede hören kann.

Andere argumentieren jedoch, dass man, gerade um die Demokratie vor ihren Feinden zu schützen, unter bestimmten Bedingungen die Redefreiheit einschränken darf oder muss. Die Demokratie muss „wehrhaft“ sein, will sie

nicht durch ihre Feinde ausgehebelt werden. Zudem kann es nicht akzeptiert werden, wenn die Opfer von Hate Speech durch Einschüchterung und Furcht zum Verstummen gebracht (‘silencing’) und dadurch ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte beraubt werden.

Schließlich kann gezeigt werden, dass die Opfer von Hate Speech Einbußen psychischer, physischer und sozialer Art erleiden; der Staat hat aber die Aufgabe, alle Bürger gleich zu behandeln und vor Verfolgungen zu schützen. Den verfolgten Bürgern zuzumuten, sich individuell zu wehren, begünstigt geradezu das Anliegen der Hassenden.

Als einflussreichste theoretische Schrift zu Hate Speech kann sicherlich Judith Butlers Werk „Excitable Speech. A Politics of the Performative“ (1997) gelten. Judith Butler kritisiert eine sprechakttheoretische Sicht, nach der sprachliche Verletzung aus den pejorativen Illokutionen von Sprechern resultiert. Vielmehr sei es der Staat, der vorgibt, Hate Speech zu bekämpfen, der selbst Hate Speech produziert, indem er rassistische Äußerungen wiederholt und zitiert. Die staatliche Bekämpfung von Hate Speech, die die Bedingungen der Diskriminierung nicht reflektiert, wird daher abgelehnt. Vielmehr sei es angebracht, Veränderungen durch „excitable speech“, zum Beispiel durch Verschiebung von Bedeutungen, zu bewirken.

Die Rechtsprechung, der Butler grundsätzlich misstraut, stellt insofern eine Schnittstelle zwischen Sprachwissenschaft und Politikwissenschaft dar, da es hier einerseits um die juristische Bewertung bestimmter sprachlicher Äußerungen geht, andererseits um bestimmte politische Normen, die Eingang in das Strafgesetzbuch finden.

Oft werden die Verhältnisse in Deutschland bzw. Europa mit denen in den USA verglichen. Während die Hate Speech-Debatte in den USA hauptsächlich um die Diskriminierung aufgrund der ethnischen und geschlechtlichen Zugehörigkeit kreist, spielt in Deutschland und anderen europäischen Ländern der Holocaust-Revisionismus die wesentliche Rolle. So wird die Leugnung der historischen Wahrheit des Holocaust auch insofern unter Strafandrohung gestellt, um Wiederholung vorzubeugen (vgl. Haupt 2005, Hilgendorf 2008).

Die deutsche Rechtsprechung unterscheidet zwischen einfacher und qualifizierter Holocaust-Leugnung. Einfache Holocaust-Leugnung („Auschwitz-Lüge“) liegt vor bei Bestreiten des Holocaust ohne weitere Schlussfolgerungen, d. h. es wird die Dimension des Holocausts bestritten. Dies wurde vor 1960 als üble Nachrede oder Verleumdung bestraft. Qualifizierte Holocaust-Leugnung ist dagegen mit bestimmten Schlussfolgerungen verbunden und erfüllte vor 1960 den Tatbestand der Beleidigung. Im Jahre 1960 wurde in der Bundesrepublik Deutschland der § 130 StGB eingeführt, der Volksverhetzung unter Strafandrohung stellt. Dieser Paragraph wurde 1994 um Abs. 3 erweitert, der explizit die qualifizierte Holocaust-Leugnung betrifft. Einfa-

ches Holocaust-Leugnen bleibt weiterhin nach § 185 StGB (Beleidigung) strafbar.

Eine Schnittstelle zwischen Sprachwissenschaft und Politikwissenschaft stellt die Untersuchung solcher Normen und ihrer Begründungen dar, die unter dem Begriff „Political Correctness“ zusammengefasst werden können. Allgemein kann Political Correctness als eine nicht-juristische Norm des richtigen politischen und sprachlichen Verhaltens aufgefasst werden. Es ist bemerkenswert, dass der Appell an Political Correctness gerade dort besonders ausgeprägt zu sein scheint, wo die Redefreiheit eine besonders hohe Wertigkeit besitzt. In Deutschland hat jedenfalls Political Correctness nicht in gleichem Maße Aufmerksamkeit gefunden wie in den USA. Hughes (2010) zeigt an vielen Einzelanalysen, dass die Idee der Political Correctness älter ist, als es zunächst den Anschein hat. Einerseits gibt es viele gute Gründe, an sittliche Standards des guten politischen Benehmens zu appellieren, ohne Verstöße gleich strafrechtlich zu verfolgen. Andererseits, und auch das lässt sich an geschichtlichen Beispielen zeigen, hat eine solche Position das Risiko, als unangemessene und freiheitsraubende Haltung eines Tugendwächters dazustehen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Debatte in der Politikwissenschaft und politischen Philosophie von sehr vielen Parametern abhängt. Mit dem Spannungsverhältnis vom Gebot der Redefreiheit bei gleichzeitig gebotenem Schutz vor Hate Speech (vor allem da, wo diese ‚offense‘ im Sinne von Feinberg 1997, Shoemaker 1999 ist) ist das Zentrum der Auseinandersetzung markiert. Wie aber gerade die Beiträge in diesem Band dokumentieren, gibt es vor diesem Hintergrund viele Unterscheidungen, die eine Feinabstimmung der Argumente erlauben und erforderlich machen, vor allem im Hinblick auf konkrete historische Konstellationen, rechtliche und kulturelle Traditionen und dem gewachsenen Bestand an juristisch kodifizierten Normen (vgl. einzelne Beiträge in Herrmann/Krämer/Kuch 2007, Hornscheidt et al. 2010, Krämer/Koch 2010, Nduka-Agwu/Hornscheidt 2010, Schwarz-Friesel/Friesel/Reinharz 2010). Fortschritte in der Untersuchung von Hate Speech kann man sich gerade von konkreten Untersuchungen dieser Parameter erwarten.

Es ist in dieser Skizze, die ja nur einige Aspekte des komplexen Hate Speech-Phänomens aufreißen konnte, deutlich geworden, dass das Verstehen und Erklären von Hassrede einen interdisziplinären Zugang erfordert (siehe auch die Bibliografie von Müller/Sties 2009). Es ist auch deutlich geworden, dass eine Beziehung zwischen Hassrede als Gegenstand der Sprachwissenschaft und Hassrede als Gegenstand der Politikwissenschaft besteht, und dass sich beide Disziplinen in ihrer Konzeptualisierung des Gegenstands gegenseitig befruchten können.

4. Die Beiträge in diesem Buch

Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht zeigt Evyatar Friesel in seinem Beitrag „Juden-Hass gestern und heute: Ein historischer Blick auf 130 Jahre judeophobische Feindseligkeit“, dass Hassrede gegen Juden eine Voraussetzung zu ihrer Vernichtung gewesen ist. Betrachtet werden verschiedene historische Dokumente der letzten 130 Jahre, beginnend mit Wilhelm Marrs „Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum: vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet“ (1879), die dies belegen.

Lann Hornscheidt entwickelt in ihrem theoretischen Beitrag „Der Hate Speech-Diskurs als Hate Speech: Pejorisierung als konstruktivistisches Modell zur Analyse diskriminierender SprachHandlungen“ ein „konstruktivistisch-pragmatisches Modell“, das die Abwertung von Personengruppen (Pejorisierung) erfassen soll. Unterschiede zwischen Personengruppen „gibt“ es nach diesem theoretischen Ansatz nicht, sondern sie werden im rassistischen Diskurs erst hergestellt. Dies geschieht unter anderem durch „Nicht-Benennungen“.

Karl Marker analysiert in seinem Beitrag „Know Your Enemy. Zur Funktionalität der Hassrede für wehrhafte Demokratien“ eine Kontroverse aus den 1930er Jahren, die zwischen der ACLU (American Civil Liberties Union) und dem aus Deutschland emigrierten Politikwissenschaftler Karl Loewenstein („Militant Democracy and Fundamental Rights“, 1937) stattgefunden hat. Viele der Argumente aus dieser Debatte sind immer wieder aufgegriffen worden. Karl Marker arbeitet in seinem Beitrag vor allem die Signalfunktion von Hassrede heraus. Ein kategorisches Verbot von Hassrede kann dazu führen, dass Indizien für eine demokratiefeindliche Bewegung öffentlich unbekannt bleiben.

In seinem literaturwissenschaftlichen Beitrag „Hate Speech als literarische Rhetorik, oder: Wie man mit Judith Butler sarkastische Texte lesen kann“ diskutiert Burkhard Meyer-Sickendiek, wie der theoretische Ansatz von Judith Butler in „Excitable Speech. A Politics of the Performative“ (1997) für die Analyse des Themenkomplexes jüdische Intelligenz und sarkastische Ironie in literarischen Texten fruchtbar gemacht werden kann. Er argumentiert, dass sarkastische Ironie in Texten z. B. von Heinrich Heine als ‚excitable speech‘ im Sinne von Butler, aber nicht als ‚hate speech‘ einzustufen seien. Darüber hinaus werden, u. a. am Beispiel der „Wunde“-Metapher in Bezug auf Heine, die weiteren Möglichkeiten der ‚Kompensation‘ und ‚subversiven Zitation‘ erkundet.

Im kommunikationsanalytischen Beitrag „Hass-Kommunikation in Online-Diskussionen. Argumentationsstrategien auf islamkritischen Websites“ von Christian Schütte geht es um eine wichtige Domäne der modernen Hass-

kommunikation, nämlich das Internet. In Websites und Blogs, die sich mit dem Islam auseinandersetzen, kann man genau bestimmte Muster der Hassrede analysieren, wobei die Verwebung von Hassrede und Argumentation zu einer schwer zu berechnenden Komplexität führen kann. Schütte zeigt, dass Hass gerne der Gegenseite unterstellt wird, um eigenen Hassausdruck zu legitimieren. Auch ist es durchaus gängig, über eigene Gefühle des Hasses öffentlich zu reflektieren.

Monika Schwarz-Friesel zeigt in ihrem kognitionslinguistischen Beitrag „Dies ist kein Hassbrief – sondern meine eigene Meinung über Euch!“ – Zur kognitiven und emotionalen Basis der aktuellen antisemitischen Hassrede“ welche zeitgenössischen Formen der antisemitischen Hassrede in Deutschland zu finden sind und welche emotionalen Antriebe hinter dieser Praxis stecken. Dazu werden empirische Daten aus ca. 10.000 Briefen und E-Mails ausgewertet, die zwischen 2002 und 2010 an den Zentralrat der Juden in Deutschland und an die Israelische Botschaft in Berlin geschickt wurden. Als „Antisemit der Mitte“ schält sich dabei ein Hassredner heraus, der im Namen bestimmter ethischer Werte eine Umerziehung der Juden oder eine Änderung der israelischen Politik postuliert.

Jürgen Sirsch diskutiert in seinem Beitrag „Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien“ vor dem Hintergrund der Theorien von John Rawls („A Theory of Justice“, 1971; „Justice as Fairness“, 2001; „Political Liberalism“, 2005), inwiefern Einschränkungen der Redefreiheit gerechtigkeits-theoretisch begründet werden können. Gegen Thomas Scanlon, der die Redefreiheit verteidigt hat, argumentiert er mit Rawls dafür, dass es legitim ist, die Redefreiheit in liberalen Demokratien unter bestimmten Bedingungen einzuschränken.

Nora Sties wendet sich in ihrem Beitrag „Diskursive Produktion von Behinderung: Die marginalisierende Funktion von Personengruppenbezeichnungen“ einer wortsemantischen Analyse von nominalen Ausdrücken wie *Krüppel*, *Spast*, *Mongo* und Adjektiven wie *behindert* (*Du bist ja voll behindert!*) zu. Sie kann zeigen, dass diese Bezeichnungen für Behinderte eine marginalisierende und abwertende Funktion haben, die selbst bei Referenz auf Nicht-Behinderte erhalten bleibt. Sie erklärt diesen Vorgang mit dem Konzept der Öffentlichen Meinung nach Elisabeth Noelle-Neumann („Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut“, 6. Aufl. 2004).

Björn Technau untersucht in seinem Beitrag „Sprachreflexion über politisch inkorrekte Wörter: Eine konversationsanalytische Studie“ anhand von authentischen Gesprächen, wie die Bedeutung von Hate Speech-Ausdrücken verhandelt wird. Das unter dem Gesichtspunkt der Political Correctness errichtete Tabu wird von den Gesprächsteilnehmern zum Teil humoristisch

unterlaufen. Damit wird gezeigt, dass die pejorative Semantik solcher Ausdrücke als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass aber konkrete Kontexte beachtet werden müssen, in denen der Gebrauch von Hate Speech-Ausdrücken stattfindet

Doris Unger geht in ihrem Beitrag „Kriterien zur Einschränkung von hate speech: Inhalt, Kosten oder Wertigkeit von Äußerungen?“ von John Stuart Mills „On Liberty“ aus, um hinsichtlich der drei Parameter Inhalt (Medium, Gerichtetheit, Konventionalität, Kontext), Kosten (psychische, physische, soziale), Wertigkeit (generelle Bedenken, Zensur, soziale Kosten) Einschränkungskriterien für die freie Rede zu diskutieren. Sie kommt zu dem Schluss, dass ein generelles Verbot auf der Grundlage Millscher Argumente nicht befürwortet werden kann.

Danksagung

Ich danke Barbara Müller, Sven Müller, Christian Plunze, Björn Technau und einem anonymen Gutachter für kritische Kommentare zu diesem Text.

Literatur

- Alston, William P. (2000): *Illocutionary Acts and Sentence Meaning*. Ithaca/London.
- Bach, Kent (1999): The myth of conventional implicature. In: *Linguistics and Philosophy* 22, 327-366.
- Bering, Dietz (1978): *Die Intellektuellen. Geschichte eines Schimpfworts*. Stuttgart.
- Bousfield, Derek (2008): *Impoliteness in Interaction*. Amsterdam.
- Butler, Judith (1997): *Excitable Speech. A Politics of the Performative*. New York/London.
- Celis, Christopher Rodolfo (2003): *Linguistic Measurement of Proximity of Harm*. Ph.D. Dissertation. University of Chicago.
- Cohen, Joshua (1993): Freedom of expression. In: *Philosophy & Public Affairs* 9 (3), 287-300.
- Culpeper, Jonathan (2011): *Impoliteness. Using Language to Cause Offence*. Cambridge.
- d’Avis, Franz/Meibauer, Jörg (to appear): Du Idiot/Din Idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In: Noel, Patrizia/Sonnenberger,

- Barbara (eds.): *Vocative! Addressing between System and Performance*. Berlin/New York.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2004): *Understanding Words that Wound*. Boulder.
- Dworkin, Ronald (1996): Why must speech be free? In: Dworkin, Ronald: *Freedom's Law. The Moral Reading of the American Constitution*. Cambridge, Mass., 195-213.
- Feinberg, Joel (1997): *Profound Offense*. In: Dworkin, Gerald (ed.): *On Liberty: Critical Essays*. Oxford, 137-166.
- Fritz, Gerd (2008): *Communication principles for controversies: A historical perspective*. In: van Eemeren, Frans H./Garssen, Bart (eds.): *Controversy and Confrontation: Relating Controversy Analysis with Argumentation Theory*. Amsterdam/ Philadelphia, 109-124.
- Graumann, Carl Friedrich/Wintermantel, Margret (2007): *Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz*. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 147-178.
- Haupt, Claudia (2005): *Regulating Hate Speech – damned if you do and damned if you don't: Lessons learned from comparing the German and U.S. approaches*. In: *Boston University International Law Journal* 23, 299-335.
- Havryliv, Oksana (2003): *Pejorative Lexik. Untersuchungen zu ihrem semantischen und kommunikativ-pragmatischen Aspekt am Beispiel moderner deutschsprachiger, besonders österreichischer Literatur*. Frankfurt am Main.
- Havryliv, Oksana (2009): *Verbale Aggression. Formen und Funktionen am Beispiel des Wienerischen*. Frankfurt am Main.
- Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld.
- Herrmann, Steffen K./Kuch, Hannes (2007): *Verletzende Worte. Eine Einleitung*. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 7- 30.
- Hilgendorf, Eric (2008): *Beleidigung – Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen*. In: *Erwägen – Wissen – Ethik* 19 (4), 403-412.
- Hom, Christopher (2007): *The semantics of racial epithets*. In: *Journal of Philosophy* 105, 416-440.
- Hornsby, Jennifer (2001): *Meaning and Uselessness: How to Think about Derogatory Words*. In: French, Peter A./Wettstein, H.K. (eds.): *Midwest Studies in Philosophy* 25: *Figurative Language*. Oxford, 128-141.
- Hornscheidt, Lann et al. (2010): *Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorisierungen. Wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden*. Berlin.

- Hortzitz, Nicoline (1996): Die Wortbildung im Dienst der Meinungssprache. Am Beispiel von Substantivkomposita mit "Jude" in antijüdischen Texten. In: König, Werner/Ortner, Lorelies (eds.): Sprachgeschichtliche Untersuchungen zum älteren und neueren Deutsch. Heidelberg, 107-130.
- Hughes, Geoffrey (2010): Political Correctness. A History of Semantics and Culture. Chichester.
- Kleinke, Sonja (2007): Sprachliche Strategien verbaler Ablehnung in öffentlichen Diskussionsforen im Internet. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld, 310-336.
- König, Ekkehard/Stathi, Katharina (2010): Gewalt durch Sprache: Grundlagen und Manifestationen. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.): Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens. München, 45-60.
- Kotthoff, Helga (2010): Humor mit Biss zwischen sozialer Konjunktion und Disjunktion. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.): Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens. München, 61-95.
- Krämer, Sybille (2010): ‚Humane Dimensionen‘ sprachlicher Gewalt oder: Warum symbolische und körperliche Gewalt wohl zu unterscheiden sind. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.): Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens. München, 21-42.
- Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.) (2007): Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens. München.
- Markert, Thomas (2007): Zur Praxis verbaler Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld, 295-310.
- Markefka, Manfred (1999): Ethnische Schimpfnamen – kollektive Symbole alltäglicher Diskriminierung. In: Muttersprache 109, 96-123, 193-206, 289-302.
- Meibauer, Jörg (2006): Implicature. In: Brown, Keith (ed.): Encyclopedia of Language and Linguistics. 2nd ed., Vol. 5. Oxford, 568-580.
- Meibauer, Jörg (2013): Expressive Compounds in German. In: Word Structure 6.1, 21-42.
- Müller, Sven/Sties, Nora (2009). Hate Speech/Hassrede – eine Bibliografie. Ms. Mainz, Unveröff. [www.germanistik.uni-mainz.de/linguistik > Forschung]
- Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.) (2010): Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen. Berlin.
- Neu, Jerome (2008): Sticks and Stones. The Philosophy of Insults. Oxford.
- Poteat, V. Paul/Rivers, Ian (2010): The use of homophobic language across bullying roles during adolescence. In: Journal of Applied Developmental Psychology 31, 166-172.
- Richard, Mark (2008): When Truth Gives Out. Oxford.

- Saka, Paul (2007): How to think about meaning. Dordrecht.
- Scanlon, Thomas (1972): A Theory of Freedom of Expression. In: *Philosophy & Public Affairs* 1 (2), 204-226.
- Scanlon, Thomas (2003): Content Regulation Reconsidered. In: Scanlon, Thomas: *The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy*. Cambridge, 151-168.
- Schlobinski, Peter (2007): Zum Sprachgebrauch rechtsextremer Musikgruppen. In: *Der Deutschunterricht* 49 (5), 67-75.
- Schumann, Hanna Brigitte (1990): Sprecherabsicht: Beschimpfung. In: *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung* 3, 259-281.
- Schwarz-Friesel, Monika (2007): *Sprache und Emotion*. Tübingen.
- Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (eds.) (2010): *Aktueller Antisemitismus – ein Phänomen der Mitte*. Berlin.
- Schwitalla, Johannes (2010): Brutalität und Schamverletzung in öffentlichen Polemiken des 16. Jahrhunderts. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.) (2010): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, 97-126.
- Shoemaker, David W. (1999): Dirty Words and the Offence Principle. In: *Law and Philosophy* 19 (5), 545-584.
- Sternberg, Robert J./Sternberg, Karin (2008): *The Nature of Hate*. Cambridge.
- Sties, Nora (2009): Krüppel, Spasti und Behindi: Empirische Untersuchungen zur Bedeutung und Verwendung von Bezeichnungen für behinderte Menschen. Masterarbeit Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Van Dijk, Teun A. (2003): Racist Discourse. In: Cashmore, Ellis (ed.): *Routledge Encyclopedia of Race and Ethnic Studies*. London, 351-355.
- Williamson, Timothy (2009): Reference, Inference and the Semantics of Pejoratives. In: Almog, Joseph/Leonardi, Paolo (eds.): *Festschrift for David Kaplan*. Oxford, 137-158.

Juden-Hass gestern und heute: Ein historischer Blick auf 130 Jahre judeophobische Feindseligkeit

Evyatar Friesel

In einer der Vorankündigungen, die zu diesem Sammelband führten, hieß es: „Hate Speech/Hassrede ist jede menschliche Kommunikation, die dazu dient, andere Bevölkerungsgruppen oder deren Mitglieder herabzusetzen oder zu beleidigen.“ Ich würde einen Schritt weiter gehen: Im Fall der Juden dient die Absicht der Hassrede nicht nur dazu, sie herabzusetzen oder zu beleidigen. Geschichtliche Erfahrung zeigt, dass sie auch die Grundlagen für die Zerstörung der Juden herstellen kann.

Geschichtlich betrachtet haben Hass und Hassreden eine andere Bedeutung, als wenn sie aus einer psychologischen Perspektive analysiert werden. Nicht das Gefühl „Hass“ und seine Deutung stehen bei dem Historiker im Vordergrund, sondern eher deren Ursachen und Konsequenzen. Die historische Disziplin verlangt eine rationale Erklärung für die untersuchten Erscheinungen, und rational bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Hintergründe und Wurzeln aufgedeckt werden, die Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte zurückreichen können. Dementsprechend legt die geschichtliche Analyse größeres Gewicht auf die soziale Dimension einer Hass-Erscheinung, als auf ihren individuellen Ausdruck. Dies mag verursachen, dass es zu einer bestimmten Kluft zwischen der psychologischen und der geschichtlichen Analyse von Hass-Erscheinungen kommt. Diese Kluft scheint um so deutlicher zu sein, wenn wir über Judenhass sprechen, wo, nach meiner Meinung, ohne eine geschichtliche Perspektive und Deutung das Phänomen unverständlich bleibt. Es werden jetzt verschiedene Beispiele von Judenhass erwähnt und analysiert, die sich über eine Zeitspanne von 130 Jahren erstrecken, vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bis heutzutage. Wie wir sehen werden, handelt es sich um Formulierungen, die ganz rational ausgedrückt und ganz sachlich vorgestellt wurden, in gewogenem Ton und mit augenscheinlich logischen Argumenten, logisch zumindest aus der Sicht ihrer Produzenten. Trotzdem sind alle verbunden mit einer tiefen Abneigung oder sogar Hass gegen Juden.

Das erste Beispiel ist eine Broschüre, die im Jahr 1879 von Wilhelm Marr, einem bis dahin wenig bekannten Journalisten, veröffentlicht wurde, mit Namen *Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum* (Marr 1879). Marr schrieb:

Der 1800jährige Krieg mit dem Judenthum naht sich seinem Ende [...] Wir sind besiegt im offenen Kampfe [...] Wir sind diesem fremden Volkstamme

nicht mehr gewachsen [...] Es war vom Anfang an kein religiöser, es war ein Kampf um's Dasein, der mit der Fremdherrschaft des Judenthums geführt wurde, dessen Charakter aber erst jetzt zum klaren Bewusstsein gekommen ist. (Marr 1879, 38)

Und weiterhin:

Aber ich wiederhole und glaube es in dieser Zeit, wo das Verdächtigen gegen anders Denkende so leicht ist, nicht oft genug wiederholen zu können: mich beseelt nicht der entfernteste „Judenhass“ und eben so wenig ein confessioneller Hass gegen die Juden. Nicht einmal ein „Nationalhass“ oder „Racenhass“. (39)

Es kam eben, so erklärte Marr, zu einem Zusammenstoß zwischen den Juden und den Europäern,

und in dieser Reibung hat sich das Judenthum fester als das Abendland und speciell das Germanenthum gezeigt. (39)

In diesem Kampf also wurde das Germanentum besiegt, und Marr beendet seine Broschüre so:

Finden wir uns in das Unvermeidliche, wenn wir es nicht ändern können. Es heisst: *Finis Germaniae*. (48)

Marr wurde von einem Tag auf den anderen in ganz Deutschland bekannt. Im selben Jahr noch, 1879, kam seine Broschüre bis in die zwölfte Auflage.

Anders als Marr, war das nächste Beispiel, Heinrich von Treitschke, eine wichtige Figur im deutschen Kulturleben seiner Zeit. Er war der Professor für deutsche Geschichte an der Universität Berlin, der Nachfolger des großen Leopold von Ranke. Der intellektuelle Einfluss Treitschkes reichte weit. Seine Vorlesungen in der Aula Maxima der Universität wurden besucht von Hunderten, die dort geäußerten Ideen wurden besprochen in Berlin und erschienen bald in Zeitschriften und Pamphleten. Kurz nach Marr, also noch im Jahr 1879, veröffentlichte Treitschke einen Artikel in einer angesehenen akademischen Zeitschrift, „*Preussische Jahrbücher*“, der im nächsten Jahr als Broschüre erschien unter dem Titel *Ein Wort über unser Judenthum* (Treitschke 1880/1929, 177-182). Artikel und Broschüre verursachten, was später als „Der Berliner Antisemitismusstreit“ bezeichnet wurde (Böhlich 1965, 5-12).

Über unsere Ostgrenze [...] dringt Jahr für Jahr aus der unerschöpflichen polnischen Wiege eine Schaar strebsamer hosenverkaufender Jünglinge herein [E.F.: gemeint waren jüdische Jünglinge], deren Kinder und Kindeskinde dereinst Deutschlands Börsen und Zeitungen beherrschen sollen; die Einwanderung wächst zusehends, und immer ernster wird die Frage, wie wir dies fremde Volksthum mit dem unseren verschmelzen können. [...] Der Instinkt der Massen hat in der That eine schwere Gefahr, einen hochbedenklichen

Schaden des neuen deutschen Lebens richtig erkannt. Es ist keine leere Redensart, wenn man heute von einer deutschen Judenfrage spricht. „Wir wollen nicht, dass auf die Jahrtausende germanischer Gesittung ein Zeitalter deutsch-jüdischer Mischkultur folge.

Trotz seiner Abneigung gegen das, was er die rohen Ausdrücke der Judenfeindschaft nannte, betonte Treitschke, dass es sich um „eine natürliche Reaction des germanischen Volksgefühls gegen ein fremdes Element, das in unseren Leben einen allzu breiten Raum eingenommen hat“ handelte. Und weiterhin:

Bis in die Kreise der höchsten Bildung hinauf, unter Männern, die jeden Gedanken kirchlicher Unduldsamkeit oder nationalen Hochmuths mit Abscheu von sich weisen würden, ertönt es heute wie aus einem Munde: die Juden sind unser Unglück!

Anders als spätere Antisemiten schlug Treitschke keine sogenannten radikalen Lösungen für die deutschen Juden vor, sondern verlangte „nur“ ihre totale Assimilierung ins deutsche Leben, also ihr Verschwinden als anzuerkennende Minderheit, was er für möglich und wünschenswert hielt, wenn man nur diese verstockten Juden davon überzeugen könnte. Öffentlich geschah dies aber nicht, und so kam es zur Sicht einer bestehenden Gefahr seitens der Juden. Der Satz „Die Juden sind unser Unglück!“ wurde zum bekanntesten Leitmotiv des deutschen Antisemitismus. Später stand er auf der ersten Seite jeder Ausgabe von *Der Stürmer*, dem antisemitischen Wochenblatt der Nazis. Der Satz prägte drei Generationen deutscher Bürger und wurde zu einer Selbstverständlichkeit in der Bevölkerung, zur Grundlage einer weiten Palette negativer Einstellungen gegenüber Juden, die bestimmt zum Hass führte. Bis zum Hass und darüber hinaus, bis zur Zerstörung.

Das nächste Beispiel stammt aus zwei heute viel erwähnten Reden von Heinrich Himmler. SS-Reichsführer Himmler, neben Hitler, Göring und Göbbels eine der Hauptfiguren des deutschen Nationalsozialismus, hielt in Posen am 4. und am 6. Oktober 1943 zwei stundenlange, damals geheimegehaltene Reden vor einer ausgewählten Gruppe von Beamten, Parteifunktionären und hohen Armee-Offizieren. Das allgemeine Thema war die Lage des Krieges, und in diesem Rahmen wurden auch die Juden erwähnt. Ausnahmsweise wurde hier ganz offen über die Zerstörung des europäischen Judentums gesprochen. So sagte Himmler, am 4. Oktober 1943:

Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen [...] Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes [...] Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte [...] Wir hatten das moralische Recht, wir hatten die Pflicht gegenüber unserem Volk, dieses Volk, das uns umbringen wollte, umzubringen.

Zwei Tage später, am 6. Oktober 1943, äußerte er sich wieder vor einer anderen Gruppe von ausgewählten SS-Mitgliedern und Parteivertretern:

Ich darf hier in diesem allerengsten Kreise auf eine Frage hinweisen, die Sie, meine Parteigenossen, alle als selbstverständlich hingenommen haben, die aber für mich die schwerste Frage meines Lebens geworden ist, die Judenfrage. Sie alle nehmen es als selbstverständlich und erfreulich hin, daß in Ihrem Gau keine Juden mehr sind. Alle deutschen Menschen [...] sind sich auch darüber klar, daß wir den Bombenkrieg, die Belastungen des vierten und des vielleicht kommenden fünften und sechsten Kriegsjahres nicht ausgehalten hätten und nicht aushalten würden, wenn wir diese zersetzende Pest noch in unserem Volkskörper hätten. Der Satz 'Die Juden müssen ausgerottet werden' mit seinen wenigen Worten, meine Herren, ist leicht ausgesprochen. Für den, der durchführen muß, was er fordert, ist es das Allerhärteste und Schwerste, was es gibt.

Und weiterhin sagte Himmler:

Es trat an uns die Frage heran: Wie ist es mit den Frauen und Kindern? – Ich habe mich entschlossen, auch hier eine ganz klare Lösung zu finden. Ich hielt mich nämlich nicht für berechtigt, die Männer auszurotten – sprich also, umzubringen oder umbringen zu lassen – und die Rächer in Gestalt der Kinder für unsere Söhne und Enkel groß werden zu lassen. Es mußte der schwere Entschluß gefaßt werden, dieses Volk von der Erde verschwinden zu lassen. (Himmler 1974, 169f.)

Etliche Monate später, in einer Rede vor deutschen Generälen gehalten in Sonthofen, Bayern, am 24. Mai 1944, kam Himmler noch einmal auf dieses Thema zurück:

Ich glaube, meine Herren, daß Sie mich so weit kennen, daß ich kein blutrünstiger Mensch bin und kein Mann, der an irgendetwas Hartem, was er tun muß, Freude oder Spaß hat. Ich habe aber andererseits so gute Nerven und ein so großes Pflichtbewußtsein – das darf ich für mich in Anspruch nehmen –, daß ich dann, wenn ich eine Sache als notwendig erkenne, sie kompromißlos durchfahre. Ich habe mich nicht für berechtigt gehalten – das betrifft nämlich die jüdischen Frauen und Kinder –, in den Kindern die Rächer groß werden zu lassen, die dann unsere Kinder und unsere Enkel umbringen. Das hätte ich für feige gehalten. Folglich wurde die Frage kompromißlos gelöst. (Himmler 1974, 203)

So furchtbar solche Äußerungen auch klingen, kommt hier Hass zum Ausdruck? Eigentlich nicht. Sollten wir also verstehen, dass Himmler als ein Psychopath zu sehen sei, der außerhalb der anerkannten menschlichen Kulturnormen stand? Auch nicht. Schließlich handelt es sich hier nicht um private Gedanken, die in einem geheimen Tagebuch niedergeschrieben wurden, sondern um Reden in Räumen gefüllt mit hohen deutschen Offizieren, und Tonaufnahmen bezeugen, dass Himmlers Worte mit großem Beifall begrüßt

wurden (US National Archives 1944, RG 242). Allerdings: Von Himmlers Äußerungen könnte man annehmen, dass er eine abgeschlossene Episode beschrieb und begründete. Dies war aber nicht der Fall. Im Oktober 1943 war die Zerstörung des europäischen Judentums noch in vollem Gang. Wesentliche Teile der jüdischen Bevölkerung waren noch am Leben. Einige der großen jüdischen Ghettos in Polen bestanden noch teilweise. Der jüdische Aufstand im Warschauer Ghetto war erst vor kurzen niedergeschlagen worden. Das wichtige ungarische Judentum wurde erst im Sommer 1944 nach Auschwitz abgeschoben. Es gab also etwas sehr Überlegtes in Himmlers Rede. Nicht nur eine Rechtfertigung, es handelt sich eigentlich um eine Aufmunterung aller seiner Zuhörer für eine schwierige, aber seiner Ansicht nach absolut notwendige Aufgabe. Zusammenfassend: Stehen wir hier vor einem der schlimmsten Verbrechen der modernen Zeiten, ohne dass es mit Hass etwas zu tun hätte? Zu dieser Frage kommen wir später wieder.

Das letzte Beispiel wurde mit Absicht so gewählt, dass es in seiner Ausdrucksform ganz anders ist als die schon erwähnten Beispiele. Es handelte sich um eine Umfrage, die im Jahr 2003 vom Gallup Institut in Europa im Auftrag der Europäischen Union durchgeführt wurde, das sogenannte Eurobarometer. Das Thema hatte im Grunde nichts mit Juden zu tun. Es hieß „Irak und der Frieden in der Welt“ (*Iraq and the Peace in the World* 2003), und die meisten der Fragen beschäftigten sich mit der Lage im Irak und mit der Zukunft dieses Landes. Gefragt wurden telefonisch 7000 Bürger in 15 europäischen Staaten. Irgendwie kam eine Frage hinzu, die eigentlich mit dem Thema kaum verbunden war. Sie hieß: „Sagen Sie bitte, ob eines der folgenden Länder in Ihrer Meinung eine Bedrohung für den Weltfrieden darstellt.“ Dann kam eine Liste von 15 Ländern, unter ihnen Nordkorea, Libyen, Pakistan, Somalia, die Vereinigten Staaten, Russland und auch Israel. Die Überraschung war, dass Israel an erster Stelle kam als Land, das den Weltfrieden bedroht, gefolgt von den USA, Iran und Nordkorea. Man kann sich natürlich wundern, wie sich solche Meinungen bilden und was sie eigentlich bedeuten, oder wie solche Enqueten gebaut werden. In Griechenland sagten z. B. 88% aller Befragten, dass die USA die größte Bedrohung für den Weltfrieden darstellen, und nur 26% bezeichneten den Iran. 18% aller Briten erklärten, dass die Europäische Union die größte Gefahr für den Weltfrieden darstelle. Trotzdem bleibt die Tatsache: 59% aller befragten Europäer sahen Israel – und damit war der jüdische Staat gemeint – als die bedeutendste Bedrohung für den Frieden auf Erden. In Deutschland waren es sogar 65%. In den letzten Jahren entsteht offensichtlich in Deutschland eine Kluft zwischen der offiziellen Position der deutschen Regierung in Bezug auf Israel, die weiterhin höchst positiv und unterstützend ist, und den Meinungen in der Bevölkerung, die sich in eine ganz andere Richtung entwickeln. Diese Er-

gebnisse in Deutschland sollten nicht überraschen, sie stimmen überein mit Äußerungen, die in der allgemeinen Bevölkerung zu hören sind. So z. B. schrieb im Juli 2006 ein Universitätsprofessor an den Zentralrat der Juden in Deutschland:

Herr Begin hat den Staat Israel mit Terror herbeigebombt und seither wird er mit Terror aufrecht erhalten. [E.F.: Menachem Begin, ein israelischer Politiker, hatte mit der Gründung des Staates kaum etwas zu tun. Und weiterhin:] Existenzrecht [E.F.: gemeint ist das Existenzrecht Israels] kann nicht ein dauernd mit Gewalt zu verteidigender selbst gemachter Anspruch sein [...] Machen Sie sich doch bitte klar, dass vor der Ankunft Israels im Nahen Osten Frieden herrschte. Seither ist Krieg. Gibt Ihnen das nicht irgendwie zu denken?

Ein anderer Fall: In *Der Spiegel* gab es Anfang Dezember 2009 einen Artikel mit dem Titel „Boycott jüdischer Waren“. Dies war genau die Parole der Nazis 1933, nur dass diesmal jüdische in Israel hergestellte Waren gemeint waren.

Von den geschilderten Beispielen negativer Einstellungen gegen Juden kommen wir zu der Frage, welche Mechanismen des Ausdrucks von Hass von den hassenden Bevölkerungsgruppen oder Individuen lizenziert oder gerechtfertigt werden. Und wie entwickeln sich diese Mechanismen in einer historischen Perspektive?

In unserem Fall zeigt sich die Antwort in Bezug auf die Mechanismen als höchst kompliziert. Es könnte doch behauptet werden, dass es sich in den erwähnten Beispielen gar nicht um direkte Hass-Äußerungen handelt. Wilhelm Marr betonte ausdrücklich, dass ihn nicht der entfernteste Judenhasse beseelte. Treitschke beschrieb auf ziemlich gewogene Art ein Problem, Himmler schilderte eine Lösung, und im Eurobarometer vom 2003 ist nur von einer allgemeinen Meinung die Rede. Auch die historische Sicht hilft hier wenig, da es sich um verschiedene Umstände und Zeiten handelt. Im ersten Fall sind es Juden, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland leben oder leben wollen. Im nächsten Fall um das europäische Judentum, dass im 2. Weltkrieg zerstört wurde oder werden sollte. Im letzten Beispiel sind es Juden, die am Anfang des 21. Jahrhunderts in einem eigenen Staat im Nahen Osten leben. Das einzige Gemeinsame ist, dass es sich in allen drei Fällen um Juden handelt, die in ganz andersartigen Zusammenhängen zum Objekt negativer Äußerungen werden, die sehr schnell mit Hass verbunden sind.

Um diese merkwürdige Lage zu verstehen, gibt es zwei Möglichkeiten: Eine wäre, dass die Juden wirklich negative, sogar abscheuliche Eigenschaften haben, die in unterschiedlichen Zeiten und Gegebenheiten immer wieder zum Ausdruck kommen, und ein Grund für Abneigungs- oder Hassgefühle bei Nicht-Juden bilden. Die andere Möglichkeit wäre, dass es in nicht-

jüdischen Gesellschaften eingebaute Kultur-Mechanismen gibt, die dazu neigen, die Juden und die Ausdrücke des jüdischen Lebens in einem negativen Licht zu sehen. Im ersten Fall liegt das Problem bei den Gehassten, im zweiten Fall liegt es bei den Hassern. Es ist mir klar, dass ich hier höchst komplizierte Beziehungs-Ausdrücke zwischen verschiedenen menschlichen Gruppen vereinfache, die noch dazu auch geschichtliche Dimensionen haben. Aber manchmal kann so eine Vereinfachung helfen, das Problem besser zu verstehen.

Betrachten wir die erste Möglichkeit, dass die Juden etwas grundsätzlich Widerwärtiges haben. Ich glaube nicht, dass man sachlich behaupten kann, dass irgendeine Gesellschaft, Juden oder Nicht-Juden, im Prinzip als widerlich gekennzeichnet werden kann. Begrenzen wir uns auf die hier erwähnten Beispiele, ist es historisch beweisbar, dass die Juden in Deutschland zu Marrs und zu Treitschkes Zeiten eigentlich bedeutungslos waren für die Lage oder für die Entwicklungen des wilhelminischen Kaiserreiches. Es gibt keinen Beweis dafür, dass die Juden je die Absicht hatten, irgendwelche deutschen Strukturen, seien es kulturelle oder wirtschaftliche oder soziale, zu übernehmen oder zu beeinflussen. Deutschland war auf allen Ebenen im Aufschwung, und alle Bemerkungen über einen schädlichen Einfluss der Juden, die circa 1 Prozent der deutschen Bevölkerung ausmachten, waren reine Einbildung. Es ist auch unvorstellbar, wie später die Juden auf irgendeine Art und Weise den Plänen und Absichten der Nazis in Europa im Wege hätten stehen können. Letztens ist es schwer zu begreifen, wieso die Juden in Israel, einem Land nicht größer als Hessen, einem Fleck im muslimischen Nahen Osten, eine Gefahr für den Weltfrieden darstellen können. Hier muss allerdings eine Einschränkung erwähnt werden. Ich spreche von europäischen Einschätzungen in Bezug auf Israel. Tatsache ist, dass es zwischen Israel und den Palästinensern einen politischen Konflikt gibt, und dass solch eine Lage gegenseitige Abneigungen verursacht, die auch ideologische Ausdrücke übernehmen. Dieser Konflikt sollte aber die Meinungen in Europa auf keine andere Weise bewegen als es Konflikte in anderen Teilen der Welt tun.

Ich wende mich also zur zweiten Möglichkeit, nämlich, dass der Grund des Hasses in den erwähnten Fällen bei den Hassern liegt. Da ich aber nicht an der ehrlichen Überzeugung zweifle, die hinter den Äußerungen von Marr oder Treitschke oder sogar Himmler oder denen der anonymen Antworten des Eurobarometers stehen, komme ich zu der Ansicht, dass es sich hier um etwas handelt, das ich als einen Grundhass gegen Juden kennzeichnen würde. Ein sozusagen Hass-vor-dem-Hass, der historische Dimensionen besitzt und tief im Bewusstsein der Europäer verankert ist, der sich in einer anscheinend logischen und unemotionalen Weise ausdrückt, aber zur gefährlichsten Art des Hasses gehört.

Dieser Typ des Hasses besitzt offensichtlich ganz bestimmte Eigenschaften. In vielen Fällen scheint er unbewusst zu sein. Es sollte nicht wundern, wenn Himmler, hätte man ihn gefragt, ob er Juden hasst, geantwortet hätte: „Eigentlich nicht. Es ist eben so, dass zum Guten des deutschen Volkes die Juden ausgerottet werden müssen. Allerdings, auch die Kinder, damit sie später nicht zu Rächern werden.“ Ganz sachlich. Wilhelm Marr hasste keine Juden, Treitschke auch nicht, und dasselbe ist anzunehmen in Bezug auf die Mehrheit der befragten Europäer im Eurobarometer 2003. Sie würden unendlich überrascht sein, würde man ihnen vorwerfen, dass sie mit ihren Meinungen womöglich die ideologischen Grundlagen einer neuen Katastrophe des jüdischen Volkes legen.

Ein Schritt weiter, und es ist zu fragen, ob man im Fall der Juden nicht zwischen individuellem und kollektivem, sozialem Hass unterscheiden muss. Die Frage ist kompliziert. Die Interaktion zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft beschäftigt die neuzeitliche Wissenschaft mindestens seit John Locke im 17. Jahrhundert, und bis heute schwebt noch vieles im Unklaren. Dasselbe bezieht sich auch auf emotionale Beziehungen zwischen menschlichen Gruppen. Hass gegen individuelle Juden einerseits und Hass gegen das Judentum andererseits waren und sind offenbar unterschiedliche Phänomene. Schaut man die Sache näher an, entsteht ein Bild, das ausgesprochen verwirrend wirkt. Im deutschen Kaiserreich z. B., oder später zur Zeit der Weimarer Republik, hatte man den jüdischen Nachbarn oder den jüdischen Arzt oder den jüdischen Rechtsanwalt, mit dem man eng verbunden war und dem man vertraute – und wem vertraut man mehr, als seinem Arzt oder seinem Rechtsanwalt? Bismarcks Bankier und angesehener Finanzberater war Gerson Bleichröder, bald geadelt als von Bleichröder. Albert Ballin, auch ein Jude, „Der Reeder des Kaisers“ genannt, hatte enge Beziehungen zu Wilhelm dem Zweiten. Und dann gab es den jüdischen Gatten oder die Gattin. In Weimarer Zeiten waren über ein Drittel aller Juden Deutschlands in sogenannten Mischehen verbunden, also mit Nichtjuden verheiratet (Friesel 1990, 104). Wilhelm Marr, der gegen den „Sieg des Judenthums über das Germanenthum“ gewettert hatte, war selbst mit einer Jüdin verheiratet. Insgesamt ergibt sich, dass die deutschen Juden höchst integriert, höchst positiv integriert, in der deutschen Gesellschaft waren. Was die immer wiederholte Bemerkung – und Mahnung – Heinrich Himmlers erklären könnte, dass jeder Deutsche seinen Lieblingsjuden zu haben scheint, den er gut kennt und sehr schätzt – die bösen Juden, das sollen irgendwelche anderen sein.

All dies macht den Hass gegen das Judentum umso unverständlicher, wenn wir uns um eine Deutung des Phänomens bemühen. Hass-Gefühle, die auf eine menschliche Gruppe zielen, sind doch nicht von sogenannten ‚logischen‘ Erklärungen oder Vorwürfen befreit. Handelt es sich um Judenhass,

scheint dies aber sehr schwierig zu sein, sogar beinahe unmöglich. Erstens, weil in den erwähnten Beispielen der Judenhass unter so verschiedenen Umständen ausgelöst wurde. Zweitens, wegen des Widerspruchs zwischen der individuellen und der kollektiven Ebene, der in den Einstellungen in Bezug auf Juden geäußert wurde. Und drittens, weil der Judenhass dem sachlichen menschlichen Verstand einfach widerspricht. Die Auslöschung des deutschen Judentums, die bald nach der national-sozialistischen Machtübernahme 1933 anfang, bedeutete „logischerweise“, dass die Nazis ein integriertes, lebendiges und höchst kreatives Stück aus der deutschen Volksgemeinschaft heraus schnitten.

All dies bringt uns zu dem Ergebnis, dass der Judenhass eine abstrakte Qualität besitzt, dass er eine Ideologie für sich darstellt, die mit realen, lebenden Juden nur indirekt verbunden ist. Solch eine Sicht mag seltsam klingen, überlegt man doch, dass dieser Judenhass zur Ermordung der Juden geführt hat und wieder etwas hervorbringen kann, was mit lebenden Juden doch ganz direkt zu tun hat. Und trotzdem: Diese ideologische Qualität der Judenfeindschaft wird auch bewiesen von der Tatsache, dass es judeophobische Erscheinungen gibt, die entstanden sind, ohne dass überhaupt Juden anwesend waren oder sind. Russische Judenfeindschaft bis zum 18. Jahrhundert oder polnische Judenfeindschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind Beispiele dafür. Man hört heutzutage über eine bedeutende Judeophobie in Japan, wo es eigentlich auch keine Juden gibt. Leider zeigt die geschichtliche Erfahrung, dass solch ein abstrakter Judenhass genauso gefährlich werden kann, und vielleicht sogar noch gefährlicher, als die personalisierte Abneigung gegen diesen oder jenen individuellen Juden. Alle beschriebenen Äußerungen hatten und haben etwas Gemeinsames: Juden, Juden gemeint als Kollektiv, als menschliche Gruppe, wurden und werden nicht akzeptiert, wie sie waren oder wie sie sind, sondern ihnen wird eine Vorstellung, wie sie sein sollten, entgegengesetzt.

Die letzte Frage ist, wie reagiert man auf mit Hass verbundene judeophobische Äußerungen des Typs, der in diesem Essay beschrieben wurde? Hier komme ich zu einer Antwort, die als politically incorrect eingestuft werden könnte: Ich weiß es nicht. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es die Hoffnung, dass der Horror der Zerstörung der Juden im Zweiten Weltkrieg die Menschen immunisiert hätte gegen den Judenhass. Am Anfang des 20. Jahrhunderts sprach schon der französisch/jüdische Philosoph Alain Finkielkraut vom „antisémitisme qui vient“, von der kommenden Judenfeindschaft (Finkielkraut 2003). Heute ist diese allerdings schon angekommen.

Was bedeutet also diese seltsame Erscheinung, der Judenhass, mit seiner unerklärbaren Dauerhaftigkeit? Heinrich Himmler beschrieb das Judentum als eine Bazille, eine gefährliche Krankheit, die im Deutschtum tobte. Viel-

leicht ist die Metapher umdrehbar? Dass Judenhass eine scheinbar unzerstörbare Bazille in der westlichen Kultur darstellt, die sogar von der Erfahrung des Holocausts unberührt blieb? Vergleichen wir Judenhass-Ausdrücke der Vergangenheit mit solchen der Gegenwart, springt uns in die Augen, dass einige Hauptkennzeichen sich überhaupt nicht verändert haben. Damals wie heute gibt es diese Diskrepanz zwischen den sozialen und politischen Realitäten der Zeit, und die Rolle, die dem Judentum in dem Verständnis dieser Realität zugeschrieben wird. Oder der seltsame Unterschied zwischen den Gefühlen gegenüber Juden als Einzelnen, die in vielen Fällen neutral oder sogar positiv sind, während sie gegen das Judentum als menschliche Gruppe mit Hass, zerstörerischem Hass, erfüllt sind. Ich fürchte, dass Hassgefühle überhaupt nicht zu bewältigen sind, wenn sie in erster Linie gegen ein abstraktes Konzept gerichtet sind, beziehungsweise „die Juden, das Judentum“.

Es gehört zum guten Ton eines Essays, mit einer hoffnungsvollen Note zu beenden. Um so mehr in diesem Sammelband, dessen Absicht doch ist, Hass und Hassreden nicht nur von einer neutralen Sicht zu analysieren, sondern als Erscheinungen, die vermieden und bekämpft werden sollen. Im Fall des Judenhasses ist es bestimmt wichtig, dass wir zu einer klaren Erkenntnis kommen über die Wurzeln und die Entwicklung dieses Phänomens. Leider ist es aber so, dass dieser erste Schritt noch keine Lösung für den Judenhass verspricht. In meiner Erfahrung ist es schon vorgekommen, dass ich in Kontakt kam mit Menschen, die Juden unterstützen und die bis heute noch mitleiden wegen der jüdischen Tragödie zu Nazi-Zeiten. Und dann entdeckte ich, dass dieselben Menschen eine Einstellung in Bezug auf den jüdischen Staat und das israelische Judentum einnehmen, welche genau so irrational und unverständlich ist, und genau so judenfeindlich und auf fiktive Feindbilder gebaut, wie in den Fällen, die hier beschrieben wurden.

Ich muss deshalb auf die gute Absicht verzichten, diesen Essay mit einer optimistischen Note zu beenden. Es scheint, dass der Hass gegen das Judentum heutzutage ein Problem darstellt, das genauso brisant ist wie in der Vergangenheit.¹

¹ Siehe hierzu ausführlich Monika Schwarz-Friesel & Jehuda Reinharz (2013), *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, Berlin/New York, de Gruyter.

Literatur

- Böhlich, Walter (ed.) 1965: *Der Berliner Antisemitismusstreit*, Frankfurt am Main.
- Finkelkraut, Alain (2003): *Au nom du l'autre: réflexions sur l'antisémitisme qui vient*. Paris.
- Friesel, Evyatar (1990): *Atlas of Modern Jewish History*, New York/Oxford.
- [Himmler 1974 =] Smith, Bradley F./ Peterson, Agnes F. (eds.) 1974: *Heinrich Himmler: Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*, Frankfurt am Main (u. a.).
- Iraq and the Peace in the World. European Commission. Flash Eurobarometer (151). (URL: www.libertysecurity.org/IGM/pdf/fl151_iraq_full_report_.pdf; Stand: 11.2003)
- Marr, Wilhelm (1879): *Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum: vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet*, 12. Auflage, Bern.
- Treitschke, Heinrich von (1929): *Aufsätze, Reden und Schriften*, Hg. von Karl Martin Schiller, Bd. I, Meersburg.
- US National Archives, *Captured German Sound Recordings, Heinrich Himmler Speeches 1944*, RG 242.

Der Hate Speech-Diskurs als Hate Speech: Pejorisierung als konstruktivistisches Modell zur Analyse diskriminierender SprachHandlungen

Lann Hornscheidt

Der Artikel fragt danach, welche Vorstellungen von Sprache und Subjekt sowie von Diskriminierung Ideen zu Hate Speech zu Grunde liegen und entwickelt eine konstruktivistische Perspektive auf diskriminierende Sprachhandlungen, die durch das Konzept Pejorisierung realisiert wird. Anhand konkreter Beispiele werden Dimensionen in der Analyse von Sprachhandlungen als diskriminierend herausgearbeitet und eine Differenzierung zwischen diskursiven sprachlichen Diskriminierungen und ihrer Bedingtheit durch ein analytisch zu bestimmendes Dispositiv struktureller Machtverhältnisse vorgeschlagen.¹

1. Sprachhandlungen

Sprache verstehe ich hier gemäß einer konstruktivistischen Vorstellung grundsätzlich als Sprachgebrauch. Bestimmte Formen von Sprachgebrauch sind besonders stark konventionalisiert oder naturalisiert und werden im öffentlichen hegemonialen Diskurs entsprechend als den konkreten Sprachhandlungen vorgängig, als Sprache hinter dem Sprechen² oder als Sprachsystem verstanden.³ Beispiele für Sprachhandlungen, die stark konventionalisiert den Charakter und die hegemoniale Zu_Schreibung als Sprachsystem bekommen, sind Grammatiken, Grammatikbücher, Sprachlehrwerke, Wörterbücher. Sie besitzen eine hohe öffentliche Autorität in Bezug auf ein in einer Gesellschaft gültiges und verbindliches Sprach(regel)wissen, was ihnen häufig den Status einer Systemhaftigkeit, einer Vorgängigkeit vor konkreten Äußerungen, in der Wahrnehmung von Sprech_erinnen⁴ zukommen lässt. Ich

¹ Vielen Dank an Alyosxa Tudor für fortgesetzte Gespräche zum Thema und Kommentierungen zu diesem Artikel.

² Diese Phrase verwende ich hier in Anlehnung an Krämer/König 2002.

³ Ausführlichere Kritik daran: Hornscheidt 2006, 2008a und 2012; Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a.

⁴ Ich verwende in diesem Artikel einen sog. dynamischen Unterstrich in Anlehnung an die gleichnamige Entwicklung dieser Schreibweise in Tudor 2010;

verstehe diese Sprachhandlungen hingegen als stark normierende Äußerungsformationen (vgl. Hornscheidt 2006, 74f.), die sich gerade durch ihre weitgehende anscheinende Unhinterfragbarkeit und essentielle Notwendigkeit für „gelingende“ Kommunikation auszeichnen. Die Frage, für wen konkret, bezogen auf Zugangs- und Ausdrucksmöglichkeiten, diese normierenden Äußerungen für eine sog. ‚gelingende‘ Kommunikation sorgen (können), wird dabei in der Regel nicht gestellt, sondern als selbstverständlich und ‚allgemeinmenschlich‘ vorausgesetzt. In den auf diese Weise präsupponierten universalisierten Subjektvorstellungen liegen, so eine These dieses Artikels, selbst wiederum wichtige Grundlagen für strukturelle Diskriminierungen, die sich so auch gleichzeitig re produzieren: Was ist, wenn eine Person sich gar nicht angesprochen, gemeint, appelliert fühlt durch die offenbar zur Verfügung stehenden Formen innerhalb einer Sprachgemeinschaft, ohne dies aber selbst benennen zu können? Ist dies ein individuelles Problem oder könnte hier eine Dimension struktureller Diskriminierung wirksam sein, die über die gängigen Vorstellungen von Hate Speech als konkrete explizite Benennungen hinausgeht?⁵ Was ist, wenn das, was unter ‚Sprache‘ prototypisch und konventionalisiert verstanden wird – und damit auch in den Diskursen zu Hate Speech –, zu Ausschlüssen führt für Personen, die keine Schrift- und Lautsprache benutzen, wenn eine Person sich nicht mit Lautsprache angesprochen fühlt, da sie beispielsweise gar keine Lautsprache verwendet? Kann sie dann nicht von Hate Speech beTroffen⁶ sein, geTroffen

vgl. auch Hornscheidt 2012 für eine ausführlichere Darstellung. Durch diese Form des Unterstrichs, der durch die personale Appellationsform wandert, wird Zweigeschlechtlichkeit als Norm infrage gestellt und gleichzeitig kein festverorteter oder klar lokalisierbarer Bruch schriftsprachlich umgesetzt. Unterstriche in anderen Wörtern als personalen Appellationsformen signalisieren mögliche Brüche und Leerstellen in Vorstellungen zu Konzepten.

⁵ Diese Frage erscheint mir nur sehr schwierig formulierbar: Wie kann etwas gefühlt, ausgedrückt, benannt, wahrgenommen werden, was jenseits der hegemonial zur Verfügung gestellten, realisierten und re produzierten sprachlich konstruierten Konzeptualisierungen liegt? Kann es mehr sein als eine vage Idee, ein Unbehagen, ein Unwohlsein? Ist es nicht erst posthoc als ein solches Unbehagen benennbar in dem Ringen um Benennungsformen und damit Greifbarkeiten, Möglichkeiten zur wenn auch nur punktuellen Distanzierung? Es ist für mich nicht zufällig, dass sich gerade in literarischen Produktionen von Diskriminierten genau diese Thematisierungen sowie ein Ringen um Sprechfähigkeiten zeigt. Mit diesem Phänomen ist zugleich auch ein Paradoxon des von Spivak formulierten Kollektivs „Subalterne“ angesprochen.

⁶ Die Großschreibung im Wortinneren soll Anstoß bieten tradierte Bedeutungs- vorstellungen neu zu überdenken beim Lesen. Sie ist ein strategisches Mittel der Denormalisierung von Äußerungen.

werden? Ist eine bestimmte Form von Sprachlichkeit, ein bestimmtes zur Sprache geworden Sein, eine Sprachförmigkeit, nicht explizierte Voraussetzung für die gängigen Konzeptualisierungen von Hate Speech und inwiefern finden dadurch bereits ableistische Setzungen statt, die selbst auch wieder als diskriminierende SprachHandlungen⁷ aufgefasst werden können, als Pejorierungen wirken in dem weiter unten ausgeführten Sinne? Oder ist Hate Speech – oder in der hier vorgeschlagenen Begrifflichkeit Pejorierung – ein grundlegender zu fassendes Phänomen, welches sich nicht nur auf Formen expliziter sprachlicher Diskriminierung beziehen kann, da sonst massive Ausschlüsse durch diese Begrenzung bereits impliziert sind sowie auch nicht nur auf die Fähigkeit bezogen sein kann sich angesprochen zu fühlen?

Could language injure us if we were not, in some sense, linguistic beings, beings who require language in order to be? Is our vulnerability to language a consequence of our being constituted within its terms? If we are formed in language, then that formative power precedes and conditions any decision we might make about it, insulting us from the start, as it were, by its prior power. (Butler 1997, 1f.).

Benennungen von Personen sind in diesem konstruktivistisch-pragmatischen Modell ein zentrales Instrumentarium der machtvollen kollektiven Herstellungen von Wirklichkeiten durch die kommunikativ vollzogenen Einigungen, der Zu_Schreibungen von Zugehörigkeiten und dem Ab_Sprechen derselben. Ich bezeichne sie als personale Appellationen, um das Sprachhandlungsmoment dieser Formen explizit zu machen.⁸ Das Konzept der personalen Appellation geht aber nicht nur erkenntnistheoretisch über das der ‚Personenreferenz‘ hinaus, sondern auch inhaltlich, da unter diesem auch Sprachhandlungen gefasst werden, die nicht direkt an Personen gerichtet sind oder Personen benennen, sondern über die auch indirekt personenbezogene Konzeptualisierungen aufgerufen werden. Dies ist zum Beispiel bei Pejorierungen (vgl. Hornscheidt 2011a) häufig der Fall oder auch bei Metaphorisierungen,⁹ wie z. B. in Äußerungen wie „der Vergleich hinkt“; „eine muss blindes Vertrauen haben“: in beiden konkreten Beispielen für Metaphorisierungen werden Formen von Disability für eine Metaphorisierung verwendet und da-

⁷ Hier beziehe ich mich auf den Titel dieses Artikels, verwende aber nicht Hate Speech als Benennung, sondern diskriminierende SprachHandlung.

⁸ Vgl. Hornscheidt 2006 und 2008a für eine Theoretisierung und Herleitung des Konzepts der personalen Appellation.

⁹ Diese können selbst auch pejorisierend verwendet werden in vielen Fällen. Siehe auch hierzu Hornscheidt 2011a. Ich verwende die Begrifflichkeit Metaphorisierung, um die prozessuale Herstellung von etwas als Metapher und damit die Konstruktionsseite von Metaphern stärker zu betonen.

durch indirekt Personen negativ bewertend konzeptualisiert, auch wenn die Versprachlichungen nur indirekt Personen bzw. personale Existenzen aufrufen. In Hornscheidt 2011a habe ich einen Ansatz entworfen, in dem sprachliche Diskriminierungen, bezeichnet als Pejorisierungen, nicht notwendigerweise direkt appellierend sein müssen und auch bei direkt appellierenden SprachHandlungen nicht unbedingt die mit der SprachHandlung adressierten Personen diskriminiert werden. Stattdessen schlage ich dort ein Modell sprachlicher Diskriminierungsanalyse vor, in dem die soziale Kontextualisierung, darüber hinaus aber auch die konkrete Situierung einer SprachHandlung entscheidende Momente der analytischen Bestimmung sprachlicher Diskriminierung sind – und auf diese Weise sich die Analyse sprachlicher Diskriminierungen gleichzeitig auch auf strukturelle Momente von Diskriminierung bezieht und nicht nur eine Re_Zentrierung von interindividuellen SprachHandlungen darstellt. So distanzieren sich mit dem dort vorgeschlagenen Modell von einer Vorstellung von Diskriminierung als ausschließlich individueller Handlung, in der die Frage der strukturellen Machtpositionen der an der konkreten Kommunikation Beteiligten außer Acht gelassen werden (können). Das in Hornscheidt 2011a vorgeschlagene und in dem vorliegenden Artikel erweiterte Modell versteht sich als konstruktivistisch und verwirft entsprechend auch die Idee, dass Personen oder Personengruppen Eigenschaften diskursiv vorgängig ‚haben‘, auf Grund derer sie in einem weiteren Schritt (auch eine ableisierende Metaphorisierung) sprachlich diskriminiert werden. Im Gegensatz zu dieser Idee wird hier die Auffassung vertreten, dass „Eigenschaften“ sprachlich geschaffene Zu_Schreibungen zu Personen und Personengruppen sind, die diskriminierende Effekte haben können, wenn über sie Generalisierungen, Universalisierungen, Bewertungen hergestellt werden, die als genau vorgängig und kollektiv begründbar (über Bevölkerungsgruppen, Genderzuschreibungen, Rassifizierungen, Bildungshintergrundzuschreibungen und vielem mehr) realisiert werden. Dies ist eine wichtige konzeptuelle Unterscheidung gegenüber vielen herkömmlichen Ansätzen zu Diskriminierung und zum Verhältnis von Diskriminierung zu Sprache: Ich gehe also nicht davon aus, dass es Menschen mit unterschiedlichen Genderzugehörigkeiten, unterschiedlichen ethnischen oder rassifizierenden Zugehörigkeiten ‚gibt‘, sondern dass die Ideen einer Kategorisierung von Menschen als gegenderte oder rassifizierte Gruppen diskursiv hergestellt sind, diskursiv getragen, tradiert und naturalisiert werden. Die Prozesse der Naturalisierung von kollektiven Zugehörigkeiten können innerhalb einer bestimmten Gesellschaft oder einer bestimmten sozialen Gruppe so stark, so über Zeit und verschiedene Diskursfelder hinweg durchgängig und unhinterfragt sein, dass sie von Interagierenden und auch ganzen Gesellschaften als vorgängig, natürlich, selbstverständlich wahrgenommen und als solche kon-

tinuierlich re produziert werden.¹⁰ Sprachliche Benennungen werden dann nur als nachgeordnete Prozesse der Bezugnahme auf außersprachlich Vorhandenes aufgefasst. Die Diskriminierung wird in diesen Modellen häufig daran festgemacht, dass die – an sich nicht infrage gestellte unterschiedliche sprachliche Kategorisierung von Menschen – bewertet wird und dadurch soziale Asymmetrien zum Ausdruck kommen würden. Dieser Auffassung folge ich hier nicht, sondern kritisiere sie hinsichtlich der damit einhergehenden Essentialisierung von Zuschreibungen, die häufig als Identitäten gefasst werden. Auf diese Weise wird eine Analyse der machtvollen, durch Machtverhältnisse getragenen Herstellung von Differenz nur bis zu einem bestimmten Punkt betrieben und die machtvolle Herstellung über sprachliche Kategorisierungsprozesse hingegen nicht weitgehend genug betrachtet. Ein sprachanalytisch häufiger benanntes Indiz eines Status als selbsterklärendes Konzept ist zum Beispiel der Schlüsselwortcharakter einer Benennungspraxis, die sich vor allem auch darüber realisiert, dass eine kollektive Zu_Schreibung nicht metasprachlich definiert oder hergeleitet wird, sondern als selbsterklärend behandelt wird in einer konkreten diskursiven Realisierung.¹¹

Wie schon kurz angedeutet, impliziert eine konstruktivistische Konzeptualisierung des Zusammenhangs von Sprache und Diskriminierung zugleich auch, dass nicht nur das, was gesagt wird, Teil der machtkritischen Analyse sein kann, sondern auch das, was nicht gesagt wird. Zu dem Konzept von Sprachhandlungen in dem hier vertretenen Sinne gehören somit auch Nicht-Benennungen, die analytisch weiter ausdifferenziert werden in EntNennungen (vgl. Hornscheidt 2005 und 2012, sowie Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a) und Ent_Erwähnungen.¹² Durch die Miteinbeziehung von Nicht-Benennungen wird das Sprachhandlungskonzept entscheidend erweitert. EntNennungen sind die Sprachhandlungen, durch die privilegierte Positionie-

¹⁰ So wirkt beispielsweise in westlichen Gesellschaften die Idee von einer Vorgängigsetzung von Geschlecht, die sich auch in der analytischen Trennung zwischen sog. ‚natürlichem‘ und ‚sozialem‘ Geschlecht wiederfindet. Vergleichbares gilt für die Vorgängigsetzung von Race-Vorstellungen. Zu beidem gebe ich in einem späteren Teil des Artikels noch Beispiele.

¹¹ Vgl. Brylla 2003 für eine ausführliche Herleitung eines entsprechenden Ansatzes zu Schlüsselwörtern. Siehe Hornscheidt 2005 und Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a.

¹² Für das Konzept der EntErwähnung, siehe Lockward 2010. Ich benutze den Begriff mit Unterstrich (Ent_Erwähnung), um deutlich zu machen, dass es immer auch widerständiges Potential in Ent_Erwähnungen durch die diskriminiert Positionierten geben kann. Den Begriff EntNennung verwende ich ohne Unterstrich, da ich hier kein widerständiges Potential konzeptuell annehme.

rungen nicht benannt werden, Ent_Erwähnungen sind die Sprachhandlungen, mit denen diskriminierte Positionierungen nicht benannt werden.

EntNennung und Ent_Erwähnung werden zusammengefasst unter dem Oberbegriff der Weg_Nennung. Die Folie, vor der etwas als Weg_Nennung konzeptualisiert wird, sind die kritisch-reflektierenden Analysen zu strukturellen Diskriminierungen in ihren verschiedenen sprachlichen Manifestierungen. Der Begriff „EntNennung“ verdeutlicht, dass das Auslassen oder Nichtexplizit-Machen einer Normsetzung eine aktive Handlung ist. Wenn z. B. in Bezug auf Rassismus Weißsein und die damit verbundenen Privilegien nicht explizit gemacht werden, dann ist dies eine EntNennung, weil die privilegierte Norm damit sprachlich unhör- und unlesbar und somit generalisiert wird. Analog macht der Ausdruck Ent_Erwähnung kenntlich, dass das sprachliche Auslassen von deprivilegierten Personengruppen eine aktive, potentiell diskriminierende Handlung ist (vgl. Lockward 2010). Dies geschieht in Bezug auf Rassismus, wenn beispielsweise Schwarze Personen nicht vorkommen und nicht benannt werden in den unterschiedlichsten Kontexten. Denn auf diese Weise werden rassistisch diskriminierte Personengruppen sprachlich unwahrnehmbar gemacht und rassistische Handlungen entnannt. Die Vorsilbe „ent“ betont die aktive Handlung des NichtSagens und NichtSchreibens. Die traditionellen Begrifflichkeiten Nicht-Sagen/Schreiben, Nicht-Benennung oder das Adjektiv „unmarkiert“ verdecken die in den sprachlichen Weigerungen oder Weg_Nennungen enthaltenen Handlungsdimensionen und implizieren stattdessen, dass nur Sagen und Schreiben sprachliche Handlungen sind.¹³ In dem hier vertretenen Konzept sind Weg_Nennungen hingegen machtvolle sprachliche Handlungen zur Schaffung von Normalisierungen bzw. Normalitätsvorstellungen.

Der Begriff der EntNennung impliziert ein verändertes Normverständnis: Indem die Nennung von Privilegierungen mit diesem Begriff als normal, selbstverständlich und erwartbar gesetzt wird und die Weg_Nennung somit zu einer aktiven Handlung, zu einer EntNennung wird. Mit den Konzepten EntNennung und Ent_Erwähnung als Sprachhandlungen wird gleichzeitig das Handlungsspektrum für Veränderungen von Rassismus entschieden vergrößert, da sich der Fokus von expliziten BeNennungspraktiken um all das, was sprachlich aktiv sprachhandelnd in der hier vertretenen Sichtweise nicht zum Ausdruck gebracht wird, erweitert. Mit diesem neuen Konzept gibt es keine neutrale oder unschuldige Position in Bezug auf die potentielle rassistische WirkMächtigkeit sprachlicher Handlungen: Jedes Nichteingreifen in

¹³ Auf diese Weise werden zum Beispiel auch Tabuisierungen als eine Form von WegNennungen sehr viel stärker als sprachliche Handlungen konzeptualisierbar.

rassistische SprachHandlungen ist eine rassistische SprachHandlung (vgl. Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a).

2. Strukturelle Diskriminierungen

Die Entscheidung darüber, ob eine SprachHandlung im oben ausgeführten Sinne diskriminierend ist oder nicht, hängt damit nicht ausschließlich von der Intention der Spre_cherinnen und/oder der Rezeption der Angesprochenen ab, sondern basiert vor allem auch auf kritischen Sozialanalysen zur Verfasstheit von Normalvorstellungen in einer bestimmten sozialen Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt. In Bezug auf Rassismus ist es also beispielsweise wichtig Theoriebildung Schwarzer Personen in Bezug auf die Analyse von Diskriminierungen wahrzunehmen. Das Adjektiv ‚Schwarz‘ in seiner durchgängigen Großschreibung, der ich mich hier anschließe, ist eine politische Selbstbenennung von Schwarzen Personen, das heißt durch Personen, die durch Rassismus diskriminiert positioniert werden in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation (vgl. Eggers/Kilomba/Piesche 2005). Sie ist eine strategische empowernde Re_Signifizierung einer rassistischen Lesweise. Strukturelle Diskriminierungen sind grundlegende Konstitutionen gesellschaftlicher Normalvorstellungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der in diesem Artikel gewählte Bezugsrahmen ist der der Nation – die hier gemachten Ausführungen beziehen sich auf momentane deutsche hegemoniale Selbstherstellungen und -vorstellungen. Strukturelle Diskriminierungen sind zudem auch transdependent, d. h. sie wirken zusammen aus mehreren strukturellen Machtverhältnissen. So ist Rassismus in der hier angenommenen Analyse immer auch verbunden mit Sexismus beispielsweise.

Rassismus verstehe ich als ein zentrales Machtverhältnis momentaner deutscher Verhältnisse, welches sich u. a. und zentral auch über sprachliche Diskriminierungen realisiert. Es wird im folgenden genauer diskutiert.

3. Rassismus

Unter Rassismus verstehe ich ein dynamisches, machtvolleres Konzept struktureller Diskriminierung, welches transdependent ist mit weiteren Aspekten struktureller Diskriminierung, wie ich sie weiter oben kurz vorgestellt habe

(vgl. Kilomba 2008, Collins 2000, Smith 1998, Lorde 2007).¹⁴ Rassismus baut direkt oder indirekt auf Konzepten, Ideen und Vorstellungen von Rassifizierung und schafft so Kategorisierungen basierend auf ‚Rasse‘.

‚Rasse‘ ist eine auch ganz stark durch sprachliche und visuelle soziale Handlungen geschaffene und immer wieder re_Produzierte Form der bewertenden Klassifizierung von Personen. Mit dem Anschein einer sprachlichen Vorgängigkeit wird davon ausgegangen, dass ‚Rasse‘, als Kategorisierung vor und unabhängig von BeNennungspraktiken existiere. Ganz egal, ob diese Zuschreibungen und Herstellungen über so genannte biologisierende/ biologische ‚Rasse‘-Kategorisierungen (also jene Vorstellungen die sich auf Unterschiede in als vererbbar angenommenen und so hergestellten ‚Merkmalen‘ beziehen) oder über kulturalisierende/kulturalistische (imaginierte Unterschiede in ‚der‘ Kultur, ‚den‘ Lebensweisen von Gruppen), gemacht werden, alle sind in unserer Definition rassistisch, da sie ‚Rasse‘ als Kategorisierung schaffen bzw. voraussetzen. Über diese Kategorisierung werden Personen und Gruppen strukturell benachteiligt und diskriminiert. (Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a, 13).

Rassifizierung ist der Prozess Zuschreibungen an Personen und Personengruppen über das Aufrufen und Verwenden der Kategorisierung ‚Rasse‘ zu machen. Anders gesagt, wenn Menschen oder Personengruppen über das Aufrufen von sogenannten und so hergestellten R.-Merkmalen markiert werden, findet ein Prozess der Rassifizierung statt. Solche Merkmale können sowohl biologisierend-physiognomisch sein, z. B. Haut, Haar, Statur, als auch kulturalisierend, z. B. unterstellte Mentalität, Denk- oder Handlungsweisen, die mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur als feststehend und unveränderbar imaginiert werden.¹⁵ Rassismus ist ein dynamisches Konzept, und die Strategien der Aufrechterhaltung von Rassismus verändern sich fortwährend, passen sich hegemonialen Diskursen und Vorstellungen von politischer Korrektheit beispielsweise kontinuierlich an (vgl. Bojadžijev 2008). Viele Forsch_erinnen sprechen von unterschiedlichen Formen von Neo-Rassismen¹⁶ und fassen darunter sowohl Migratisierungen als auch

¹⁴ Eine Wiederaufnahme dieser Ideen und eine Anwendung auf Prozesse sprachlicher Konstruktionen findet sich auch in Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a. Die Ausführungen zu Rassismus in diesem Abschnitt basieren stark auf den gemeinsamen Theorieentwicklungen von Adibeli Nduka-Agwu und mir, wie sie in Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a verschriftlicht sind.

¹⁵ In Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a entwickeln wir zudem die These, dass jegliche Form von Naturalisierung auch eine Kulturalisierung ist. Das heißt, dass eine Zu_Schreibung von etwas als biologisch-physiologisch auch eine Herstellung von etwas als natürlich ist.

¹⁶ Vgl. ebd. für eine Zusammenfassung entsprechender Positionen.

Religiosisierungen, die in der hier vertretenen Position auch rassistisch sein können, wenn sie rassifizierend wirken, aber auch eigene Diskriminierungsstrategien von Migratismus (vgl. Tudor 2010)¹⁷ und Religiosizismus (vgl. Brunner 2010)¹⁸ sein können.

Die Kategorie ‚Rasse‘ ist ein Konstrukt, welches erst durch Rassismus geschaffen wird – wie analog dazu in dieser Perspektive auch Gender erst durch Sexismus geschaffen wird.¹⁹ In der hier vertretenen konstruktivistischen Sichtweise gibt es keine ‚Rassen‘ jenseits rassistischer Zuschreibungen und Herstellungen (vgl. Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a).

Rassifizierungen können sowohl von, mit und für Weiße, Schwarze, oder PoC vollzogen werden. Wird einer weißen Person unterstellt, dass sie kein Rhythmusgefühl habe, weil sie weiß sei, dann ist dies eine Rassifizierung – ganz genauso wie die Unterstellung, dass eine Schwarze Person ein Rhythmusgefühl haben müsse, weil sie Schwarz sei. Der entscheidende Unterschied hier ist aber, dass die eine (Schwarze) Person damit rassistisch diskriminiert wird, die andere (weiße) nicht – letztere ist lediglich rassifizierend hergestellt. Rassismus zeigt sich immer als strukturelle Diskriminierung und ist als BeNennung eines Unterdrückungsverhältnisses nur in Bezug auf die dadurch strukturell diskriminierten Personen und Gruppen anwendbar.

Die Re_Produktion von Rassismus geschieht verdeckt und offen, auf individueller, kollektiver, auf hegemonialer, staatlicher Ebene wie auch in deprivilegierten und subkulturellen Kontexten. Struktureller Rassismus geht damit weit über individuelle Handlungen und Motivationen hinaus und ist ein bestimmendes Moment gesellschaftlicher Praktiken, Wertvorstellungen und sozialer Positionierungen. Struktureller Rassismus wird auch stark durch konventionalisierte Sprachpraktiken getragen und re_Produziert.²⁰

Rassistische sprachliche Diskriminierung definiere ich damit als alle Formen von Sprachhandlungen, mit denen Personen in dem hier aufgemachten Verständnis von Rassismus direkt oder indirekt rassistisch diskriminiert werden. Eine zentrale Frage, die von verschiedenen Sprechpositionen aus auf verschiedene Weisen beantwortet wird, ist dabei, wie bestimmt wird, wann es sich bei einer konkreten Sprachhandlung um Rassismus handelt und wer dies bestimmen kann von welcher Position aus. Diese Frage wird in sowohl

¹⁷ Tudor betont in ihrer Theoretisierung von Migratismus die Relevanz, die migratisierende Strategien für Rassismus haben. Migratismus macht zugleich aber auch eine Differenzierung zwischen Rassismus und privilegierten Formen von Migration deutlich.

¹⁸ Vgl. auch Hornscheidt 2011b für eine weitere Ausdifferenzierung.

¹⁹ Für letzteres, vgl. Einleitungsartikel von AG Einleitung 2011.

²⁰ Nduka-Agwu/Hornscheidt 2010b liefert dafür zahlreiche Beispiele.

unterschiedlichen öffentlichen Medien wie auch in einschlägigen fachwissenschaftlichen Abhandlungen nicht immer explizit verhandelt oder reflektiert, sondern liegt häufig Annahmen zu rassistischen Sprachhandlungen in verschiedener Weise implizit und als Voraussetzung zugrunde. Ich beschäftige mich im weiteren Verlauf dieses Artikels mit der Frage, wie analytisch und ausgehend von meiner wissenschaftlichen und politischen Verortung als *contra_rassistische*²¹ *Femin_istin*²² bestimmt werden kann, ob und wann Sprachhandlungen rassistisch sind und verschiedene Aspekte und Elemente der Bestimmung benennen und diskutieren. Daran mache ich zugleich auch meine terminologische Entscheidung von Pejorisierung statt von Hate Speech zu sprechen deutlich.

4. Von Hate Speech zu Pejorisierung – ein konstruktivistisches Sprachhandlungs-Analyse-Modell

Entsprechend den bisher gemachten Ausführungen verstehe ich also Hate Speech oder „Hassrede“ nicht als ein neutrales Konzept, welches konkrete Äußerungen lediglich in Bezug auf individualisierte Motivationen und Intentionen als solche klassifiziert und in der die Frage der Positionierung, von der aus diese Analyse vollzogen wird, keine Rolle spielt. Stattdessen plädiere ich dafür Dimensionen sozialer Strukturen und Diskriminierungen sowie gesell-

²¹ Der Begriff *contra_rassistisch* benennt eine kritische Verortung aus einer privilegierten Positionierung in Bezug auf Rassismus. Antirassistisch ist die kritische Verortung aus einer diskriminierten Positionierung in Bezug auf Rassismus. Dieser Differenzierung liegt die Annahme zugrunde, dass soziale Positionierungen, die ihrerseits Ergebnis kritischer Gesellschaftsanalysen sind, wichtiger Bestandteil für kritische Verortungen und damit politisches Handeln sind. Wissenschaft wird in dieser Vorstellung als Teil politischen gesellschaftlich verantwortlichen Handelns verstanden. Für eine Einführung der Begrifflichkeiten *contra-* und *antirassistisch*, siehe Tudor 2010. Für eine Ausformulierung der Differenzierung von sozialer Positionierung und kritischer Verortung, siehe Tudor 2011.

²² Für eine Begriffsklärung und inhaltliche Füllung hierzu siehe AG Einleitung 2011. Der dynamische Unterstrich, der auf Alyosxa Tudor als Weiterentwicklung zum sog. traditionellen, statischen Unterstrich zurückgeht, stellt Zweigeschlechtlichkeit in konventionalisierten personalen Appellationsformen in Frage und zeigt Brüche und Ambivalenzen in dieser Vorstellung auf. Durch das Wandern des Unterstrichs durch personale Appellationsformen wird zudem die Infragestellung von Zweigeschlechtlichkeit jenseits einer Lücke zwischen den konventionalisierten weiblichen und männlichen Vorstellungen sprachlich/ schreibend umgesetzt. Siehe hierzu auch Hornscheidt 2011c, Hornscheidt 2012.

schaftliche Machtverhältnisse wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Disability mit hinein bzw. als Grundlage zur Definition und Gebrauchsweise von diskriminierenden SprachHandlungen zu nehmen, die ich als Pejorisierungen bezeichne. Pejorisation ist dementsprechend kein neutrales Konzept, welches unabhängig von diesen Machtverhältnissen konkreten Äußerungen auf der Grundlage von Intentionen von Äußernden zugesprochen wird, sondern basiert auf einer komplexen, soziale Strukturen berücksichtigenden Analyse konkreter Äußerungshandlungen. Sprachanalysen müssen in meiner Denkweise immer auch in Sozialanalysen eingebettet sein und sind damit gleichzeitig auch wichtige und detaillierte Sozialanalysen zur Funktionsweise struktureller Diskriminierungen in konkreten Situationen. Ich vollziehe also eine Trennung zwischen Sprach- und Sozialanalysen, wie sie traditionell in der Linguistik immer wieder aufgemacht und vorgenommen wird, nicht nach. Zu einer umfassenden konstruktivistischen Analyse von Hate Speech in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation gehört es damit meines Erachtens auch nicht nur zu untersuchen, wie eine konkrete diskriminierende SprachHandlung sich manifestiert bzw. materialisiert, sondern auch, wie diese in einer konkreten gesellschaftlichen Situation verhandelt wird, was überhaupt von bestimmten sozialen Gruppen als diskriminierende Sprachhandlung aufgefasst wird und was nicht. Das heißt, dass eine umfassendere Analyse sprachlicher Diskriminierungshandlungen den Diskurs um Hate Speech selbst auch zum Thema machen würde. So macht beispielsweise die These, dass sog. generisch maskuline personale Appellationsformen immer sexistische diskriminierende Handlungen sind ebenso sehr nur auf der Grundlage einer Analyse zur Wirkmächtigkeit normalisierter Annahmen zu Genderung Sinn wie auch die gegenläufige Aussage, dass generisch maskuline personale Appellationsformen keine sexistisch diskriminierenden Handlungen seien. Diese hier hypothetisch herangezogene Aussage wird häufig weitergehend so ausdifferenziert, dass die sich so Äußernden ja nicht intentional ‚Frauen‘ ausschließen wollen würden aus konkreten SprachHandlungen, sondern sie auch meinen oder „mitmeinen“ würden, dass die Äußernden „nichts gegen Frauen hätten“ usw. In allen diesen gängigen Argumentationen, die sich ähnlich auch auf rassistische SprachHandlungen übertragen lassen, wird ein autonomes, intentional handelndes Subjekt als Start- und Bezugspunkt für die Frage danach, ob es eine diskriminierende SprachHandlungen ist, hergestellt. Ausgehend von einer konstruktivistischen Sichtweise muss eine konkrete SprachHandlungsanalyse jedoch immer kontextualisiert sein in eine Sozialanalyse, in der Fragen gestellt werden zu strukturellen Diskriminierungen, Machtverhältnissen und damit einhergehenden Normal- und auch Subjektvorstellungen. Zu letzterem gehört dann beispielsweise eine Analyse dazu, ob die Diskriminierung über

eine SprachHandlung an dem Bewusstsein und der Reflexion der äußernden Person gemessen werden kann. Der Begriff Hate Speech bzw. Hassrede impliziert bereits eine konkrete explizite Sprachäußerungen, die in dieser Form der Klassifizierung mit einem konventionalisiert negativ assoziierten Gefühl verbunden wird, mit ‚Hass‘. Aus meiner analytischen Perspektive wäre hier zu fragen, inwiefern ‚Hass‘ als ein individualisiertes Gefühl hergestellt wird in Definitionen und Zugängen zum Phänomen Hate Speech, d. h. welche Vorstellungen von Subjektkonstitution und individualisierter Handlungsmotivation mit dem Konzept einhergehen. In dem hier vorgeschlagenen Modell der Pejorisierung als Ersatz für das Konzept Hate Speech gehe ich von einer sozialen Konstitution von Subjektvorstellungen aus, zu der Annahmen von Individualität und eine gewisse Handlungsautonomie ebenso gehören wie das Vorgängig-Setzen sozialer Gruppenzugehörigkeiten. Entsprechend der häufig zu findenden impliziten wie expliziten Individualisierung von diskriminierenden Sprachhandlungen ist die Einbeziehung einer sozial verankerten Diskursanalyse ein wichtiger Bestandteil einer umfassenderen Perspektive auf sprachliche Diskriminierungshandlungen (vgl. z. B. Hornscheidt 2010a).

Das hier vorgeschlagene, konstruktivistisch begründete Modell zu sprachlicher Diskriminierung setzt sich aus mehreren Dimensionen zusammen: die sprachliche Handlung, die konventionalisierten und interaktiv immer wieder neu ausgehandelten Bedeutungen sprachlicher Zeichen, die Situation der sprachlichen Handlung mit den an dieser Kommunikation Beteiligten und die mit der sprachlichen Handlung appellierte Person und/oder aufgerufene Normalvorstellung. Für die Bestimmung dazu, ob eine sprachliche Handlung eine Diskriminierungshandlung ist, sind alle diese Dimensionen zusammen von Relevanz. Nur in ihrem Zusammenspiel ist jeweils situativ konkret bestimmbar, ob eine sprachliche Handlung, eine kommunikative Intention und Adressierung oder eine kommunikative Wahrnehmung analytisch als Diskriminierungshandlung aufzufassen ist. Die Realisierung einer konkreten sprachlichen Diskriminierung bestimmt sich in der hier eingenommenen analytischen Perspektive aus den zuvor benannten Aspekten und ist nicht, wie traditionell auch innerhalb der Sprachwissenschaften angenommen, etwas, das sich ausschließlich aus der Intention der Sprecherin bestimmt oder in den Wörtern selber liegen würde. Diese zuletzt genannten Perspektiven spielen auch eine große Rolle in deutschen aktuellen Rechtssprechungen zu der Frage sprachlicher Verletzungen, Kränkungen und/oder Verleumdungen: in ihnen wird jeweils davon ausgegangen, dass eine strafrechtlich relevante sprachliche Handlung gegen eine andere Person dann vorliegt, wenn

diese intentional ‚falsch‘²³, d. h. nicht den Tatsachen entsprechend in dieser Vorstellung, sprachlich appelliert, d. h. direkt angesprochen oder über sie geredet wird (vgl. Hayn 2011). Ein aus meiner Perspektive problematischer Aspekt dieser Form von Rechtsdiskursen zu sprachlichen Diskriminierungen liegt in der strafrechtlich ausschließlich relevant gesetzten Ebene individueller Verantwortung (auf Seiten der Sprechenden) und (wahrgenommenen oder feststellbaren)²⁴ Kränkung (auf Seiten der Angesprochenen): Jegliche Bezugnahme auf gesellschaftlich-strukturelle Aspekte wird hier auf diese Weise ausgeschlossen und die Frage, ob eine sprachliche Handlung die Persönlichkeitsrechte einer Person verletzt und diese auf diese Weise öffentlich verleumdet wird, zur einzigen öffentlichen Wahrnehmungsebene von Hate Speech und ihre öffentlich-rechtliche Verhandlung gemacht. Auf diese Weise werden auch über Rechtsdiskurse diskriminierende SprachHandlungen immer wieder individualisiert und die gesellschaftliche Dimension von diskriminierenden SprachHandlungen weggenannt. Richt_erinnen nehmen in diesen Prozessen und Rechtsprechungen dann die Position „neutraler“ Instanzen ein, die auf der Grundlage einer nicht näher benannten Folie meinen bestimmen zu können, ob eine sprachliche Handlung als Diskriminierung einzuschätzen sei oder nicht. Auf diese Weise stellt sich der Staat stellvertretend über die Instanz der Richterinnen als neutrale Instanz in Bezug auf strukturelle Diskriminierungen her – und verstetigt auf diese Weise machtvoll ein Selbstbild als nicht-diskriminierend. Denn dies ist die entnannte Voraussetzung für die Konstruktion des Staates als richtende Instanz in Fragen sprachlicher Diskriminierung. Die Re_Produktion von sprachlichen Diskriminierungen als individuell motivierte und auf Individuen bezogene Handlungsinstanzen wird hier deutlich und zeigt sich in der einer Vielschichtigkeit seiner Konstituierung hier.

Pejorisierungen können sich – traditionell morphologisch und sprachtypologisch betrachtet – auf viele verschiedene Arten realisieren – aus der Verwendung einzelner Wörter in den unterschiedlichsten Situationen – aber

²³ ‚Falsch‘ steht hier in einfachen Anführungsstrichen, um deutlich zu machen, dass ich hier die mit dieser Kategorisierung einhergehenden Welt- und Wirklichkeitssicht grundlegend nicht nachvollziehe, sondern lediglich zur Veranschaulichung einer entsprechenden Position zitiere.

²⁴ Ob es sich um eine wahrgenommene oder eine feststellbare oder festgestellte Kränkung handelt, unterscheidet sich je nach Ansatz und ist für die Frage der Einschätzung entsprechender Modelle und ihrer kritischen Reflexion von Relevanz. Auch ist hier zu fragen, welche Person und/oder Position die Autorität besitzt darüber zu befinden, ob eine Kränkung feststellbar ist oder nicht. Auch dieser Aspekt wird später noch ausführlicher behandelt.

auch aus Sätzen oder ganzen Texten bis hin zu nicht expliziten sprachlichen Äußerungen bestehen, d. h. durch sog. EntNennungen (vgl. Nduka-Agwu/Hornscheidt 2010b) und Ent_Erwähnungen (vgl. Lockward 2010) realisiert werden, wie ich weiter oben schon ausgeführt habe. In dem hier entworfenen Ansatz wird damit gleichzeitig angenommen, dass Pejorisierungen – entgegen der verbreiteten Vorstellungen zu Hate Speech – gerade auch in sprachlich vordergründigen Nicht-Handlungen, die hier auch als sprachliche Handlungen verstanden werden, in sog. Weg_Nennungen realisiert sein können. Die Erweiterung von einem SprachHandlungskonzept um Weg_Nennungen wird hier damit konkret auch auf sprachliche Diskriminierungshandlungen bezogen.

Ich gehe zudem auch davon aus, dass auch dann analytisch von Hate Speech in Bezug auf eine konkrete interaktive Situation gesprochen werden kann, wenn eine sprachliche Diskriminierung nicht direkt gegen eine Person gerichtet ist, sondern diese auch indirekt „treffen“ kann, indem bestimmte personen- und gruppenbezogene Normalvorstellungen über diese sprachlich realisiert werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sexistische, antisemitische, rassistische oder Behinderung aufrufende Metaphern, wie beispielsweise Schwarz-weiß-Farbsymboliken („Blackout“, „Schwarzfahren“), Metaphern zu Blindheit („das sieht ja sogar eine Blinde“, „bist du blind oder was?“) verwendet werden, mit denen Situationen oder Handlungen, nicht aber Personen direkt bezeichnet werden, die aber jeweils negativ tradiert verwendet werden und die eine Wechselwirkung mit über sprachliche Kategorisierungen hergestellte Personengruppen haben können, die sich entsprechend bezeichnen oder bezeichnet werden. In und durch sie werden strukturell diskriminierende Vorstellungen zu Menschengruppen aufgerufen, die auch auf die Wahrnehmung von Individuen und Gruppen wirken können. Dies ist eine gegenüber traditionellen und auch alltagsweltlichen Vorstellungen von Hate Speech entscheidende Erweiterung des Konzepts, mit dem so auch Sprachhandlungen analytisch fassbar werden, die in dem Sinne weniger direkt sprachliche Gewalt ausüben, als dass mit ihnen nicht direkt Personen adressiert werden.

In dem hier entwickelten Verständnis sind konventionalisierte diskriminierende Sprachhandlungen solche, die in den hegemonialen Schriftsprach-Wissensvorrat einer Gesellschaft eingegangen sind – u. a. durch ihre hegemonialisierte Tradierung in autorisierten schriftsprachlichen Quellen wie

Lexika und einsprachigen Wörterbüchern, Schulbüchern und Gesetzestexten – und als solche immer wieder reproduziert und tradiert werden.²⁵

Wie komme ich dazu bestimmte Sprachhandlungen analytisch als Diskriminierungen aufzufassen, auch wenn die dadurch Diskriminierten dies für sich nicht so wahrnehmen? Die Frage, die sich hier stellt, ist, wer denn dann definiert, ob eine Diskriminierung vorliegt oder nicht. Für die Beantwortung dieser Frage verstehe ich die Reflexion der eigenen kritischen Verortung als zentral: Um bestimmen zu können, ob eine bestimmte Äußerung rassistisch ist oder nicht, muss ich zumindest als *contra_rassistisch* positioniert sein, was hier konkret heißt, dass ich mir über meine eigenen Privilegien über Rassismus bewusst sein muss, diese reflektiert haben muss und für meine Wissensproduktion klar verortet bin. Die Wahrnehmung von antirassistisch verorteten Personen dazu, ob eine bestimmte Sprechhandlung rassistisch ist, wird dabei hier als bindend und relevant angesehen und kann m.E. ebenso wie in der Frage der Einschätzung von Diskriminierten nicht vernachlässigt werden. Auch hier besteht die „Öffnung“ in der Analyse für mich lediglich darin, dass es über diese Einschätzungen von Antirassistinnen und rassistisch Diskriminierten *contra_rassistische* weitergehende Impulse für die Frage rassistischer sprachlicher Diskriminierung geben kann. Analoges gilt in dieser Vorstellung für sexistische, antisemitische und disableistische sprachliche Diskriminierungen und ihre Analyse.

Auf diese Weise wird in der Analyse eine Kombination der Ebenen struktureller Diskriminierungen und konkreter sprachlicher Handlungen möglich. Weder werden die Sprechenden so aus der Verantwortung ihrer Sprechhandlungen entlassen noch die Appellierten und ihre Rezeption der Appellation zum alleinigen Maß dafür gemacht, ob es sich um eine konkrete Realisierung von Hate Speech handelt oder nicht.²⁶ Eine solche Konzeptualisierung nimmt strukturelle Diskriminierungsformen zum Ausgangspunkt, die nicht eins zu eins mit den Handlungsweisen und Wahrnehmungen der beteiligten

²⁵ Schriftsprachlichkeit ist in westlichen Vorstellungen dabei eng mit Wissensautorisierung verbunden: Durch Verschriftlichung ist Wissen wissenswert, ist zeitlich verstetigt, wiederles- und auffindbar – und setzt zugleich die Kompetenz des Schreiben- und Lesenskönnens voraus, das heißt setzt zugleich auch einen Zugang zu Wissensteilhabe – Wissensproduktion und Wissensperzeption – fest. Vgl. auch die Artikel in Hornscheidt/Jana/Acke 2011 für zahlreiche Beispiele hierzu.

²⁶ Dieser Aspekt spielt beispielsweise auch eine Rolle für die kritisch-lexikografische Reflexion mit metasprachlichen Angaben in allgemeinen einsprachigen Wörterbüchern, in denen vollkommen unsystematisch mit der Frage der rassistischen Diskriminierung durch bestimmte personale Appellationsformen umgegangen wird zum Beispiel. Vgl. dazu Hornscheidt 2008b.

Individuen übereinstimmen müssen. In Anlehnung an Kaufmanns (1994). Ausführungen zu Arbeitsteilungen in heterosexuellen westlichen Haushalten wird auch hier in Bezug auf Diskriminierungen von einem nicht unbedingt explizit benenn- und reflektierbarem Wissen ausgegangen, in dem „eine lange Vergangenheit verinnerlichter Geschlechterpositionen aufbewahrt ist“ (Kaufmann 1994, 293), wobei es hier nicht alleine um ‚Geschlechterpositionen‘ und damit um eine Alleinstellung sexistischer Diskriminierung geht.

Des Weiteren geht es hier um die Frage danach, ob nur verbal Geäußertes unter sprachliche Diskriminierung fallen kann oder ob nicht auch die Frage, ob es überhaupt zu einem (An)Sprechen kommt sowie um die Möglichkeit einer Ansprechbarkeit mehr allgemein auch eine Frage der sprachlichen Diskriminierung sei.²⁷ Wird das Spektrum sprachlicher Diskriminierung auf diese Weise gegenüber konventionellen Herangehensweisen erweitert, so würden auch konventionell als Schweigen oder Nicht-Schreiben bezeichnete (Nicht-)Sprachhandlungen, die hier als Weg_Nennungen bezeichnet werden, Berücksichtigung finden.²⁸

Zum Zweiten aber will ich hier einen weiteren Aspekt für die weiter oben bereits angedeutete Frage ausführen, ob die von sprachlicher Gewalt Betroffenen, wie Liebsch (2007, 136) sie nennt, tatsächlich die ultimative und einzige verlässliche Instanz für die Frage der sprachlichen Diskriminierung sein können.²⁹ Dann nämlich würde vorausgesetzt, dass die so in einer konkreten Situation Diskriminierten zum einen immer auch selbst sprechen können und wollen und auch gehört werden und zum anderen, dass sie sich ihrer Diskriminierung immer auch bewusst sind und dies artikulieren können und wollen.

Beides möchte ich als Bedingungen für die Frage, ob es sich um eine Diskriminierung handelt oder nicht prinzipiell in Frage stellen. Spivak hat in ihrem Text „Can the subaltern speak?“ deutlich gemacht, dass die Subalterne in der Normsetzung der Sprech- und Hörfähigkeit der Hegemonie nicht sprechen kann bzw. nicht gehört wird, sondern immer nur unterschiedliche Akteur_innen für sie meinen sprechen zu können oder zu wollen. In dieser Vorstellung also subalternisieren bestimmte Akteurinnen die Subalterne und

²⁷ Ebenso wäre hier auch zu überlegen, inwiefern symbolisch verstandene Handlungen hier ebenfalls berücksichtigt werden müssten.

²⁸ Für eine Berücksichtigung von Schweigen in ein Modell sprachlicher Gewalt, siehe auch Liebsch 2007.

²⁹ Meine Inspirationen und Überlegungen zur Rolle und Position der Subalternen gehen neben den Texten von Spivak auf die Magistraarbeit von Jay Keim mit dem Titel: Spuren von Subalternisierung. Eine dekonstruktive Lektüre interdependenten Ansätze (unveröffentlichte Magistraarbeit, Berlin 2009) zurück.

geben sowohl sich selbst eine Sprechmacht als auch dass sie Sprechpositionen vereinnahmen – und ent-subalternisieren sich selbst auf diese Weise in einer paradoxen Handlung. In dem Moment, in dem die Subalterne spricht im Sinne eines am öffentlichen Diskurs als sozial intelligible Position teilhaftig Werdens, ist sie nicht mehr subaltern, sondern nimmt eine nicht mehr subalterne Position ein, von der aus es ihr möglich ist von einer sozialen Position aus zu sprechen: die Position der ent_hören.³⁰ Subalterne ist eine, die auf einem Ausschluss des Diskriminierungsdispositivs liegt, wie im Feminismuskonzept der AG Einleitung durch Tudor und mich (AG Einleitung 2011) herausgearbeitet wurde und wie ich es weiter unten ausformulieren werde. Die Möglichkeit zum Sprechen setzt also bereits ein Verlassen einer grundlegenden Form von sprachhandelnder Diskriminierung, der kompletten Ignorierung, Ent_Sagung (vgl. Hornscheidt 2011c), voraus. Eine sprachliche Diskriminierung, die gesprochen und gehört werden kann, setzt bereits eine wie negativ auch immer verstandene Wahrnehmung und Benennbarkeit einer sozialen Positionierung voraus und ist damit bereits Teil expliziter Benennungspraktiken, das heißt sozial interagier- und wahrnehmbar, sozial intelligibel (vgl. Butler 1997). Jede noch so negativ konventionalisierte Benennung ist damit sozial-interaktiv betrachtet ein Mehr gegenüber einer Nicht-Benennung, einer Ent_Erwähnung, die schon nicht mal als Ent_Erwähnung benennbar ist, da sie dann, zumindest theoretisch, benannt würde bzw. werden könnte, einer Unwortbarkeit also, eines Status als Abjekts (vgl. Butler 1993). Die Frage des Gehörtwerdens geht noch weit darüber hinaus, denn sie setzt die Artikulierbarkeit innerhalb bestimmter Genres und Verhaltenscodices voraus, die nicht grundsätzlich und für alle Positionen gegeben sein müssen. Des Weiteren setzt die Vorannahme, dass die sprachlich Diskriminierten selbst sprechen und sich sprachlich ihrer Diskriminierung erwehren könnten, voraus, dass sie zunächst angesprochen sind, um dann auf diese diskriminierende Appellationspraxis Bezug nehmen zu können. Wird in den Bereich der sprachlichen Diskriminierung aber auch der sprachlich-kategorial vollzogene Ausschluss, die Nicht-Benennung bzw. in der hier vorgeschlagenen Terminologie, die Ent_Erwähnung miteinbezogen, so kann eine sprachliche Diskriminierung auch nicht daran festgemacht werden, ob die Diskriminierten auf diese Benennung re_Agieren und sie als Diskriminierung benennen können. Entscheidender also als das eigene Sprechen wäre für diesen Punkt das Sich-Hörbarkeit-Verschaffen-Können³¹ und die Grundsätzlichkeit von Artikulationsfähigkeit, auch in jeglicher Negation.

³⁰ Ich danke Alyosxa Tudor für eine Inspiration zu dieser Begriffspräzisierung.

³¹ Ich danke Alyosxa Tudor für Diskussionen zu diesem Punkt.

Um widerständig und/oder reflektiert kritisierend auf eine sprachliche Diskriminierung Bezug nehmen zu können, diese als Diskriminierung klassifizieren zu können, ist eine kontinuierliche reflektierende Auseinandersetzung mit Diskriminierung als strukturelles Phänomen, Praxis und Struktur eine Voraussetzung, die zugleich nie abgeschlossen ist oder sein kann: Da strukturelle Diskriminierung immer wieder neue Aus_Drucksformen findet, über neue kommunikative Strategien realisiert wird, kann eine reflektierende Auseinandersetzung damit nie abgeschlossen sein, sondern muss ebenso kontinuierlich stattfinden: die Idee der kontinuierlichen Auseinandersetzung ist Teil einer kritisch-reflektierenden Haltung zu struktureller Diskriminierung. Ausgehend von der hier vertretenen Annahme, dass sprachliche Diskriminierungshandlungen Aus_Druck von strukturellen Diskriminierungen sind und diese re_produzieren, stellt sich hier für mich die Frage, wie bestimmt werden kann, welche strukturellen Diskriminierungsdimensionen in konkreten Äußerungsakten aufgerufen bzw. realisiert werden. Welchen Status und welche Position müssten die Personen, die sich verletzt fühlen in Bezug auf die potentielle Diskriminierung einnehmen? Dies ist die Frage danach, welche wie positionierten oder kritisch verorteten Personen überhaupt eine für dieses Analysemodell relevante Aussage zu Diskriminierung treffen können? Was verleiht einem Urteil zu einer konkreten Diskriminierung sozial relevante Autorität? Damit will ich in keiner Weise in Abrede stellen, dass es für meine Konzeptualisierung ganz zentral ist Wahrnehmungen von Diskriminierten als wichtige Momente in sozialen Interaktionen und für eine Bemessung von sprachlichen Diskriminierungen anzuerkennen. Stattdessen ist es mein Anliegen dieses Kriterium weiter zu öffnen, indem nicht vorausgesetzt wird, dass Individuen sich über strukturelle Diskriminierungen bewusst sein und diese auch zum Ausdruck bringen müssen. Es ist ja gerade ein Kennzeichen struktureller Diskriminierung, dass sie von allen Beteiligten in der Regel (internalisiert) normalisiert ist und nicht unbedingt immer als solche wahrgenommen wird oder werden kann. Dabei ist es auch an diesem Punkt wichtig, zwischen den Positionen in der konkreten Kommunikationssituation zu differenzieren. Ich fasse es als bedeutsames Kriterium struktureller Privilegierung, dass privilegierte Personen meinen, sich gerade nicht im sozialen Kontext mit Diskriminierungen beschäftigen zu müssen, wohingegen Diskriminierte keine Wahl haben als in Bezug auf Diskriminierungen zu re_Agieren.

In einer weiteren Abgrenzung des hier vorgeschlagenen Modells Pejorisation zu vielen bestehenden Ansätzen zu Hate Speech (vgl. auch Meibauer, in diesem Band) gehe ich des Weiteren auch davon aus, dass es wichtig ist, vor der Analyse konkreter Sprachäußerungen erkenntnistheoretische, theoretische und politisch explizite Entscheidungen dazu zu treffen, was für eine

bestimmte soziale oder gesellschaftliche Situation, in der konkrete Sprachäußerungen eingebettet sind, als Dimensionen von diskriminierenden Sprachhandlungen betrachtet wird. So gehe ich davon aus, dass momentan im deutsch(sprachigen) Kontext folgende Machtverhältnisse die Position struktureller Diskriminierungen haben.³² Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Ableismus (vgl. AG Einleitung 2011). Warum ich diese als relevante Größen für eine Analyse von Pejorisierungen setze, wird in den nachfolgenden Teilen erläutert. Wichtig an dieser Vorstellung und an diesem Modell ist es u. a., dass ich damit zwischen den oben genannten analytisch getrennten oder trennbaren Dimensionen struktureller Diskriminierungen unterscheide und zwischen ihren Effekten, Realisierungsformen und unterschiedlichen Formen von Benachteiligung und persönlichem Verletztsein. So sind Aussehensnormierungen, die dann auch sprachlich in Pejorisierungen beispielsweise umgesetzt sein können, konkrete Realisierungen von zum Beispiel Rassismus, Sexismus und Ableismus und in meiner Analyse keine strukturelle Diskriminierungsform „an sich“, sondern eine Realisierung davon über eine bestimmte, hegemonial wichtig gesetzte Dimension der bewertenden Klassifizierung von Menschen.

Auch die Begrifflichkeiten, mit denen Effekte von diskriminierenden Sprachhandlungen konventionell benannt werden, „Kränkung“ und „Verletzung“, verweisen auf eine Vorstellung einer individuellen als ausschließliche Dimension von Pejorisierung als Hate Speech hin. Sie stellen eine Nähe zu Dimensionen körperlicher Gewalt her. Impliziert ist in diesen Metaphorisationen zudem die auf ein Individuum abzielende, dieses körperlich oder genauso wie körperlich verletzende Handlung auf der Grundlage einer bestimmten, emotional benannten Motivation – Hass. Auf diese Weise ist die Handlungsmacht ganz beim äußernden, potentiell verletzenden Individuum und die ausschließliche Konsequenz bei der angesprochenen Person. Beides stelle ich in dieser Monodirektionalität und Individualisierung mit dem hier vorgeschlagenen Modell sprachlicher Diskriminierung bzw. Pejorisierung in Frage. So ist es meines Erachtens eine wichtige Dimension von diskriminierenden Sprachhandlungen, dass sie die Position der Sprecherin normalisieren, entnennen, neutralisieren. Eine weitere wichtige Funktion kann in der Herstellung einer kollektiven Zugehörigkeit liegen. Gerade Abgrenzungen von „Anderen“, bzw. konstruktivistisch ausgedrückt ‚Geanderten‘ über Formen naturalisierender oder essentialisierender Zuschreibungen von Eigen-

³² Das heißt nicht, dass es nicht noch weitere strukturelle Machtverhältnisse gibt. Die hier vorgenommene Aufzählung entspricht meinem momentanen Wissens- und Reflexionsstand.

schaften, Aussehen, Verhaltensformen dienen häufig der eigenen Legitimierung und Normalsetzung.

5. Von strukturellen sprachlichen Diskriminierungen zum Diskriminierungsdispositiv

Wie kann es nun sein, dass bestimmte Diskriminierungen so unglaublich langlebig sind? Wie kann es beispielsweise sein, dass es immer noch antisemitische Äußerungen in Deutschland gibt, auch 60 Jahre nach dem Ende der Herrschaft des Nationalsozialismus, dass rassistische Sprachhandlungen immer noch kontinuierlich vorkommen? Sind die gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen gegen sprachliche Diskriminierungen nicht stark genug, nicht umfassend und nicht durchgreifend genug? Oder spielen sprachliche Diskriminierungshandlungen keine Rolle in einer allgemein verbreiteten Sichtweise, dass Sprache keine Handlung sei? Oder inwiefern sind die Sprachverbote gerade Teil eines Problems, wenn es unreflektierte Tabuisierungen gibt, leere Worthülsen, Vorstellungen politischer Korrektheit (vgl. Hayn 2010)?³³ In diesem Abschnitt erläutere ich die Idee einer analytisch zu fassenden dispositiven Dimension von Diskriminierungen an den Beispielen Rassismus, Sexismus und Antisemitismus in ihren Konsequenzen für ein konstruktivistisches Modell zu Hate Speech. Dazu differenziere ich zwischen diskursiven sprachlichen Diskriminierungen und einem Diskriminierungsdispositiv, welches die Möglichkeits- und Äußerungsbedingungen diskursiver sprachlicher Diskriminierung bildet, welches also der Rahmen gesellschaftlicher Intelligibilität ist (vgl. Butler 1993, 1997). Die zuvor gemachten Überlegungen betreffen diskursive Dimensionen von Diskriminierung und werden hier nun ergänzt um eine analytische Ebene des Dispositivs, die die diskursiven Diskriminierungen sozusagen rahmt, die Möglichkeitsbedingungen für diese Formen diskursiver Diskriminierungen bereitstellt und gleichzeitig auch durch diese immer wieder aufgerufen wird in seinem Status als Dispositiv.

Meine hier getroffenen Ausführungen sind situativ kontextualisiert, das heißt sie beziehen sich auf momentane deutschsprachige VerHandlungen von

³³ Ich will damit nicht nahelegen, dass es nicht auch noch viele andere Gründe gibt, wie u. a. auch eingeschränkte und undifferenzierte Sichtweisen und Tradierungen von Sichtweisen auf bestimmte Machtverhältnisse und Diskriminierungsformen.

und zu Rassismus in Deutschland.³⁴ Die hier formulierten Ideen können Anregungen für situativ kontextualisierte Analysen zu anderen Räumen und Bedingungen bieten und durchaus in bestimmten Anteilen übertragbar sein. Die Betonung dieser situativen Kontextualisierung inkludiert dabei eine transnationale, globalisierte Verortung der spezifischen Situierung (vgl. z. B. Mohanty 2003). Das heißt ich gehe nicht davon aus, dass die konkrete Situation und konkrete SprachHandlungen in Deutschland zum momentanen Zeitpunkt losgelöst von einer Berücksichtigung globalisierter Vorstellungen und Handlungen betrachtet werden können, sondern dass diese ein selbstverständlicher Teil einer nationalen hegemonialen Konstruktion bzw. Vergewisserung (Brunner 2010) sind.

Strukturelle Diskriminierungen sind in dieser Vorstellung damit Effekte des Dispositivcharakters von transdependenten Machtverhältnissen.³⁵ Das heißt, dass die Machtverhältnisse grundlegend für die Konstitution und Verfasstheit einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt sind – so grundlegend, dass die über und durch sie realisierten Diskriminierungen nicht ‚einfach‘ durch Äußerungsverbote und Quotierungen beispielsweise behoben werden können, sondern dass solche Strategien oder Maßnahmen weiterhin bestimmte dispositiv verankerte Machtverhältnisse re_Produzieren, sie verstärken und weiter manifestieren, indem sie die dispositive Diskriminierungsdimension gerade als außerhalb der konkreten und expliziten gesellschaftlichen Verhandlungen positionieren. Das heißt nicht, dass ich mich konkret beispielsweise gegen Quotierungen wende, sondern lediglich, dass nicht bei Quotierungen stehengeblieben werden kann. Strukturelle dispositive transdependente Machtverhältnisse konstituieren Wahrnehmungen, bilden die Basis für die Verhandlung von Benachteiligungen und Bevorteiligungen, sind dynamisch in ihrer Realisierung und so grundlegend für hegemoniale Selbstverständnisse und Selbstvergewisserungen, dass sie nicht „schlicht“ und „einfach“ verändert, ausgelassen, umbenannt, beseitigt werden können. In Hornscheidt (2011c) stelle ich dies für das analytisch als Teil eines Dispositiv gefasste Machtverhältnis Sexismus für die Positionierung von Dyke_Trans dar, die gerade nicht in herkömmlichen feministischen Sprachveränderungsstrategien wie dem Binnen-I vorkommen, aufgehoben werden oder in Quotierungsregelungen berücksichtigt oder gar gelöst werden können, sondern in und durch die in diesen Strategien re_Produzierten Vorannahmen

³⁴ Weitergehend zu überlegen bleibt hier, was die Setzung von Nation bzw. deutschem Staat als Folie und Ausgangspunkt hier an Essentialisierungen bewirkt und inwiefern diese Setzung produktiv herausgefordert werden könnte.

³⁵ Vgl. für eine ausführlichere Diskussion und Herleitung des Konzepts Dispositiv in seiner spezifischen Verwendung: Hornscheidt 2011a und AG Einleitung 2011.

von Andro-, Hetera-, Cis- und Kategorialgenderung³⁶ jeweils ent_erwähnt werden. Andersherum ausgedrückt heißt dies, dass in der argumentativ vertretenen Annahme, dass durch Sprachveränderungsstrategien wie dem Binnen-I Sexismus überwunden werden könne (zumindest auf sprachlicher Ebene), gerade ein Sexismus gegen nicht cis- und kategorialgegenderte Positionierungen äußerst machtvoll re_Produziert wird, der, da es sich ja um konkrete Interventionsstrategien gegen Sexismus richtet, auf einer hegemonialen gesellschaftlichen Ebene umso weniger wahrnehmbar gemacht ist, da er auf diese Weise aus dem Feld von Sexismus und von Interventionsstrategien gegen Sexismus ausgeschlossen wird. Sexismus wird in diesen Ansätzen, die Zweigeschlechtlichkeit re_Produzieren, implizit definiert als eine Kritik an der fehlenden sozialen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen (im Verhältnis zu Männern); eine Kritik an der Idee von Frausein, an frauisierenden hegemonialen Strategien,³⁷ an einer Kategorisierung von Menschen in ‚Frauen‘ und ‚Männer‘, an der Annahme der Natürlichkeit dieser Kategorisierungen, wird dadurch implizit ausgeschlossen und Sexismus lediglich auf Phänomene von Androgenderung, der Herstellung, Dominanz, Universalisierung und Primärsetzung von männlichen Vorstellungen und Positionierungen bezogen. Verstehe ich aber Sexismus als nicht nur konstituiert aus Androgenderung sondern auch Hetera-, Cis- und Kategorial-Genderung,³⁸ so sind Strategien wie Binnen-I und Quotierung von Frauen selbst gleichzeitig auch sexistisch, da sie auch bestimmte ge- oder entgenderte Vorstellungen favorisieren und andere – wie beispielsweise die Ver_Ortung von Dyke_Trans – verunmöglichen. Übertragen auf die Idee dispositiver Machtverhältnisse bedeutet dies, dass diese gerade jenseits einer expliziten rhetorischen und argumentativen Verhandelbarkeit liegen, sondern in und durch diese weiter verfestigt werden, die Grundlage bilden, auf der ein bestimmtes gesellschaftliches hegemoniales Bild von Diskriminierung aufrechterhalten wird, welches nicht die gesellschaftlichen Grundlagen, die hier als strukturelle Diskriminierung verstanden werden, antastet, wahrnehmbar- und herausforder-

³⁶ Cisgenderung ist die Annahme einer über Zeit kohärenten Genderzugehörigkeit und -wahrnehmung für eine konkrete Person sowie als gesellschaftliche Normalvorstellung. Der Begriff Cisgenderung ist die explizite Benennung einer gesellschaftlichen Norm, deren Abweichung in der Begrifflichkeit Transgender(ung) konventionalisiert ausgedrückt wird.

³⁷ Mit den Wörtern „frauisierend“ und „frauisiert“ wird eine konstruktivistische Sichtweise auf die Herstellung von Frausein auch begrifflich umgesetzt. Vgl. Tudor/Keim/Hornscheidt 2011a.

³⁸ Vgl. AG Einleitung 2011 für eine genauere Herleitung dieser Definition von Sexismus.

bar macht, sondern sie gerade sehr machtvoll machtentnennend und Hegemonie erhaltend ent_erwähnt. In Bezug auf Sexismus könnte es also ein Teil einer hegemonialen Strategie sein, den Begriff Sexismus zu verengen und dadurch bestimmte notwendige Interventionen und Analysen zu verunmöglichen. Was also heißt dies jetzt bezogen auf gängige Vorstellungen von Hate Speech? Übertrage ich diese Überlegungen also auf die Frage, was sexistische Pejorisierung ausmachen würde, so würde neben allen weiter oben bereits angeführten Überlegungen zu Positionierungen der Bewertung die Frage der Norm, was unter Sexismus verstanden wird, für die Analyse eine zentrale Rolle spielen. Gehe ich von dem vielschichtigen Modell von Sexismus aus, wie ich es hier kurz erläutert habe, könnte dies also konkret bedeuten, dass eine sexistische sprachliche Diskriminierung auch gerade in ihrer Nicht-Wahrnehmbarkeit in Alltagsdiskursen liegen kann. Ein entscheidendes Moment der analytischen Bewertung, ob es sich um eine Pejorisierung handelt oder nicht, ist damit also auch die differenzierte selbstreflexive Analyse der Folie, vor der etwas als diskriminierende SprachHandlung aufgefasst wird.

Um die Dimension dispositiver Machtverhältnisse noch deutlicher zu machen, führe ich im Folgenden noch Beispiele dafür an.

Bezogen auf Rassismus wird die grundlegende Dimensionierung von Rassismus als Teil transdependenter dispositiver Diskriminierung u. a. darin deutlich, dass in Strategien und Interventionen gegen Rassismus die Idee von Rasse/n (im Folgenden mit R. abgekürzt, um den Begriff nicht kontinuierlich zu re_Produzieren)³⁹ auch in ihrer Infragestellung immer auch wieder aufgerufen wird. Dispositiver Rassismus realisiert sich über die Grundannahme, dass R.n überhaupt eine mögliche Klassifikation sein könnten, die dann „ungerecht“ und ungerechtfertigt asymmetrisierend und Personen benachteiligend verwendet wird. Die Idee einer möglichen Einteilung von Menschen in unterschiedliche R.ngruppen ist so durchgängig im deutschen hegemonialen momentanen Kontext und so unreflektiert, dass sie kontinuierlich re_Produziert wird.⁴⁰ Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Primärsetzung und an-

³⁹ Diese Schreibweise ist inspiriert durch eine entsprechende Verwendung von Silke Schissler in ihrer Magistraararbeit mit dem Titel „Formen postkolonialer und postnationalsozialistischer Verhältnisbestimmungen im deutschen Kontext: Kolonial-Rassismen, Antisemitismen und Kategorisierungen von Nation“ 2011.

⁴⁰ Damit teile ich nicht die Auffassung eines Rassismus ohne Rassen. Stattdessen gehe ich davon aus, dass R.-Konzepte weiterhin stark über verschiedene Strategien re_produziert werden. Es gibt auch verschiedene rhetorische Strategien, in der R.-Begriffe durch Begriffe wie Ethnizität oder Migrationshintergrund ersetzt werden. Siehe kritisch dazu Tudor 2010 und Lemberg/Hamann 2011. Daneben sind auch weitere sprachliche Strategien wichtig für eine Vorstellung von R.-Konzepten als vorgängig. Dazu gehören beispielsweise Begriffe wie ‚rassig‘ oder

scheinende Unhinterfragbarkeit von Visualität als Wahrnehmungsorgan für die Bestimmung unterschiedlicher R.n – Rassismus und die westliche Primärsetzung von Visualität als Wahrnehmungsform bestätigen und verstärken sich dabei kontinuierlich wechselseitig. Diese Ebene von Rassismus entzieht sich bisher weitestgehend einer genaueren und kritischen Auseinandersetzung (vgl. u. a. McClintock 1995, Haraway 1996 und Keim 2011). Dies hat u. a. zur Konsequenz, dass Schwarz-weiß-Symboliken und -Bilder die sich frequent in Alltags- wie in belletristischen Sprachhandlungen beispielsweise finden, nur sehr selten in Bezug auf die durch sie fortwährend re_Produzierten rassistischen Vorstellungen und Bilderwelten sowie Farbdifferenzierungen und bewertenden -zuschreibungen reflektiert werden, sondern in einen allgemeinen Wissensvorrat und in gängige Bilderwelten Eingang gefunden haben. Diese These ist zudem noch erweiterbar um die zahlreichen kolonialen Bilder, die in heutigen deutschen Sprachhandlungen kontinuierlich aufgerufen und re_Produziert werden, ohne dass mit ihrer Verwendung eine Reflexion der rassistischen Zu_Schreibungen, die dadurch kontinuierlich realisiert werden, einhergeht, sondern die sich ebenso in die gesellschaftlich hegemonialen Normalvorstellungen als unhinterfragbare, unansprechbare Voraussetzungen sedimentieren.⁴¹ Solche hier als rassistisch analysierten Normalvorstellungen aber liegen weit außerhalb dessen, was alltäglich als Hate Speech bezeichnet wird oder würde. Dies wiederum zeigt in der hier vorgenommenen Analyse, inwiefern konventionelle Vorstellungen von Hate Speech selbst auch wiederum zur Manifestierung subtilerer Formen von Pejorisation beitragen.

Die Annahme einer Verbildlichung an sich, einer Neutralität von Visualisierungen und eine Primärsetzung von visueller Wahrnehmung fällt in den Bereich transdependenter dispositiver Diskriminierung, über die konkret bestimmte Formen von Ability privilegiert und normalisiert werden.⁴²

Eine weitere Ebene, über die die Dimension dispositiver Diskriminierung hier illustriert werden soll, ist noch mal die Relevanz und der Status von Rechtsgebung und -sprechung in Bezug auf Diskriminierungshandlungen und die damit einhergehenden Normativitäten und Normalvorstellungen. Auf diese Weise schließe ich an meine Ausführungen zu Rechtsprechung von weiter oben an und erweitere diese hier um die Dimension des Diskriminie-

auch Einteilung von Menschen in Gruppen mit pseudo-naturwissenschaftlicher Vorstellung, wie ‚negroid‘. Vgl. hierzu Schultz 2010.

⁴¹ Für zahlreiche Beispiele hierzu, siehe die Begriffsanalysen in Nduka-Agwu/Hornscheidt 2010b sowie in Arndt/Hornscheidt 2004/2009.

⁴² Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit visuellen Metaphorisierungen, vgl. Keim 2011.

rungsdispositivs. Kommt es überhaupt zu einer rechtlichen Verfolgung von Hate Speech aufgrund des Betreibens von Individuen, so handelt es sich zunächst um strafrechtliche Fälle. Strafrecht erfasst in der Regel zwischenmenschliche, individualisierte Handlungen, die durch es sanktioniert und normiert werden (sollen) – auf diese Weise werden diskriminierende Sprachhandlungen als ein individualisierbares, zwischenmenschliches Phänomen zugleich auch hergestellt und auf diese Dimension beschränkt, wohingegen in dem hier vorgeschlagenen Modell gerade die strukturelle Ebene betont wird. Gesellschaftliche Dimensionen struktureller Diskriminierungen sind hier irrelevant bzw. werden durch diese Form der Rechtsstaatlichkeit in ihrer Irrelevanz oder sogar in ihrer Nicht-Konzeptualisierbarkeit, in ihrer Nicht-Wahrnehmbarkeit re_Produziert. Nur in wenigen Ansätzen gibt es eine Ebene von auf gesellschaftliche Diskriminierung bezogene Rechtlichkeit, durch die strukturelle Diskriminierungen wahrgenommen und geahndet werden könnten: dass beispielsweise der Staat an sich auf struktureller transdependenter Diskriminierung basiert, ist unansprechbar (die Wortwahl über eine Sprachhandlung ist hier bewusst vorgenommen), ist jenseits eines möglichen Äußerungs- und Verhandlungsrahmens von Rechtsgebung und Rechtssprechung angesetzt – Recht ist die konkrete Umsetzung einer Institution, die sich als Rechtsstaat versteht – und wird damit gleichzeitig auch als jenseits der Möglichkeiten von Interventionen positioniert.

Diskriminierungen werden von hegemonialer Seite mit Hilfe von Recht, nicht zuletzt auch im und durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) jüngeren Datums, als etwas hergestellt, gegen das der Staat versucht vorzugehen (Vgl. Hayn 2011). Der deutsche Staat als Institution selbst positioniert sich damit als Gegenpol zu möglichen Diskriminierungen, die, u. a. im AGG, als individualisierte Handlungen hergestellt werden. Neben Rechtsgebung spielen Bundestagsbeschlüsse hier ebenso eine wichtige Rolle für die Selbsterstellung des Staates als ganz grundlegend nicht-diskriminierend. Dies verdeutliche ich an einem weiteren Beispiel, Antisemitismus.

In der Bundestagsresolution vom 9. November 2008 „Den Kampf gegen Antisemitismus verstärken, jüdisches Leben in Deutschland weiter fördern“ ist es präsupponiert, dass der Staat nicht antisemitisch sei und auf dieser Grundlage gegen individualisierte und kollektive antisemitische Handlungen seiner Bür_gerinnen vorgehen könne und müsse. Der Staat stellt sich auf diese Weise als eine Instanz im Kampf gegen Antisemitismus her und konzeptualisiert sich als eindeutig positioniert in Bezug auf Antisemitismus. Antisemitismus wird zu einer konkreten, moralisch abzulehnenden und zu ahndenden Handlungsform oder Handlungsmotivation von Einzelpersonen und klar benennbaren Personengruppen gemacht, gegen die der Staat mit den

Mitteln der Rechtsgebung und konkreten politischen (Bildungs-)Arbeit vorgehe(n will).⁴³ Die dispositive Dimension antisemitischer Diskriminierung, die in der hier vorgenommenen Analyse eine bestimmte Normalisierung deutsch-statisierter⁴⁴ Selbstvorstellungen ist, wird auf diese Weise machtvoll weg genannt und umso stärker re_Produziert als Voraussetzung staatlichen Handelns. Ich sehe hier auch ein grundlegendes strukturelles und konzeptionelles Problem in der Zuordnung von strafrechtlicher, sich ausschließlich auf Individuen und ihre unterstellten Intentionen bezogene Relevanz von Rechtsprechung in der Frage sprachlicher Gewalt und damit Pejorisation.⁴⁵

Die Beispiele dieses Abschnittes sollten verdeutlichen, dass das alltägliche Sprechen über Hate Speech sowie verschiedene Momente seiner gesellschaftlichen Verhandlung, insbesondere über die Ebene des Rechts, ein bestimmtes Verständnis von diskriminierenden SprachHandlungen voraussetzt, welches sich auf diese Weise auch wieder machtvoll re-etabliert. Nur durch eine solche Analyse können weitere mögliche Dimensionierungen von diskriminierenden SprachHandlungen deutlich werden. Der Diskurs um Hate Speech in seiner konventionellen Lesart kann somit selbst als ein Moment von Hate Speech verstanden werden; gerade unterschiedliche Formen von Ent_Erwähnungen und Normsetzungen bezüglich Diskriminierungen werden hier als Teile einer Ent_Erwähnung von diskriminierenden SprachHandlungen aufgefasst.

Dieses Kapitel hat Beispiele dafür gegeben, inwiefern bestimmte Machtverhältnisse Diskriminierungen auf der Ebene eines analytisch angenommen gesellschaftlichen Dispositivs sedimentieren und dadurch auch weniger angreifbar und schwerer analysierbar machen. Wichtig in Bezug auf eine Konzeptualisierung von Pejorisation zur Ersetzung von Hate Speech ist hier die Rolle von Wortbarkeit. Ausgehend von der Annahme dispositiv veran-

⁴³ Jenseits dieser geworteten Bundestagsbekenntnisse ist nicht mehr viel geschehen, und der historische Jahrestag ist medienwirksam und für eine internationale Öffentlichkeit für ein solches Bekenntnis gegen Antisemitismus genutzt worden, ohne dass weitere Handlungen, Projektförderungen, konkrete Maßnahmen, nachgefolgt wären, wie durch die zahlreichen Stellungnahmen des Zentralrats der Juden in Deutschland im Anschluss an diese öffentliche Zeremonie deutlich wird. (vgl. <http://www.zentralratdjuden.de/de/article/2069.html?sstr=Bundestag|Antisemitismus>)

⁴⁴ Für die analytische Größe der Statisierung zur Benennung einer deutschen privilegierten Positionierung, siehe Hornscheidt 2010b.

⁴⁵ Diese Kritik ließe sich auch „Foucaultsch“ als eine Kritik an Recht als Disziplinierungsmacht lesen, wohingegen die über Recht verhandelten gesellschaftlichen Herausforderungen und Problemlagen auf der Ebene der Biomacht angesiedelt sind.

kerter Diskriminierungen wird somit ein umfassenderes Konzept von Pejorierung vorgeschlagen, welches nicht ausschließlich diskursiv realisiert und analysierbar ist, sondern welches auch Aufschlüsse über die dispositiven Machtverhältnisse in einer bestimmten Situation und einem bestimmten Kontext machen kann.

6. Zusammenfassung und Ausblick: Zum Zusammenhang zwischen Diskriminierungsdispositiv und diskriminierenden SprachHandlungen

Was hat die analytische Idee eines Dispositivs transdependenter Machtverhältnisse nun mit der Frage diskriminierender SprachHandlungen zu tun? Diese werden in der hier entwickelten Vorstellung damit gleichzeitig auch neu und umfassender gefasst als dies in bisherigen Darstellungen und Herleitungen der Fall ist.⁴⁶ Sprachliche Diskriminierungen können neben diskriminierenden direkten Ansprachen auch indirekt sein, sog. Drittpejorierungen (vgl. Hornscheidt 2011a), können durch Weg_Nennungen realisiert sein (vgl. Hornscheidt/Nduka-Agwu 2010a), aber auch entsagbar gemacht worden sein und immer wieder neu entsagt werden, wenn es sich um dispositive strukturelle Diskriminierungen handelt und die Ent_Wahrnehmbarkeit mehrerer Dimensionen struktureller Diskriminierungen, wie dies oben am Beispiel Sexismus ausgeführt worden ist.

Ein Kennzeichen des starken und umfassenden Dispositivcharakters struktureller Diskriminierungen ist gerade ihre situative Nicht-Wortbarkeit. Jegliche Formen von Wortung, wie potentiell oder konkret diskriminierend auch immer, sind doch zugleich auch die Eröffnungen möglicher VerHandlungen von sozialen Positionierungen und ihrer gesellschaftlichen wertenden Belegungen.

[T]he conditions of intelligibility are themselves formulated in and by power, and this normative exercise of power is rarely acknowledged as an operation of power at all. Indeed, we may classify it among the most implicit forms of power, one that works precisely through its illegibility: it escapes the terms of legibility that it occasions. That power continues to act in illegible ways is one source of its relative invulnerability. (Butler 1997, 134)

⁴⁶ Siehe zum Beispiel Liebsch 2007, Kuch/Herrmann/Krämer 2007, Butler 1997 und die rechtswissenschaftliche, kritikwürdige Interpretation zu einzelnen Zitatfragmenten von Baer 1999.

Butler's Annahme, dass die sprachliche Benennung zunächst auch erst die Verletzbarkeit schafft, wird hier nicht nur bestätigt, sondern auch in mehrfacher Weise erweitert bzw. ausdifferenziert: Zum einen differenziere ich zwischen Verletzung/Verletzbarkeit und Diskriminierung. Ersteres ist auf der Ebene einer persönlichen oder individuellen Empfindung, letzteres ein konstituierendes Merkmal gesellschaftlicher Strukturen. Zum zweiten erweitere ich die Perspektive hier um die Frage, inwiefern die Konstituierung durch Sprache gerade auch Entsprachlichung als konstituierendes Moment miteinbeziehen muss.

Literatur

- AG Einleitung (2011): Feminismus. In: AK Feministische SprachPraxis (ed.): Feminismus schreiben lernen. Wissenschaftskritische Interventionen in Gender Studies. Frankfurt am Main, 12-56.
- AK Feministische SprachPraxis (ed.) (2011): Feminismus schreiben lernen. Wissenschaftskritische Interventionen in Gender Studies. Frankfurt am Main (im Erscheinen).
- Arndt, Susan/Hornscheidt, Lann (2004): Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk. Berlin.
- Baer, Susanne (1998): Inexcitable Speech. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen am Beispiel Judith Butler. In: Hornscheidt, Lann/Jähnert, Gabriele/Schlichter, Annette (eds.): Kritische Differenzen - geteilte Perspektiven. Opladen, 229.
- Bojadžijev, Manuela (2008): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster.
- Brylla, Charlotta (2003): Die schwedische Rezeption zentraler Begriffe der deutschen Frühromantik. Schlüsselwortanalysen zu den Zeitschriften Athenäum und Phosphoros. Acta Universitatis Stockholmiensis. Stockholmer germanistische Forschungen 62, Stockholm.
- Brunner, Claudia (2010): Wissensobjekt Selbstmordattentat: Epistemische Gewalt und okzidentalistische Selbstvergewisserung in der Terrorismusforschung. Wiesbaden.
- Butler, Judith (1993): Bodies that matter: On the Discursive Limits of Sex. London.
- Butler, Judith (1997): Excitable Speech. A Politics of the Performative. New York/London.
- Collins, Patricia Hill (2000): Black Feminist Thought. New York/London.

- Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (eds.) (2005): *Mythen, Masken und Subjekte: Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster.
- Haraway, Donna (1996): *Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective*. In: Agnew, John/Livingstone, David/Rogers, Alisdair (eds.): *Human Geography: An Essential Anthology*. Oxford.
- Hayn, Evelyn (2010): ‚Political Correctness‘. Machtvolle Sprachaushandlungen und sprachliche Mythen in Diskussionen um ‚Politische Korrektheit‘. In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. Frankfurt am Main, 337-343.
- Hayn, Evelyn (2011): *Structures we live by – Die Re_Produktion einer Grammatik der ‚politisch korrekten‘ ‚Integration‘*. In: Hornscheidt, Lann/Jana, Ines/Acke, Hanna: *Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorisierungen. Wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden*, Frankfurt am Main, 46-68
- Hornscheidt, Lann (2005): (Nicht)Benennungen: Critical Whiteness Studies und Linguistik. In: Eggers, Maureen Maisha/Kilomba, Grada/Piesche, Peggy/Arndt, Susan (eds.): *Mythen, Masken und Subjekte: Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster, 476-490.
- Hornscheidt, Lann (2006): *Die sprachliche Benennung von Personen aus konstruktivistischer Sicht. Genderspezifizierung und ihre diskursive Verhandlung im heutigen Schwedisch*. Berlin/New York (Linguistik - Impulse und Tendenzen 15).
- Hornscheidt, Lann (2008a): *Gender resignifiziert. Schwedische Aushandlungen in und um Sprache*. Berlin.
- Hornscheidt, Lann (2008b): *An agenda for critical lexicographic research within Critical Discourse Studies - an investigation on racism/colonialism in monolingual Danish, German and Swedish dictionaries*. In: *Critical Discourse Studies* Critical Discourse Studies, 5, (2), 107-132.
- Hornscheidt, Lann/Nduka-Agwu, Adibeli (2010a): *Der Zusammenhang zwischen Rassismus und Sprache*. In: Adibeli Nduka-Agwu, Lann Hornscheidt (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*., Frankfurt am Main, 11-49
- Hornscheidt, Lann (2010a): *Was ist post- und kontrakoloniale Diskursanalyse?* In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. Frankfurt am Main, 448-455
- Hornscheidt, Lann (2010b): *Statisierungskritik: Überlegungen zu einem dekonstruierenden Analysekonzept deutscher statisierter Normalisierungen im Kontext von Rassismus und Migratismus*. In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*, Frankfurt am Main, 421-447.

- Hornscheidt, Lann/Jana, Ines/Acke, Hanna (2011): Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorisierungen. Wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden. Frankfurt am Main.
- Hornscheidt, Lann (2011a): Pejorisierung – ein konstruktivistisches Konzept zur Analyse von Beschimpfungspraktiken. In: Hornscheidt, Lann/Jana, Ines/Acke, Hanna: Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorisierungen. Wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden. Frankfurt am Main: 15-45.
- Hornscheidt, Lann (2011b): Anmerkungen zu aktuellen Konzeptualisierungen von deutscher Statisierung über muslimische und jüdische Ent_Religiosisierungen. In: Auga, Ulrike/Bruns, Claudia/ Dornhof, Dorothea/ Jähnert, Gabriele (eds.): Dämonen, Vamps und Hysterikerinnen. Geschlechter- und Rassenfigurationen in Wissen, Medien und Alltag um 1900. Bielefeld.
- Hornscheidt, Lann (2011c): Dyke_Trans schreiben lernen. Schreiben als feministische Praxis. In: AK Feministische SprachPraxis (ed.): feminismus schreiben lernen. Wissenschaftskritische Interventionen in Gender Studies. Frankfurt am Main, 100-138.
- Hornscheidt, Lann (2012): feministische w_orte. ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik. Frankfurt am Main (im Erscheinen).
- Kaufmann, Jean-Claude (1994): Schmutzige Wäsche. Zur ehelichen Konstruktion von Alltag. Konstanz.
- Keim, Jay (2011): Diskriminierende Metaphorisierungen ent_Sprechen lernen – Feministische Reflexionen über ent_normalisierende Wahrnehmungen [unveröffentlichtes Manuskript].
- Kilomba, Grada (2008): Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism. Münster.
- Kuch, Hannes/Herrmann, Steffen/Krämer, Sybille (2007): Verletzende Worte. Zur Gram-ma-tik sprachlicher Missachtung. Bielefeld.
- Krämer, Sybille/König, Ekkehard (2002): Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen? Frankfurt am Main.
- Lemberg, Anne/Hamann, Ulrike (2010): ‚Ethnizität‘ – zwischen Differenz und Identifikationen. In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.): Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen. Frankfurt am Main, 291-298.
- Liebsch, Burkhard (2007): Subtile Gewalt. Spielräume sprachlicher Verletzbarkeit. Velbrück.
- Lockward, Alanna (2010): Diaspora. In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (Hg.): Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen. Frankfurt am Main, 56-71.
- Lorde, Audre (2007): Sister Outsider: Essays and Speeches. Trumansburg, NY.

- McClintock, Anne (1995): *Imperial Leather. Race, Gender and Sexuality in the Colonial Context*. London.
- Mohante, Chandra Talpade (2003): *Feminism without Borders: Decolonizing Theory, Practicing Solidarity*. Duke.
- Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (2010b): *Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. Frankfurt am Main.
- Schultz, Patricia (2010): ‚Negrid/Negroid‘ – Gibt es ein Leben nach dem N-Wort? In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. Frankfurt am Main.
- Smith, Barbara (1998): *The Truth That Never Hurts: Writings on Race, Gender, and Freedom*. New Brunswick, NJ.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1988): Can the Subaltern Speak? in: Nelson, Cary/Grossberg Lawrence (eds.): *Marxism and the Interpretation of Culture*. Chicago.
- Tudor, Alyosxa (2010): *Rassismus und Migratismus: Die Relevanz einer kritischen Differenzierung*. In: Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. Frankfurt am Main, 396-420.
- Tudor, Alyosxa (2011): *feminismus w_orten lernen. Praktiken kritischer Ver_Ortung in feministischen Wissensproduktionen*. In: AK Feministische SprachPraxis (ed.): *Feminismus schreiben lernen. Wissenschaftskritische Interventionen in Gender Studies*. Frankfurt am Main, 57-99.

Know Your Enemy. Zur Funktionalität der Hassrede für wehrhafte Demokratien

Karl Marker*

Wenn du den Feind und dich selbst kennst, brauchst du den Ausgang von hundert Schlachten nicht zu fürchten. [...] Wenn du weder den Feind noch dich selbst kennst, wirst du in jeder Schlacht unterliegen. (Sunzi 1988 [ca. 500 v. Chr.], 39)

Liberales Demokratien, also solche, die ihren Bürgern weitreichende und grundsätzlich unveräußerliche Freiheitsrechte gewähren, stehen vor einem schwierigen Problem: Es besteht darin, dass demokratische Freiheitsrechte von antidemokratisch gesinnten Akteuren – Individuen oder Gruppen – gezielt dazu missbraucht werden können, die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung herbeizuführen. In gewissem Umfang gefährden Freiheitsrechte immer ihre eigene Geltungsgrundlage: Je umfassender sie ausgestaltet sind und je geringeren Beschränkungen ihre Ausübung und Inanspruchnahme faktisch unterliegt, desto größer ist auch die Gefahr, die von ihrem etwaigen Missbrauch für den Bestand derjenigen Institutionen ausgeht, welche ihre Geltung garantieren – vorausgesetzt, dass es stets Akteure gibt, die ein starkes (ideologisches und/oder machtpolitisches) Interesse an der Abschaffung der demokratischen Ordnung haben. Eine besondere Gefahr stellt nach einer weit verbreiteten Überzeugung vor allem der Missbrauch der Meinungsfreiheit dar, denn öffentlichem Sprechen wird eine (potentiell) große Wirkungsmacht auf andere Akteure zugeschrieben. Auch Einzelpersonen können sich in öffentlichen Ansprachen gleichzeitig einer unüberschaubaren Vielzahl von anderen Akteuren mitteilen, und begabten Rednern ist es unter Umständen sogar möglich, die Überzeugungen und Emotionen ihrer Zuhörer nachhaltig zu beeinflussen. Dadurch können natürlich auch falsche, gefährliche oder menschenverachtende Botschaften verbreitet sowie Angst- und Hassgefühle erzeugt werden. Und spätestens dann, wenn solche Gefühle in Gewalt umschlagen, wird deutlich, dass bloßes Sprechen nur *scheinbar* von Natur aus „harmlos“ ist.

Damit ist das Phänomen der Hassrede angesprochen. Unter „Hassrede“ kann man jedwede Äußerung verstehen, mit der ein Akteur gezielt Hass auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, z. B. ethnische, religiöse oder nationale

* Für wertvolle Hinweise und Anregungen bin ich Annette Schmitt, Ruth Zimmerling und Jörg Meibauer zu Dank verpflichtet.

Minderheiten, zum Ausdruck bringen oder verbreiten will (vgl. Smits 2009, 153f.).¹ Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist dieses Phänomen von großem Interesse, und das gleich aus mehreren Gründen. Viele Hassreden sind politische Akte, d. h. politisch motiviert und politisch wirksam² – letzteres zuwei-

¹ Der Vorteil einer solchen Definition, die auf die Intention des Sprechers abstellt und nicht etwa auf das Empfinden diskriminierter Dritter, besteht darin, „versehentliche“ Hassrede begrifflich auszuschließen. In dem hier vertretenen Sinn kann man also nur dann von „Hassrede“ sprechen, wenn vom jeweiligen Sprecher auch wirklich Hass empfunden wird bzw. transportiert oder bei Dritten erzeugt werden soll. Dies erscheint plausibel, da „Hass“ Bewusstheit impliziert: Man kann m. E. nicht sinnvoll davon sprechen, dass Person A eine Person B hasst, ohne sich dessen *bewusst* zu sein. Der Nachteil einer solchen Definition besteht darin, niemals sicher *wissen* zu können, wann eine Äußerung „Hassrede“ darstellt (d. h. als solche gemeint ist), da man hierzu strenggenommen die Intentionen und Gefühle des jeweiligen Sprechers kennen müsste. Der hier verwendete Begriff ist aus gutem Grund wesentlich enger gefasst als in der Mehrheit der einschlägigen Literatur: Zum einen kann *hasserfülltes* Sprechen spezifische, ggf. sogar ganz andere Ursachen und Wirkungen haben als „einfaches“ Beleidigen, Beschimpfen, Diffamieren, Demütigen, Verleumden, Verunglimpfen, Verhöhnern, Verspotten, Verlachen usw., so dass es sinnvoll erscheint, den Begriff der Hassrede nicht so weit auszudehnen, dass allgemeine Aussagen über seine gesamte Extension kaum möglich sind. Zum anderen mag es auch besondere Gründe für ein Verbot von hasserfüllter Rede geben – Gründe, die nicht zwingend auch ein Verbot von anderen sozial oder politisch unerwünschten Redeweisen rechtfertigen würden (vgl. Parekh 2006, 214). Neben sprachlichem wird oft auch der *symbolische* (z. B. bildliche) Ausdruck von Hass unter „Hassrede“ subsumiert, was grundsätzlich plausibel ist (obwohl der Terminus „Hassrede“ im Deutschen dann unweigerlich Verwirrung stiftet, weil etwa ein Bild im Allgemeinen nicht als „Rede“ aufgefasst wird). Für die Zwecke dieses Beitrags genügt jedoch die Betrachtung bestimmter Sprechakte, da lediglich ein besonders drastisches *Beispiel* für Hassrede benötigt wird. Die Argumentation ist aber auch auf andere Formen von Hassrede übertragbar. Für die weiteren Ausführungen bietet es sich an, folgende Terminologie einzuführen: „Hassrede“ (Singular) ist stets im generischen Sinn zu verstehen, meint also eine bestimmte *Kategorie* von Sprechakten. Wenn dagegen von „Hassreden“ (Plural) gesprochen wird, so ist jeweils eine unbestimmte Anzahl *konkreter* Sprechakte gemeint, d. h. einzelne Fälle von Hassrede.

² Würde man den (aus guten Gründen höchst strittigen) Politikbegriff Carl Schmitts zugrunde legen, wären alle Hassreden politisch, da sie stets als Ausdruck und Folge einer (pathologischen) Freund-Feind-Unterscheidung interpretiert werden können (siehe Schmitt 1996 [1927]). Stattdessen teile ich den Politikbegriff von Max Weber: „Politisch“ ist, was die Machtverteilung zwischen Staaten oder innerstaatlichen Gruppen beeinflussen soll oder faktisch beeinflusst (vgl. Weber 2004 [1919], 7).

len sogar dann, wenn sie explizit zur Vernichtung von Menschen aufrufen.³ Seit jeher gehört das systematische Schüren von Hass zum rhetorischen Repertoire von Demagogen wie Hitler oder Osama bin Laden, die zu diesem Mittel greifen, um ihre Zuhörerschaft gegen vermeintliche oder tatsächliche Feinde ihrer Ideologie aufzuhetzen. Typischerweise beruht dieser instrumentelle Gebrauch von Hassrede zu politischen Zwecken auf folgendem Kalkül:

[H]ate speech seeks to move an audience by creating a symbolic code for violence. Its goals are to inflame the emotions of followers, denigrate the designed out-class, inflict permanent and irreparable harm to the opposition, and ultimately conquer. (Whillock 1995, 32)

Doch auch dann, wenn mit Hassrede kein instrumenteller, sondern expressiver Nutzen verfolgt wird, es dem Hassredner also lediglich um die Genugtuung geht, der eigenen Gesinnung Ausdruck verliehen zu haben, kann sie politische Auswirkungen haben, sofern sie in der „breiten“, d. h. in keinerlei Hinsicht zugangsbeschränkten Öffentlichkeit stattfindet. Mit Hassreden haben Kriege und Völkermorde begonnen; in weniger dramatischer Hinsicht finden sie außerdem regelmäßig Eingang in den politischen Diskurs von Demokratien. In den USA etwa ist „Hate Speech“ bereits seit etlichen Jahrzehnten ein Politikum, d. h. Anlass und Gegenstand einer politischen Debatte, deren bemerkenswerte Schärfe neben der ungebrochenen Brisanz der Rassenfrage vor allem der Tatsache geschuldet ist, dass das Recht auf freie Rede in den USA sehr viel weiter reicht als in anderen westlichen Demokratien.⁴ In der Bundesrepublik wurde erst vor wenigen Jahren eine intensive Debatte um die von islamistischen „Hasspredigern“ ausgehenden Gefahren geführt; als Konsequenz wurde unter anderem das Aufenthaltsrecht von Ausländern im Jahr 2005 einschneidend reformiert.⁵

³ Nach Jon Elster (2007, 148, 153) ist Hass ein Gefühl, das aus der Überzeugung gespeist wird, dass bestimmte Personen *böse* sind. Damit befördere Hass tendenziell auch den Wunsch nach physischer Vernichtung dieser Personen.

⁴ Allerdings melden sich in jüngerer Zeit verstärkt auch liberale Rechtstheoretiker zu Wort, die sich vor dem Hintergrund der „Hate Speech“-Problematik dafür aussprechen, den in den USA gewährten Schutzzumfang der Meinungsfreiheit zu reduzieren und an kontinentaleuropäische Verhältnisse anzupassen; siehe etwa Waldron 2009.

⁵ Speziell der Bekämpfung von „Hasspredigern“ dient seitdem die Vorschrift, dass ein Ausländer ausgewiesen werden kann, wenn er „in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Be-

Das aus politikwissenschaftlicher Sicht interessanteste Problem scheint jedoch die Frage zu sein, ob und mit welchen Mitteln ein liberaldemokratischer Rechtsstaat bestimmte Formen der Hassrede unterbinden sollte – vor allem dann, wenn demokratiefeindliche Gruppen sich der Hassrede als Mittel im Kampf gegen die demokratische Ordnung bedienen. Wenn politische Extremisten oder religiöse Fanatiker die Errichtung einer totalitären Diktatur oder die Auslöschung bestimmter Personen propagieren, wenn Naziparteien die Meinungsfreiheit systematisch missbrauchen, um unter ihrem Schutz ungestört rassistischen Hass verbreiten zu können, sollte man ihnen dieses Recht dann nicht verwehren und solche Reden verbieten?

Zur Behandlung dieser Frage konzentriere ich mich im Folgenden exemplarisch auf einen Typus von Hassrede, der mit liberaldemokratischen Wertvorstellungen eindeutig unvereinbar ist⁶ und über besonders große Reichweite verfügt: auf *rassistische Hassrede im öffentlichen Raum*.

Zum einen möchte ich zeigen, dass sowohl die Duldung rassistischer Hassrede als auch ihre rechtlich erzwungene Unterdrückung negative Folgen für den demokratischen Staat haben kann. Sowohl für als auch gegen ihr Verbot lassen sich ernstzunehmende Bedenken anführen – nicht nur aus moralischen, sondern auch und gerade aus praktischen Gründen, auf die sich dieser Beitrag beschränken wird.

Zum anderen möchte ich insbesondere auf die „Signalfunktion“ von Hassrede aufmerksam machen, die in der Diskussion auffallend selten thematisiert wird, obwohl es für eine wohlüberlegte Entscheidung über ein Verbot von Hassrede unerlässlich ist, dieses Argument zu kennen. Dazu gehe ich folgendermaßen vor:

Zunächst gilt es zu zeigen, dass Hassrede in und für Demokratien bestimmter Prägung höchst negative Folgen haben kann, dass staatliche Akteure sich aus diesem Grund dazu gezwungen oder verpflichtet sehen könnten, Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassrede zu ergreifen, und dass ihnen hierzu durchaus verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung stehen (Abschnitt 1). Anschließend sollen anhand einer historischen Kontroverse zwischen der „American Civil Liberties Union“ (ACLU) und dem Politikwissenschaftler Karl Loewenstein einige klassische Pro- und Contra-Argu-

völkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“ (§ 55 II 8b AufenthG).

⁶ Es mag nämlich Formen von Hassrede geben, bei denen sich das Problem erst gar nicht stellt, die also nicht unbedingt demokratiegefährdend sind, z. B. aus-schließlich gegen „hassenswerte“ Gruppen (wie Nazis) gerichtete Hassreden erboster Demokraten. Zur Idee demokratisch „legitimer“ Hassgefühle siehe etwa Post 2009, 123f.

mente bezüglich einer strafrechtlichen Sanktionierung von Hassrede vorgestellt werden (Abschnitt 2). Bemerkenswert ist, dass diese Kontroverse bereits in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts stattfand und die dabei ausgetauschten Argumente die US-amerikanische Diskussion über den „richtigen“ Umgang des Staates mit Hassrede bis heute prägen. In einem dritten Schritt werde ich argumentieren, dass Loewensteins Kritik an der radikal toleranten Haltung der ACLU zwar grundsätzlich berechtigt ist, aber außer Acht lässt, dass die Tolerierung von Hassrede in einer gerade für *wehrhafte* Demokratien entscheidenden Hinsicht funktional sein kann (Abschnitt 3): Hassreden fungieren als eine Art „Frühwarnsystem“, indem sie den Staat und die Gesellschaft auf rassistisches Gedankengut aufmerksam machen, vor allem aber signalisieren, *welche Akteure* aufgrund ihrer Gesinnung eine potentielle Gefahr für den Bestand der Demokratie darstellen. Abschließend soll die Plausibilität dieses „Signalfunktionsarguments“ noch einmal an einem kurzen Gedankenexperiment verdeutlicht werden (Abschnitt 4).

1. Rassistische Hassrede in der liberalen Demokratie: Folgen, Handlungsbedarf und Handlungsoptionen aus staatlicher Sicht

Nur in liberalen Demokratien scheint Hassrede überhaupt als soziales Problem betrachtet zu werden. Ein wesentlicher Grund dafür ist sicherlich das normative Selbstverständnis solcher Systeme, demgemäß alle Menschen mit besonderer Würde und gleichen Rechten ausgestattet sind und damit das gleiche Maß an Achtung und Respekt verdienen. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass Hassrede in liberaldemokratischen Systemen spezifische Gefahren birgt, gegen die *andere* Systemtypen in aller Regel resistent sind. Diese Gefahren hängen mit der mutmaßlichen *Wirkung* von Hassrede auf Individuen⁷ und Gruppen zusammen.

⁷ Da vor allem ethische Bedenken dagegen sprechen, die unmittelbaren Auswirkungen von Hassrede auf Individuen systematisch zu untersuchen, sind diese Auswirkungen bislang weitgehend unerforscht. In der sozialpsychologischen Literatur finden sich zumindest Hinweise auf die Möglichkeit einer *indirekten* Wirkung (auf Zuhörer bzw. Zeugen von Hassrede): So kamen Bandura et al. (1975) in einer experimentellen Studie zu dem Ergebnis, dass herabwürdigendes Sprechen über (völlig fremde, nicht anwesende) Dritte in Gegenwart von Versuchspersonen zu einem signifikanten Anstieg der Gewaltbereitschaft gegenüber diesen Dritten führen kann.

In der Literatur stößt man nicht selten auf die Behauptung, dass Hassrede in einem substanziellen Sinn *verletzen* könne, weil sie ähnlich einer physischen Verletzung wirke.⁸ Ein Einstieg in diese schwierige Diskussion scheint mir jedoch weder sinnvoll noch notwendig zu sein – nicht sinnvoll, weil die Politikwissenschaft zu Fragen dieser Art naturgemäß recht wenig beitragen kann, nicht notwendig, weil es für die Problemwahrnehmung staatlicher Akteure zunächst einmal unerheblich ist, ob Angehörige bestimmter Gruppen durch Hassrede tatsächlich verletzt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob sie sich durch Hassrede regelmäßig verletzt *fühlen* (und entsprechend reagieren). Die Tatsache, dass Hassrede von bestimmten Gruppen als (kollektive) Verletzung erlebt bzw. empfunden wird, kann bereits ausreichen, um staatliche Akteure – etwa die Regierung oder den Gesetzgeber – zum Handeln zu motivieren. Denn solche Empfindungen lösen gelegentlich Reaktionen aus, die im Extremfall dazu führen können, dass demokratische Institutionen beschädigt werden oder dass die Erfüllung zentraler Staatsaufgaben beeinträchtigt wird.

Für jeden liberaldemokratischen Staat, dessen Bevölkerung sich durch ein gewisses Mindestmaß an ethnischer Heterogenität auszeichnet, ist es aus mindestens zwei Gründen vorteilhaft, rassistische Äußerungen in der Öffentlichkeit⁹ zu unterbinden. Zum einen birgt offen gezeigter, also im wahrsten Sinne des Wortes *demonstrativer* Rassismus stets das Risiko, den sozialen Frieden innerhalb der Gesellschaft nachhaltig zu gefährden. Öffentliche Hassrede ist nicht nur in besonderer Weise dazu geeignet, Aggressionen zu schüren und verschiedene Bevölkerungsgruppen gegeneinander aufzuhetzen, sondern zielt oftmals gerade darauf ab, derartige Reaktionen zu bewirken. Durch ihr Interesse an der Aufrechterhaltung des inneren Friedens und der öffentlichen Ordnung besitzen staatliche Akteure einen starken Anreiz, gegen Hassrede vorzugehen, da rassistische Provokationen sich mitunter in sozialen Unruhen und gewaltsamen Ausschreitungen entladen können.¹⁰

⁸ Zu Art und Umfang der Verletzungsmacht von Hassrede siehe beispielsweise Calvert 1997, Leets/Giles 1997 sowie die Beiträge im Sammelband von Herrmann/Krämer/Kuch 2007.

⁹ Mit „Öffentlichkeit“ ist jeder frei zugängliche „Ort“ im wörtlichen oder übertragenen Sinn gemeint (z. B. auch Massenmedien), der grundsätzlich dazu geeignet ist, Botschaften an eine (theoretisch) unbegrenzte Zahl von fremden Personen zu übermitteln, die diesen Ort rein zufällig bzw. nicht einer *bestimmten* Botschaft wegen aufsuchen.

¹⁰ Das spätere Fallbeispiel wird zeigen, dass es sich dabei keineswegs um eine rein theoretische Idee handelt; hier erfolgte die Zensur von Hassrede nämlich gerade als unmittelbare politische Reaktion auf exzessive Straßenschlachten zwischen verfeindeten Gruppen.

Dieses Interesse ergibt sich aus der unbedingten Pflicht liberaler Staaten, die Bürger auch *voreinander* zu schützen, und aus dem Bewusstsein staatlicher Akteure, dass sie in einer Demokratie stets damit rechnen müssen, für echte oder vermeintliche Verletzungen dieser Pflicht (z. B. Verzicht auf Vorschriften, die die Entstehung von Gewalt ggf. verhindern würden) politisch verantwortlich gemacht zu werden. Dass die Gewährleistung innerer Sicherheit eine genuine Staatsaufgabe darstellt, die zu erfüllen durch die Folgen von Hassrede erschwert werden kann, heißt jedoch nicht, dass die Regierung (oder der Gesetzgeber) zwangsläufig tätig werden wird: Kostenerwägungen etwa mögen sie davon abhalten, gegen Hassrede vorzugehen. Doch unter sonst gleichen Bedingungen erscheint die Annahme plausibel, dass es für staatliche Akteure wesentlich leichter ist, in einer multiethnisch geprägten Gesellschaft für Frieden und Ordnung zu sorgen, wenn private Akteure rassistische Hassrede zumindest in der Öffentlichkeit unterlassen.

Eine zweite, für den Bestand demokratischer Staaten nicht minder schwere Gefahr besteht darin, dass sich die Opfer rassistischer Hassrede dazu genötigt sehen könnten, sich aus öffentlichen Räumen, ggf. sogar aus dem gesamten öffentlichen Leben zurückzuziehen. In der Literatur wird vielfach darauf hingewiesen, dass sich Betroffene oft aus schierer Angst vor verbaler und physischer Gewalt in die soziale Isolation flüchten (vgl. Smits 2009, 162f.). Wenn sich nun infolge eines schleichenden, jedoch massiven Rückzugs- bzw. Verdrängungsprozesses irgendwann ganze Bevölkerungsgruppen nicht mehr an Wahlen, Abstimmungen und Diskussionen beteiligen, es nicht mehr wagen, öffentlich für ihre Interessen und Überzeugungen einzutreten,¹¹ dann erlangen zunehmend die „falschen“, nämlich die sie diskriminierenden Gruppen Einfluss auf politische Institutionen und den gesellschaftlichen Diskurs. Die Teilhabe rassistisch gesinnter Personen am öffentlichen Leben könnte also durch die Folgen von Hassrede systematisch verstärkt werden – mit fatalen Auswirkungen auf die demokratische Qualität des öffentlichen Lebens.

Die beiden aufgezeigten Entwicklungen sind wohlgerne kontingent. Es handelt sich um generell *mögliche* Folgen, die zwar eintreten können, aber nicht müssen. Nach allgemeiner Auffassung sind Zusammenhänge zwischen empfundenen Emotionen (wie Wut oder Angst) und gezeigtem Verhalten weder zwangsläufig noch eindeutig. Emotionen beeinflussen Verhalten lediglich insofern, als sie bestimmte *Sorten* von Handlungen gegenüber anderen *Sorten* wahrscheinlicher machen. Sie befördern also nur die Tendenz (oder „Disposition“), auf den Stimulus der Emotion in einer bestimmten Art

¹¹ Diese Gefahr sieht beispielsweise Fiss (1996, 5-26).

und Weise zu reagieren; dementsprechend gibt es sehr wohl typische, aber keine unbedingt notwendigen Reaktionen auf Wut oder Angst (vgl. Elster 2007, 145-161; Petersen 2002, 17-84; Frijda 1986, 69-94). Aggression und Isolation schließen sich als Folge von Hassrede nicht etwa gegenseitig aus, sondern können durchaus zusammen auftreten. Ein Teil der betroffenen Gruppe könnte etwa mit Gewalt, ein anderer mit angstvollem Rückzug reagieren. Gleiches gilt für unbeteiligte Dritte, die nicht zu den Betroffenen gehören, jedoch mit diesen mitfühlen. Allerdings kann sich die Aggression Dritter auch gegen die Betroffenen richten – nämlich etwa dann, wenn eine rassistische Hetzkampagne als solche erfolgreich war.

Beide Entwicklungen – Aggression und Isolation – wären sowohl normativ problematisch, da sie fundamentale Bürgerrechte verletzen bzw. deren Ausübung verhindern, als auch in praktischer Hinsicht demokratiegefährdend, denn in entsprechenden Ausmaßen könnten sie den demokratischen Rechtsstaat nachhaltig destabilisieren. Zumindest staatliche Akteure dürften dieses Risiko wahrnehmen. Damit stellt sich die Frage, welche Arten von Maßnahmen sie gegen Hassrede ergreifen können, um dieses Risiko zu verringern.

Zum einen könnten sie eine eher indirekte Strategie wählen und die Kräfte der Zivilgesellschaft mobilisieren. Anstatt selbst hoheitlich tätig zu werden, könnte der Staat z. B. Minoritätenverbände, die als typische Zielgruppe rassistischer Übergriffe bereits von sich aus ein starkes Interesse an der Bekämpfung von Hassrede haben, finanziell unterstützen, damit sie sich wirkungsvolle Aufklärungskampagnen leisten können.¹² Außerdem könnte der Staat zusätzliche Anreize schaffen, um auch andere Akteure zur Bekämpfung von Hassrede zu motivieren, z. B. Bürger, die sich mit Zivilcourage gegen Hassrede eingesetzt haben, mit offiziellen Ehrungen auszeichnen. Diese Strategie

¹² Die berechnete Frage, weshalb solche Verbände überhaupt die Verantwortung für Aufklärung tragen sollten, da dies in einer liberalen Demokratie doch eher in den Zuständigkeitsbereich des Staates falle bzw. fallen müsse, lässt sich mit der Vermutung beantworten, dass intermediäre Institutionen „näher am Bürger“ sind, so dass Botschaften über die Verwerflichkeit von Hassrede und diesbezügliche moralische Appelle möglicherweise auf stärkere Resonanz treffen – eher Gehör finden, als glaubwürdiger gelten oder betroffener machen –, wenn sie aus „Opferperspektive“ (und nicht von Behörden) geäußert werden. Jedenfalls kann man staatlichen Akteuren, die eine solche Erwägung anstellen, nicht unbedingt den Vorwurf machen, sich aus der Verantwortung zu stehlen, zumal sie die Gewährung von Geldern auch an bestimmte Bedingungen knüpfen könnten. Ob die Übertragung von Staatsaufgaben *grundsätzlich* gerechtfertigt ist, wenn es sicher oder wahrscheinlich ist, dass Verbände sie besser erfüllen könnten als der Staat, ist Gegenstand einer anderen Debatte, die hier nicht geführt werden kann.

liefe also auf eine staatliche Förderung der zivilgesellschaftlichen Ächtung von Hassrede hinaus: Private Akteure sollen dazu ermutigt und befähigt werden, Hassrede mit eigenen Mitteln zu sanktionieren.¹³

Zum anderen kann der Staat natürlich auch zu seinem ureigenen Mittel greifen, nämlich dem der *Rechtsetzung*. Durch den Erlass von *strafrechtlichen Normen* könnten bestimmte Formen der Hassrede mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet werden. Ein solcher Tatbestand der „Hassrede“, als *Offizialdelikt* ausgestaltet, wie z. B. von Mari Matsuda gefordert (vgl. Matsuda 1989), würde die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ermächtigen und verpflichten, von sich aus aktiv zu werden und in jedem bekannt gewordenen Fall zu ermitteln.¹⁴ Grundsätzlich möglich wäre allerdings auch die Schaffung eines rein *zivilrechtlichen Delikts*, wofür unter anderem Richard Delgado plädiert hat (vgl. Delgado 1982). Damit könnte Betroffenen ein individuelles oder kollektives Klagerecht sowie ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld eingeräumt werden (vgl. Hildebrandt 2005, 428-430).¹⁵

¹³ Aus Platzgründen ist es an dieser Stelle nicht möglich, näher auf die etwaigen Probleme einer solchen Strategie einzugehen – man denke nur an die Frage der Kosten, der Effektivität, der Kontrollierbarkeit, an Gleichbehandlungsprobleme usw.

¹⁴ Als Alternative zu einem *generellen Verbot* von Hassrede kann man sich auch ein Verbot in milderer Form vorstellen, das lediglich darauf abzielt, Hassrede aus der *Öffentlichkeit* zu verdrängen und in (quasi-)private „Räume“ zu verbannen (z. B. spezielle Internetforen für Neonazis, in denen Hassrede straffrei stattfinden kann). Die Erlaubnis von Hassrede ausschließlich in abgeschotteten und eindeutig gekennzeichneten Zonen (die zwar frei zugänglich sind, aber gezielt aufgesucht werden müssen, so dass man sie weder zufällig betreten kann noch dazu gezwungen ist, sie zu betreten) könnte sicherstellen, dass nur solche Personen mit Hassrede konfrontiert werden, die mit Hassrede konfrontiert werden *wollen*, während „non-consenting adults“ weder belästigt noch geschädigt werden. Dies wäre ein geringerer Eingriff in die Meinungsfreiheit als ein generelles Verbot, und Rassisten bliebe ein „Ventil“, um ihren Aggressionen „Luft zu machen“, ohne dass dies in Gewalt ausartet. (Fraglich ist allerdings, ob nicht schon das Wissen darüber, dass solche staatlich geduldeten „Hass-Sphären“ existieren, bestimmte Bevölkerungsgruppen in Angst versetzen kann.) Ob bzw. unter welchen Bedingungen eine derartige Lösung akzeptabel und durchführbar ist, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht beantwortet werden; in der politischen Praxis dürfte sie wahrscheinlich weitaus schwieriger zu bewerkstelligen sein als ein generelles Verbot. Der Ansatz selbst ist einem älteren Beitrag zur Debatte über die Zensur von Pornographie entnommen (vgl. Feinberg 1983).

¹⁵ An zivilrechtlichen Reglementierungsbestrebungen wird jedoch zuweilen kritisiert, dass Schadensersatzklagen erfahrungsgemäß längst nicht nur zu legitimen Zwecken, sondern auch aus rein monetären Gründen angestrengt würden, so dass

Da jedoch ein strafrechtliches Verbot von Hassrede die mit Abstand „schärfste“ Waffe eines liberaldemokratischen Staates darstellt, gibt es hier auch den größten Rechtfertigungsbedarf. Zudem dreht sich sowohl die akademische als auch die politische „Hate Speech“-Debatte im Kern um die Verbotsfrage und die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Regulierung. Darum wird im weiteren Verlauf ausschließlich diese („echte“) Form von Zensur betrachtet. Auch die im folgenden Abschnitt geschilderte Kontroverse entzündete sich an einem entsprechenden Verbotsgesetz.

2. *Free Speech for Nazis?* Die Kontroverse zwischen der American Civil Liberties Union (ACLU) und Karl Loewenstein

Die Diskussion um ein sanktionsbewehrtes Verbot von Hassrede ist keineswegs neu. Bereits in den 1930er Jahren fand in den USA eine heftige Kontroverse statt, bei der vor allem um die mutmaßlichen Negativfolgen einer derartigen Zensur bzw. ihrer Unterlassung für das Funktionieren und die Stabilität des demokratischen Systems gestritten wurde. Bemerkenswert ist, dass die dabei ausgetauschten Argumente die Diskussion über den „richtigen“ Umgang des Staates mit Hassrede bis heute entscheidend prägen. Zu Beginn soll kurz der Entstehungszusammenhang der Kontroverse geschildert werden, um deutlich zu machen, vor welchem historischen Hintergrund diese Argumente ursprünglich formuliert worden waren.

Im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland sah sich auch die amerikanische Gesellschaft plötzlich mit einer massiven Ausbreitung faschistischer Bewegungen konfrontiert, die sich zum Teil offen mit dem Dritten Reich solidarisierten. Gruppierungen wie die „Silver Shirts“, die „White Shirts“, die „Khaki Shirts“ oder die „Friends of New Germany“, Vorläuferorganisation des späteren „German-American Bund“, marschierten immer häufiger in paramilitärischer Manier, teilweise uniformiert und bewaffnet, durch die Straßen großer Städte, wobei sie rassistische und antisemitische Parolen verlauten ließen. Die starke Präsenz dieser Nazi-Gruppen im öffentlichen Raum provozierte wiederum zahlreiche Gegendemonstrationen, was bald regelmäßig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führte. Da die Situation zu eskalieren drohte, sahen sich mehrere Bundesstaaten der USA zum Handeln gezwungen, unter anderem New Jersey, wo die Nazi-

gerade bei einem hochgradig vagen Tatbestandsmerkmal wie „Hass“ mit wahren Klagefluten zu rechnen sei (vgl. Hildebrandt 2005, 467).

Gruppen besonders aktiv waren. 1934 verabschiedete das Parlament von New Jersey als Reaktion auf die Ausschreitungen ein sog. „Race Hate Law“, das die Verbreitung von

propaganda or statements creating or tending to create prejudice, hostility, hatred, ridicule, disgrace or contempt of people [...] by reason of their race, color or creed or manner of worship (zit. nach Walker 1994, 55)

unter Strafe stellte. Obwohl dieses Gesetz nur ein einziges Mal zur Anwendung kommen sollte (und zwar ironischerweise nicht etwa gegen Nationalsozialisten, sondern gegen die Zeugen Jehovas) und bereits 1940 vom New Jersey Supreme Court in der sog. „Klapprott“-Entscheidung wieder aufgehoben wurde – mit der Begründung, es verstoße sowohl gegen die Verfassung von New Jersey als auch gegen die der Vereinigten Staaten –, löste es die höchst folgenreiche ACLU-Loewenstein-Kontroverse aus (vgl. ebd., 52-61; Hildebrandt 2005, 415 f.).

Die American Civil Liberties Union (ACLU), eine radikal liberale¹⁶ Bürgerrechtsorganisation (und als solche nach wie vor eine der prominentesten der USA), zeigte sich empört über die Beschneidung der Meinungsfreiheit durch das Race Hate Law. Sie veröffentlichte noch im selben Jahr eine politische Streitschrift mit dem Titel „Shall We Defend Free Speech for Nazis in America?“, in der sie diese Frage uneingeschränkt mit „Ja“ beantwortete. Bis heute plädiert die ACLU immer wieder äußerst energisch für eine absolute Geltung des First Amendment und verweist dazu stets auf die fatalen Folgen, die einer Demokratie durch jedwede Beschränkung der Meinungsfreiheit entstünden. Um ihre entschiedene Ablehnung einer Kriminalisierung von Hassrede zu begründen, legte die ACLU zwei zentrale Argumente vor, auf die sie sich in ihrer kurzen Schrift konzentrierte. Das erste ist ein klassisches „Schwellen-“ oder „Dammbruchargument“,¹⁷ weist also auf ein Abgrenzungsproblem hin:

To those who advocate suppressing propaganda they hate, we ask – where do you draw the line? They can answer only in the terms of revolutionists – at our political enemies. But experience shows that ‚political enemies‘ is a broad term, and [...] that there is no general agreement on what constitutes race or religious prejudice. (ACLU 1934, 3)

¹⁶ „Radikal“ deshalb, weil sie (bis heute) bei nahezu allen gesellschaftlich relevanten Fragen regelmäßig für eine kompromisslose Durchsetzung liberaler Prinzipien eintritt.

¹⁷ Hildebrandt (2005, 416) bezeichnet es fälschlicherweise als „Slippery Slope“-Argument.

Es wurde somit die Möglichkeit bezweifelt, den Anwendungsbereich derartiger Gesetze klar zu begrenzen. Legislative Maßnahmen wie das Race Hate Law mögen zwar in bester Absicht gegen Feinde der demokratischen Ordnung gerichtet sein, also etwa gegen Nazis. Doch Begriffe wie „politischer Feind“ und „rassistischer Hass“ sind überaus vage und dehnbar – und damit suspekt. Nach Meinung der ACLU ist und bleibt es stets eine Frage der persönlichen Perspektive, was genau ein „rassistisches Vorurteil“ ausmacht und wer wem als „politischer Feind“ gilt. Gewähre man dem Staat die Definitionshoheit, also das Recht, den Umfang dieser Begriffe beliebig zu bestimmen, dann sei der Gefahr ihres willkürlichen Missbrauchs Tür und Tor geöffnet:

Once the bars are so let down, the field is open for all-comers to charge such prejudice against any propagandist, – Communists, Socialists, atheists, – even against jews attacking the Nazis. (ACLU 1934, 3)

Die ACLU befürchtete also, die Einschränkung der Meinungsfreiheit käme einer Art „Dammbruch“ gleich. Ist dieser „Damm“ erst einmal gebrochen, sei der Staat unter Berufung auf Gesetze wie das Race Hate Law, das hoch umstrittene Begriffe zu Rechtsbegriffen erhebt,¹⁸ dazu ermächtigt, nahezu jeder politisch unbequemen Gruppe das Wort zu entziehen, sie praktisch mundtot zu machen. Dass diese Befürchtung nicht ganz unbegründet war, zeigt nicht nur die kurze Geschichte des Race Hate Law, sondern auch die eines ähnlichen Gesetzes in Illinois, das ebenfalls nie gegen die amerikanischen Nationalsozialisten, sehr wohl aber gegen „Gewerkschaften, Sozialisten [...] und religiöse Minderheiten“ (Hildebrandt 2005, 470) angewandt wurde.

Das zweite Argument der ACLU ist das sog. „Märtyrer-“ oder auch „More Speech“-Argument:

Further, we point out the inevitable effect of making martyrs by persecution. Persecute the Nazis, drive them underground, imitate their methods in Germany – and attract to them hundreds of sympathizers with the persecuted who would otherwise be indifferent. The best way to combat their propaganda is in the open where it can be fought by counter-propaganda, protest demonstrations, picketing – and all the devices of attack which do not involve denying their rights to meet and speak. (ACLU 1934, 3)

Diesem Gedanken zufolge kann eine Zensur rassistischer Hassrede von Außenstehenden als illegitime Unterdrückung aufgefasst werden und dadurch

¹⁸ Zur kaum vermeidbaren Vagheit und Mehrdeutigkeit der gängigsten Definitionen von Hate Speech und den hieraus resultierenden Gefahren ihrer juristischen Verwendung siehe Murphey 2003.

einen Solidaritätszulauf zu den „Unterdrückten“ bewirken, was antidemokratische Bewegungen wie die der amerikanischen Nazis erst recht stärken würde. Besondere Sorge schien der ACLU die Vorstellung zu bereiten, dass gerade Personen, die die Meinungsfreiheit *abschaffen* wollen, zu Märtyrern der Meinungsfreiheit geraten könnten. Die von der ACLU vorgeschlagene Alternative, rassistische Reden in öffentlichen Foren durch noch mehr Gegenrede zu bekämpfen, fußt auf einem Gedanken, den John Stuart Mill bereits 1859 in seinem Werk „On Liberty“ formuliert hatte. Nach Mill ist auch die Äußerung von falschen oder verabscheuungswürdigen Meinungen für freiheitliche Gesellschaften insofern wertvoll, als die „richtige“, die gute Meinung sich nur in der Konfrontation, in der öffentlichen Auseinandersetzung mit falschen bzw. anstößigen Ansichten bestätigen, bewähren und eine breite Mehrheit überzeugen kann. Allerdings schloss Mill zumindest das Aufhetzen einer Meute vom Schutz der Meinungsfreiheit aus, da explizite Aufforderungen zur Gewalt oder zur Störung der öffentlichen Ordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Schädigung Dritter führen und damit Mills (einziges) Kriterium zur Rechtfertigung staatlicher Freiheitsbeschränkungen erfüllen (vgl. Mill 1948 [1859], 38, 102-108).

Abschließend stellte die ACLU kategorisch fest: „We defend Nazis' rights upon the same principle which governs our defense of others.“ (ACLU 1934, 4). Selbst Nazigruppen bilden also keinen Sonderfall, der eine Abweichung vom Prinzip der absoluten Meinungsfreiheit rechtfertigen könnte. Im Gegenteil: Die vorbehaltlose und uneingeschränkte Anerkennung auch ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung wird als notwendige Bedingung dafür gesehen, dass das Recht *aller anderen* Akteure, ihre Meinung frei zu äußern, auf Dauer unangetastet bleibt.

Man kann sich sehr leicht vorstellen, dass diese These heftigen Widerspruch erregte. Auch im liberalen Lager gab es starken Unmut über die Selbstverständlichkeit, mit der die Rechte von Nazis verfochten worden waren. Die ACLU befand sich sofort im Kreuzfeuer der Kritik, auch von Seiten ihrer Sympathisanten und Mitglieder. Infolgedessen musste die Organisation zahlreiche Austritte hinnehmen (vgl. Lewis 2007, 160; Walker 1994, 40), blieb aber konsequent bei ihrer Position. Widerspruch wurde auch in wissenschaftlichen Kreisen geäußert. Karl Loewenstein, ein seiner jüdischen Wurzeln wegen aus Nazideutschland emigrierter Politikwissenschaftler der ersten Stunde, erteilte der Forderung der ACLU eine unmissverständliche Absage, da er ihre Haltung für überaus naiv und gefährlich hielt. Stattdessen plädierte er in seinem Aufsatz „Militant Democracy and Fundamental Rights“ energisch für eine radikale Beschneidung der Freiheitsrechte von Antidemokraten. Loewenstein beschäftigte sich hier intensiv mit den diversen institutionellen Vorkehrungen, die die europäischen Demokratien bereits als Schutz-

und Abwehrmechanismen gegen die Gefahr einer Unterwanderung und inneren Aushöhlung durch den Faschismus getroffen hatten. Seine Überlegungen mündeten schließlich im Begriff der *wehrhaften Demokratie*, der seither zum Standardvokabular der Politikwissenschaft gehört. Ausgehend von der Erfahrung mit den gravierenden Mängeln der Weimarer Republik, deren Verfassung bekanntermaßen untauglich gewesen war, ihrer Bedrohung durch den Faschismus standzuhalten, sah Loewenstein die Notwendigkeit von Institutionen, mit denen die faschistische Bewegung, nicht jedoch die demokratische Ordnung, bekämpft werden kann.

Dass Loewenstein die größte Gefahr für Demokratien ausgerechnet im Faschismus zu erkennen glaubte, ist im Übrigen weder Zufall noch seiner Biographie geschuldet, sondern hängt mit seinem eigentümlichen Faschismusbegriff zusammen. Für Loewenstein stellte der Faschismus nicht etwa eine Ideologie oder ein konsistentes politisches Programm dar, sondern eine politische Technik zur Usurpation der Macht in Demokratien. Diese Technik¹⁹ bestehe im gezielten Missbrauch von demokratischen Institutionen und Freiheitsrechten, um sich mit ihrer Hilfe die Möglichkeit zur Übernahme des demokratischen Staates zu schaffen, dessen Abschaffung und Ersetzung durch eine totalitäre Diktatur das erklärte Ziel der Faschisten sei.²⁰ Aus diesem Grund warnt Loewenstein eindringlich vor einer übertriebenen bzw. falsch verstandenen demokratischen Toleranz²¹ gegenüber faschistischen Gruppen:

¹⁹ Das Wort „Technik“ steht bei Loewenstein sowohl (wie hier) für eine komplexe Strategie zur Erreichung eines bestimmten Ziels als auch für einzelne taktische Maßnahmen im Rahmen bzw. zur Umsetzung dieser Strategie (vgl. Loewenstein 1937a, 423; Loewenstein 1937b, 638). Um unnötige Irritation zu vermeiden, findet in diesem Beitrag ausschließlich der erste Begriff – „Technik“ als Strategie – Verwendung.

²⁰ Anlass zu dieser Auffassung mag nicht zuletzt die Tatsache gegeben haben, dass z. B. die Nationalsozialisten gar keinen Hehl aus dieser Strategie gemacht hatten, wie die folgende Äußerung von Joseph Goebbels zeigt: „Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahm zu legen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, so ist das ihre eigene Sache“ (zit. n. Kailitz 2004, 211).

²¹ Zur Diskussion über vernünftige Grenzen von Toleranz in liberalen Demokratien siehe überblicksartig Williams/Waldron 2008. Schmitt (1993) verteidigt unter anderem die These von Rawls, „dass der Grad der Stabilität einer Demokratie dafür ausschlaggebend ist, welches Maß an Toleranz sie gegenüber antidemokratischen Strömungen verkraften kann und muss.“ (103) Der Hinweis, dass es sowohl bei der Unterscheidung zwischen vernünftiger und unvernünftiger Toleranz als auch bei der Unterscheidung zwischen *begrenzter* Toleranz und Intoleranz stets auf die

This technique [= fascism, K. M.] could be victorious only under the extraordinary conditions offered by democratic institutions. Its success is based on its perfect adjustment to democracy. Democracy and democratic tolerance have been used for their own destruction. Under cover of fundamental rights and the rule of law, the anti-democratic machine could be built up and set in motion legally. Calculating adroitly that democracy could not, without self-abnegation, deny to any body of public opinion the full use of the free institutions of speech, press, assembly, and parliamentary participation, fascist exponents systematically discredit the democratic order and make it unworkable by paralyzing its functions until chaos reigns. (Loewenstein 1937a, 423 f.)

Mit dieser subversiven Technik konfrontiert, hätten Demokratien sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Selbstverteidigung. Sie müssten eine *eigene* Technik entwickeln, um der Gefahr des Faschismus wirksam zu begegnen, selbst wenn dies bedeuten sollte, zugunsten der langfristigen Bewahrung von demokratischer Freiheit (kurzfristig) zu „undemokratischen“ Mitteln zu greifen.²² Rein *politische* Mittel, z. B. eine gemeinschaftliche Ächtung und Isolation des Faschismus durch alle anderen politischen Kräfte, genügten dazu nicht; außerdem setzten sie eine kaum erreichbare Einigung voraus, etwa zwischen Kommunisten und Liberalen. Und selbst wenn eine solche Einigung hergestellt werden könnte, bildete sie ihrerseits nur ein weiteres willkommenes Ziel für die faschistische Propaganda. Es müsse vielmehr verhindert werden, dass die Technik des Faschismus überhaupt zur Anwendung kommen kann, und dies, so Loewenstein, sei nur durch rechtliche Repression und Zensur möglich (vgl. ebd., 428-430). Dabei gibt er zu bedenken, dass schließlich auch im Falle eines Staatsnotstands, etwa in Zeiten des Krieges, die Einschränkung oder sogar völlige Außerkraftsetzung einzelner Grundrechte mit einer liberaldemokratischen Verfassung in Einklang stehe, um die Zerstörung des gesamten Systems zu verhindern (vgl. ebd., 431).²³ Dagegen

Qualität der jeweiligen *Gründe* ankommt, die für bzw. gegen die Erlaubnis einer Handlung angeführt werden, stammt von Garzón Valdés (1995). Der Unterschied zwischen Intoleranz und unvernünftiger Toleranz besteht nach Garzón Valdés schließlich darin, „daß Intoleranz schlechte Gründe anführt, um Verbote zu erlassen, während unvernünftige Toleranz sich auf schlechte Gründe stützt, um im Gegenteil den Bereich des Erlaubten auszuweiten.“ (489).

²² Loewenstein (1937b, 640) spricht in der Tat von „preservation of democracy by undemocratic methods“, obwohl dies widersprüchlich ist: Dass es „undemokratisch“ sein soll, bestimmte Versuche zur Zerstörung der demokratischen Ordnung zu unterbinden, ergibt keinen Sinn – schließlich ist Demokratie mit absoluten Freiheiten grundsätzlich nicht zu vereinbaren bzw. ohne *prinzipielle* Freiheitsbeschränkungen funktionsunfähig.

²³ Damit bestätigt er zugleich (unfreiwillig) die Berechtigung der in Fn. 22 geäußerten Kritik.

leisteten „democratic fundamentalism and legalistic blindness“ (ebd., 424) – eine deutliche Anspielung auf die als *advocatus diaboli* auftretende ACLU – dem Erfolg faschistischer Usurpationsbestrebungen geradezu Vorschub.

Loewenstein zeigt dezidiert auf, wie einzelne Freiheitsrechte durch Faschisten gezielt missbraucht werden können und bereits missbraucht worden sind, und präsentiert zugleich einen ganzen Katalog von institutionellen Vorkehrungen, die verhindern können, dass Demokratien dem antidemokratisch motivierten Missbrauch der von ihnen gewährten Freiheiten hilflos ausgeliefert sind, und die dem Prinzip der wehrhaften Demokratie zur Durchsetzung verhelfen sollen (vgl. Loewenstein 1937b, 644-656, Walker 1994, 49 f.). Neben Maßnahmen wie dem Verbot von extremistischen Parteien und Vereinen sowie von Privatarmeen, strengen Auflagen im Versammlungsrecht, investigativen Personalkontrollen bei Militär und Beamtenschaft sowie der Schaffung spezieller Verfassungsschutzbehörden schlägt er ausdrücklich auch eine Beschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit vor.²⁴ Loewenstein stellt zunächst fest, dass die meisten europäischen Demokratien bereits vorbildlich darauf reagiert hätten, dass Meinungsfreiheit paradoxerweise auch für die Abschaffung der Meinungsfreiheit instrumentalisiert werden kann, und deshalb unter anderem auch strafrechtliche Sanktionen gegen rassistische Hassrede verhängt haben:

The ordinary criminal codes or the common law of most countries [...] contain provisions dealing with incitement to violence or hatred against other sections of the population. In addition, it became necessary to alleviate political acrimony when it was directed against persons or classes of persons or institutions usually singled out for attack by fascism. Many states have provided remedies for forbidding incitement and agitation against and baiting of particular sections of the people because of their race, political attitude, or religious creed. (Loewenstein 1937b, 651)

Loewensteins Argument zur Rechtfertigung solcher Zensurmaßnahmen lautet nun: Wehret den Anfängen! Obwohl er verbale Angriffe auf Symbole und Institutionen des demokratischen Staates wesentlich stärker betont als gegen

²⁴ Dem naheliegenden Verdacht, dass Loewenstein mit diesen Forderungen auch zum (faktischen) Wegbereiter der berüchtigten Kommunistenverfolgung während der McCarthy-Ära wurde, kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Fest steht lediglich, dass er „einigen Beamten im Justizministerium durch seine Veröffentlichungen zur streitbaren Demokratie aufgefallen“ war (Lang 2007, 216) und wohl deshalb „[v]on 1942 bis 1944 [...] in der *War Division im Department of Justice* als *Special Assistant to the Attorney General*“ arbeitete (ebd., 220), in einem späteren Aufsatz jedoch die exzessiven Repressionsmaßnahmen gegen tatsächliche und vermeintliche Anhänger der kommunistischen Partei in den USA der frühen fünfziger Jahre scharf kritisierte (siehe Loewenstein 1952).

Volksgruppen gerichtete Hassrede, ist zwischen den Zeilen deutlich herauszulesen, dass er auch in dieser konkrete Gefahren erkennt. An anderer Stelle erklärt er, dass der Kern der faschistischen Strategie in der emotionalen Aufstachelung der Massen besteht (vgl. Loewenstein 1937a, 423-426). Hass und Angst zu verbreiten erleichtert der faschistischen Bewegung die Machtübernahme deshalb, weil dadurch – wie bereits in Abschnitt 1 angesprochen – zum einen potentieller Widerstand unterdrückt und zum anderen soziale Unruhen provoziert werden können, bis hin zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Die in Hassreden bezeugte Kampfbereitschaft und Kompromisslosigkeit gegenüber allen, die den Faschisten bei ihrem Ziel, sich der Regierung zu bemächtigen, im Weg stehen, kann Teile der Bevölkerung, insbesondere die unmittelbar Betroffenen, einschüchtern oder aggressiv machen. Komme es infolgedessen zu ersten Zusammenbrüchen der öffentlichen Ordnung, so sei mit dem baldigen Untergang des demokratischen Staates zu rechnen.

Die Überlegungen Loewensteins lassen sich wie folgt zusammenfassen: Prävention muss im Interesse des langfristigen Überlebens einer Demokratie stets so früh wie möglich beginnen. Alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, eine Usurpation des demokratischen Staates durch faschistische Gruppierungen bereits im Keim zu ersticken, sollten deshalb rechtzeitig und mit aller Konsequenz getroffen werden²⁵ – und daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Verbots auch und gerade von rassistischer Hassrede.

3. Die Funktionalität rassistischer Hassrede

Ist Loewenstein grundsätzlich rechtzugeben, wenn er die radikal tolerante Haltung der ACLU als verfehlt ansieht? Eine kritische Revision ihrer Argumente legt diesen Schluss zunächst nahe.

Ein „unvermeidlicher“ Märtyrereffekt, ausgelöst allein durch ein Verbot bestimmter Äußerungen, der dazu führen soll, dass vormals *indifferente* Personen nun in großer Zahl ihre politischen Einstellungen radikal verändern, der also Nichtrassisten plötzlich zu Rassisten macht, erscheint mehr als unwahrscheinlich. Ob ein solcher Effekt tatsächlich existiert und unter welchen Bedingungen er mit welcher Stärke zu erwarten wäre, bleibt zwar letztlich eine empirische Frage, die dementsprechend auch nur mit empirischen Methoden adäquat beantwortet werden kann. Aber es bedarf schon sehr großer

²⁵ Vgl. auch Loewenstein 1946, 126-129.

Vorstellungskraft und, anders als im Text der ACLU, auch einer echten theoretischen Begründung, um das Aufstellen einer derart gewagten These rechtfertigen und den Märtyrereffekt als ernstzunehmendes Argument ins Feld führen zu können. Evident oder plausibel ist er jedenfalls nicht.²⁶

Das Dammbbruch-Argument hat dagegen schon deutlich mehr Gewicht. Allerdings ist es gerade nicht speziell gegen die Zensur von Hassrede gerichtet, sondern verweist auf ein viel grundsätzlicheres Problem. Denn die Gefahr, dass Gesetze zweckentfremdet und gerade gegen Gruppen gewendet werden können, die durch sie eigentlich geschützt werden sollten, besteht fast immer, bei nahezu jeder Art von Gesetz. Es kann niemals ausgeschlossen werden, dass der ursprüngliche politische Wille, der sich in einem bestimmten Gesetz manifestieren sollte, bei der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes bewusst missachtet wird, dass z. B. Akteure, denen durch das „gut gemeinte“ Gesetz ein Anspruch gegen andere Akteure gewährt wird, diesen Anspruch aus falschen Gründen einklagen – aus solchen, die gerade nicht „im Sinne des Erfinders“ sind. Doch unter demokratischen Bedingungen kann zumindest der Gefahr, dass die *Regierung* versucht sein könnte, die ihr aus „guten“ Gründen übertragenen Kompetenzen politisch zu missbrauchen, einigermaßen wirksam begegnet werden, etwa mit starken Institutionen der Gewaltenkontrolle sowie einem verfassungsrechtlichen Zwang zur größtmöglichen Präzisierung von Rechtstexten.²⁷ Eigentlich spricht das Argument also gar nicht so sehr gegen ein Verbot von Hassrede, sondern vielmehr dagegen, einer Regierung bedenkenlos Kompetenzen einzuräumen, die sie *willkürlich* ausüben kann.

Angesichts der eher fragwürdigen Argumente der ACLU scheinen die Risiken, die von zu großer Toleranz gegenüber demokratiefeindlichen Gruppen

²⁶ Siehe etwa Erb (2008, 105-110), der gleichlautende Bedenken gegen ein NPD-Verbotsverfahren weitgehend entkräftet. Als historisches Gegenbeispiel zum Märtyrereffekt kann auf den Erfolg der „Karlsbader Beschlüsse“ (1819) verwiesen werden: Hier scheinen die rigorosen Zensur- und Sanktionsmaßnahmen gegen eine politische Bewegung sogar dazu geführt zu haben, dass sich die Mehrheit ihrer Sympathisanten aus dem Bürgertum resigniert ins Privatleben flüchtete (vgl. Kimminich 1970, 339f.; Bössem 1974, 470f.; Weege 2007, 1).

²⁷ Präzisionszwang ist vor allem deshalb wichtig, weil jede Bedingung, die den Geltungsbereich einer Rechtsregel einschränkt, die faktische Geltung des *grundsätzlichen* Gehalts der Regel unterminieren kann, wenn die einschränkenden Bedingungen nicht (hinreichend) präzise formuliert sind (vgl. Bielefeldt 2006, 5f.). Die Tendenz zur extensiven Auslegung unpräziser „Ausnahmen“ erweist sich als besonders heikel bei Regeln, die fundamentale Rechte (wie Meinungsfreiheit) absichern, und wird derzeit v. a. im Kontext der Debatte über eine Aufweichung des absoluten Folterverbots diskutiert (siehe ebd.).

und ihren öffentlichen Aktivitäten ausgehen, wesentlich gravierender zu sein. Aber auch gegen das Loewenstein'sche Präventionsargument lassen sich verschiedene Einwände vorbringen. So hat etwa Judith Butler unlängst darauf hingewiesen, dass jeder Versuch des Staates, Hassrede rechtlich zu reglementieren, zwingend auf das „Zitieren“ von Hassreden angewiesen sei und damit die der Hassrede innewohnende Verletzungsmacht selbst reproduziere (vgl. Butler 2006 [1997]). Nach dieser Vorstellung *begünstigen* staatliche Regulierungsbestrebungen sogar die Proliferation von verletzender Sprache, womit sich diese Eindämmungsstrategie selbst ad absurdum führe. Während Butler also behauptet, dass es gar nicht *möglich* sei, Hassrede durch Verbot wirksam zu unterbinden, sind andere Autoren der Ansicht, dass dies zwar sehr wohl möglich, aber keinesfalls politisch sinnvoll sei. Nach dieser Auffassung muss der Staat gerade dann, wenn er Loewensteins Überlegungen ernst nimmt und sich als wehrhafte Demokratie versteht, Hassrede in der Öffentlichkeit grundsätzlich zulassen, weil diese in einer entscheidenden Hinsicht funktional, also politisch nützlich ist. Anthony Lewis hat den Kerngedanken dieses (stark an Mill orientierten) Ansatzes wie folgt formuliert:

One of the arguments for allowing hateful speech is that it makes the rest of us aware of terrible beliefs and strengthens our resolve to combat them. (Lewis 2007, 162)

Bei näherem Hinsehen wird offenbar, dass es sich hierbei genau genommen um zwei verschiedene Argumente handelt: Zum einen wird behauptet, dass Hassreden die Existenz bestimmter Überzeugungen *anzeigen*. Zum anderen sollen Akteure, die die Existenz solcher Überzeugungen durch Hassreden überhaupt erst wahrnehmen, darüber hinaus auch dazu *motiviert* werden können, diese Überzeugungen zu bekämpfen. Die unterstellten Effekte sind jedoch partiell unabhängig voneinander. Zwar ist die Wahrnehmung von Überzeugungen eine notwendige Bedingung dafür, dass Akteure, die diese Überzeugungen nicht teilen, weil sie sie z. B. für falsch, menschenverachtend oder gefährlich halten, dazu bereit sind, diese Überzeugungen (stärker) zu bekämpfen, nicht aber umgekehrt. Es ist durchaus denkbar, dass Hassreden auf gefährliche Überzeugungen aufmerksam machen, *ohne* deshalb einen zusätzlichen Motivationseffekt auszulösen. Die beiden Argumente lassen sich also separat betrachten. Das erste werde ich im Folgenden als „Signal-funktionsargument“, das zweite als „Motivationsargument“ bezeichnen. Beginnen werde ich mit der Erörterung des Motivationsarguments, da es offensichtlich das voraussetzungsvollere der beiden (und somit leichter zu kritisieren) ist.

Das Motivationsargument

Einer derjenigen Autoren, die der Hassrede eine motivierende und damit tendenziell selbstzerstörerische Wirkung zuschreiben, ist Lee C. Bollinger. In „The Tolerant Society“ entwirft er eine moderne²⁸ Theorie zur Rechtfertigung der Meinungsfreiheit: Da Menschen zu exzessiver Intoleranz neigen, sobald sie mit Meinungen und Werten konfrontiert werden, die ihren eigenen entgegenstehen, ein friedvolles Zusammenleben in pluralistischen Gesellschaften ihnen jedoch ein überaus hohes Maß an Toleranz abverlangt, wird Meinungsfreiheit als wichtige Institution zur Impulskontrolle benötigt. Indem sie faktisch dazu zwingt, sich regelmäßig abweichende Meinungen, Werte und Überzeugungen anzuhören und sich damit gedanklich auseinanderzusetzen, „erzieht“ Meinungsfreiheit nach Bollinger zu mehr Toleranz (vgl. Bollinger 1986, 104-144). Durch sie sollen die Menschen lernen, ihre natürliche starke Abneigung gegen Andersdenkende zu zügeln, zu hinterfragen und zu überdenken, damit das Leben in Gemeinschaft grundsätzlich gewaltfrei abläuft.

Erziehung zur Toleranz meint jedoch nicht, dass *alle* Meinungen bereitwillig hingenommen werden. Bollinger wünscht wehrhafte Demokratie und wehrhafte Demokraten, die den Mut und die Entschlossenheit besitzen, rassistischen Rednern auf das Schärfste zu widersprechen. Eben deshalb will er Hassrede nicht verbieten, da er sich auch und gerade von derartigen Äußerungen eine erzieherische Wirkung auf den Rest der Gesellschaft verspricht:

[W]e often benefit from the extreme cases by holding up to ourselves, through the act of protecting the speech and permitting it to occur, the very example of the mental process that it is the fundamental purpose of free speech to alter. Extremist speech is very often the product or the reflection of the intolerant mind at its worst and, as such, an illustration to us of what lies within ourselves and of what we are committed, through the institution of free speech, to overcome: Perhaps ironically, but nonetheless powerfully, the principle of ‚free speech‘ serves to ‚protect‘, and so to hold up before us, that which we aspire to avoid. [...] It can be extremely unsettling to see our own bad qualities reflected in the behavior of others; it draws our attention to what

²⁸ Bollinger kritisiert die klassischen liberalen Theorien mit dem Hinweis, dass diese nicht in der Lage seien, mit dem Problem der „extremist speech“ umzugehen: Wenn etwa Mill den Wert der Meinungsfreiheit damit begründe, dass sich moralische und empirische Wahrheiten nur auf der Grundlage eines freien Streits von Ideen erkennen lassen, dann führe die Duldung der Meinung, dass diese Suche nach Wahrheit *selbst* böse und gefährlich sei und deshalb ein für alle Mal eingestellt werden müsse, zum unüberwindbaren Widerspruch (vgl. Bollinger 1986, 8-10, 43-75).

we regularly close off, or censor, from our minds. But such unsettling feelings can turn into abhorrence when we see those bad qualities under intense magnification, when we thus have to put before us the potential course of those bad tendencies we sense in ourselves. Then the desire to dissociate ourselves from the behavior is proportionally intensified. As much as we may wish it were otherwise, and as painful as the acknowledgement is, each of us bears some aspect of the character of mind reflected by the Nazis. And it is the intolerance we feel toward our own intolerance that contributes of that part of ourselves. [...] Just as conferring awards for good actions is a means by which a community creates its own identity and defines its values, so, too, it is possible to accomplish the same ends by the opposite means of holding up before itself that behavior the community most seeks to avoid. (Bollinger 1986, 126f., 131f.)

In gewisser Weise stellt Bollingers Variante des Motivationsarguments das positive Äquivalent zum Märtyrerargument der ACLU dar; zugleich ist es anfällig für dieselbe Art von Kritik. Statt zu behaupten, dass eine erzwungene Unterdrückung von Hassrede Märtyrer produziert und rassistische Bewegungen dadurch nur noch stärker macht, behauptet Bollinger, dass die Duldung von Hassrede solche Bewegungen nachhaltig schwächen kann, weil man sich durch die unverhohlene Verbreitung von Rassenhass regelmäßig selbst ins soziale Abseits manövriert. Je offener, je aggressiver und je extremer rassistischer Hass geäußert wird, desto eher und desto stärker trete bei (unfreiwilligen) Zuhörern etwas ein, das man als „heilsame Schockwirkung“ bezeichnen könnte. Für Bollinger fungiert Hassrede als abschreckendes Beispiel, das den Rest der Gesellschaft regelrecht entsetzt, indem es ihm auf drastische Weise begreiflich macht, wohin Intoleranz führen kann, welche Abgründe in der menschlichen Seele lauern und welche Grausamkeit einem Regime innewohnt, das man zu errichten hilft, wenn man intoleranten Neigungen nachgibt statt gegen sie zu anzukämpfen. Die Konfrontation mit Hassrede stärke das Bewusstsein für die Notwendigkeit, mit aller Kraft für Werte wie Toleranz und Gleichheit einzutreten, und trage somit dazu bei, die (meisten) Staatsbürger zu besseren Demokraten zu machen.²⁹

Doch auch dieses Argument ist nicht stark genug, um einen generellen Zensurverzicht zu rechtfertigen. Da es sich um empirische Behauptungen

²⁹ Hier zeigt sich eine gewisse Ähnlichkeit zur funktionalistischen Skandaltheorie: Einer verbreiteten Auffassung zufolge kann eine Gesellschaft dadurch, dass sie sich exemplarisch über besonders „dreiste“ Verstöße gegen soziale Normen kollektiv empört und diese Verstöße mit Skandalisierung ahndet, die Geltung ihrer Normen bestätigen und stärken (vgl. Hondrich 2002; Markovits/Silverstein 1989). Gäbe es keine Skandale, so wäre diese Aufgabe ungleich schwieriger zu bewältigen.

handelt, würde man erwarten, dass entsprechende Daten angeführt werden – etwa sozialpsychologische Studien, die sie stützen. Dies ist bei Bollinger jedoch nicht der Fall;³⁰ seine Behauptungen lassen sich – bei wohlwollender Betrachtung – daher lediglich als mehr oder weniger stichhaltige Hypothesen interpretieren. Aber selbst auf rein theoretischer Ebene spricht einiges gegen sein Motivationsargument. Im Grunde verwechselt Bollinger Ursache und Wirkung: Wir werden nicht – zumindest nicht zwangsläufig – toleranter und damit tendenziell zu besseren Demokraten, weil Hassreden uns schockieren, sondern Hassreden schockieren uns, *weil bzw. sofern wir tolerant und gute Demokraten sind*. Nur dann, wenn die kollektive Ächtung von Rassismus selbstverständlich ist, d. h. wenn eine breite Mehrheit der Gesellschaft anti-rassistische Einstellungen und Werte bereits hinreichend stark verinnerlicht hat, können rassistische Äußerungen den von Bollinger behaupteten Schock- und Mobilisierungseffekt bewirken. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, lösen Hassreden wohl kaum Entsetzen aus, sondern dürften weithin mit Ignoranz oder, im ungünstigsten Fall, sogar mit Begeisterung aufgenommen werden. Der Prozess, den Bollinger beschreibt, ist ebenso wie der Märtyrereffekt zwar grundsätzlich möglich, hängt jedoch maßgeblich von einer nicht genannten Moderator- oder Filtervariable ab, die darüber entscheidet, ob Hassreden auf Sympathie, Apathie oder Antipathie stoßen: der *politischen Kultur* einer Gesellschaft, verstanden als das spezifische Verteilungsmuster der aggregierten individuellen Einstellungen aller Bürger gegenüber politischen Objekten (wie z. B. der Verfassung, politischen Organen, politischen Akteuren und der eigenen Rolle im System, vgl. Almond/Verba 1972 [1963], 14f.).³¹ Fehlt es der Gesellschaft an einer stabilen demokratischen Staatsbürgerkultur, so kann sich die Duldung von Hassrede als überaus gefährlich für das politische System erweisen. Man denke nur an die Weimarer Republik,

³⁰ Versuche, durch die Konfrontation mit aversiven Reizen therapeutische Wirkungen zu erzielen, sind in der Verhaltenspsychologie als „Aversionstherapie“ bekannt. Als Bollingers Buch erschien, wurden die generellen Erfolgsaussichten dieser Therapieform sowie ihre Anwendbarkeit auf sozial deviantes Verhalten in nichtklinischen Kontexten bereits überaus kritisch beurteilt (siehe z. B. Dirks 1974).

³¹ Dieser politikwissenschaftliche Fachbegriff hat nichts zu tun mit dem in der politischen Praxis recht populären Begriff von politischer Kultur als „gutem Stil“ oder „zivilisiertem Umgang“ in der politischen Auseinandersetzung. Er ist ebenfalls strikt zu trennen vom Phänomen der „political correctness“, verstanden als „an implicit social convention of restraint on public expression, operating within a given community“ (Loury 1994, 430) oder (alternativ) als die Menge aller sozial wirksamen und politisch begründeten Tabunormen in Bezug auf Äußerungen innerhalb einer Gesellschaft.

Paradebeispiel einer „Demokratie ohne Demokraten“,³² deren Bevölkerung sich in weiten Teilen äußerst empfänglich für Hassreden zeigte. Die bloße Möglichkeit, dass von Hassrede ein Motivationseffekt ausgehen *könnte*, ist also keinesfalls hinreichend, um für staatliche Zurückhaltung zu plädieren, zumal ein solcher Effekt auf Bedingungen beruht, die alles andere als selbstverständlich sind.

Das Signalfunktionsargument

Vielversprechender scheint dagegen das unter anderem von Stephen A. Smith formulierte Signalfunktionsargument zu sein, da es die Funktionalität von Hassrede nicht bloß mit einer möglichen bzw. bedingten, sondern mit einer zwangsläufigen bzw. unbedingten Folge ihrer Duldung begründet. Für Smith ist ein verfassungsrechtlicher Schutz von Hassrede „both politically beneficial and worth the cost“ (Smith 1995, 230).³³ Sie zu bestrafen sei dagegen „a bad idea as a matter of public policy“ (ebd., 259). Es sind drei Gründe, die nach Smith gegen eine Kriminalisierung von Hassrede sprechen:

Erstens sei diese Vorgehensweise grundsätzlich ineffektiv, häufig sogar kontraproduktiv, weil sie die ursächlichen Überzeugungen und Gefühle, die sich in Hassreden manifestieren, nicht verändern, oft genug aber sogar noch verstärken könne – nämlich dann, wenn die gewaltsame Unterdrückung einer Meinung als Bestätigung dieser Meinung aufgefasst wird, also zu typischen Trotzreaktionen führt. Zensur bekämpfe lediglich die Symptome, nicht aber das eigentliche Problem: „Legal restrictions on hate speech only suppress the symptoms; they do not treat the underlying causes of the social disease.“ (ebd., 260). Genau dies müsse aber das zentrale Ziel des Staates sein.

Zweitens äußert Smith die Befürchtung, dass Zensur die Herausbildung einer verantwortungsbewussten und engagierten Zivilgesellschaft hemmen

³² Siehe dazu ausführlich Sontheimer 1962.

³³ Der Zusatz „worth the cost“ deutet darauf hin, dass die Verfechter absoluter Meinungsfreiheit (entgegen der von nichtliberaler Seite häufig geäußerten Kritik) nicht zwangsläufig „blind“ oder „taub“ für die Schäden sind, die rassistische Reden bei bestimmten Personen womöglich verursachen können, sondern dass sie diese Kosten vielmehr aus anderen, gewichtigeren Gründen in Kauf nehmen. Noch deutlicher kommt dies bei John D. Peters (2005, 9) zum Ausdruck: „Defending the speech we hate does not mean we need to learn to love it or think it is really good stuff. Refusing to make laws prohibiting speech and expression does not mean that speech and expression are necessarily free of ill effects. One can oppose censorship while maintaining a capacity for judgments about the value and quality of cultural forms.“

könnte. Wenn es sich doch schon der Staat erkennbar zur Aufgabe gemacht hat, mit äußerster Vehemenz gegen rassistische Äußerungen vorzugehen, warum sollten sich dann auch noch die Bürger dagegen engagieren wollen, mit ihren relativ bescheidenen Möglichkeiten? Vom Bewusstsein, dass sich der Staat bereits hinreichend um das Problem kümmert, weil er sein stärkstes Mittel einsetzt, bis zur Lethargie gegenüber dem Problem selbst ist es nach Smith ein kurzer Weg, den sich keine Demokratie auf Dauer leisten kann. Aber „[a]dopting hate speech codes is much easier than working to change the attitudes that lead to their consideration“ (ebd., 261).

Drittens – und dies ist für Smith ganz offensichtlich das ausschlaggebende Argument – stellen Hassreden wichtige Alarmsignale dar:

[H]ate speech can serve an important social and political function. Irrational expressions of hate based on the status of the targets can alert us to the fact that something is wrong – in the body politic, in ourselves, or in the speakers. It might suggest that some change is necessary, or it might only warn us against the potential for demagogues. Speech codes, ordinances, and statutes would (if they could be enforced) blind us to the problems and deny us the opportunity to solve them before they broke out into actions. (ebd., 260)

Überträgt man diesen Gedanken auf die Funktionslogik von wehrhaften Demokratien, gelangt man zu der Überzeugung, dass eine wehrhafte Demokratie sich besser keiner Mittel bedienen sollte, die die Anwendung all ihrer anderen Mittel erheblich behindern. Rassistische Hassreden verdienen zwar unsere Verachtung, aber auch unsere Aufmerksamkeit. Denn sie sind wichtige Signale dafür, *welche Akteure überhaupt Rassisten sind*. Diese von Smith inspirierte These soll nun genauer betrachtet und gegen mögliche Kritik verteidigt werden.

Auf den ersten Blick scheint das Argument recht widersprüchlich zu sein: Um die Verbreitung von rassistischem Gedankengut wirksam bekämpfen zu können, darf der Staat die Verbreitung von rassistischem Gedankengut nicht bestrafen. Doch der scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn man bedenkt, dass es nützlich und notwendig sein kann, ein kleines Übel hinzunehmen, um ein weit größeres zu verhindern. Schließlich setzt die Bekämpfung einer demokratie- und freiheitsfeindlich gesinnten Gruppe das Wissen um deren Gesinnung notwendig voraus. Rassistische Hassreden in der Öffentlichkeit sind in aller Regel Ausdruck³⁴ und Indikator einer solchen Gesinnung. Sie deuten darauf hin, dass von der Gruppe, in deren Namen der Hassredner spricht, zumindest eine latente Gefahr ausgeht; sie könnte sowohl

³⁴ „Eine Einstellung ausdrücken heißt nicht sagen, daß man sie hat. Sagen, daß man eine bestimmte Einstellung hat, heißt nicht, sie ausdrücken.“ (Lang 1981, 306)

anderen Gruppen als auch dem Staat gefährlich werden. Mit Hassreden hat sich die Gruppe bereitwillig als rassistisch entlarvt und damit mögliche Motive enthüllt, den Kampf gegen die demokratische Ordnung aufzunehmen. Damit erregt sie einen begründeten Verdacht, der die Einleitung staatlicher Gegenmaßnahmen erleichtert und rechtfertigt. Verfassungsschutzbehörden könnten nun damit beginnen, die Gruppe systematisch zu überwachen und zu unterwandern. Die von der Gruppe ausgehende Gefährdung wird dadurch kontrollier- und einschätzbar, und sofern sich der Verdacht gegen sie erhärtet, könnte sie gegebenenfalls für immer zerschlagen werden.

Wird Hassrede dagegen mit „harten“ rechtlichen Sanktionen geahndet, z. B. mit empfindlichen Geld- oder Gefängnisstrafen, so ist *ceteris paribus* zu erwarten, dass ihre Häufigkeit spürbar sinkt. Je höher die für Hassrede zu erwartende Strafe ausfällt, desto seltener wären rassistische Gruppierungen bereit, diese Kosten zu tragen. Mit dem Überschreiten ihrer persönlichen „Schmerzgrenze“ würden sie es vermeiden, ihre Ansichten und Ziele zu offenbaren. Für sie bestünde dann ein starker Anreiz, ihre politischen Präferenzen im öffentlichen Raum systematisch zu verfälschen, sei es durch Schweigen oder durch Heuchelei, d. h. dem Vortäuschen *falscher* Präferenzen. Potentiellen Opfern ihrer Hassrede wäre damit zwar insofern gedient, als diese nun deutlich angstfreier (aber nicht gefahrloser!) am öffentlichen Leben partizipieren könnten. Doch die *Bekämpfung* der Rassisten würde dadurch erheblich erschwert.

In „Private Truths, Public Lies“ weist Timur Kuran auf diverse soziale Gefahren hin, die erzwungene Präferenzverfälschungen nach sich ziehen können. Eine solche Gefahr besteht nach Kuran unter anderem in der Verzerrung von Wissen (vgl. Kuran 1997 [1995]). Wenn der demokratische Rechtsstaat unter Androhung von Strafen seinen Feinden untersagt, sich öffentlich zu solchen zu erklären, verspielt er damit seine beste Möglichkeit, sie zu identifizieren und Informationen über ihre Strukturen einzuholen. Zudem motiviert er sie dazu, ihre Aktivitäten allmählich in den Untergrund zu verlagern.³⁵ Konspirativen Gruppen ist mit den zulässigen Mitteln eines demokratischen Rechtsstaats jedoch besonders schwer beizukommen, und ihre Verborgenheit mag ihn sogar zu dem fatalen Irrglauben verleiten, dass seine Feinde gar nicht existieren.

³⁵ Dieser Einwand wird auch regelmäßig gegen ein Verbot von extremistischen Parteien vorgebracht; siehe etwa Erb 2008, 110-112, sowie die Äußerung des Bundestagsabgeordneten Hans-Christian Ströbele vom 24.08.2007 unter <http://www.n-tv.de/politik/Warnung-vor-Verbotsverfahren-article228491.html> (Zugriff am 11.06.2011).

Kritische Diskussion des Signalfunktionsarguments

Welche Einwände könnte man nun gegen das soeben explizierte Signalfunktionsargument vorbringen? Generell sind verschiedene Sorten von Einwänden denkbar, die jeweils an unterschiedlichen Prämissen des Arguments ansetzen. Aus der Überlegung, welche Prämissen akzeptiert und welche verworfen werden (sollen), lässt sich auch konkrete Kritik herleiten – nämlich in Form von Gründen, *weshalb* man die Geltung einer bestimmten Prämisse bestreiten könnte. So kann sich eine systematische Erörterung möglicher Gegenargumente etwa an der Frage orientieren, ob die grundsätzliche Annahme, dass Hassrede beständig als Alarmsignal fungieren kann, geteilt wird (A) oder nicht (B). Für beide Positionen lassen sich dann mindestens zwei Sorten von Einwänden formulieren:

- Hassrede erfüllt zwar die behauptete Signalfunktion, aber diese Funktion ist *nicht wichtig* (A1);
- Hassrede erfüllt zwar die behauptete Signalfunktion, aber diese Funktion kann auch anderweitig bzw. *trotz eines Verbots* erfüllt werden (A2);³⁶

³⁶ Ein weiterer Einwand dieser Art (A3) könnte darin bestehen, zwar die Signalfunktion anzuerkennen, ebenso ihren Wert und auch die Probleme, die sich aus ihrem Wegfall zwangsläufig ergeben würden, aber aufgrund einer Güterabwägung zu dem Schluss zu kommen, dass es *höherwertige Güter* gibt (z. B. Schutz vor Diskriminierung und verbaler Gewalt), deren Bewahrung es notwendig bzw. geboten erscheinen lässt, auf die Signalfunktion von Hassrede zu verzichten und die damit verbundenen Probleme *nolens volens* in Kauf zu nehmen. Selbstverständlich kann es neben praktischen auch *normative* Gründe geben (die in diesem Beitrag allerdings nicht behandelt werden), die *für* ein Verbot von Hassrede sprechen und bei sorgsamer Abwägung die praktischen Probleme eines Verbots durchaus überwiegen mögen. Man könnte dem Signalfunktionsargument etwa entgegenhalten, dass es schließlich eine moralische Pflicht demokratisch verfasster Staaten sei, ihre Bürger vor rassistischen Anfeindungen zu schützen, und auf dieser Grundlage für rechtliche Sanktionen plädieren (so z. B. Delgado/Stefancic 1997). Der Möglichkeit einer Übertrumpfung der Klugheits- durch normative Gründe ist nicht zu widersprechen; es ist z. B. keineswegs ersichtlich, dass Zweckmäßigkeitserwägungen grundsätzlich Vorrang vor moralischen Bedenken haben sollten. Eher dürfte das Gegenteil zutreffen. Allerdings scheinen die hier diskutierten praktischen Probleme eines Verbots von Hassrede ebenfalls grundsätzlicher Natur zu sein. Zur Bildung einer begründeten Meinung sollten sie daher stets *mitbedacht* werden, was in der einschlägigen

- Hassrede erfüllt die behauptete Signalfunktion *nicht auf Dauer*, da diese Funktion mit der Zeit bemerkt werden wird (B1);
- Hassrede erfüllt die behauptete Signalfunktion generell nicht, da sie nicht bzw. nicht notwendigerweise das signalisiert, was unterstellt wird – sie ist also ein *schlechter Indikator* (B2).

Nichts macht ein Argument stärker als die Entkräftung möglicher Gegenargumente. Daher werde ich das Signalfunktionsargument im Folgenden gegen vier naheliegende Einwände verteidigen, die jeweils mit einer der genannten Kategorien korrespondieren.

(1) Ein erster denkbarer Einwand findet sich bei Loewenstein, der noch argumentiert hatte, dass der Faschismus im Untergrund auf Dauer nicht bestehen könne, weil sein Funktionieren als politische Technik existentiell auf öffentliche Wahrnehmung angewiesen sei (vgl. Loewenstein 1937a, 425f.). Deshalb war es für Loewenstein auch kein Problem, sondern Methode, faschistische Gruppen durch staatlichen Zwang in den Untergrund zu treiben. Aber die Logik, dass mit der Unterdrückung von Hassrede zugleich das eigentliche Problem entfällt (und somit auch die Notwendigkeit einer Alarmierung), gilt eben nur für „Faschisten“ im Loewenstein’schen Sinn und nicht für andere Gruppierungen, etwa solche, die sich über eine antidemokratische *Ideologie* definieren. Es gibt z. B. keinen überzeugenden Grund zu der Annahme, dass Rassenhass nicht auch im Untergrund überleben kann; allein die Geschichte des Ku-Klux-Klan beweist das Gegenteil.³⁷

(2) Ein zweiter möglicher Einwand könnte lauten: Bei unverbesserlichen Rassisten, die sogar bereit sind, ihren Rassismus öffentlich kundzutun, handelt es sich ganz offensichtlich um Fanatiker, die ihre Ziele ohne Rücksicht auf persönliche Nachteile verfolgen³⁸ und deshalb auf drohende Sanktionen

Literatur jedoch eher selten zu geschehen scheint (für einen Überblick über den aktuellen Stand der Debatte siehe Smits 2009).

³⁷ Siehe dazu Newton 2007.

³⁸ Fanatismus darf nicht mit (instrumenteller) Irrationalität verwechselt werden: Während *fanatisches* Handeln bedeutet, alle unmittelbaren Auswirkungen einer Handlung auf sich selbst und Andere bewusst zu ignorieren bzw. stets geringer zu bewerten als den Wert des mit der Handlung verfolgten Ziels (vgl. Hare 2003 [1965], 175), bedeutet *irrationales* Handeln, gar keine Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen oder aber in eindeutigen Widerspruch zum Ergebnis einer solchen Abwägung zu handeln. Dass Rassisten stärker als andere Akteure zu irrationalen *Handlungen* neigen könnten, ist kaum plausibel begründbar (vgl. Goldberg 1994 [1993], 129f., 145); allenfalls ließe sich argumentieren, dass es angesichts allgemein bekannter und wissenschaftlich erwiesener Tatsachen (in einem ganz anderen Sinn) „irrational“ ist, überhaupt rassistische *Überzeugungen* zu haben

gar nicht reagieren würden, sondern nur durch faktischen Zwang – z. B. Inhaftierung – und nur vorübergehend zum Schweigen gebracht werden können. Die bloße Aussicht auf Strafe wird sie jedoch keinesfalls verstummen lassen; es besteht also auch kein Risiko, dass sie sich der öffentlichen Wahrnehmung dauerhaft entziehen. Wenn die von rassistischen Reden ausgehende Signalfunktion also auf jeden Fall gewährleistet ist – wieso sollte man dann auf ein Verbot verzichten?

Darauf lässt sich entgegnen, dass es höchst unrealistisch ist, kategorisch davon auszugehen, dass *alle* Rassisten Fanatiker sind und *jeden* denkbaren Nachteil bereitwillig in Kauf nehmen. Natürlich weiß man, dass es solche Akteure gibt, und womöglich sind sie in rassistischen Gruppen sogar stärker vertreten als anderswo. Aber dennoch dürfte die individuelle Bereitschaft zum „Märtyrertum“, genauer: die Fähigkeit und der Wille, im Kampf für die eigene Überzeugung (und für Ziele, die selbst in ferner Zukunft unerreichbar scheinen mögen) ggf. enorme und unmittelbare Verluste an Lebensqualität hinzunehmen, auch unter Rassisten sehr ungleich verteilt sein. Selbst wenn nur ein Teil von ihnen dazu neigt, die Folgekosten von Handlungen für ihr eigenes physisches und materielles Wohlergehen grundsätzlich in Rechnung zu stellen, trifft das Signalfunktionsargument zumindest für *diesen* Teil zu. Außerdem gilt: Wenn ein Verbotsgesetz Wirkung zeigt, sind die Folgen ambivalent. In diesem Fall gäbe es zwar sehr viel weniger Hassrede im öffentlichen Raum, aber viele schweigende Rassisten, deren Existenz dem Staat zunächst verborgen bliebe. Zeigt es aber *keine* Wirkung, weil alle Rassisten hoffnungslose Fanatiker sind, erscheint ein entsprechendes Gesetz ohnehin fragwürdig. Denn es verursacht in jedem Fall Durchsetzungskosten, verfehlt dann aber weitgehend den erhofften Nutzen, nämlich eine dauerhafte Eindämmung von Hassrede.

(3) Ein weiterer Einwand könnte dagegen gerade die Berücksichtigung nachteiliger Folgen zum Problem erklären, die der zweite Einwand verleugnet. Wenn bestimmte Gruppen oder Parteien feststellen, dass man mit Hassrede unweigerlich die Aufmerksamkeit von Verfassungsschutzbehörden auf sich zieht, und dies regelmäßig zu einer verschärften Beobachtung der Aktivitäten und Mitglieder solcher Gruppen, womöglich sogar zu einem Verbotungsverfahren führt, dann werden sie mittels Anwendung eines einfachen Induktion-Deduktion-Schemas schnell zu dem Schluss kommen, dass es für sie

bzw. trotz gegenteiliger empirischer Evidenz dauerhaft beizubehalten. Eine interessante Diskussion, gemäß welcher Rationalitätsbegriffe Rassismus sinnvollerweise als „irrational“ aufgefasst werden kann, bietet Goldberg 1994 [1993], 117-147.

von Vorteil wäre, von vornherein auf Hassrede zu verzichten, *obwohl* diese offiziell erlaubt ist. Die vom Signalfunktionsargument behauptete bessere Identifizierbarkeit verfassungsfeindlicher Akteure wäre nicht mehr gewährleistet, sobald diese die subversive Strategie des Staates durchschauen.³⁹

Dies ist ein sehr berechtigter Einwand, der nicht leicht zu entkräften ist. Grundsätzlich muss der Staat natürlich Vorsicht walten lassen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass vorbeugende Abwehrmaßnahmen gegen Hassredner – Überwachung und ggf. Sanktionierung durch Entzug von Rechten – eine direkte und zwangsläufige Reaktion auf Hassreden darstellen. (Potentielle) Hassredner müssen das Gefühl haben, dass Hassrede nicht nur *de jure*, sondern auch *de facto* straffrei ist, dass eventuelle Sanktionen also nicht auf ihre Äußerungen zurückzuführen sind, sondern andere Gründe haben. Dies kann der Staat zum einen dadurch erreichen, dass er nach Möglichkeit heimlich operiert, z. B. eine Organisation ohne ihr Wissen überwacht. Zum anderen sollten Sanktionen zeitlich von Hassreden entkoppelt sein, d. h. nicht zeitnah erfolgen, und nicht mit Hassrede begründet werden, z. B. in Gerichtsurteilen gegen die Organisation. Unter diesen Bedingungen werden wehrhafte Demokratien von der Duldung von Hassrede profitieren, zumal das rechtzeitige Erkennen von Rassisten anhand ihrer Äußerungen auch notwendig ist, um rassistische *Handlungen* zu verhindern.⁴⁰ Darüber hinaus dürften hoheitliche Sanktionen auch längst nicht in jedem Fall erfolgen. Das Argument besagt ja nur, dass der Staat durch Hassreden alarmiert und in Handlungsbereitschaft versetzt wird, damit er Rassisten wirksam sanktionieren *kann*, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält. Manche Gruppen mögen zwar rassistisch, aber momentan nicht gefährlich sein (z. B. aufgrund ihrer äußerst geringen Stärke), so dass zwar ihre Überwachung, nicht aber weiteres Eingreifen (z. B. der Entzug bestimmter Rechte) notwendig erscheint.

(4) Schließlich könnte das Signalfunktionsargument mit dem Hinweis kritisiert werden, dass von rassistischen Äußerungen nicht bzw. nicht mit Sicherheit auf das Vorliegen rassistischer Einstellungen geschlossen werden kann. Richtig ist an diesem Einwand, dass politische Einstellungen einer

³⁹ Diesen Hinweis verdanke ich einer Diskussion mit Matthis Mohs.

⁴⁰ Dass bestimmte Gruppen vor anderen Gruppen geschützt werden müssen, kann der Staat nur erfahren, wenn er es zulässt, dass sich Hass zumindest in Worten manifestiert. Würde er rassistisches Sprechen bestrafen, könnte er nur noch durch rassistische Taten (z. B. gewaltsame Übergriffe) von der Schutzbedürftigkeit bestimmter Gruppen erfahren, was unter keinen Umständen hinnehmbar ist.

direkten Beobachtung nicht zugänglich sind.⁴¹ Allerdings ignoriert er die Konsequenz dieser Tatsache: Wenn dem so ist, können und müssen politische Einstellungen eben nur über Indizien erschlossen werden. Als solche kommen aber lediglich Handlungen und Äußerungen in Betracht. Um sich eine begründete Meinung über die politischen Einstellungen eines Akteurs zu bilden, bleibt also kaum eine andere Möglichkeit, als dessen Äußerungen zu interpretieren. Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass bestimmte („typische“) Äußerungen den Rückschluss auf bestimmte Einstellungsmuster rechtfertigen:

[I]nterpretation of political expression involves, in an essential way, making inferences from the expressive act about the sender's motives, values, and commitments. (Loury 1994, 433)

So neigen wir etwa dazu, eine Person als „Rassist“ zu klassifizieren, wenn diese Person Aussagen, Floskeln oder Schimpfwörter verwendet, die gemeinhin als „rassistisch“ gelten. Mit welcher Berechtigung nehmen wir diese Zuschreibung vor? Natürlich besteht hierbei stets ein gewisses Risiko, voreilige Schlüsse zu ziehen,⁴² zumal es höchst unterschiedliche Rassismusbegriffe und Toleranzschwellen gibt. Aber wenn allgemein bekannt ist, dass die überwiegende Mehrheit der Gesellschaft bestimmte Aussagen mit rassistischen Einstellungen assoziiert, kann dem Sprecher unterstellt werden, *als Rassist gelten zu wollen*, sofern er solche Aussagen öffentlich äußert. In gewisser Weise „steigt“ die Berechtigung dieser Unterstellung mit dem Ausmaß des jeweiligen Normbruchs: Je tabuisierter die Äußerungen sind, d. h. je sensibler die Öffentlichkeit auf sie reagiert, desto naheliegender wird die Annahme, dass es sich bei ihrem Urheber um einen „echten“ Rassisten handelt.⁴³ Zuletzt sei bemerkt, dass die moderne empirische Einstellungsfor-

⁴¹ Die klassische Position, dass man anderen Menschen nun einmal nicht „in den Kopf schauen“ könne, gerät durch die moderne Hirnforschung zwar zunehmend unter Druck, dürfte jedoch für politische Interaktionen nach wie vor zutreffen. Eine ältere, jedoch nach wie vor äußerst plausible Begründung dieser Position bietet Gregory (1920).

⁴² Vgl. Baurmann 2000, 409-413.

⁴³ Es mag zwar sein, dass manche Personen (z. B. Jugendliche) mit gezielten Tabubrüchen lediglich provozieren wollen und dies zuweilen durch „skandalöse“ Äußerungen tun, die nicht mit entsprechenden Überzeugungen einhergehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass ein solches Verhalten nur gezeigt wird, solange man dafür keinen allzu hohen Preis zahlen muss: So würde sich wohl kaum jemand als Terrorist oder als Kinderschänder ausgeben, nur um „die Gesellschaft“ zu provozieren, denn die (absehbaren) sozialen und rechtlichen Folgekosten dieser Handlung dürften die kurze Genugtuung der Provokation bei weitem übersteigen. Mit einer ähnlichen Annahme operiert die Spieltheorie bei

schung im Grunde genauso verfährt, wenn politische Einstellungen (notgedrungen) über Indikatoren gemessen werden, z. B. über die Zustimmung zu ausgewählten Aussagen (vgl. Schumann 2006, 245; siehe auch Kailitz 2004, 184-195).

Wie sonst, wenn nicht anhand von öffentlichen Hassreden, die doch in aller Regel relativ eindeutige Signale senden, sollte der Staat Rassisten erkennen und ihnen wirksam entgegentreten können? Wie sollte etwa der Verfassungsschutz sinnvoll entscheiden, wen er überhaupt beobachten soll, wenn sich demokratiefeindliche Gruppierungen zur Vermeidung von Strafen stets als „vorbildliche Demokraten“ präsentieren? Die einzig verbleibende Möglichkeit bestünde wohl darin, prophylaktisch *alle* politischen Gruppen unter permanenter Beobachtung zu halten, was der liberalen Qualität des Systems jedoch erheblichen Schaden zufügen würde.

4. Zum Abschluss: „Mein Kampf“ als „un-erhörtes“ Signal

Mit dem Signalfunktionsargument lässt sich begründen, weshalb eine wehrhafte Demokratie Hassrede dulden kann und dulden sollte. Seine Vertreter plädieren gewissermaßen mit Loewenstein'schen Erwägungen für den Standpunkt der ACLU. Es stellt sich lediglich die Frage, wie weit dieses Argument trägt: Sollte es ausnahmslos *alle* Hassreden schützen, unabhängig von deren Inhalt und Intensität? Oder lassen sich auch Grenzen begründen? Dass das Signalfunktionsargument auch und gerade auf äußerst extreme Fälle anwendbar ist, soll nun mit Hilfe eines kurzen Gedankenexperiments abschließend verdeutlicht werden. Als Ausgangspunkt kann dabei folgende, von Lewis entlehnte Frage dienen, die einen geeigneten „Testfall“ darstellt:

Hitler had made his murderous intentions plain enough in *Mein Kampf*. Wouldn't it have been better to imprison him for such expression before he could organize his words into horrendous reality? (Lewis 2007, 160)

Hierbei handelt es sich um eine politische Gretchenfrage. Die Antwort, die Lewis suggeriert, scheint als einzig akzeptable auf der Hand zu liegen und

den sog. „Signaling Games“: Soll eine (unbeobachtbare) persönliche Eigenschaft einem anderen Akteur signalisiert werden, dann gelten nur solche Signale als glaubhaft, die zu imitieren entweder nicht möglich oder aber nicht lukrativ ist für Akteure, welche die fragliche Eigenschaft nicht besitzen, jedoch geneigt sein könnten, sie vorzutäuschen (vgl. Elster 2007, 348f.; Spence 1973, 358; Camerer 2003, 408f.; Diekmann 2009, 179-199; siehe Gambetta/Hamill 2005 für empirische Evidenz, dass auch reale Personen diese Überlegung anstellen).

wird unter Demokraten geradezu als Gesinnungsbekenntnis erwartet. Aber wäre es *wirklich* besser gewesen, wenn man Hitler für seine Schrift strafrechtlich hätte belangen können? Angesichts der vielfältigen Probleme, die mit kontrafaktischen Überlegungen zwangsläufig verbunden sind,⁴⁴ scheint eine definitive Antwort kaum möglich; stattdessen mag eine begründete Spekulation gestattet sein. Da Hitler bekanntlich ernsthaft daran interessiert war, seine wahnsinnigen Pläne so bald wie möglich in die Tat umzusetzen, ist es durchaus denkbar, dass die Aussicht auf eine weitere Haftstrafe ihn zunächst davon abgehalten hätte, seine politischen Überzeugungen und Absichten so klar, so früh und so deutlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Hätte er ernsthaft damit rechnen müssen, wegen dieser Schrift für längere Zeit eingesperrt zu werden, hätte er sie vermutlich vorerst geheim gehalten und für ihre Veröffentlichung einen Zeitpunkt abgewartet, an dem man ihn nicht mehr an seinen Vorhaben hätte hindern können. Allerspätestens seit dem Erscheinen von „Mein Kampf“ konnte man sehr genau erahnen, wes Geistes Kind Hitler war, und eine wehrhafte Demokratie hätte gerade darum entsprechend reagieren und seine Pläne womöglich noch rechtzeitig vereiteln können – eben weil man aufgrund seiner Äußerungen bereits wusste bzw. hätte wissen können, welche Absichten er hegte. Dass dies trotz des klaren Warnsignals in Form von „Mein Kampf“ nicht geschah, war vor allem dem Fehlen einer handlungsfähigen und handlungswilligen wehrhaften Demokratie im Sinne Loewensteins geschuldet. Dieses Versagen führte bekanntermaßen zu einer der größten politischen und moralischen Katastrophen der Menschheitsgeschichte.

Eine weitere wichtige Lehre, die man aus dieser historischen Erfahrung ziehen kann, ist, dass *erkennbare* Warnsignale auch ernst genommen werden müssen, um eine adäquate Reaktion hervorzurufen. Denn möglicherweise wurde Hitlers unheilvollem Pamphlet auch deshalb zu wenig Beachtung geschenkt, weil man sich kaum vorstellen konnte, dass dessen absurde Inhalte tatsächlich ernst gemeint waren, oder weil in dieser Zeit eine regelrechte Flut von ähnlichen Äußerungen wahrzunehmen war. Aus dieser Überlegung lassen sich bereits zwei notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingungen dafür herleiten, dass ein erkennbares Warnsignal als solches ernst genommen wird: zum einen seine relative Seltenheit, d. h. kein inflationäres Auftreten solcher Signale,⁴⁵ zum anderen, dass die Rezipienten

⁴⁴ Siehe dazu Tetlock/Belkin 1996.

⁴⁵ Bereits Aesop (620-560 v. Chr.) schilderte dieses Problem in seiner Fabel „Der Hirtenjunge und der Wolf“ (siehe Aesop 2007 [ca. 300 v. Chr.], 91).

dem Eintritt der signalisierten Gefahr eine gewisse Mindestwahrscheinlichkeit beimesen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Ein demokratischer Staat sollte seine Feinde kennen. Damit würde er sich schwer tun, wenn er sie dafür bestraft, dass sie sich öffentlich als Feinde zu erkennen geben, und es ist zu überlegen, ob rassistische Hassrede letztlich nicht genau aus diesem Grund, wenn auch höchst widerwillig, geduldet werden muss.

Literatur

- Aesop 2007 [ca. 300 v. Chr.]: Aesop's Fables. Complete, Original Translation from Greek, übers. v. George F. Townsend.
(URL: http://www.forgottenbooks.org/ebooks/Aesops_Fables_-_9781605063300.pdf, Stand: 11.06.2011).
- Almond, Gabriel A./Verba, Sidney (1972) [1963]: The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations. An Analytic Study, Princeton.
- American Civil Liberties Union (ACLU) (ed.) (1934): Shall We Defend Free Speech for Nazis in America?, New York.
- Bandura, Albert/Underwood, Bill/Fromson, Michael E. (1975): Disinhibition of Aggression through Diffusion of Responsibility and Dehumanization of Victims. In: Journal of Research in Personality 9 (4), 253-269.
- Baurmann, Michael (2000): Der Markt der Tugend. Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft. Eine soziologische Untersuchung, 2. Aufl., Tübingen.
- Bielefeldt, Heiner (2006): Zur Unvereinbarkeit von Folter und Rechtsstaatlichkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 36/2006, 3-8.
- Bollinger, Lee C. (1986): The Tolerant Society. Freedom of Speech and Extremist Speech in America, New York (u. a).
- Büßem, Eberhard (1974): Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15 (Diss. Univ. München), Hildesheim.
- Butler, Judith (2006) [1997]: Haß spricht. Zur Politik des Performativen, Frankfurt am Main.
- Calvert, Clay (1997): Hate Speech and Its Harms: A Communication Theory Perspective. In: Journal of Communication 47 (1), 4-19.
- Camerer, Colin F. (2003): Behavioral Game Theory. Experiments in Strategic Interaction, New York.

- Delgado, Richard (1982): Words That Wound. A Tort Action for Racial Insults, Epithets and Name-Calling. In: Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review 17 (1), 133-181.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (1997): Must We Defend Nazis? Hate Speech, Pornography, and the New First Amendment, New York.
- Diekmann, Andreas (2009): Spieltheorie. Einführung, Beispiele, Experimente, Reinbek bei Hamburg.
- Dirks, Stanley J. (1974): Aversion Therapy: Its Limited Potential for Use in the Correctional Setting. In: Stanford Law Review 26 (6), 1327-1341.
- Elster, Jon (2007): Explaining Social Behavior. More Nuts and Bolts for the Social Sciences, New York.
- Erb, Rainer (2008): Bedenken gegen ein NPD-Verbot. Wie stichhaltig sind Befürchtungen der Gefahrenentwicklung? In: Tribüne 47 (188), 105-115.
- Feinberg, Joel (1983): Pornography and the Criminal Law. In: Copp, David/Wendell, Susan (eds.): Pornography and Censorship, Buffalo, 105-137.
- Fiss, Owen M. (1996): The Irony of Free Speech, Cambridge, Mass.
- Frijda, Nico H. (1986): The Emotions, Cambridge.
- Gambetta, Diego/Hamill, Heather (2005): Streetwise. How Taxi Drivers Establish Their Customers' Trustworthiness, New York.
- Garzón Valdés, Ernesto (1995): 'Nimm deine dreckigen Pfoten von meinem Mozart!' Überlegungen zum Begriff der Toleranz. In: Ders./Zimmerling, Ruth (eds.): Facetten der Wahrheit. Festschrift für Meinolf Wewel, Freiburg und München, 469-494.
- Goldberg, David T. (1994) [1993]: Racist Culture. Philosophy and the Politics of Meaning, Oxford.
- Gregory, Joshua C. (1920): Do We Know Other Minds Mediatly or Immediately? In: Mind 29 (116), 446-457.
- Hare, Richard M. (2003) [1965]: Freedom and Reason, Oxford.
- Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (Hg.) (2007): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung, Bielefeld.
- Hildebrandt, Mathias (2005): Multikulturalismus und Political Correctness in den USA, Wiesbaden.
- Hondrich, Karl O. (2002): Enthüllung und Entrüstung. Eine Phänomenologie des politischen Skandals, Frankfurt am Main.
- Kailitz, Steffen (2004): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Kimminich, Otto (1970): Deutsche Verfassungsgeschichte, Frankfurt am Main.

- Kuran, Timur (1997) [1995]: *Leben in Lüge. Präferenzverfälschungen und ihre gesellschaftlichen Folgen*, übers. v. Ekkehard Schöller, Tübingen.
- Lang, Ewald (1981): Was heißt ‚eine Einstellung ausdrücken‘? In: Rosengren, Inger (ed.): *Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1980*, Malmö, 293-314.
- Lang, Markus (2007): *Karl Loewenstein. Transatlantischer Denker der Politik*, Stuttgart.
- Leets, Laura/Giles, Howard (1997): Words as Weapons – When Do They Wound? Investigations of Harmful Speech. In: *Human Communication Research* 24 (2), 260-301.
- Lewis, Anthony (2007): *Freedom for the Thought That We Hate. A Biography of the First Amendment*, New York.
- Loewenstein, Karl (1937a): Militant Democracy and Fundamental Rights, I. In: *American Political Science Review* 31, (3), 417-432.
- Loewenstein, Karl (1937b): Militant Democracy and Fundamental Rights, II. In: *American Political Science Review* 31 (4), 638-658.
- Loewenstein, Karl (1946): *Political Reconstruction*, New York.
- Loewenstein, Karl (1952): Der Kommunismus und die amerikanische Verfassung. In: *Juristenzeitung* 7 (1/2), 2-10.
- Loury, Glenn C. (1994): Self-Censorship in Public Discourse: A Theory of ‘Political Correctness’ and Related Phenomena. In: *Rationality and Society* 6 (4), 428-461.
- Markovits, Andrei S./Silverstein, Mark (1989): Macht und Verfahren. Die Geburt des politischen Skandals aus der Widersprüchlichkeit liberaler Demokratien. In: Ebbinghausen, Rolf/Neckel, Sighard (eds.): *Anatomie des politischen Skandals*, Frankfurt am Main, 151-170.
- Matsuda, Mari J. (1989): Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story. In: *Michigan Law Review* 87 (8), 2320-2381.
- Mill, John Stuart (1948) [1859]: *Über die Freiheit*, übers. v. Bruno Lemke, Heidelberg.
- Murphey, Dwight D. (2003): Conceptual Issues in Prohibiting ‚Hate Speech‘. In: *Mankind Quarterly* 43 (3), 335-352.
- Newton, Michael (2007): *The Ku Klux Klan. History, Organization, Language, Influence and Activities of America's Most Notorious Secret Society*, Jefferson, NC.
- Parekh, Bhikhu 2006: Hate speech. Is there a case for banning? In: *Public Policy Review* 12 (4), 213-223.
- Peters, John D. (2005): *Courting the Abyss. Free Speech and the Liberal Tradition*, Chicago.
- Petersen, Roger D. (2002): *Understanding Ethnic Violence. Fear, Hatred, and Resentment in Twentieth-Century Eastern Europe*, Cambridge.

- Post, Robert (2009): Hate Speech. In: Hare, Ivan/Weinstein, James (eds.): *Extreme Speech and Democracy*, Oxford, 123-138.
- Schmitt, Annette (1993): *Toleranz – Tugend ohne Grenzen?* Saarbrücken (u. a.).
- Schmitt, Carl (1996) [1927]: *Der Begriff des Politischen*, 6. Aufl., Berlin.
- Schumann, Siegfried (2006): *Repräsentative Umfrage*, 4. Aufl., München.
- Smith, Stephen A. (1995): There's Such a Thing as Free Speech. And It's a Good Thing, Too. In: Whillock, Rita K./Slayden, David (eds.): *Hate Speech*, Thousand Oaks (u. a.), 226-266.
- Smits, Katherine (2009): Should Offensive Speech be Regulated? In: Dies.: *Applying Political Theory. Issues and Debates*, Basingstoke, 153-170.
- Sontheimer, Kurt (1962): *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933*, München.
- Spence, Michael (1973): Job Market Signaling. In: *The Quarterly Journal of Economics* 87 (3), 355-374.
- Sunzi 1988 [ca. 500 v. Chr.]: *Die Kunst des Krieges*, hg. v. James Clavell, München.
- Tetlock, Philip E./Belkin, Aaron (eds.) (1996): *Counterfactual Thought Experiments in World Politics. Logical, Methodological, and Psychological Perspectives*, Princeton.
- Waldron, Jeremy (2009): Dignity and Defamation: The Visibility of Hate. Holmes Lecture, Harvard Law School, 5.-7. Okt. 2009 (URL: <http://habermas-rawls.blogspot.com/2009/11/jeremy-waldrons-holmes-lectures-on-hate.html>, Stand: 11.06.2011).
- Walker, Samuel (1994): *Hate Speech. The History of an American Controversy*, Lincoln (u. a.)
- Weber, Max (2004) [1919]: *Politik als Beruf*, Stuttgart.
- Weege, Wilhelm (2007): *Das Hambacher Fest – 175. Jahrestag* (URL: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2007/Das_Hambacher_Fest_-_175__Jahrestag.pdf, Stand: 11.06.2011).
- Whillock, Rita K. (1995): The Use of Hate as a Stratagem for Achieving Political and Social Goals. In: Whillock, Rita K./Slayden, David (eds.): *Hate Speech*, Thousand Oaks (u. a.), 28-54.
- Williams, Melissa S./Waldron, Jeremy (eds.) 2008: *Toleration and Its Limits*, New York.

Hate Speech als literarische Rhetorik, oder: Wie man mit Judith Butler sarkastische Texte lesen kann

Burkhard Meyer-Sickendiek

Über verletzendende Worte, verbale Gewalt, Hassrede und sprachliche Diskriminierung ist seit den 1990er Jahren vieles gesagt: Wir wissen um die Genese dieser Diskussion in den USA, und wir wissen um die Voraussetzungen dieser Diskussion. Die Debatte um hate speech entstand eben deshalb in den USA, weil der amerikanische „erste Verfassungszusatz“ das Recht der Redefreiheit so grundlegend auffasst, dass rassistische und pornographische Äußerungen teilweise als freie, das heißt nicht zensierbare Rede gelten können. Dieser erste Verfassungszusatz der *Bill of Rights*, der die Rede- und Pressefreiheit gegen Einschränkungen durch Bundesgesetze garantiert, lässt die Frage offen, wie diskriminierende Äußerungen juristisch verfolgt werden können. Die Antwort auf diese Frage aus juristischer Sicht ist: Nur wenn verbale Ausdrucksformen des Hasses zu unmittelbar physischer Gewalt beitragen, sind sie nicht mehr durch *Amendment I* geschützt. Wie jedoch sind vor diesem Hintergrund Formen verletzender bzw. diskriminierender Rede zu beurteilen, die nicht zu unmittelbar physischer Gewalt beitragen? Dies bleibt eine offene Frage, welche Gegnerinnen von Pornographie und Rassismus wie Patricia Williams, Katherine MacKinnon oder Mari Matsuda dazu veranlasste, Sprache als Handlung und Beleidigung als körperliche Verletzung zu verstehen, um somit die Möglichkeiten einzufordern, gegebenenfalls mit rechtlichen Mitteln auch diese Formen der hate speech zu untersagen. Dabei entstand diese Diskussion im Kontext der Critical Legal Studies: In Mari Matsudas *Words that Wound* von 1993 wurde noch der Begriff der *assaultive speech* verwendet, ein Jahr später prägte dann Henry Louis Gates Jr. in dem Sammelband *Speaking of Race, Speaking of Sex* die Kategorie der *hate speech* (vgl. Matsuda et al. 1993, Gates 1994). Diese ist bezogen auf die Frage, inwiefern man etwa gegen Nazi-Propaganda oder Pornographie rechtlich vorgehen kann, wenn deren Nutzung der Redefreiheit die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen kann. Macht es noch Sinn, das Recht auf freie Rede auch dann zu schützen, wenn dritte Personen durch diese freie Rede zu Schaden kommen? Beinhaltet das Recht auf die Redefreiheit auch die Freiheit zur Beschimpfung, zur verbalen Diskriminierung? Eine Fragestellung, die vor allem Bezug nimmt auf das Problem der Diskriminierung von Minderheiten, entsprechend ist die Frage nach der Gerichtsbarkeit der *hate speech* letztlich im Spannungsfeld von Zensur und Minderheitenschutz angesiedelt (Hoffmann 1996). Eben deshalb ist *hate speech* auch eine Frage im

Kontext der political correctness, auf dem Campus anstanden (Russell 1996), und von dort aus in das weitere Feld der Zensurpraktik eingegangen.

Das Beispiel, welches Richard Delgado diesbezüglich wählte, verdeutlicht die politische Brisanz dieser Diskussion: „Must we defend nazis?“ (Delgado 1997). Bezogen ist diese suggestive Frage zwar auf das generelle Verhältnis der „hate speech codes“ und des „first amendment“ (Crossman 1995), deutlich wird durch diese Frage jedoch auch, dass sich die Diskussion vor dem Hintergrund einer relativ eindeutigen Verteilung von gut und böse entfaltete. Dies erklärt den wichtigen Ansatz, den Judith Butlers Analyse *Excitable Speech. A Politics of the Performative*¹ diesbezüglich eröffnete. Auch Butler greift in diesem wichtigen Werk die US-amerikanische *hate speech*-Debatte auf und reflektierte die Frage, inwieweit sprachliche Diskriminierung juristisch verfolgt werden solle und könne. Butler führte jedoch Fälle zensierter Rede auf, die selbst aus dem Lager der Minderheiten stammten: Ihr Beispiel ist einerseits die verbale Selbstidentifikation Homosexueller, die zu deren Ausschluss aus der amerikanischen Armee führen kann, und andererseits die Verwendung diskriminierender Rassismen in den Texten US-amerikanischer Rap-Musiker wie etwa Ice T: Was heißt es, in diesen Fällen von eben jener verletzenden Rede zu sprechen, welche man in der Diskussion um die *hate speech* im Blick hatte?

Butlers Antwort beinhaltet eine generelle Reflexion der These, Sprache könne verletzen. Die „illokutionäre“ Auffassung hinter dieser These, die einen souveränen Sprecher voraussetzt und dessen sprachlicher Diskriminierung eine unmittelbar verletzende Wirkung zuschreibt, ist Butler zu einfach. Zum einen findet sich eben diese Argumentationslogik im staatlichen bzw. juristischen Vorgehen gegen Minderheiten, wenn eben das US-Militär die Selbstbezeichnung „ich bin Homosexueller“ untersagt, weil die sprachliche Äußerung als direkter Ausdruck eines Begehrens gilt (Butler 1998b). Aus eben diesem Beispiel entwickelt Butler nun allerdings eine sehr weitreichende These: Der Staat – so lautet ihre anhand von Foucaults Machtbegriff entwickelte These – produziert selbst *hate speech*, indem er die sprachliche Äußerung eines einzelnen Subjekts verurteilt und die strukturellen Bedingungen von Diskriminierung nicht thematisiert (Butler 1998a, 27). Jede rassistische Äußerung ist nur eine Wiederholung, das Zitat einer schon gesellschaftlich existierenden Diskriminierung, die jedoch selbst nicht zum Ge-

¹ Die Originalausgabe erschien 1997 unter dem Titel *Excitable Speech. A Politics of the Performative* in New York, zitiert wird im Folgenden aus Judith Butler: *Hass spricht. Zur Politik des Performativen*. Aus dem Englischen von Kathrina Menke und Markus Krist, Berlin 1998.

genstand der Rechtssprechung wird. Der Staat produziert *hate speech*, weil er die diskriminierende Äußerung als solche wiederholen muß und damit das beschwört, was er verbietet. Und er produziert *hate speech*, weil er sich selbst zur Institution der Entscheidung darüber macht, was erlaubte und was verbotene Sprache ist: In jedem Akt der Rechtsprechung liegt eine diskriminierende Gewalt, die der Gewalt der *hate speech* ähnlich ist. Damit ist jedoch auch eine zentrale Prämisse der Critical Legal Studies angezweifelt, denn man würde quasi den Bock zum Gärtner machen, wenn man staatsrechtlich gegen *hate speech* vorgeht.

Butler sucht stattdessen nach einer politisch-theoretischen Alternative, um nicht die legislative Gewalt gegen *hate speech* zu Hilfe zu rufen. Es geht ihr um die in einen sprachtheoretischen Kontext eingebundene Strategie des politischen Widerstands. Dieser Widerstand geht von einer Veränderbarkeit der Sprache und damit der gesellschaftlichen Verhältnisse aus, und er setzt die „Ablösung des Sprachakts vom souveränen Subjekt“ (ebd., 29) voraus. Die Veränderbarkeit der Sprache verdeutlicht jener genannte Alternativbegriff, mit dem Butler den Diskurs über verbale Diskriminierung in ein neues Licht rückt: Sprachen Aktivistinnen wie MacKinnon von einer *hate speech*, so spricht Butler von einer *excitable speech* (ebd.). Sprache ist „excitable“, erregbar, erregt, was wiederum verdeutlicht, „dass das Sprechen sich stets in gewissem Sinne unserer Kontrolle entzieht“ (ebd.). Genau diese Unkontrollierbarkeit der Sprache, ihr rhetorischer „Mehrwert“, ist die Wurzel des politischen Widerstands, auch und gerade gegen die *hate speech*. Und die beiden grundlegenden Prinzipien dieses rhetorischen Widerstandes sind „Wiederholung“ und „Verschiebung“, wie Butler unter Berufung auf Derrida ausführt (ebd., 77, 209-214). Gesellschaftliche Strukturen entstehen, indem Normen permanent zitiert werden; keines der wiederholten Zitate ist jedoch mit dem vorherigen ganz und gar identisch. In dieser Inkongruenz liegt die Möglichkeit einer subversiven Verschiebung von Bedeutung. Einen alten Begriff in neuen Kontexten einzusetzen, heißt ihn verändern, ihn anders besetzen, ihn resignifizieren, wie Butler anhand der subversiven Umdeutung diskriminierender Begriffe erläutert. Ihr Beispiel für ein subversives Zitat ist die Aneignung des amerikanischen Schimpfwortes „queer“ durch die Homosexuellen. Verbale Diskriminierung wird so in ein subversives, auf Irritation setzendes Spiel überführt. Soweit zunächst einmal der grobe Überblick.

1. Hate speech oder excitable speech? Fallbeispiele aus der Literatur

Wenn man sich als Literaturwissenschaftler zum Phänomen der verletzenden Rede äußert, dann liegt dies an der Tatsache, dass dieses Phänomen auch und gerade in literarischen Texten ein zentrales Motiv darstellt (Herrmann et al 2007; Krämer/Koch 2010). Und doch wäre es verfehlt zu behaupten, ein literarischer Text, der von beißender Ironie, verletzendem Spott, personalsatirischer Polemik, ätzender Satire oder gar diskriminierender Rhetorik zeugt, sei ein Produkt der *hate speech*. Dieser Einwand ergibt sich vor dem Hintergrund jener wohl passenderen Kategorie zur Beurteilung verletzender Texte: Der von Judith Butler geprägten Kategorie der *excitable speech*. Warum? Weil man zumindest als Literaturwissenschaftler ein ausgesprochen hohes Bewusstsein vom Zitatcharakter literarischer Texte besitzt: Eben dieser Zitatcharakter ist jedoch nur dem Butlerschen Begriff der *excitable speech*, nicht aber dem von Matsuda, Gates oder Delgado geprägten Begriff der *hate speech* eigen. Des Weiteren ist die politisch korrekte Perspektive, wie sie bei Matsuda, Gates oder Delgado vorliegt, weniger passend zur Beurteilung literarischer Texte denn eben jene, welche Butler prägte. Denn es mag schnell einleuchten, dass eine Zensur rassistischer Gruppierungen oder sexistischer Filmemacher unterstützenswert ist. Aber wie ist dies in jenen Fällen, in denen etwa Farbige selbst sich rassistischer Klischees bedienen – Butlers Beispiel Rap Musik –, oder Homosexuelle selbst jene Schimpfworte verwenden, die nach gängiger Vorstellung politisch unkorrekt sind. Wo hört der Minderheitenschutz auf, wo fängt die Zensur an, und was geschieht, wenn die Minderheit selbst mit jenen Klischees spielt, gegen welche man sie eigentlich schützen sollte? Wofür ich im Folgenden plädieren möchte, das ist eine sehr genaue Unterscheidung zwischen *hate speech* und *excitable speech*, d. h. zwischen der verletzenden Rede als einem Prinzip der Diskriminierung und der verletzenden Rede als einem Prinzip der zitierten, d. h. spielerischen Diskriminierung. Warum dies wichtig ist, mag der folgende Überblick verdeutlichen. Er bezieht sich auf die in Rezensionen, Essays und Literaturgeschichten ausgesprochen häufig zu findenden Gleichsetzung von jüdischer Intelligenz und sarkastischer Ironie: Ein äußerst komplexes Themengebiet, an dem man sich leicht die Finger verbrennt.

Ich zitiere zunächst eine Reihe von Beispielen, um die von mir angedeutete Problematik zu verdeutlichen. In diesen geht es jeweils um eine relativ unreflektierte Identifikation von jüdischer Intelligenz und sarkastischer Ironie: „Unbändig, sarkastisch und provokativ“, so schrieb etwa Frank Hellberg, „attackierte [Walter Mehring] in Berlin das Bürgertum mit seinen Werten und Idealen; die Verhöhnung traf direkt und abrupt – geschossartig.“ (Hell-

berg 1983, 3) Auch Joseph Roths *Berliner Saisonbericht* zeigt nach Einschätzung Klaus Westermanns „mit bitterer Ironie oder tiefem Sarkasmus Zeichen der Zeit auf“ (Westermann 1984, 15), ähnlich lobte Wolfgang Haug die „witzig-sarkastischen Kriminalsonette“ (Haug 1988, 12) Ludwig Rubiners. „Sarkastisch-provozierend richtete sich Einstein gegen die Bedingungen der neuen Demokratie“ (Bergius 1989, 217), so schrieb Hanne Bergius mit Blick auf Carl Einsteins satirische Wochenschrift *Der blutige Ernst vom Frühjahr 1919*; Ingrid Heinrich-Jost sprach von den „mit sezierendem Sarkasmus vorgetragenen Impressionen“ (Heinrich-Jost 1998, 89) Alfred Döblins, die dieser unter dem Pseudonym „Linke Poot“ bis 1922 in der Neuen Rundschau unter dem Titel *Der deutsche Maskenball* veröffentlichte, und Walter Muschg umschrieb Döblins expressionistische Kurzprosa der 1910er Jahre als „Verbindung hellstichtiger Verzücktheit mit naturalistischem Sarkasmus.“ (Muschg 1962, 421). Walter Mehring, Joseph Roth, Ludwig Rubiner und Alfred Döblin sind bekanntermaßen deutsch-jüdische Autoren, wie ein Blick etwa in Andreas Kilchers *Lexikon der deutsch-jüdischen Literatur* zeigt. Es sind jedoch nicht die einzigen zu nennenden Beispiele: Walter Grab etwa betonte den „unbarmherzigen Sarkasmus“, mit dem Karl Kraus „in seinem Drama *Die letzten Tage der Menschheit* [...] jüdische Literaten, Schieber und Spekulanten“ (Grab 1989, 314) verspottete, Steven M. Lowenstein sprach von Maximilian Hardens „sarkastischen Spitzen gegen die Persönlichkeit Wilhelms II.“,² und über die Theaterkritiken Alfred Kerrs schrieb Hugo Fetting:

Sie waren nie trocken und matt, lehrhaft oder verstandesdürr, sondern eigenwillig und geistreich, emotionsgeladen und emphatisch, voll von beißender Ironie und schneidendem Spott, nicht selten eben auch gepfeffert mit kaltem Zynismus und verletzender Bosheit. (Fetting, 1982, 624).

Auch bei jenen wenigen deutsch-jüdischen bzw. österreichisch-jüdischen Autoren, die den Holocaust überlebten bzw. nach 1945 geboren wurden, hat sich der Sarkasmus zu einem Identitätsmerkmal entwickelt. Dies zeigt ein Blick auf Rezensionen und Lexikon- oder Klappentexte: So gilt Robert Schindels Romandebüt *Gebürtig* als ein Text, „dem Melancholie, sarkastischer Schmähs und Gedankenschärfe einen unverkennbaren Sprachstil verlieh“, und auch Ruth Klügers *weiter leben* ist laut *Kindlers Literatur Lexikon* im „teils salopp-sarkastischen Wienerisch“ verfaßt. „Das Unerträgliche hat

² „Harden begann als Anhänger Bismarcks und war, trotz seiner sarkastischen Spitzen gegen die Persönlichkeit Wilhelms II., lange Zeit ein Verteidiger der Monarchie und Fürsprecher eines starken und aggressiven Deutschland.“ (vgl. Lowenstein 1997, 318)

Jakov Lind stets mit den Mitteln der Groteske und des Sarkasmus, mit einer Aufrichtigkeit an der Grenze zum Zynismus zu bewältigen versucht“³, so schrieb Ulrich Weinzierl im Februar 1997 in der FAZ, und „viel Sarkasmus, Wortwitz und Sinn für Groteskes“ entdeckte im August 2001 das „literarische Quartett“ um Marcel Reich-Ranicki, Iris Radisch und Hellmut Karasek in dem Roman *Die Vertreibung aus der Hölle* von Robert Menasse. Diese Ansichten des Feuilletons finden sich längst auch in wissenschaftlichen Nachschlagewerken: „Der Beschreibung der Vergangenheit, der Wahrnehmung seiner Umwelt und der Einschätzung seiner Gegenwart“, so heißt es in Kilchers *Metzler Lexikon der deutsch-jüdischen Literatur*, „widmete sich (Jakov Lind) stets mit ‚gebotenem Sarkasmus‘“ (Kilcher 2000, 389), Robert Neumann verstand es gemäß der gleichen Quelle, sein Schicksal als dasjenige eines um die Jahrhundertwende in Wien geborenen Juden „mit einer gehörigen Prise Ironie und Sarkasmus als lebenspralle Welt voller Leiderfahrungen und Glücksmomente zu beschreiben“ (ebd., 450), und auch Texte Friedrich Torbergs oder Paul Celans lyrisches Spätwerk sind laut *Kindlers Literatur Lexikon* von „zunehmenden Sarkasmus“ geprägt. Ähnlich heißt es in einem dem Werk Albert Drachs gewidmeten Rückblick des *Spiegel*:

Er war der Grossmeister jenes systematischen Sarkasmus, der deutschen Zungen gar nicht liegt und aus scharfer Lebenserfahrung kommt: Drach, österreichischer Anwalt und Jude, zog für ein halbes Dutzend Romane die Robe des Anklägers an und plädierte in der grotesk überzogenen, mithin entsetzlich komischen Sprache seiner Profession.⁴

Daß der „zynische Humor“ des österreichisch-jüdischen Autors Albert Drach dessen Sprachstil „so unverwechselbar“ mache, wie dies im Klappentext zu „Z.Z.“ *das ist die Zwischenzeit* betont wird, verwundert gerade dann, wenn man sich die fast stereotype Identifikation dieses Humors vergegenwärtigt. Ähnliche, wenngleich spärliche Attributionen lassen sich auch bei den wenigen deutsch-jüdischen Autoren der Bundesrepublik finden: „Mit Sarkasmus und geschliffenen Pointen zeichnet Broder das ernüchternde Bild eines Deutschland, das nach der Wiedervereinigung Augenmaß und Verstand verloren hat“, so betont Fritz J. Raddatz in seiner Rezension von Henryk M. Broders *Volk und Wahn* (2000). Und eine „längere literarische Tradition der provokativen Ironie“ (Lauer 1992, 241) sah auch Gerhard Lauer in Texten Edgar Hilsenraths, Ruth Klügers, Imre Kertész' und George Taboris wiederkehren. Zweifellos sind diese Beobachtungen im Einzelnen gerechtfertigt und angemessen. Ungeachtet dessen muss man jedoch auch betonen, dass in

³ FAZ, 10.02.1997.

⁴ Der Spiegel. Nr. 13, März 1995, S. 273.

den zitierten Beurteilungen ein Stereotyp des neunzehnten Jahrhunderts wiederkehrt: Der Begriff „Judenwitz“ nämlich, welcher schon 1877 im *Deutschen Wörterbuch* der Brüder Grimm als „stachlichter, bissiger witz, wie er vorzüglich den juden eigen“ (Grimm/Grimm 1877, Sp. 2358) sei, definiert wird. „Während die Aristokratie in die Litteratur die gefälligen Formen des Salons übertrug, brachte das Judentum in dieselbe seinen zersetzenden Witz und Scharfsinn und seinen heißblütigen Emanzipationsdrang“, so heißt es etwa in einer Literaturgeschichte Rudolf Gottschalls (vgl. Gottschall 1891, 392). Der sarkastische Witz ist seit Heinrich Heine und Ludwig Börne ein kontinuierlich behauptetes Stilprinzip deutsch-jüdischer Autoren (vgl. Och 1998), eine Gleichsetzung, die ihren Höhepunkt in der Wiener und vor allem Berliner Moderne erreicht. Zudem dürfte unmittelbar einleuchten, dass der Sarkasmus als „beißender Spott“ auch ein Beispiel der verletzenden Rede ist. Aber was heißt das mit Blick auf die zuvor skizzierte Differenz: Ist er ein Beispiel der hate speech? Oder ist er ein Beispiel der excitable speech? Was heißt es, mittels der genannten Kategorien diese zitierten Beispiele zu diskutieren?

2. Sarkasmus als verletzende Rhetorik:

Bevor wir der Frage nachgehen, welche der eingangs skizzierten zwei Kategorien – hate speech oder excitable speech – sich zur Analyse des skizzierten Diskurses eignen, ist freilich zu fragen, inwiefern die zitierten Gleichsetzungen von jüdischer Intelligenz und sarkastischer Ironie überhaupt zutreffen. Ich ziehe zur Beantwortung dieser äußerst schwierigen Frage als erstes Beispiel Heinrich Heine heran, der in der Tat als erstes und prominentestes Beispiel dieses Stereotyps gelten kann. Mit der kritischen Reaktion der preußischen wie bayerischen Publizistik auf den dritten Teil von Heinrich Heines Reisebildern mit dem Titel *Die Bäder von Lucca* manifestiert sich nämlich, wie Gunnar Och zeigen konnte, die Kategorie des „Judenwitzes“ (ebd.). Am Anfang steht der Skandal, den Heines Prosatext *Die Bäder von Lucca* aufgrund der böartigen Anspielungen auf die Homosexualität August Graf Platens von Hallermünde auslöste. Aus dieser Kritik entwickelte sich das Bild vom beißenden „Judenwitz“, und schon in den 1830er Jahren gelten Heinrich Heine, Ludwig Börne und der Berliner bzw. Wiener Journalist Moritz Gottlieb Saphir, also drei durchaus unterschiedliche Autoren, als Vertreter dieses aggressiven Witzes. Und aufgrund der Angriffe Heines gegen Platen gelten frecher Sarkasmus, verletzende Polemik und Frivolität als seine wichtigsten Kennzeichen. Nun ist dem Heineschen Verständnis von Komik,

Humor und Satire jedoch in der Tat ein Moment der Gewaltsamkeit anzumerken: Wenn Heine in *Die romantische Schule* im Geiste der „in den Wäldern“ hausenden „nord-amerikanischen Wilden“ seine geistigen „Väter“, insbesondere die Gebrüder Schlegel, „totgeschlagen“ hatte, weil „sie alt und schwach geworden“ sind⁵, dann wird eine Phantasie der Aggression erkennbar, die viel mit dem Prinzip der *hate speech* zu tun hat. Auch Heinrich Heines teils höhnischen Angriffe aus der Denkschrift über Ludwig Börne wären zu nennen: Denken wir etwa die böartigen Vergleiche von Jeanette Wohls pockennarbigem Gesicht mit einem „alten Matzekuchen“ (DHA Jahr, XI, 19), oder der Spott auf Wohls Ehemann Salomon Strauß, dem Heine Impotenz aufgrund der Tatsache unterstellt, dass die beiden Eheleute Wohl und Strauß gemeinsam mit Börne unter einem Dach lebten.⁶ Entsprechend martialisch fiel Heines Definition des Witzes aus, welche am Witz die schneidende Metaphorik und das Prinzip der Aggression betonte:

Seitdem es nicht mehr Sitte ist, einen Degen an der Seite zu tragen, ist es durchaus nöthig, dass man Witz im Kopfe habe. Und sollte man auch so übellaunig seyn, den Witz nicht bloß als nothwendige Wehr, sondern sogar als Angriffswaffe zu gebrauchen, so werdet darüber nicht allzu aufgebracht, ihr edlen Pantalone des deutschen Vaterlandes. (vgl.: DHA, Jahr, X, 241)

Heine, dies gebe ich außerdem zu bedenken, ist als deutsch-jüdischer Polemiker kein Einzelfall. Ludwig Börnes Attacke gegen Willibald Alexis im 74. seiner Briefe aus Paris, seine Polemik gegen den Stuttgarter Literaturkritiker Wolfgang Menzel mit dem Titel *Menzel der Franzosenfresser* (Hermand 1996), die Karl Krausschen Attacken auf Bekessy, Bahr, Harden, Heine oder Kerr, die Angriffe Tucholskys auf Reichspräsident Friedrich Ebert und Reichswehrminister Gustav Noske, die bissigen Essays und satirischen Dialoge Maximilian Hardens zu Kaiser Wilhelm II. und das Hohenzollernregime, Daniel Spitzers süffisanter Spott auf Richard Wagner – „Weh, wie wenig Wonne ward mir wanderndem Wiener Spazierwalt durch Wagners Walküre.“ (Kalbeck/Deutsch 1914, 147ff.) –, Oscar Blumenthals spottenden Verse auf Adolf Bartels mit ihrem stetig sich wiederholenden „Indem er, nachdem

⁵ „Da ich einst zu den akademischen Schülern des ältern Schlegel gehört habe, so dürfte man mich vielleicht in betreff desselben zu einiger Schonung verpflichtet glauben. Aber hat Herr A. W. Schlegel den alten Bürger geschont, seinen literarischen Vater? Nein, und er handelte nach Brauch und Herkommen. Denn in der Literatur wie in den Wäldern der nordamerikanischen Wilden werden die Väter von den Söhnen totgeschlagen, sobald sie alt und schwach geworden.“, (vgl.: DHA 1986, VIII, 165).

⁶ Diesem Vorwurf der „Hahnerei“ entgegnete Strauß mit einer Ohrfeige auf offener Straße, woraufhin es zum Pistolenduell kam, bei dem Heine unterlag.

er“,⁷ die Fehden Alfred Kerrs mit Herbert Ihering, Maximilian Harden, Bertolt Brecht und Karl Kraus oder sein Spott auf Hermann Sudermann, den „D...Di...Dichter“ (Kerr 1903): Sie sind allesamt Ausdruck einer Art *hate speech*, wenn man diesen Begriff undifferenziert verwendet. Dass diese undifferenzierte Identifikation gerade in Deutschland ein lange Tradition besitzt, konnte neben Gunnar Och auch Jefferson Chases Studie zum „Judenwitz“ (Chase 2000) zeigen. Nicht unwichtig ist jedoch die Tatsache, dass August Graf Platens judeophobe Denunziation Heines im Lustspiel *Der romantische Oedipus* von 1829 den Auslöser dafür gegeben hatte, „Heine’s neue literarische Judenschule und ihre freche Unsittlichkeit schonungslos zu verdammen“. (Galley/Estermann 1989, 140) Denn von ähnlich judeophoben bzw. gar antisemitischen Impulsen sind nicht nur der unermüdliche Heine-Kritiker Wolfgang Menzel, sondern auch die Hegelianer der *Hallischen Jahrbücher* um den „grimmen“ Arnold Ruge geprägt. Sind es also in den 1820er Jahren eher vereinzelte publizistische Empörungen über Heines „schneidende Satire“⁸ bzw. seinen „epigrammatischen Sarkasmus“⁹, so hat sich seit den 1830er Jahren diese Semantik des Sarkasmus in der Kritik zur Markierung jüdischer Publizisten wie Börne, Heine oder Saphir etabliert, wie dies Wolfgang Menzels 1836 erschienene Abhandlung *Die deutsche Literatur* bemerkt:

Heine wird fast immer mit Börne zusammen genannt, weil auch er ein Jude ist oder war, weil auch er in Paris in freiwilliger Verbannung lebt, weil auch er Sarkasmen gegen Deutschland sprüht, weil auch er eine äußerst witzige Prosa schreibt. (Menzel 1836, 334)

Auf diesen Kritiken basiert die bekannte Stigmatisierung jüdischer „Revol-verjournalistik“, wie sie seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in der bayesischen und preußischen Publizistik zu beobachten ist. Schon Treitschke sprach mit Blick auf Heine und Börne von jener „radikalen Feuilleton-Poesie der dreißiger Jahre“ (Treitschke in Hädecke 1985, 536), welche eine „lange

⁷ Blumenthal zitierte damit einen sprachlichen Missgriff Bartels, den sich dieser in seinem Angriff auf das geplante Heine-Denkmal leistete. Das Ergebnis liefert das fünfstrophige Gedicht „Indem er, nachdem er“, von dem eine Kostprobe folgendermaßen klingt: „Herr Adolf Bartels in Weimar ist/ Ein Arier von waschechter Reinheit./ Herr Adolf Bartels ist auch Stilist/ Von unvergleichlicher Feinheit,/ Indem er, nachdem er das Heine-Buch schuf,/ Verdunkelt selbst Karlchen Mießnicks Ruf.“ (Bartels 1907, 20).

⁸ Blätter für literarische Unterhaltung, Jahrgang 1827, Nr. 10, S. 39 (zitiert nach Tischler 1973, 102).

⁹ Literarisches Conversationsblatt, Nr. 280 vom 6. Dezember 1824 (zitiert nach Tischler 1973, 102).

Reihe poetische(r) Kritiker“ zu einem Stil „journalistische(r) Frechheit“ (Treitschke 1927, 164f.) angeregt habe, gleiche Töne finden sich bei Adolf Stoecker, Wilhelm Marr, Theodor Fritsch und Adolf Bartels (vgl. Bartels 1908, Fritsch 1912, 1922, Meister 1930, Malbeck 1935). Joseph Eberles Studie über die „Großmacht Presse“ von 1922 ist eine antisemitische Attacke gegen jüdischen Journalismus (Eberle 1920), Chamberlain spricht drei Jahre später als einflußreichster Vordenker der Rassenideologie vom „Revolver-journalist, Pornograph und Witzbold Heine“ (Chamberlain 1925, 89), und auch Wilmont Haackes sah das „jüdische Feuilleton“ als Produkt des „Zivilisations-Fanatismus“ (Haacke 1942, Sp. 2069f.) durch einen „gewiß brillanten Wortwitz“ geprägt, der „Güte, Wohlwollen und Herz“ vermissen lasse, da er den Gegenstand seiner Aufmerksamkeit in den Schmutz ziehe (ebd.). Heine sei dabei der „Prototyp jüdischer Journalistik“, und bei diesem Typus mischten sich „die zuweilen mit lyrischen Mitteln bestechende Wortkunst und die Vorliebe für rücksichtslos ätzenden Spott.“ (ebd., Sp. 2019) Noch Hermann Hesse meinte 1943 in seiner Polemik gegen das „feuilletonistische Zeitalter“ in *Das Glasperlenspiel*, die literarische Grundhaltung dieses Zeitalters sei „eine dämonische, eine verzweifelte Ironie“ und Zeichen der Hilflosigkeit angesichts der Leere und Sinnlosigkeit der modernen, entfremdeten Existenz. (vgl. Hesse 1943, 87ff.).

Wir haben es hier offenkundig mit einer äußerst schwer zu beurteilenden Konstellation zu tun. Denn sobald man die hier zur Disposition stehende Frage nach dem Sarkasmus der genannten Autoren mittels der Kategorie der hate speech identifiziert, suggeriert man ein klar trennbares Ursache-Wirkung-Verhältnis. Doch was war nun letztlich zuerst: Heines Sarkasmus gegen Platen oder die mit antisemitischen Obertönen argumentierende Empörung Platens über eben diesen Sarkasmus? Selbst wenn man die Urszene dieser Problematik – die Platen-Kontroverse – in ihrer genauen Abfolge rekonstruiert, würde man dem Problem nicht gerecht werden, solange man in den Kategorien von Ursache und Wirkung denkt. Und eben deshalb muss man zur Beurteilung dieses schwierigen Problems des Sarkasmus in der deutsch-jüdischen Moderne den eingangs genannten Begriff der excitable speech berücksichtigen. Und das heißt: Die genannten Beispiele sind weniger verletzend denn erregt, d. h. sie gehen wohl in allen Fällen aus einer erlittenen Aggression hervor. Wie hilfreich diese Unterscheidung von hate speech und excitable speech für das Verständnis von „Judenwitz“ und Sarkasmus ist, zeigt das folgende Zitat von Moritz Gottlieb Saphir, der den Diskurs über den Judenwitz in seinem Essay *Deutsche humoristische Literatur* folgendermaßen kommentiert:

Der Donner, den die Berliner Kritik auf die Häupter Börne's und Heine's schleuderten, hieß immer „Juden-Witz“, und dieser Donner rollte durch die

nordischen Blätter durch. Es ist wahr und bleibt auffallend, dass die Juden, den Witz fast ausschließlich (=ausschließlich, BMS), wie den Handel an sich gebracht haben. Das „Warum?“ und „Wieso?“ liegt vielleicht nicht so fern als man glaubt. Schon darin erstens, weil man durch die Censur den Witz fast überall beschneiden lässt, hält er sich selbst für einen Juden, und hält sich zu seinen Glaubensgenossen. Aber auch in dem hochtragischen Schicksal dieser Nation liegt die Essigmutter ihres Witzes. Das Alter ihres Schmerzes hat das sarkastische Weinsteinlager an ihre Gehirnrände angesetzt.

Die Shakespear'schen tragischen Gestalten sind voll Ironie, die Wahnsinns- spitze des Schmerzes wird lustig-witzig und hohnlachend. Der Wellenschlag des Druckes, welcher an die Brust dieses Juden-Volkes aus dem offenen Mee- re der Zeit heranschlägt, hat seine Nerven zu einer geistigen Reaktion aufgeschwemmt. Das Christentum hat seinen greisen alten Vater: das Judenthum, mehr als todtgeschlagen, es hat ihn in ein finsternes Loch gesperrt, Luft und Licht geraubt, und reicht ihm elende Kost. Es bleibt diesem alten gemißhan- delten Vater nichts übrig, als in herzerreißender Resignation, in der tollen Lustigkeit der Ohnmacht aus einem Kerker herauszulachen. Klagen und Worte kann man ersticken, aber lachen, fürchterlich lachen, gräßlich lachen kann auch der Geknebelte. (Saphir in Galley/Estermann 1985, 569)

Diese „tolle Lustigkeit der Ohnmacht“, dieses grässliche Hohnlachen, wie Saphir es schildert, ist offenkundig an den Begriff gebunden, wie ihn die „Berliner Kritik“ prägte: Den „Judenwitz“. Man kann aber unschwer erken- nen, dass Saphir selbst wiederum ironisch über dieses Bild vom Judenwitz spricht, indem er sich einer Strategie der Übertreibung bedient. Zudem ist die Herleitung des Judenwitzes aus der dem Juden wie dem Witz gemeinsamen Beschneidung sicherlich selbst wiederum als Witz gemeint. Wenn man die- sen zwischen ernstem Pathos und ironisierender Übertreibung changierenden Umgang mit dem Stereotyp verstehen will, dann hilft eben jene These sub- versiver Zitation, wie sie Butler entwickelte. Daß die *Hate speech* als Zitat verbaler Diskriminierung auch die Möglichkeiten einer subversiven *Excitable speech* beinhaltet, ist eben jene wichtige Nuance, die es zu bedenken gilt. Wir werden diesen Gedanken später noch einmal aufgreifen.

3. Provokation oder Agitation? Zu einer wichtigen Differenz in der Beurteilung von hate speech

Kehren wir zunächst nochmal an den Anfang der *hate speech*-Debatte zu- rück. Der 1. Verfassungszusatz der Bill of Rights, der die Rede- und Presse- freiheit gegen Einschränkungen durch Bundesgesetze garantiert, lässt die Frage offen, wie diskriminierende Äußerungen juristisch verfolgt werden können. Aus juristischer Sicht ließ sich sagen: Nur wenn verbale Ausdrucks-

formen des Hasses zu unmittelbar physischer Gewalt beitragen, sind sie nicht mehr durch *Amendment I* geschützt. Man könnte diesen Fall mit dem Begriff der Agitation fassen und somit verdeutlichen, wo die Differenz zu einer nicht in unmittelbar physische Gewalt umschlagenden verbalen Aggression besteht: Diese wäre nämlich „nur“ ein Zeichen der Provokation. Die Provokation meint im Sinne des lateinischen Wortes „provocare“ ein bewußtes Reizen des Hörers oder Lesers mit dem Ziel, diesen zu verletzen und so extreme Reaktionen wie Empörung und Entrüstung hervorzurufen. Die Provokation ist die unmittelbarste Form der verletzenden Rede, sie bleibt jedoch ein rein verbales Phänomen. Die verbale Agitation dagegen bezeichnet im Sinne des lateinischen „agitare“ eine Form des Aufwiegelns, des Anstiftens, kann also in Aktivismus und unmittelbar physische Gewalt umschlagen. Dies wäre etwa im Falle der Volksverhetzung so, ein Tatbestand, der im deutschen Strafgesetzbuch eindeutig zu ahnden ist. Der § 130 Absatz 1 des deutschen Strafgesetzbuches definiert dies folgendermaßen:

- Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(StGb in Gennen u. a. 2009, 439).

Wann jedoch liegt eben dies vor, wann haben wir es also schon mit Agitation, wann noch mit bloßer Provokation zu tun? Wie schwierig die angemessene Beurteilung dieser Differenz mit Blick auf unsere Thematik ist, verdeutlicht eine Diskussion, die sich in Deutschland erstmals in den 1960er Jahren entwickelte. Im Mittelpunkt stand die These, dass die Weimarer Republik nicht allein an mangelnder republikanischer Gesinnung und Überzeugung der deutschen Bevölkerung, an halbherzigem Demokratieverständnis und politischer Unterschätzung der nationalsozialistischen Bedrohung scheiterte, sondern auch am polemischen Gestus deutsch-jüdischer Intellektueller. Die Verschärfung des politischen Tons gegenüber der gemäßigten Realpolitik der Sozialdemokratie unter Friedrich Ebert, die vor allem von den USPD-nahen Autoren der *Weltbühne* um Jacobsohn und Tucholsky ausging, sei demnach ein nicht zu unterschätzender Faktor hinsichtlich der Stärkung der politischen Ränder und habe schließlich zur Eskalation des gründerzeitlichen Antisemitismus, zur nationalsozialistischen Machtergreifung und zum Einsturz der jungen Republik geführt. Der prominenteste Vertreter dieser These war Golo Mann, der 1961 in seiner Essaysammlung *Geschichte und Geschichten* schrieb:

Ja, es gab jüdische Literaten, die ihren alten Glauben längst verloren hatten, die den christlichen nicht im Ernst bekannten, die wohl auch zu intelligent waren, um die marxistische Pseudo-Religion auf die Dauer bekennen zu können, kurzum, die eigentlich im positiven Sinne des Wortes an gar nichts glaubten und die nichts anderes bieten konnten, als Kritik, als Witz, als Hohn. Auch unter ihnen gab es Männer von hoher Begabung, denken wir etwa an Kurt Tucholsky. Gestehen wir aber ein, dass es ihnen an Takt, an Bescheidenheit, an dem Rückhalt einer festen bejahenden Tradition, wohl auch an Schöpferkraft fehlte, gestehen wir ein, dass im Seelenhaushalt einer Nation es wohl einige solcher Kritiker, einige solcher Versemacher, einige solcher Soziologen geben darf, aber nicht zu viele von ihnen und dass es in den zwanziger Jahren eher zu viele als zu wenige von ihnen gab. (Mann 1962, 191f.)

Was Golo Mann hier suggeriert, wird dann weit expliziter vom Mitbegründer der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, Paul Sethe, drei Jahre später in der Zeit ausgesprochen. Sethe bezieht sich dabei wie auch Golo Mann auf Tucholsky und dessen Bildband *Deutschland Deutschland über alles*. Der Artikel trägt den Titel *Tucholskys tragische Irrtümer*, er ist in seinem Urteil weit radikaler als Golo Mann: Sethe unterstellt nämlich, dass Tucholskys Spott zum Zusammenbruch der Weimarer Republik beitrug:

Während [des Staates] Führer sich in schwerem Ringen gegen Hugenberg und Hitler verbrauchten, stand Tucholsky dabei und verspottete sie. Sie hätten Hilfe gebraucht. Erhalten haben sie Verachtung und Gelächter.

Gerade deshalb ist die Lektüre dieses Buches so nützlich. Man begreift wieder einmal, warum die Republik [...] gescheitert ist. Ihre Kräfte hätten ausgereicht, sich der Reaktion und dem Nationalsozialismus zu erwehren. Im Zweifrontenkrieg gegen rechts und links ist sie verblutet. (Sethe 1964, 7)

Ähnlich wie Golo Mann und Paul Sethe argumentierte bereits die 1960 an der Universität Freiburg entstandene Habilitationsschrift Kurt Sontheimers über *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik*. Die Frage, die Sontheimer aufwirft, lässt sich auf ein dem Prinzip der hate speech eng verwandtes Problem fokussieren: die Vulnerabilität politischer Systeme. Durfte man als kritischer Intellektueller der Weimarer Republik von der extremen Ironieform des „inhumanen Sarkasmus“ (Sontheimer 1992, 304) publizistischen Gebrauch machen, wenn deren polarisierende Sprengkraft dem so fragilen Konstrukt der jungen Republik doch mehr schadete als nutzte? Wäre Solidarität mit der sozialdemokratischen Ebert-Regierung nicht weit hilfreicher gewesen? Hatte jene Radikalität im Stile sogenannter ‚Asphaltliteratur‘ nicht die erwartbare Folge, dass „die radikale nichtkommunistische Linksinelligenz“ die Sozialdemokratie nie wirklich zu erreichen vermochte? Im Zentrum der Kritik steht auch bei Sontheimer die verletzende bzw. zerstörerisch-subversive Wirkung des sarkastischen Kommentars. Sie ist Sontheimers Anhaltspunkt, um Linksintellektuellen wie Tucholsky, Ossietzky oder

Heinrich Mann eine Mitschuld am Zusammenbruch der Weimarer Republik zuzuweisen:

Gehörten die Intellektuellen diesen Schläges nicht auch zu jenen, die durch ihre scharfe Polemik und Satire - sie richtete sich ja keineswegs nur gegen Nationalisten und Faschisten - die Republik unterhöhlt hatten? Schmähten sie nicht unablässig die Parteien, die im Rahmen der republikanischen Ordnung die kapitalistischen Interessen vertraten; gossen sie nicht unaufhörlich die ätzende Säure ihrer Kritik über eine im System gefangene Sozialdemokratie, von der sie behaupteten, dass sie die Seele verloren und nur ihr Körpergewicht bewahrt habe? (ebd.)

Man muss zunächst betonen, dass diese Diskussion erkennbar geprägt ist von der 1959 bei Rowohlt erschienenen Tucholsky-Biographie von Klaus-Peter Schulz, der in ähnlicher Weise behauptete, dass Tucholsky mitschuldig gewesen sei an der Eskalation des antisemitischen Ressentiments in der Weimarer Republik (Schulz 1959). Die Diskussion der 1960er Jahre ist stark auf Tucholsky bezogen, sie kreist um die Frage nach seiner Verantwortung, und sie ist wohl nicht zu trennen von jenem „muffigen“ Klima der frühen BRD, dessen ungebrochen antisemitische Obertöne Gerhard Zwerenz in seiner umfangreichen Tucholsky-Biographie zwar überaus polemisch, aber doch wohl treffend beschrieb (Zwerenz 1979, 233-241). Ich habe sie zitiert, um anhand eines freilich kontrovers zu diskutierenden Beispiels zu verdeutlichen, was es heißt, einer literarischen Provokation die Wirkkraft der politischen Agitation zuzuschreiben. Dies ist kein Argument gegen das Anliegen Delgados oder Matsudas, verbale Diskriminierung rechtlich zu ahnden. Aber es ist ein Versuch, die Grenzen jener These auszuloten, Sprache habe eine Handlungsmacht. Es scheint zumindest fragwürdig, ob man als Satiriker in der Lage ist, mit verbalem Sarkasmus ein politisches System zu unterhöhlen, wie Sontheimer dies Tucholsky unterstellte. Mit der Unterscheidung von Provokation und Agitation soll also zunächst einmal verdeutlicht werden, auf welchen Ebenen der Diskussion man sich befindet, wenn man hate speech als Agitationsform begreift: Dann ist der Rechtsbruch gegeben, wenn verbale Aggression in unmittelbar physische Gewalt ausartet. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Deutung von hate speech als Form der Provokation: Hier ist der Rechtsbruch bereits gegeben, wenn man verbal provoziert, also symbolische Verletzungen zufügt. Der § 130 des deutschen Strafgesetzbuches scheint beide Fälle abzudecken: sowohl die „Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen“ wie auch das Beschimpfen, Verächtlichmachen oder Verleumden. Dagegen reagiert die rege Diskussion um die Gerichtsbarkeit der hate speech in den USA auf den Umstand, dass sich Fall b) – hate speech als Provokation – rechtlich nicht ahnden lässt.

In beiden Fällen basiert die Verurteilung der hate speech – sei diese nun sarkastisch, erniedrigend, beleidigend, spottend oder aufhetzend – auf einer bestimmten Form der Vulnerabilität, die sowohl eine Person als auch ein politisches System betreffen kann. Aber kann man dem verletzenden bzw. sarkastischen Sprecher für diese Vulnerabilität die alleinige Verantwortung im politisch-moralischen Sinne zusprechen? Mit Blick auf den diskursiven Ansatz Judith Butlers scheint das schwierig. Zwar soll unsere Orientierung an Butler keineswegs dazu führen, die Verantwortung der durch Sarkasmus verursachten Schäden vom individuellen Sprecher auf einen transindividuellen Diskurs hin zu verlagern, denn das wäre sicher falsch. Aber man muss die diskursive Dynamik des Phänomens in den Blick bekommen. Bezogen auf die zuvor zitierten Beispiele deutsch-jüdischer Autoren: Man muss die Kräftefelder zusammentragen, die dem Sarkasmus in der deutsch-jüdischen Moderne zugrunde lagen, bevor man nach der Verantwortung oder gar der Schuld derjenigen fragt, die an ihm teilhatten. Erst dann rückt jener dritte wichtige Aspekt Judith Butlers in den Blick: hate speech nicht verstanden als Provokation oder Agitation, sondern als Kompensation.

4. Hate speech als Kompensation: Das Beispiel Heinrich Heine

Ich ziehe zur Illustration der Problematik zunächst eine Arbeit Marcel Reich-Ranickis heran, der in einem 1972 entstandenen Essay nach dem Zusammenhang von Heines frechem und vorlautem Witz und seiner gescheiterten Assimilation fragte. Heine sei bis heute eine kontroverse Figur, das heißt: „Eine Provokation und eine Zumutung“, eine Einschätzung, zu der auch Reich-Ranickis 1969 entwickelter Begriff des „Ruhestörers“ passt. Dieser ist möglicherweise unter dem Eindruck der in der FAZ geführten Diskussion um Tucholsky entstanden, zumindest bezog er sich neben Heine und Börne – „beide wirkten sie als Ruhestörer, als Provokateure“ (Reich-Ranicki 1993, 59) – auch auf „Publizisten wie Maximilian Harden, Kritiker wie Alfred Kerr, Satiriker wie Karl Kraus, Feuilletonisten wie Kurt Tucholsky“ (ebd. 57). Dieser Begriff des Ruhestörers, mit dem Reich-Ranicki „Juden in der deutschen Literatur“ charakterisiert, leitet sich aus zweierlei Prämissen ab. Zum einen: „Die Juden wurden verfolgt, weil sie anders waren. Und sie waren anders, weil sie verfolgt wurden.“ (ebd. 44). Zum anderen:

Da die Haltung der Juden innerhalb der nichtjüdischen Umwelt eine Abwehrhaltung einschloss und einschließen musste, war auch die Position der Juden in der deutschen Literatur, will mir scheinen, fast immer und im hohen Maße eine Gegenposition. (ebd. 28)

Eine weitere, ähnlich chiasmatisch formulierte Überlegung schließt sich an: „Mußten sie Ruhestörer werden, weil ihre Liebe nicht erwidert wurde? Oder wurde ihre Liebe nicht erwidert, weil sie Ruhestörer waren? Wahrscheinlich gilt das eine ebenso wie das andere“ (ebd. 57f.). Mit dem Begriff des Ruhestörers entwickelt Reich-Ranicki daher ähnlich wie Paul Sethe ein Argument für die Verantwortung des jüdischen Polemikers Heine:

Ein geborener Provokateur war er und ein ewiger Ruhestörer. Er traf die schmerzhaftesten Wunden seiner Zeitgenossen, ohne die Folgen, die für ihn selber entstehen mussten, zu bedenken. (ebd. 78)

Mit Blick auf den Ruhestörer Heine ist die Metapher der Wunde jedoch bekanntlich nicht nur im Sinne der Vulnerabilität einer vom Satiriker verspotteten Bevölkerung zu verstehen. Zwar traf Heine „die schmerzhaftesten Wunden seiner Zeitgenossen.“ Schon 1986 reformulierte Marcel Reich-Ranicki diese These jedoch unter Bezugnahme auf die Metapher Adornos von der „Wunde Heines“. Ein in der FAZ veröffentlichter Essay trug den Titel *Eine schmerzende Wunde, schief und schön vernarbt* und spielte auf eine Formulierung aus Heiner Müllers Büchnerpreisrede von 1985¹⁰ an. Der Vorwurf Adornos, Heines Sprache sei gebräuchlich und selbstverständlich, wird nun relativiert, da Reich-Ranicki den „Kriker“ und „Artist“ Heine und dessen publizistische Prosa in den Blick nimmt.¹¹ Vor diesem Hintergrund bezeichnet die Metapher der Wunde nicht mehr die Schmach der Lyrik, sondern die Leiden Heines, die von Reich-Ranicki auf die erlittenen Diffamierungen als Jude sowie den Verlust der kulturellen Wurzeln zurückgeführt werden. Schon in seinem Essay *Im magischen Judenkreis* von 1970 spricht er unter Bezugnahme auf Margarete Susmann von der „Wunde des Ausgerissenseins aus der natürlichen Ordnung, die unter allem jüdischen Leben in fremden Völkern und Kulturen unablässig fortblutet und in allen Taten des jüdischen Geistes immer wieder aufbricht.“ (ebd. 50).

Ist dieses tragische und schmerzhaftes Scheitern der Assimilation nun auf Heines Sarkasmus zurückzuführen? Oder wurden diese provokanten und verletzenden Sarkasmen Heines ihrerseits durch die scheiternde Assimilation verursacht? Was war zuerst? Reich-Ranicki hat in einer sehr psychologisierenden Argumentation mit Blick auf Heine und Börne die zweite Möglichkeit betont. Unverkennbar sei „im Werk beider, was sie oft mit Spott und Ironie, mit Zorn oder sogar mit Hochmut kaschieren wollten: die Enttäuschung der Abgewiesenen und der Schmerz der Verstoßenen, die Sehnsucht

¹⁰ „Die Wunde Heine beginnt zu vernarben, schief;“ (vgl. Müller 2005, 282).

¹¹ Der Artikel erschien deshalb 1997 in dem Sammelband „Der Fall Heine“ unter dem Titel „Der Artist als Kritiker“.

der Vertriebenen und die Trauer der Heimatlosen.“ (ebd. 18). In gewisser Hinsicht gab Walter Hinck in seiner 1990 erschienenen Heine-Monographie, deren Titel bewusst gegen Adornos Essay gerichtet ist, eine ähnliche Antwort auf diese Fragen. Hinck sprach nicht von der Wunde Heine, sondern von der *Wunde Deutschland*. Das im „Widerstreit von Nationalidee, Judentum und Antisemitismus“ stehende Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sei „im Leben Heines die nie geschlossene Wunde.“ (Hinck 1990, 9). Wenn man diese im Zuge der Auseinandersetzungen um den „Fall Heine“ entstandenen Varianten der Wunde-Metapher zusammenfasst, dann ergibt sich ein für die skizzierten Fragen überaus aussagekräftiges Geflecht von Begriffen. Es sind zu nennen:

- 1) Die Wunde als peinliches bzw. ärgerliches Mahnmal einer Kunst, die nach Adorno ganz im Zeichen der Überassimilation gestanden hat: Heines Lyrik.
- 2) Die Wunde im Sinne des Trauma-Begriffes, die sowohl bei Adorno als auch bei Reich-Ranicki auf das Scheitern der Assimilationsbemühungen Heines zurückgeführt wird. Wir können davon ausgehen, dass sich diese Erfahrungen Heines auf sämtliche Autoren der deutsch-jüdischen Moderne übertragen lassen.
- 3) Die „Wunde Deutschland“, die bei Walter Hinck auf ein im Deutschlandbild Heines angelegtes Spannungsfeld bezogen ist. Dieses trage zu Heines Zerrissenheit zwischen ersehnter Nationalidee und erlittenem Antisemitismus bei und stelle in eben dieser Ambivalenz eine weiterhin offene Wunde, eine Art fortdauerndes „Ärgernis“ dar.
- 4) Die von Reich-Ranicki erwähnte Vulnerabilität im Sinne jener Schwachstellen der „Zeitgenossen“ Heines; Wunden, die Heine als Ruhestörer, d. h. als Provokateur und Polemiker stets aufs Neue zu treffen wusste. Eine ebensolche Orientierung an der Vulnerabilität eines politischen Systems ist in der Diskussion der frühen 1960er Jahre, wie sie zwischen Sontheimer, Golo Mann und Paul Sethe stattfand, auch in der Frage nach der politischen Verantwortung Kurt Tucholsky angelegt.

Die Metapher der Wunde bezeichnet also die Schmach der Überassimilation, die Schmach eines zunehmend antisemitisch und nationalistisch orientierten Deutschlands, die generelle Wunde der gescheiterten Assimilation sowie die verletzende Provokation des „Ruhestörers“, dessen bissig-sarkastischer Polemik es gelingt, die Verwundbarkeit einer Zeit oder eines politischen Sy-

stems aufzuweisen. Diese mehrfachen Bilder der Wunde können wir mit Judith Butlers Analyse der *Hate speech* ins Verhältnis setzen. Butler beschrieb ein nicht allein kausales Verhältnis zwischen der verletzenden Rede und den erlittenen Erfahrungen einer ursprünglichen Verletzung; darin liegt ihre Stärke. Eine Wunden schlagende verbale Aggression sei „mehr als bloße Kausalfolge oder ein ausgeteilter Schlag.“ Vielmehr wirke diese verbale Aggression „durch ein kodierte Gedächtnis oder ein Trauma, das in der Sprache weiterlebt und in ihr weitergetragen wird.“ Butler begreift die verletzende Rede also als „Substitution des traumatischen Ereignisses“, und nicht als Ursache oder Wirkung derselben. Genauer heißt es:

Das gesellschaftliche Trauma nimmt nicht die Gestalt einer Struktur an, die sich mechanisch wiederholt, sondern vielmehr die einer fortwährenden Unterwerfung, einer Unterwerfung, die die Verletzung mittels Zeichen, die die Szene gleichzeitig verdecken und reinszenieren, immer wieder durchspielt. Die Frage ist, ob die Wiederholung sowohl ermöglichen kann, das Trauma zu wiederholen, als auch mit der Geschichtlichkeit zu brechen, in deren Bann sie steht. Wie lässt sich die Szene des Traumas in eine umgekehrte Weise des Zitierens einführen? Wie kann hate speech gleichsam gegen sich selbst zitiert werden? (Butler 1998a, 58)

Mit dieser Überlegung rückt Butler einen gänzlich neuen Aspekt ins Blickfeld. Wenn die verletzende Rede das Trauma der Diskriminierung wiederholt, kann es auch ein Versuch sein, die geschlagene Wunde zu schließen, also „mit der Geschichtlichkeit zu brechen, in deren Bann sie steht“. Heines verwundenden Provokationen und Polemiken können so als Strategie verstanden werden, die verletzende Vorgeschichte zu beenden, aus der sie hervorgegangen sind. Gleiches gilt selbstverständlich für die „scharfe Polemik und Satire“, mit der Tucholsky auf die zunehmend antisemitischen Chauvinismen der jungen Weimarer Republik bzw. den Rechtsruck der nach wie vor in der wilhelminischen „Satisfaktionsgesellschaft“ verhafteten Sozialdemokratie reagierte.¹² Legt man die Argumentation Judith Butlers zugrunde, lässt sich der Sarkasmus also nicht nur als Provokation oder als Agitation deuten: Dies war der Horizont der Diskussion im Sinne der hate speech Kategorie. Er lässt sich darüber hinaus auch verstehen als Kompensation, das heißt als Versuch, die Wunde der antisemitischen Diskriminierung zu schlie-

¹² Man muss das Wilhelminische Kaiserreich mit einem von Norbert Elias geprägten Begriff wohl als „Satisfaktionsgesellschaft“ bezeichnen: In der Kaiserzeit habe sich die gute Gesellschaft, die überwiegend aus Beamten und Akademikern bestand, an den „kriegerischen Werthaltungen des militärischen Adels“ orientiert. Das Heer und die schlagenden Verbindungen waren die Sozialisationsstätten für dieses „verbürgerlichte Kriegerethos“ (vgl. Elias 1992).

ßen, die dem Sarkasmus Heines vorausgeht. Die Wiederholung verletzender Rede steht also nicht nur im Zeichen der Subversion. Sie steht zudem im Zeichen der Kompensation eines Phänomens, welches auch für die Frage nach dem Sarkasmus von grundlegender Relevanz ist: Der Internalisierung verbaler Verletzung. In diesem Zusammenhang spricht Butler gar von einer traumatischen Erfahrung, aus welcher die *hate speech* hervorgehe. (ebd.)

5. Hate speech als subversive Zitation

Es gibt nun noch einen Aspekt zu bedenken, wenn man Sarkasmus mit Butler denkt: Die Kategorie des Zitats. Was wird da eigentlich zitiert? Freilich kann man Sarkasmus im Sinne einer *hate speech* nicht verstehen ohne den Hintergrund der Stereotypisierung jüdischer Intelligenz im neunzehnten Jahrhundert. Sarkastisch wird die Literatur Heinrich Heines oder Moritz Saphirs, Karl Kraus' oder Kurt Tucholskys, Alfred Kerrs oder Maximilian Hardens nicht aus sich selbst heraus. Vielmehr sind es die in der Romantik so populäre Mär vom „ewigen Juden“ sowie das seit dem Auftreten Heines vor allem in Bayern und Preußen sich häufende Ressentiment gegenüber dem sogenannten „Judenwitz“, aus denen der Sarkasmus hervorging. Und zweifellos geht es darum, die Wechselwirkung von Sarkasmus als Verfahren und Sarkasmus als Stereotype zu verstehen. Die Wiederholung verletzender Rede steht also nicht nur im Zeichen der Subversion. Sie steht zudem im Zeichen der Kompensation eines Phänomens, welches auch für die Frage nach dem Sarkasmus von grundlegender Relevanz ist: Der Internalisierung verbaler Verletzung. In der Tat steht am Anfang der gesamten Diskussion um den sarkastischen „Judenwitz“ eine solche Internalisierung: August Graf Platen von Hallermündes Polemik gegen den „beschnittenen“, nach „Knoblauch stinkenden“ Heinrich Heine: Eine Aggression, die Heine freilich in einer zu diesem Zeitpunkt in der deutschsprachigen Literatur beispiellosen Polemik konterte. Dass sich solche Internalisierungen verbaler Aggression zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts radikal gesteigert haben, lässt sich vor allem in der expressionistischen Berliner Moderne beobachten. Eine der extremsten Interpretationen des von Saphir als jüdisch gedeuteten Lachens findet sich in Salomon Friedländers „Unroman“ *Die Bank der Spötter* von 1919:

Man beschloß, den Antisemitismus auf alle Art zu fördern, weil er die einzige Möglichkeit bot, ein Volk der Erde zum boshaften Amüsement für die übrigen zu machen, zum Gelächter der Welt. Das herzlich schadenfrohe Lachen des ehrlichen Judenhasses, die heitere Sehnsucht nach Pogroms, die lächelnd lechzende Vorfreude darauf, die Verwandlung der Juden in einen ethnologischen Kalauer [...] war der verheißungsvolle Ansatz zu einer lachenden, sich

herzlich übereinander amüsierenden Völkerverbrüderung, wenn es gelang, dem Kannibalismus des Einander-vor-Liebe-Auffressenwollens, die sich selbst mißverstehende Gehässigkeit aller Liebe zum Selbstverständnis zu bringen. Haß und Schadenfreude sind ja nur eine sehr komplizierte, in sich selber diabolisch verkrochene Form der Liebe. (Mynona 1919, 398)

Vergleicht man den Kommentar Mynonas zum Verhältnis von Judentum und Sarkasmus mit dem gut achtzig Jahre früher entstandenen Passus Moritz Gottlieb Saphirs – wir hatten diesen bereits zitiert –, dann fällt in erster Linie auf, daß Saphir vom fürchterlichen und gräßlichen „Lachen des Judentums“ sprach, Mynona dagegen vom „schadenfrohen Lachen des Judenhasses“. Der Antisemitismus und mit ihm die Bedingungen des Lebens in der Diaspora haben sich im Laufe des neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhunderts unübersehbar verschärft. Mynona spricht ganz offen die Pogromstimmung im wilhelminischen Deutschland an, dagegen ist bei Saphir „nur“ vom uralten Konflikt zwischen Christen- und Judentum die Rede. Vor allem aber hat der Sarkasmus nun einen anderen Sprecher: Wo Saphir noch auf den antisemitischen Vorwurf Bezug nahm, die jüdische Publizistik Heines und Börnes sei zu sarkastisch, da ist bei Mynona der Antisemitismus nun selber der Sprecher des Sarkasmus. Diese Verschärfung des sarkastischen Tons beim Übergang zum zwanzigsten Jahrhundert muss vor dem Hintergrund einer zunehmenden Bedrohung des Lebens in der Diaspora gesehen werden. Sie erklärt, warum die jüdische Existenz bei Mynona nicht mehr nur der Täter, sondern immer auch das Opfer sarkastischen Gelächters ist. Auch diese Beobachtung hat in der Geschichte des Sarkasmus ihr Äquivalent: Die in Berlin als Reaktion auf den „jüdischen Wortwitz“, wie er sich in der bekannten Zeitschrift *Kladderadatsch* etablierte, gegründeten antisemitischen Witzblätter *Der kleine Reactionär* oder *Die Wahrheit*. Diese um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts entstandenen konservativen Witzblätter verstanden sich als protestantische, dezidiert reaktionär und antisemitisch motivierte „Repressalie gegen den jüdischen ‚Humor-Cerberus‘ Kladderadatsch, Wespen, Ulk“ und popularisierten so eine Art von antisemitischem Sarkasmus. Zitiert sei das folgende, einem „christlich-social-liberal-conservativen Liederbuch“ entnommene „Bundeslied“ mit den Eingangsstrophen:

Juden hau'n ist edle Regung,
Sehr gesund auch als Bewegung.
Schwingt die Knüttel, werft die Gläser,
An den Kopf der Judenzunft!¹³

¹³ Zitiert nach Koch 2002, 501.

Die für die deutsch-jüdische Moderne so wichtigen Verfahren der Dokumentation, der Montage oder des Zitats, die speziell bei Karl Kraus, Kurt Tucholsky, Alfred Döblin oder Walter Mehring zu neuen Formen satirischen Schreibens beitragen, sind auch vor dem Hintergrund dieses antisemitisch bzw. chauvinistisch motivierten Sarkasmus zu sehen. Denn die Zitationspraxis der modernen, von Kraus oder Tucholsky geprägten Satire dient ja auch und gerade der Durchleuchtung einer von Politphrasen geprägten und politisch als geistlos, autoritär und antidemokratisch entlarvten Zeitstimmung, die im Falle der Berliner Moderne von Döblin und Tucholsky als pseudorepublikanischer „deutscher Maskenball“, im Falle der Wiener Moderne von Karl Kraus als „tragischer Karneval“ identifiziert wird. Auch dieses Phänomen der Internalisierung verbaler Aggression, welches dem Sarkasmus vorausgeht, ist mit Butler sehr präzise fassbar, und zwar als ein Verfahren der Nach- und Abbildung, der subversiven Zitation öffentlicher Rede. Speziell mit Kraus rücken diese Redewendungen, Phrasen und Klischees in den Blick, man denke an das leitmotivisch wiederholte „ausgebaut und vertieft“ oder „immer feste druff“ aus *Die letzten Tage der Menschheit*. Und dass die subversive Wiederholung dieser Phrasen zugleich die Differenz schafft, wusste schon Karl Kraus:

Ein Literaturprofessor meinte, dass meine Aphorismen nur die mechanische Umdrehung von Redensarten seien. Das ist ganz zutreffend. Nur hat er den Gedanken nicht erfasst, der die Mechanik treibt: dass bei der mechanischen Umdrehung der Redensarten mehr herauskommt als bei der mechanischen Wiederholung. Das ist das Geheimnis des Heutzutag, und man muss es erlebt haben. Dabei unterscheidet sich aber die Redensart noch immer zu ihrem Vorteil von einem Literaturprofessor, bei dem nichts herauskommt, wenn ich ihn auf sich beruhen lasse, und wieder nichts, wenn ich ihn mechanisch umdrehe. (Kraus 1986, 332f.)

Mit Butler arbeiten heißt nun freilich auch, ihre Grenzen zu sehen und gegebenenfalls zu überschreiten. Butlers Deutung verletzender Rede als Form des subversiven Zitats beschreibt zwar vieles, aber nicht alles, was der Sarkasmus der deutsch-jüdischen Moderne zu bieten hat. Die Differenz zeigt sich in den Möglichkeiten, inwiefern das unterworfenen Subjekt als *Effekt* einer vorgängigen bzw. diskursiven Macht eben diese konstituierende Macht übersteigen, sich somit seiner selbst zu ermächtigen vermag. Butler orientiert diese Frage an dem von Jacques Lacan entlehnten Begriff des Begehrens, der für ihre primär gendertheoretische Fragestellung doppelten Status hat: Einerseits ist das Begehren ein wesentlicher Bestandteil der heterosexuellen Norm und dient der ständig erzeugten „potentiellen Kontrolle“ dieser Norm, andererseits jedoch vermag es die ihn „leitenden Reglementierungsziele“ zu transzendieren. Die Möglichkeit des Subjekts zum oppositionellen Handeln ist

zwar immer schon im bestehenden Sprachdiskurs befangen, es zähle jedoch zur „Fähigkeit des Begehrens, sich zurückzuziehen und neu anzubinden“, um somit die „Verwundbarkeit jeglicher Strategie der Subjektivierung“ aufzuzeigen. Um es zuzuspitzen: Man kann als zur Heterosexualität gezwungene Frau auch mit Frauen ins Bett gehen. Diese Umkehr des Begehrens ist subversiv, trägt aber auch zur Selbstermächtigung des lesbischen Subjekts bei.

Mit diesem Modell vermag Butler zwar Strategien der Subversion heterosexueller Normen zu beschreiben. Die eigentlich befreiende – nicht also richtende – Kraft des Sarkasmus jedoch funktioniert etwas anders. Es fehlt ein wichtiger Aspekt in der Theorie jenes Autors, auf den Butler sich wesentlich bezieht: Jacques Lacan. Denn es ist weniger das Begehren (*désir*), sondern vielmehr das Genießen (*jouissance*), welches im Sarkasmus die eigentliche Selbstermächtigung des Subjekts leistet. Butlers Begriff der erregenden Sprache lässt insofern zwar erkennen, dass das zitathafte Spiel mit der Sprachmacht als oppositionelle bzw. subversive Beziehung zur diskursiven Macht gedacht werden muss. Die sarkastische Subversion des herrschenden sprachlichen Diskurses muss aber nicht allein im Zeichen der entlarvenden Zitatsatire stehen. Sarkasmus kann auch aus dem lustvollen Genuß jener Tragödie hervorgehen, welche im subversiven Zitat kritisch dokumentiert wird. Freilich hat dieses „Genießen des Tragischen“ (Guyomard 2001) eine für den Leser perfide Konsequenz, wird er doch mit der Frage konfrontiert, inwiefern der Autor an dem von ihm beschriebenen Unrecht oder Leid eine klammheimliche Freude hat, statt es zu verurteilen. Liebhaber von Alfred Döblin, Albert Drach oder Edgar Hilsenrath aber wissen, dass gerade darin der Reiz des literarischen Sarkasmus liegt.

Literatur

- Bartels, Adolf (1907): Heine-Genossen. Zur Charakteristik der deutschen Presse und der deutschen Parteien, Dresden/Leipzig.
- Bartels, Adolf (1908): Heine und Genossen. Zur Charakteristik der deutschen Presse und der deutschen Parteien, Dresden.
- Bergius, Hanne (1989): Das Lachen DADAs: Die Berliner Dadaisten und ihre Aktionen, Gießen.
- Broder, Henryk M. (2000): Volk und Wahn, München.
- Butler, Judith (1998a): Hass spricht. Zur Politik des Performativen. Aus dem Englischen von Kathrina Menke und Markus Krist, Berlin.

- Butler, Judith (1998b): Das ansteckende Wort: Paranoia und „Homosexualität in der amerikanischen Armee, in: Dies.: Hass spricht. Zur Politik des Performativen. Aus dem Englischen von Kathrina Menke und Markus Krist, Berlin, 149-181.
- Chamberlain, Houston Stewart (1925): Rasse und Persönlichkeit, München.
- Chase, Jefferson S. (2000): Inciting Laughter. The Development of „Jewish Humor“ in 19th Century German Culture, Berlin/New York.
- Crossman, Mark Raymond (1995): Hate speech codes and the first amendment. Diss. Pepperdine University.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (1997): Must we defend nazis? Hate speech, pornography, and the new First Amendment, New York.
- Elias, Norbert (1992): Die satisfaktionsfähige Gesellschaft, in: Ders.: Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, Frankfurt am Main, 61-158.
- Eberle, Joseph (1920): Großmacht Presse, Wien.
- Fetting, Hugo (1982): Der Theaterkritiker Alfred Kerr. Einige Nachbemerkenngen des Herausgebers, in: Ders. (ed.): Alfred Kerr: Mit Schleuder und Harfe. Theaterkritiken aus drei Jahrzehnten, Berlin.
- Fritsch, Theodor (1912): Die geistige Unterjochung Deutschlands, Leipzig.
- Fritsch, Theodor (1922): Der jüdische Zeitungspolyp, Leipzig.
- Galley, Eberhard/Estermann, Alfred A. (Hg.) (1985): Heinrich Heines Werk im Urteil seiner Zeitgenossen: Rezensionen und Notizen zu Heines Werken aus den Jahren 1837 und 1838, Hamburg.
- Gates, Henry Louis Jr. (ed.) (1994): Speaking of Race, Speaking of Sex: Hate Speech, Civil Rights, and Civil Liberties, New York.
- Gennen, Klaus/Schwartmann, Rolf/Völkel, Anne (Hg.) (2009): IT- und Internetrecht. Vorschriftensammlung, Hamburg u. a.
- Gottschall, Rudolf (1891): Die deutsche Nationalliteratur des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, Breslau.
- Grab, Walter (1989): „Jüdischer Selbsthass“ und jüdische Selbstachtung in der deutschen Literatur, in: Horch, Hans Otto, Denker, Horst (ed.): *Conditio Judaica*. Judentum, Antisemitismus und deutschsprachige Literatur vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg. Zweiter Teil, Tübingen, 313-336.
- Grimm, Jacob; Grimm, Wilhelm (1877): Deutsches Wörterbuch. Band 10. Vierten Bandes Zweite Abtheilung. H – Juzen, Bearbeitet von Moriz Heyne, Leipzig.
- Guyomard, Patrick (2001): Das Genießen des Tragischen. Antigone, Lacan und das Begehren des Analytikers, Wien.
- Haacke, Wilmont (1942): Ein Beispiel: Das Wiener jüdische Feuilleton, in: Heide, Walther (ed.): Handbuch der Zeitungswissenschaft. Bd. 2, Leipzig, Sp. 2051-2072.

- Hädecke, Wolfgang (1985): Heinrich Heine. Eine Biographie, München.
- Haug, Wolfgang (1988): „Politik ist die öffentliche Verwirklichung unserer sittlichen Absichten“, in: Ders. (ed.): Ludwig Rubiner: Künstler bauen Barrikaden. Texte und Manifeste 1908-1919, Darmstadt.
- Heine, Heinrich (1986): Die romantische Schule. In: *DHA* Bd.8.
- Heinrich-Jost, Ingrid: Linke Poot – Alfred Döblins satirische Kommentare zur Zeit (1919-1922), in: Grab, Walter, Schoeps, Julius H. (eds.): Juden in der Weimarer Republik, Darmstadt 1998, S. 88-106.
- Hellberg, Frank (1983): Walter Mehring, Schriftsteller zwischen Kabarett und Avantgarde, Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Band 337, Bonn.
- Hermant, Jost (1996): „Was ist des Deutschen Vaterland?“, Ludwig Börne contra Wolfgang Menzel, in: Ders.: Judentum und deutsche Kultur, Köln (u. a.), S.25-39.
- Herrmann, Steffen Kitty/Krämer, Sibylle/Kuch, Hannes (eds.) (2007): Verletzende Worte: Die Grammatik sprachlicher Missachtung, Bielefeld.
- Hesse, Hermann (1943): Das Glasperlenspiel, Zürich.
- Hinck, Walter (1990): Die Wunde Deutschland. Heinrich Heines Dichtung im Widerstreit von Nationalidee, Judentum und Antisemitismus, Frankfurt am Main.
- Hoffmann, Arne (1996): Political correctness. Zwischen Sprachzensur und Minderheitenschutz, Marburg.
- Kalbeck, Max/Deutsch, Otto E. (eds.) (1914): Daniel Spitzers Gesammelte Schriften, Bd. 3, München/Leipzig.
- Kerr, Alfred (1903): Hermann Sudermann, Der D.. Di.. Dichter. Ein kritisches Vademecum von Alfred Kerr, Berlin.
- Kilcher, Andreas B. (ed.) (2000): Metzler Lexikon der deutsch-jüdischen Literatur. Jüdische Autorinnen und Autoren der deutschen Sprache von der Aufklärung bis zur Gegenwart“, Stuttgart Weimar.
- Koch, Ursula E. (2002): Attacken gegen den jüdischen „Geist“ und „Witz“. Ein Mosaikstein zur Rezeptions- und Antisemitismusforschung am Beispiel ausgewählter Satire-Journale des 19. Jahrhunderts, In: Jasper, Willi/Knoll, Joachim H. (eds.) Preußens Himmel breitet seine Sterne... Beiträge zur Kultur-, Politik- und Geistesgeschichte der Neuzeit, Bd. 2, Hildesheim/Zürich/New York.
- Krämer, Sibylle/Koch, Elke (eds.) (2010): Gewalt in der Sprache: Rhetorik verletzenden Sprechens, München, Paderborn.
- Kraus, Karl (1986): Aphorismen. Sprüche und Widersprüche. Pro mundo et domo. Nachts. In: Wagenknecht, Christian (ed.): Karl Kraus, Schriften Band 8, Frankfurt am Main.

- Lauer, Gerhard (1999): Erinnerungsverhandlungen. Kollektives Gedächtnis und Literatur fünfzig Jahre nach der Vernichtung der europäischen Juden. In: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 73 Sonderheft: Wege deutsch-jüdischen Denkens im 20. Jahrhundert, 215-245.
- Lowenstein, Steven M. (1997): Der jüdische Anteil an der deutschen Kultur, in: Lowenstein, Steven M.; Mendes-Flohr, Paul; Pulzer, Peter; Richarz, Monika (eds.): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Band III: Umstrittene Integration 1871-1918, München, 302-332.
- Malbeck, Gerhard (1935): Der Einfluß des Judentums auf die Berliner Presse von 1800 bis 1879, Dresden.
- Mann, Golo (1962): Geschichte und Geschichten, Frankfurt am Main.
- Matsuda, Mari J./Lawrence III, Charles R./Delgado, Richard/Williams Crenshaw, Kimberlé (eds.) (1993): Words that Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech and the First Amendment, Boulder.
- Meister, Anton (1930): Die Presse als Machtmittel Judas, München.
- Menzel, Wolfgang (1836): Die deutsche Literatur. Zweite vermehrte Auflage, Stuttgart.
- Müller, Heiner/Hörmick, Frank (ed.) (2005): Heiner Müller: Werke 8: Schriften, Frankfurt am Main.
- Muschg, Walter (1962): Nachwort des Herausgebers, in: Alfred Döblin: Die Ermordung einer Butterblume. Ausgewählte Erzählungen 1910-1950, Olten und Freiburg im Breisgau.
- Mynona (1919): Die Bank der Spötter. Ein Unroman, München/Leipzig.
- Och, Gunnar (1998): "Judenwitz" – zur Semantik eines Stereotyps in der Literaturkritik des Vormärz. In: Juden und jüdische Kultur im Vormärz. Jahrbuch Forum Vormärz Forschung e.V. 4, 181-199.
- Reich-Ranicki, Marcel (1993): Über Ruhestörer. Juden in der deutschen Literatur, München.
- Rohrßen, Benedikt (2009): Von der Anreizung zum Klassenkampf zur Volksverhetzung (§ 130 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert, Berlin.
- Russell, Dennis Eugene (1996): Campus hate-speech regulations. The competing values of free discourse and civility. Diss. University of Utah.
- Saphir, Moritz Gottlieb (1834): Deutsche humoristische Literatur: Börne. In: Conversationsblatt für Deutschland und Bayern. München. Zit. nach: Galley, Eberhard; Estermann, Alfred (eds.) (1985): Heinrich Heines Werk im Urteil seiner Zeitgenossen, Hamburg, Bd. 2, 431.
- Schulz, Klaus-Peter (1959): Kurt Tucholsky in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Reinbek bei Hamburg.

- Sethe, Paul (1964): Tucholskys tragische Irrtümer. In: Die Zeit vom 3.4.1964, 7.
- Sontheimer, Kurt (1992): Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. München.
- Tischler, Heinz (1973): Ironie und Resignation in der Lyrik Heinrich Heines, Holfeld, Oftr.
- Treitschke, Heinrich von (1927): Geschichte der deutschen Literatur von Friedrich dem Großen bis zur Märzrevolution, Berlin Grunewald.
- Westermann, Klaus (ed.) (1984): Joseph Roth: Berliner Saisonbericht. Unbekannte Reportagen und journalistische Arbeiten 1920-1939, Köln.
- Westermann, Klaus (1984): Vorwort. In: Ders. (ed.): Joseph Roth: Berliner Saisonbericht. Unbekannte Reportagen und journalistische Arbeiten 1920-1939, Köln.
- Zwerenz, Gerhard (1979): Kurt Tucholsky: Biographie eines guten Deutschen, München.

Zur Funktion von Hass-Zuschreibungen in Online-Diskussionen: Argumentationsstrategien auf islamkritischen Websites

Christian Schütte

Islamkritische Websites stehen seit Jahren im Fokus öffentlicher Kritik. Schon 2008 urteilt dazu die taz: „Es ist ein trauriges Schauspiel, das online zu beobachten ist. Titel: Wie nutze ich das Internet, um meine Wut zu offenbaren.“ (Akyol 2008). Auch der Historiker Wolfgang Benz klagt im Januar 2010 in der Süddeutschen Zeitung über „Internet-Foren, in denen Islamfeindschaft besonders schamlos verhandelt wird“ (Benz 2010).

Weblogs wie ‚Politically Incorrect‘ (PI) (<http://www.pi-news.net>) propagieren nach Einschätzung des Medienjournalisten Stefan Niggemeier „freien Hass für freie Bürger“; es sei ein „unverhohlen rassistischer Mob, der sich im Kommentarbereich von ‚Politically Incorrect‘ täglich versammelt“ (Niggemeier 2007). Neben der Sammlung und Verbreitung von Nachrichten aus den Massenmedien, die per Zitat oder Link verfügbar gemacht sind und der Stützung des islamkritischen Standpunkts dienen sollen, gehört die Meinungsäußerung der User zu den Kernfunktionen der Website. Jeder registrierte Nutzer kann sich an den Diskussionen beteiligen. Es genügt, eine eigene E-Mail-Adresse bei der ersten Anmeldung anzugeben, um unter einem Nickname seine Kommentare zu veröffentlichen. Da diese Meinungsäußerungen oft drastisch und ablehnend gegenüber dem Islam ausfallen, bezeichnet der Philosoph und Theologe Heiner Bielefeldt in einem taz-Interview vom 29.12.2009 das News-Blog PI als „Hassseite“. Derartige Websites scheinen also für die Sprachwissenschaft ein interessanter Untersuchungsgegenstand zu sein.

Wie sieht es also tatsächlich aus mit dieser Form von Hass-Kommunikation im Netz? Das soll hier außer anhand des bereits genannten Blogs PI auch anhand des islamkritischen Forums ‚Reconquista Europa‘ (<http://reconquista-europa.com>) untersucht werden, das bis Oktober 2010 noch unter dem provokativen Namen ‚Die grüne Pest‘ (<http://www.die-gruene-pest.net>) betrieben wurde.

Die Linguistik erschließt erst allmählich das weite Feld des sprachlichen Ausdrucks von Emotionen.¹ Die Kommunikation über das Gefühl ‚Hass‘ im

¹ Vgl. als Forschungsüberblick Schwarz-Friesel 2007.

Besonderen ist zwar schon durch den Hate-speech-Diskurs² in aller Munde – es fehlt jedoch im deutschsprachigen Raum an empirischen Studien zum Sprechen über Hass. Deshalb soll sich diese Untersuchung im Hinblick auf die beiden genannten islamkritischen Websites zunächst an drei einfachen Leitfragen orientieren:

- Inwiefern bekennen sich Internetnutzer zu ihrem Hass?
- Wie schreiben sie anderen Personen oder Gruppen Hass zu?
- Wie wird Hass in Online-Blogs und Foren erklärt oder begründet, d. h. gerechtfertigt?

Diese Studie befasst sich ausschließlich mit expliziten Hass-Zuschreibungen. Sie beschränkt sich auf eine Auswahl solcher Äußerungen, bei denen Lexeme mit dem Morphem -hass- auftauchen. Diese Zuschreibungen können sich auf eigene Hassgefühle richten („ich hasse ...“, „mein Hass auf ...“ etc.) oder auf die Hassgefühle anderer Personen („die hassen uns“, „denen ist ... verhasst“ etc.). Auf diese Weise soll diese explorative Studie erkunden, wie eine umfassendere linguistische Analyse von Hass-Kommunikation möglich wäre.

Statt sich vorweg an einer eigenen Definition von ‚Hass‘ zu versuchen, wird also ein empirischer Blick auf die Verwendung von ‚Hass‘-Lexemen in einem abgegrenzten Bereich der Online-Kommunikation geworfen. Daraus ergeben sich Hinweise darauf, wie komplexere Untersuchungen zu diesem Thema ansetzen könnten.

1. Selbstdarstellung der Websites: Online-Islamkritik als rechtsextreme Gegenöffentlichkeit?

Der Begriff ‚Gegenöffentlichkeit‘ scheint insbesondere in der Internet-Kommunikation weiterhin reserviert zu sein für ‚linke‘, ‚alternative‘, ‚kritische‘ Kommunikationsgruppen, die in der Tradition der Kritischen Theorie stehen (vgl. Wimmer 2007, 164 ff.). Gleichwohl beschreiben sich auch islamkritische Websites als Gegenöffentlichkeit. So heißt in den „Leitlinien“ von PI:

Die politische Korrektheit und das Gutmenschentum dominieren heute überall die Medien. Offiziell findet diese Zensur natürlich nicht statt, dennoch wird

² Vgl. u. a. die einflussreiche Studie von Judith Butler 2006.

über viele Themen, selbst wenn sie von höchster Bedeutung für uns und unser Land sind, nur völlig unzureichend oder sogar verfälschend „informiert“. Wir hingegen bestehen auf unserem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit. [...] Es scheint uns wichtiger als je zuvor, Tabuthemen aufzugreifen und Informationen zu vermitteln, die dem subtilen Diktat der politischen Korrektheit widersprechen.³

Nicht nur die Kritik an der Political Correctness ist hier also das Ziel, sondern die „Leitlinien“ enthalten auch einen medienkritischen Ansatz. Genau wie bei den herkömmlichen, links-alternativen Gegenöffentlichkeiten wird der eigene Beitrag als Ausgleich eines Informationsdefizits verstanden, das der Mainstream der Massenmedien nicht beseitigt. Bezugspunkt sind hier wie dort die im Grundgesetz garantierten Rechte, insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit.

Gerade im Zusammenhang mit Hass-Äußerungen fällt auf, dass es anscheinend zu kurz greift, wenn man die User islamkritischer Websites pauschal in die ‚rechte Ecke‘ rückt. Vielmehr ist man bemüht, sich neu zu positionieren, so dass der Hass durchaus manchmal rechtsextremen Parteien gilt:

ich weiß nicht wen ich mehr hasse, nazis von der npd oder antimperialistische linke schwachköpfe, die unterschiede zwischen beiden sind aber nur marginal.

für israel, für amerika, für die westliche zivilisation

für rechtsLIBERALISMUS nach dem vorbild von geert wilders⁴

Der niederländische Politiker Geert Wilders (Partij voor de Vrijheid) wird auffallend oft als Leitfigur angeführt – in diesem Beispiel trägt der User sogar den Nickname ‚G.Wilders‘.

Insgesamt gibt sich auch das Nachfolgeforum der ‚Grünen Pest‘ unter dem Namen ‚Reconquista Europa‘ verfassungstreu und beruft sich auf das Grundgesetz. In einem gesonderten Thread findet man entsprechende Erläuterungen zum Thema „Was wir sind und was wir nicht sind“:

Wir bedauern aufrichtig, unseren Gegnern die Nazi-Keule aus der Hand schlagen zu müssen, aber wir sind in der Tat ein multikulturelles Forum.

Wir sind für ein freiheitliches, friedliches Zusammenleben unter dem Schirm unseres Grundgesetzes.

³ <http://www.pi-news.net/leitlinien/> [14.08.2010]. Hier und im Folgenden sind alle Belege aus dem Netz in Originalform wiedergegeben, d. h. mit allen Abweichungen von der Standardorthografie.

⁴ <http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?11612-Nazis-solidarisieren-sich-mit-Iran-und-Islamisten/page3> [15.08.2010].

Wir kämpfen und setzen uns ein für Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und für das freiheitlich selbstbestimmte Leben einer jeden und eines jeden Einzelnen.

Unser Wahlspruch: Wir bekämpfen keine Menschen, wir bekämpfen Ideologien!

Das Erstarken des Nazismus, des Kommunismus und vor allem des Islamismus muß verhindert werden.

[...]

Was wir auf keinen Fall sind: Eine Anlaufstelle für ewig gestrige, für das braune Geschmeiss. Nazis und Ausländerhasser haben bei uns nichts verloren und werden unverzüglich entsorgt!

Mit den besten - multikulturellen - Grüßen

Euer Forum Reconquista Europa⁵

Doch nicht nur die einfache Zuordnung in die rechtsextremistische Ecke erweist sich als ungenau: Die Hasskommunikation verläuft ebenfalls differenzierter als erwartet.

2. Hass als problematisches Gefühl: „hass klingt hart“

Als erster augenfälliger Befund ergibt sich, dass offene Hassbekundungen auf islamkritischen Websites äußerst selten sind – zumindest dann, wenn man konkret nach ‚Hass‘-Lexemen sucht. Es überwiegen bei weitem Vorkommnisse des Substantives ‚Hass‘ und des Verbs ‚hassen‘, bei denen der Hass der Gegenseite, d. h. ‚dem Islam‘ und ‚den Muslimen‘ zugeschrieben wird. Hinzu kommen Verwendungen von ‚Hass‘-Lexemen, in denen eigener Hass explizit gelehrt wird.

Eine Stichprobenanalyse beim Newsblog ‚Politically Incorrect‘ belegt diese Häufigkeitsverteilung. Die Stichprobe umfasst alle Vorkommnisse von ‚Hass‘-Lexemen in Beiträgen aus dem Dezember 2011, die über die Suchfunktion der Website vom 05.01.2012 bis zum 18.01.2012 noch auffindbar waren. Die Suche ergab 236 Vorkommnisse von ‚Hass‘-Lexemen verteilt auf 39 Nachrichten bzw. Kommentarstränge (Threads). „Hass“ kann dabei von den Usern entweder sich selbst oder anderen Personen oder Gruppen zugeschrieben werden:

⁵ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/51284-Wer-wir-sind-und-was-wir-nicht-sind> [30.01.2012]

„Hass“- Lexeme (n=236)	Selbst- zuschrei- bung	Negation einer Selbst- zuschrei- bung	Fremd- zuschrei- bung	Negation einer Fremd- zuschrei- bung	Erwähnung ohne Zu- schreibung (z. B. in Zitat)
<i>Grund- form</i>	„Ich hasse X“	„Ich hasse X nicht“	„Y hasst X“	„Y hasst X nicht“	-
Häufigkeit	9	22	162	28	15

Tab. 1: PI-Stichprobenanalyse Dezember 2011: Zuschreibungsverteilung

Eigener Hass wird eher negiert (22 Mal) als eingestanden (9 Mal): Mehr als doppelt so häufig, als sich User zu ihrem Hass bekennen, leugnen sie also ein solches Gefühl. Von den 221 Fällen, in denen überhaupt eine Zuschreibung stattfindet (und Hass nicht bloß erwähnt wird), handelt es sich 162 Mal (73 %) um die Zuschreibung von Hassgefühlen zu anderen Personen oder Personengruppen. Übernimmt man die oft recht undifferenzierten Zuschreibungen im Blog für die Analyse, so wird bei den Fremdzuschreibungen am weitaus häufigsten der Gruppe der ‚Muslime‘, ‚muslimischen Zuwanderer‘, ‚Araber‘, ‚Türken‘, dem ‚Islam‘ resp. dem ‚Koran‘ etc. „Hass“ zugeschrieben: Das gilt für 78 der 162 Fälle. Die zweitgrößte Gruppe, der die PI-User immerhin 16 Mal „Hass“ unterstellen, umfasst ‚Linke‘, ‚Sozialisten‘ und ‚Grüne‘, wobei Nennungen von Einzelpersonen nicht mitgezählt sind, die diesen Gruppen zuzuordnen wären.

In den seltenen Fällen, in denen sich ein User zu seinem Hass bekennt, wird dieses Bekenntnis meist von den anderen Forennutzern als problematisch empfunden und gibt Anlass für kontroverse Diskussionen. Im Selbstvorstellungsforum der ‚Grünen Pest‘ präsentiert sich etwa der neue User ‚GreekDna‘ mit den Worten:

Also ich bin der Dimitrios (Dimi) geboren in Weiblingen.

Bin 40 Jahre alt/jung und aufgewachsen in Waiblingen.

Bin von Beruf Informatiker, Systemadministrator, und Arbeite in einer kleinen Firma (25 MA)

Meine griechische Herkunft: Mein vater kommt aus Athen meine Mutter aus Thessaloniki. Meine Großeltern (mütterlich seits) wurden damals aus der Türkei vertrieben (Trabezounta, heutige Trabzon).

Ich hasse die Türken wie die Pest! [...] ⁶

⁶ <http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor> [16.08.2010].

Diese letzte Äußerung des Forum-Neulings kritisiert der erfahrene User ‚Anno II‘, für den die automatische Zählung schon über 2400 Beiträge ausweist, umgehend in demselben Thread:

Hass ist kein guter Ratgeber. Ich lehne den Islam in seiner jetzigen Form und seine Anhänger ab. Ich mag aber "die Türken" auf keinen Fall unter Generalverdacht stellen, denn auch unter ihnen gibt es wahrlich gute Leute!⁷

Hier wird der Hass auf „die Türken“ also differenziert in eine „Ablehnung“ der Religion und der muslimischen Religionsanhänger. Unklar bleibt allerdings, ob auch Türken muslimischen Glaubens zu den „wahrlich guten Leuten“ zählen würden. Ein weiterer User – ‚Lydie‘, die ebenfalls über 2000 Postings verfasst hat – gibt sich ‚GreekDna‘ gegenüber später verständnisvoll, aber kritisch:

Deinen Hass kann ich nachvollziehen, aber nicht teilen. Mir fällt es sowieso schwer, Hass zu empfinden, obwohl manche meinen, ich hätte Grund dazu.

Ich hatte, besonders in Istanbul, sehr schöne Begegnungen mit den Menschen dort, besonders mit Kindern. Das Menschsein eint uns, die Ideologie trennt uns, leider.⁸

Es sind also persönliche Erlebnisse, die ‚Lydie‘ hier anführt, um zu begründen, warum sie den Hass nicht „teilt“. Der Verzicht auf Hass-Empfindungen wird kommunikationsstrategisch als geradezu großzügig dargestellt, da er erfolgt, „obwohl manche meinen, ich hätte Grund dazu“. Die A-maiore-Argumentation (Kienpointner 1992, 284 ff.) verbindet sich mit dem Verweis auf die eigene Großzügigkeit und die Evidenz der eigenen Anschauung („sehr schöne Begegnungen“). Schon hier klingt an, dass die subjektiven Erfahrungen zwar letztlich gegen den Hass sprechen, aber ebenso gut eine akzeptable Rechtfertigung für „Hass“ sein könnten – schließlich hätte ‚Lydie‘ durchaus „Grund dazu“.

‚GreekDna‘ rechtfertigt sich noch mehrfach für seinen ursprünglichen Eintrag, u. a. in einer direkten Antwort auf ‚Lydie‘:

klaro, hass klingt zwar hart, aber ich tue es trotzdem. hab mit diesem volk schon sehr viel negatives erlebt. ich traue keinem einzigen türken. selbst die guten freunde würden dich verkaufen. türken sind ein fall für sich, die denken nur an sich, sind hinterhältig, aggressiv und barbarisch.

⁷ <http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor/page4> [16.08.2010].

⁸ <http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor/page4> [16.08.2010].

@lydie

die türken sehen dich nicht als menschen sondern als objekt. du bist ungläubig und bis nichts wert. vor dir sind die türken vielleicht nett, hinter dir wird schon das messer geschliefen.⁹

Als Begründung der eigenen Abneigung und Pauschalverurteilung werden hier somit eigene, schlechte Erfahrungen angeführt („schon sehr viel negatives erlebt“). Gleichwohl entwertet ‚GreekDna‘ dasselbe Argumentationsmuster bei ‚Lydie‘, die sich seiner Meinung nach hat täuschen lassen: „vor dir sind die türken vielleicht nett [...]“. Generalisierten eigenen Erfahrungen kommt hier also einer hoher argumentativer Stellenwert zu. Auf die Erlebnisse der Großeltern, die noch im ersten Zitat erwähnt sind, verweist ‚GreekDna‘ hingegen nicht mehr.

Sogar im Fall dieser Selbstzuschreibung von Hass wird deutlich: Der eigene Hass bedarf der Rechtfertigung und ist in der Online-Kommunikation selbst dann kaum akzeptiert, wenn ‚Gründe‘ dafür genannt werden. Hass scheint somit auch auf islamkritischen Websites ein negativ bewertetes Gefühl zu sein. Deshalb liegt es nahe, dass diese inakzeptable Emotion stattdessen der Gegenseite unterstellt wird.

3. Hass – das Gefühl der Anderen

Nachdem ein anderer Forennutzer der ‚Grünen Pest‘ in polemischer Absicht ein „Kleines Islam-Lexikon“ erstellt hat, ergänzt der User ‚Revenge‘ dieses um das Stichwort ‚Hass‘:

Ergänzung:

Hass: Hass ist das Wichtigste im Islam. Allah hasst die ganze Welt, weil sie voller Frauen, Schwuler, Ungläubiger und Sünder ist. Wer ein guter Muslim ist, der hasst sich und die ganze Welt. Der Muslim dankt Allah fünf mal täglich dafür, dass Allah ihn nicht totschießt, obwohl Allah ihn von ganzem Herzen hasst. Darin erkennt der Muslim die Barmherzigkeit Allahs.¹⁰

Dieser Beitrag scheint dazu zu dienen, „den Islam“ als absurde Hass-Konstellation darzustellen – immerhin hasst angeblich Allah sowohl Gläubige als auch Ungläubige und es hasst jeder Gläubige alle anderen Menschen sowie sich selbst. Damit zählt dieser Beitrag zur Mehrheit derjenigen Beispiele für Hass-Kommunikation, in denen Hass-Lexeme verwendet werden,

⁹ Ebd.

¹⁰ <http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?15433-Mein-kleines-Islam-Lexikon> [15.08.2010 23:50].

um der Gegenseite dieses Gefühl zuzuschreiben, d. h. dem Islam schlechthin (hier inklusive Allah) oder den Muslimen insgesamt (hier in Form des generischen Singulars „der Muslim“).

Sofern Hass bei der Gegenseite diagnostiziert wird, kann er auch zum Gegenstand von Diskussionen werden, in denen um die Ursachen dieses Hasses gestritten wird. Ein PI-Thread vom 21. Oktober 2009 zur „Christenverfolgung“ im Forum „Kampf der Kulturen“ trägt den Titel: „Hass auf Christen aus Hass auf den Westen“. Darin heißt es:

200 Millionen werden wegen ihres Glaubens diskriminiert – das ist jeder zehnte Christ. Besonders schlimm zeigt sich die Verfolgung in Nordkorea und in islamischen Staaten. In Wahrheit ist jedoch weniger das Christentum selbst der Ursprung des Hasses. Die Christen sind nur eine Chiffre für das Feindbild des verhassten Westens.¹¹

In den Kommentaren zu diesem Ausgangstext werden vor allem religionsimmanente Ursachen für diesen „Hass“ gesucht. So heißt es schon im fünften Beitrag des Threads von einem User mit dem Nickname „George Washington“:

#5 George Washington (21. Okt 2009 09:39)

Der Hass auf Christen und Juden resultiert aus dem Koran. Denn wenn Muslime ihren Glauben konsequent leben, dann müssen sie Christen und Juden töten! So steht es im Koran.¹²

Dies zeigt, wie die Kausalerklärung in Richtung Koran die verallgemeinernde Zuschreibung von Hass auf angeblich „konsequent“ ihren Glauben lebende Muslime ermöglicht. Aber auch andere Deutungsansätze werden in diesem Thread diskutiert:

#29 Verwertungsindustrie (21. Okt 2009 10:41)

Beim zeitgenössischen politischen Islam handelt es sich ganz klar um einen Aufstand gegen die Moderne, mit der der Westen identifiziert wird. Das Feindbild des verhassten Westens erklärt auch die Unterstützung, welche die Muslime bei Faschos und Linken finden, welche ebenso reaktionäre Realitätsverweigerer sind. [...] ¹³

¹¹ <http://www.pi-news.net/2009/10/hass-auf-christen-aus-hass-auf-den-westen/> [26.12.2010].

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

Dieser eher politisch-soziologischen Deutung, bei der bemerkenswerterweise „Muslime“, „Faschos“ und „Linke“ gleichermaßen als „reaktionär“ eingestuft sind, widerspricht jedoch umgehend der Nutzer „Rechtspopulist“:

#38 Rechtspopulist (21. Okt 2009 11:17)

[...] Mit diesem Argument müssten sich die Völker Europas noch heute zerfleischen...

Abgesehen davon gab es zu Zeiten des Propheten noch gar keine USA usw., während der Hass auf Juden bereits bestand und Moh. sie zahlreich abschlachten ließ. Dass der Moh. auch von Christen nichts hielt, ist im Koran nachzulesen.

Der Hass, der den Islam prägt und der einherkommt mit einem universellen Herrschaftsanspruch, hat wenig mit USA oder mit Europa zu tun. Er wurzelt im Handeln des „Propheten“ Moh.¹⁴

Die despektierliche Abkürzung des Namens Mohammeds und die distanzierenden Anführungszeichen bei der Bezeichnung „Prophet“ machen zusätzlich deutlich, dass hier der Schwerpunkt wieder auf einer religiös motivierten Argumentation liegt.

Insgesamt wird somit der Hass sowohl den Muslimen oder als generischem Singular „dem Muslim“ zugeschrieben als auch „dem Islam“ sowie Allah. Als Ursprung des behaupteten islamischen Hasses gelten für den einen der Koran oder das Handeln des Propheten, ein anderer sieht eher historische, politische oder soziale Ursachen. Es entfaltet sich somit ein recht breites Spektrum an Zuschreibungen und Erklärungsversuchen.

In demselben Thread findet sich später außerdem eine Erläuterung von Hasszuschreibungen, die sich nicht mehr auf die islamische Seite beschränken, sondern das Entstehen von Hass in den demokratischen, westlichen Gesellschaften selbst erklären:

#66 friddldich (21. Okt 2009 15:50)

Demokratie wird vom Fanatischen Islam ausgenützt!

Demokratie wird von Kriminellen ausgenützt!

Fanatischer Islam und Kriminelle sind die grösste Gefahr für die Demokratie!

Dadurch entsteht Hass und Misstrauen!

Durch sie werden die Menschen aufeinandergehetzt! [...] ¹⁵

¹⁴ Ebd.

Auch hier steht „Hass“ also in einem negativen Kontext, nämlich dem einer „Gefahr für die Demokratie“. Wenn die Islamkritiker in der demokratischen Gesellschaft Hass diagnostizieren, gilt es anscheinend, dieses Gefühl zu rechtfertigen. Ihre Schuldzuweisung trifft in der Regel die Gegenseite: Erstes Glied der Ursachenkette ist neben den „Kriminellen“ der „fanatische Islam“.

Berichte über eine zunehmend anti-islamische Einstellung in Deutschland werden ähnlich kommentiert: Unter Berufung auf die Umfrageergebnisse einer Studie des Pädagogen Wilhelm Heitmeyer meldet WELT ONLINE am 04.12.2010 „zunehmende Islamfeindlichkeit [...] bei den knapp 20 Prozent Wohlhabenden oder Reichen“.¹⁶ Diesen Artikel mit der Schlagzeile „Unter den Wohlhabenden wächst der Hass“ kommentiert ein User der ‚Grünen Pest‘ so:

Die Islamfeindlichkeit bei den Reichen nimmt zu. Genau wie die Islamfeindlichkeit bei allen anderen finanziellen Schichten. Schuld daran ist in erster Linie der Islam selbst. Dass der Islam sich so verhält, dass es für Anfeindungen seitens Nichtmuslime keinen Grund mehr gibt, ist wohl zu viel verlangt.¹⁷

Hier ist also nicht der ‚Islam selbst‘, repräsentiert etwa durch den Inhalt des Koran, der Hass hervorruft, sondern sein „Verhalten“. Der Islam wird somit personifiziert. Letztlich zielt diese Erklärung in eine ähnliche Richtung wie der zuvor zitierte Beitrag, in dem u. a. der „fanatische Islam“ für den entstehenden Hass verantwortlich gemacht wurde.

Selten schlägt die Ursachensuche für den angeblichen Hass seitens der Muslime in eigene Hassbekundungen um:

AW: Der Hass der Moslemischen Welt

Ihr Hass war eindeutig der erste !!! Aber unser ist am kommen !!!¹⁸

In diesem Fall wertet der Verfasser den eigenen Hass offensichtlich positiv. Den Aufrufcharakter verstärken das vereinnahmende Personalpronomen „unser“ und die dreifachen Ausrufezeichen. Der User möchte offensichtlich zugleich den eigenen Hass als Reaktion auf den fremden rechtfertigen, den wachsenden Hass auf die „Moslemische Welt“ positiv werten und in der Online-Gemeinschaft von ‚Reconquista Europe‘ dafür werben. Wie die vie-

¹⁵ Ebd.

¹⁶ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article11389451/Unter-den-Wohlhabenden-waechst-der-Hass.html> [23.02.2011].

¹⁷ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/54015-Mehr-Islamfeindlichkeit-bei-Reichen> [26.12.2010].

¹⁸ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/48495-Der-Hass-der-Moslemischen-Welt> [29.11.2010].

len anderen Beispiele zuvor belegen, ist ein solcher Fall jedoch eher eine Ausnahme.

Dies bestätigt die bereits zitierte Stichprobenanalyse zum Newsblog ‚Politically Incorrect‘ vom Dezember 2011 auf lexikalischer Ebene:

‚Hass‘- Lexeme (n=236)	Substantiv Simplex	Substantiv- Komposita ‚Hass‘ als Determinans	Substantiv- Komposita ‚Hass‘ als Determinatum	Verbfor- men ‚hassen‘	Adjektiv
<i>Beispiel</i>	„Hass“	„Hasspredi- ger“	„Christen- hass“	„hassen“, „hassen- de“	„verhas- te“
Häufigkeit	95	32	52	43	14

Tab. 2: PI-Stichprobenanalyse Dezember 2011: Häufigkeitsverteilung der ‚Hass‘-Lexeme

Beim einfachen Substantiv handelt es sich in 93 Fällen um „Hass“, hinzu kommt je ein Mal „Hasser“ sowie „hatred“ in einer Diskussion um den US-amerikanischen Präsidentschaftskandidaten Ron Paul. Auch bei den 43 Verbformen ist das Bild einheitlich: Abgesehen von vier Partizipformen wird das einfache Verb „hassen“ verwendet. Bei den Partizipien handelt es sich um je ein Mal „judenhassend“ und „deutschhassend“ sowie zwei Mal „deutschenhassend“. Die 14 Vorkommnisse von Adjektiven verteilen sich auf „verhasst“ (11) und „hasserfüllt“ (3).

Differenzierter fällt das Ergebnis bei den Substantivkomposita aus: Am häufigsten sind bei den 32 Fällen mit ‚Hass‘-Lexem als Determinans die „Hassprediger“ (9 Vorkommnisse), zu denen noch „Hasspredigten“ (4) kommen. Damit sind fast ausnahmslos muslimische Personen oder Kontexte (z. B. in Moscheen) angesprochen. Zudem wird der Islam als „Hassideologie“ (4), „Hassreligion“ (2) oder „Hassglauben“ (1) bezeichnet, der Koran als „Hasscanon“ (2), Suren als „Hassverse“ (2). Fungiert ‚hass‘ als Determinatum, so ist die Form „Selbsthass“ am häufigsten zu verzeichnen (11), hinzu kommt ein Mal die Variante „Selbsthasser“. Selbsthass schreiben die PI-Kommentare dabei mehrheitlich der politischen Linken zu, da diese multikulturell und damit gegen die eigene Kultur, das eigene Land etc. eingestellt sei. „Judenhass“ (7) – mit den zusätzlichen Varianten „Judenhasser“ (5) sowie „jew-hater“ (1) – kommt den Usern zufolge in erster Linie muslimischen Personen zu; Antisemitismus lehnt das Newsblog ausdrücklich ab. Wenn hingegen von „Islamhassern“ (6) oder „Islam-Hass“ (1) die Rede ist, handelt es sich in sechs Fällen um die Negation von Selbst- oder Fremdzuschreibungen und in dem siebten Fall um eine Erwähnung ohne jede Zuschreibung: Niemand schreibt sich Hass auf den Islam hier explizit selbst zu.

Aus dem engeren oder weiteren Kontext der Verwendung von ‚Hass‘-Lexemen lässt sich auch die damit verknüpfte Bewertung von „Hass“ ermitteln. Im Beobachtungszeitraum sind dies überwiegend negative Wertungen:

‚Hass‘-Lexeme (n=236)	Positive Bewertung von Hass	negative Bewertung von Hass	uneindeutige Bewertung	ohne Bewertung
Häufigkeit	11	206	8	11

Tab. 3: PI-Stichprobenanalyse Dezember 2011: Verteilung der Bewertung von Hass

Dass in 206 von 236 Fällen (87 %) Hass negativ bewertet wird, dürfte ein überraschendes Ergebnis für eine vermeintliche „Hassseite“ sein.

Angesichts dieser Häufigkeitsverteilungen stellt sich die Frage, welche Funktionen Hass-Zuschreibungen in Online-Argumentationen erfüllen. Der strategische Einsatz von Hass-Unterstellungen in Diskussionen hat offensichtlich verschiedene Aspekte: Wer seine Argumente auf Hass gründet, diskreditiert sich damit selbst. Wenn die Gegenseite hasst, handelt sie irrational und scheidet damit als Kommunikations- und Diskussionspartner aus. Andererseits gilt: Wenn die andere Seite hasst, ist sie ein gefährlicher Gegner, gegen den man sich wehren muss – zumindest verbale Gegenaggression ist damit zu rechtfertigen.

Bei Aussagen über die Häufigkeit dieser sprachlichen Phänomene ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Ausdrucksformen von Hass offensichtlich der website-internen Zensur unterliegen. Jedoch werden nicht alle Hass-Bekundungen umgehend und systematisch gelöscht – wie schon die hier aufgeführten Beispiele zeigen. Allein die Verwendung von Hass-Lexemen lässt also die Moderatoren noch nicht einschreiten.

Bei Politically Incorrect sind innerhalb der „Leitlinien“ unter dem Stichwort „Policy“ folgende Vorgaben zur Zensurpraxis zu finden:

§1: Kommentare, die mit fäkalsprachlichen, blasphemischen, antisemitischen oder vulgären Ausdrücken durchsetzt sind, werden von uns nicht akzeptiert.

§2: Kommentare, die sich mit unsachlichem, übertrieben polemischem, verleumderischem, ehrverletzendem oder beleidigendem Verbal-Vandalismus gegen Menschen wenden und dabei geeignet sind, ein Klima allgemeiner Beschimpfung und Verunglimpfung herbeizuführen, werden von uns ebenfalls nicht geduldet.¹⁹

¹⁹ <http://www.pi-news.net/leitlinien> [30.01.2012]

In einer aktuelleren Fassung der „Forenregeln“ bei Reconquista Europa heißt es u. a.:

Beleidigungen jeglicher Art und persönliche Angriffe sind nicht gestattet und werden editiert und der Verfasser verwarnet und / oder gesperrt. [...]

Beiträge mit rassistischem und / oder faschistischem Inhalt, Beiträge die zu Hass und/oder Gewalt aufrufen werden gelöscht und die Verfasser verwarnet und / oder gesperrt. [...]

Benutzer, die offensichtlich nur den Zweck verfolgen, einen Religionskrieg auszufechten, werden verwarnet und befristet gesperrt. Wiederholungstäter werden permanent gesperrt.²⁰

4. Hass-Äußerungen im Internet: Indikatoren für die Gefühlswelt der User?

Im öffentlichen Diskurs werden oft Zitate aus Online-Foren als Beleg für besorgniserregende gesellschaftliche Tendenzen angeführt. Dabei nimmt man insbesondere jede Äußerung von Hass für bare Münze, als würden dort sonst verschwiegene, weil sozial unerwünschte Einstellungen offenbart. Wie plausibel ist eine solche Annahme? Kann man davon ausgehen, dass die in der Online-Kommunikation geäußerten Gefühle tatsächlich bestehen?

Hier lohnt sich zunächst ein kurzer Blick auf vier Möglichkeiten, weshalb ein Sprecher S seine Emotionen womöglich nicht angemessen zum Ausdruck bringt:

- (1) S irrt sich über die Art und/oder Intensität seiner Emotionen, wenn er diese auszudrücken versucht.

So wäre es z. B. im Zusammenhang mit der Hass-Kommunikation möglich, dass S über die wahren Hintergründe seiner Einstellungen und Handlungen im Unklaren ist. S hält seine Abneigung und Ablehnung bestimmter Personen, Gruppen, Religionen etc. für rational und wohlbegründet; tatsächlich ist aber Hass die Ursache dafür. In der kognitiven Psychologie scheint man zumindest von der Möglichkeit unbewusster Emotionen auszugehen (vgl. Neumann 2009).

- (2) S gibt die Intensität seiner Emotionen bewusst falsch an: S untertreibt oder übertreibt.

²⁰ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php?34069-Forenregeln>
[30.01.2012]

Während das Übertreiben Aufmerksamkeit sichert, kann das Untertreiben dazu dienen, dass die eigene Haltung heruntergespielt wird, um sich gegen Kritik abzusichern, falls die Emotionen eine negative Reaktion erwarten lassen. Das wäre bei einem sozial unerwünschten Gefühl wie Hass der Fall.

Auf der anderen Seite sind Übertreibungen gerade im Internet zu erwarten. Das bestätigt die sozialpsychologische Online-Forschung: „Insgesamt zeigt sich beim Emotionsausdruck im Netz eine Tendenz zur Dramatisierung bzw. Theatralik“ (Döring 2003, 259). Auch in einem Blog oder Forum vermeintlich Gleichgesinnter kooperieren nicht die User nur, sondern konkurrieren gleichzeitig um Aufmerksamkeit. Da Hass-Bekundungen faktisch – wie bereits gezeigt – Reaktionen anderer User hervorrufen, können sie als Versuche aufgefasst werden, Diskussionen auszulösen oder zu intensivieren.

- (3) S leugnet, bestimmte Emotionen zu haben, obwohl S glaubt (weiß), dass er sie hat.

Hierbei handelt es sich also um ein Leugnen wider besseres Wissen, um bewusst falsche Aussagen über die eigenen Gefühle zu machen. Dieses Leugnen, z. B. von Hass, könnte so einer Kommunikationsstrategie dienen, um den eigenen Standpunkt akzeptabler zu machen.

- (4) S äußert, statt sein tatsächliches Gefühl einzugestehen (aber ohne ironisch zu sein), ein völlig gegensätzliches Gefühl zu haben: Liebe statt Hass, Bewunderung statt Verachtung etc.

Äußerungen solcher Art dürften selten und wohl nur als bewusstes Vorgehen möglich sein. Es kann aber durchaus von strategischem Vorteil sein, z. B. Liebe zu allen Menschen zu behaupten, obwohl man sich bewusst ist, dass man zumindest einige Menschen hasst.

Es gibt also eine Reihe von Gründen, weshalb Gefühlsäußerungen nicht mit dem wirklichen Gefühl übereinstimmen müssen. Verschärft wird das Problem der Entsprechung von Sprechen und Fühlen durch Spezifika der Online-Kommunikation. So kann man z. B. im Internet relativ frei von Sanktionsdrohungen agieren. Bei Kritik richtet sich diese zunächst einmal nur an den Nickname. In seiner Nickname-Identität kann man anders agieren als im privaten Umfeld. Nicht ausgeschlossen ist zudem, dass sich User unter mehreren Nicknames in demselben Forum womöglich mit unterschiedlicher politischer Ausrichtung einloggen. Vermutlich gibt es auch Diskussionsbeiträge, die ausschließlich aus Freude an destruktivem Kommunikationsverhalten verfasst werden, um zu sehen, was diese Provokationen auslösen. In seiner Analyse von Online-Diskussionsforen kommt Robert Mayer-Uellner sogar zu dem Schluss, dort werde „die Lust zur Provokation als Nutzungsmotiv hemmungslos ausgelebt“ (Mayer-Uellner 2003, 214).

Online- und Offline-Identität bestehen vermutlich nicht unabhängig voneinander, zumindest ein Beeinflussungsverhältnis darf angenommen werden. Aus Sicht der Sozialpsychologie kommt es nicht allzu häufig vor, dass dauerhaft eine Online-Identität zum ausschließlichen Zweck der Täuschung konstruiert und aufrechterhalten wird (vgl. Döring 2003, 351 f., 398 ff.). Wie genau sich das Verhältnis von Internet-Ich zum nicht-digitalen Ich aber in einzelnen Äußerungen im Internet manifestiert, ist schwer zu bestimmen. Man kann von außen kaum mit Gewissheit entscheiden, ob bei einer konkreten Aussage der Versuch unternommen wurde, die eigene Überzeugung – d. h. diejenige der Offline-Identität – korrekt und in angemessener Intensität im Rahmen der Nickname-Identität kundzutun. Die Geschwindigkeit, mit der schriftliche Äußerungen verfasst und unwiderruflich veröffentlicht werden, kann dazu führen, dass zeitlich begrenzte Wutausbrüche als Hass-Bekundung formuliert sind und als solche stehenbleiben (Reid-Steere 2000, 284). Um konsistent und glaubwürdig zu bleiben, kann ein Foren-Mitglied sogar noch zu einem späteren Zeitpunkt eher dazu geneigt sein, einen früheren Standpunkt zu verteidigen, auch wenn er ihn als falsch oder zumindest überzogen erkannt hat.

Somit ergeben sich für den Zusammenhang von Offline-Kommunikation im Alltag und Meinungsäußerungen eines Sprechers S in Online-Diskussionen mindestens vier Möglichkeiten:

- S äußert sich im Online-Forum in derselben Weise wie in der Alltagskommunikation.
- S äußert im Online-Forum Meinungen, die S in der Face-to-Face-Kommunikation niemals äußert, z. B. aus Angst vor Sanktionen: „Im Schutze der Nicht-Identifizierbarkeit äußern gerade Personen ihre Meinung, die sich als Minderheit wahrnehmen.“ (Mayer-Uellner 2003, 207).
- S äußert im Online-Forum dieselben Meinungen wie im Alltag, vertritt diese jedoch entschiedener, formuliert sie drastischer etc.: „Die relative Anonymität und körperliche Sicherheit in der virtuellen Umwelt können durch ihre enthemmende Wirkung aggressives und beleidigendes Verhalten fördern.“ (Reid-Steere 2000, 275)
- S äußert im Online-Forum Meinungen, die S weder im Alltag äußert noch tatsächlich hat. Seine Online-Äußerungen sind ‚Schauspiel‘ oder Provokation, um Widerspruch oder Zustimmung hervorzurufen und sich an diesen Reaktionen zu erfreuen.

5. Hass – entfacht oder geschürt von Hass-Bekundungen in Online-Foren?

Die Tatsache, dass auf islamkritischen Websites Hass ausgedrückt wird, erregt im öffentlichen Diskurs oft deshalb Besorgnis, weil damit Aggressionen verbreitet werden. Doch auch hier ist bei näherem Hinsehen eine Differenzierung erforderlich, d. h. – um die gängigen Feuer-Metaphern zu verwenden: Entfachen Hass-Äußerungen bei ihren Adressaten wiederum Hass oder sind sie bloß dazu imstande, bereits vorhandene Hassempfindungen zu schüren?

Prinzipiell ist fraglich, ob jede Kundgabe des eigenen Hasses zugleich als Aufruf zum ‚Mithassen‘ zu deuten ist. Dagegen spricht zumindest die häufige Subjektivierung in den Rechtfertigungen solcher Gefühle, wenn dabei etwa auf persönliche Erfahrungen und Erlebnisse verwiesen wird. Womöglich erschöpft sich die kommunikative Funktion in der Selbstdarstellung bzw. in der Online-Profilierung der jeweiligen Nickname-Identität.

Ebenso deutlich muss man Hass-Kommunikation vom Aufruf zur Gewalt unterscheiden. Zwar kann die Äußerung von Hassgefühlen eine Aufforderung zum ‚Mithassen‘ beinhalten. Sie kann aber auch nur zum Ziel haben, dass die eigene Einstellung akzeptiert wird – auch wenn sie womöglich nicht geteilt wird. Bis zur Anstiftung anderer User zu verbaler oder körperlicher Gewalt ist es in jedem Fall noch ein weiter Weg; zudem sind derartige Effekte schwer nachweisbar.

Was aber wären geeignete Kriterien zur Bestimmung von Fällen, in denen Hassbekundungen tatsächlich als Aufruf zum Mithassen fungieren können? Die folgenden sechs Punkte könnten erste Indizien liefern:

- Schon der Nickname signalisiert Hass oder Gewaltbereitschaft.
- Der Ausdruck von Hass geht einher mit Beschimpfungen.
- Die Ausdrucksweise oder auch die Zeichensetzung (Ausrufezeichen) ist besonders expressiv.
- Es fehlen Ironiesignale (z. B. einschlägige Emoticons).
- Statt einer Subjektivierung des Gefühls wird dessen allgemeine Angemessenheit betont, z. B. durch vereinnahmende Formulierungen in der ersten Person Plural (statt Singular): ‚unser Hass‘.

- Es gibt auch in der Folge keine Revision der Äußerung – von einer Abmilderung bis zur völligen Zurücknahme eines Standpunkts, womöglich samt Entschuldigungshandlung. Denn andernfalls wäre damit erwiesen, dass das geäußerte Hassempfinden nicht von Dauer und somit eher ein Wutausbruch gewesen ist.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Es zeichnen sich nach dieser ersten Analyse der beiden islamkritischen Websites drei Grundformen ab, wie der eigene Hass begründet wird, um ihn im Argumentationskontext akzeptabel zu machen:

6.1 Hass als Reaktion auf den Hass der Anderen

Es ist akzeptabel, denjenigen zu hassen, der mich hasst. Dieses ‚Zurückhas-sen‘ ist vor allem dann akzeptiert, wenn der Andere mich zuerst gehasst hat. Auf die zeitliche Reihenfolge legen die User deshalb Wert, wie der bereits zitierte Beitrag zeigt: „Ihr Hass war eindeutig der erste !!! Aber unser ist am kommen !!!“²¹

6.2 Hass als Reaktion auf Brutalität

Eine zweite Grundform ist die Rechtfertigung von Hass als Reaktion auf Brutalität, wie sie ein Newsblog wie PI thematisiert – in Form von Nachrichten über kriminelle oder terroristische Taten solcher Menschen, die dem islamischen Glauben zugerechnet werden. Oft reicht eine BILD-Meldung wie die vom 04.07.2010 über den 17-jährigen Hamburger Berufsschüler Berhan I., der seine Freundin schwer verletzt hat.²² Der Verdächtige wird dort als „20-Cent-Killer“ bezeichnet, weil ihm ohnehin ein Verfahren bevorsteht: Er soll einen 44-Jährigen getötet haben, nachdem dieser sich geweigert hatte, ihm 20 Cent zu geben. Die Misshandlung seiner Freundin hingegen ist

²¹ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/48495-Der-Hass-der-Moslemischen-Welt> [29.11.2010]

²² <http://www.bild.de/BILD/regional/hamburg/aktuell/2010/07/04/20-cent-killer-hat-wieder-zugeschlagen/berhan-pruegelt-freundin-krankenhausreif-in-klinik.html> [23.02.2011]

nach Zeugenaussagen darauf zurückzuführen, dass diese sich geweigert habe, sich für ihn zu prostituieren. Ein User kommentiert diese Meldung mit den Worten:

AW: 20-Cent-Killer prügelt Freundin in Klinik - sie wollte für ihn nicht auf den Stri

Ich bekomme wieder Hass und kann mich den Gedanken nicht verwehren, die hier zensiert würden [...] ²³

Zwar ist hier also die Möglichkeit angesprochen, dass die Betreiber der ‚Grünen Pest‘ Zensur ausüben, und vielleicht hat der User schon die Erfahrung gemacht, dass einige seiner „Gedanken“ schon gelöscht wurden – dennoch ist hier die Hass-Bekundung selbst nicht zensiert worden. Dabei enthalten schon die „Forenregeln“ die eindeutige Mahnung:

Hass und Fanatismus jeglicher Couleur [sic!] werden nicht geduldet! Das Team behält sich vor, den jeweiligen User zu verwarnen oder zu sperren. ²⁴

6.3 Hass begründet durch negative Erfahrungen, persönliche Erlebnisse

Die Subjektivität schränkt die Gültigkeit dieser Rechtfertigung nicht etwa ein, sondern erhöht diese wegen der Authentizität, die diesen Erlebnissen anhaftet – wie z. B. in der bereits zitierten Begründung von ‚GreekDna‘: „hab mit diesem volk schon sehr viel negatives erlebt.“ ²⁵

Nicht nachweisbar ist übrigens, dass das Gefühl von Angst als direkte Begründung für Hass angeführt wird. Ausdrücke wie ‚Islamophobie‘ für eine feindselige Haltung gegenüber dem Islam bezeichnen nicht nur eine Einstellung, sondern liefern auch gleich eine Erklärung für deren Ursache: Es soll sich um Hass aus Angst handeln. Abgesehen davon, dass hinter dieser Bezeichnung womöglich schon Kritik steckt – nämlich dass Islamkritiker eigentlich Feiglinge seien –, findet sich zumindest in direkter Verbindung mit expliziten Hass-Bekundungen kein Angstmotiv. In den Online-Foren werden Angst und Hass als Gefühlsbekundungen nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang gestellt.

²³ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/44714-20-Cent-Killer-prügelt-Freundin-in-Klinik-sie-wollte-für-ihn-nicht-auf-den-Strich> [29.11.2010]

²⁴ <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/34069-Forenregeln> [24.02.2011]

²⁵ <http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor/page4> [16.08.2010].

6.4 Ausblick: Hass-Kommunikation, Islamkritik und wissenschaftliche Analyse

„Hass“-Lexeme spielen im Islam-Diskurs generell eine wichtige Rolle. Die Religion wird schon mit dem geläufigen Nominalkompositum „Hass-Prediger“ für fundamentalistische muslimische Geistliche mit Hassgefühlen in Verbindung gebracht. Dieselbe Bezeichnung ist allerdings auch schon auf Islamkritiker wie Henryk M. Broder oder Necla Kelek angewendet worden (vgl. Steinfeld 2010). Hier zeigt sich bereits das Grundmuster wechselseitiger Hass-Zuschreibungen, die einen Teil des öffentlichen Diskurses bestimmen. Auf islamkritischen Websites ist die Bekundung von Hass jedoch keineswegs so hemmungslos offen, wie es die eingangs zitierten Medienberichte nahelegen. Hass scheint als ein Gefühl zu gelten, das so wenig gesellschaftsfähig ist, dass man sich zum einen davon distanziert und zum anderen stattdessen der Gegenseite dieses Gefühl zuschreibt. Zur persuasiven Strategie gehört es, gerade nicht den Eindruck zu erwecken, der eigene Standpunkt gründe in der Empfindung von Hass. Eigener Hass ist allenfalls als Reaktion auf fremden Hass akzeptabel.

Damit entsteht mitunter ein Dreischritt aus Hass-Vorwurf, anschließender Hass-Leugnung auf der Gegenseite und einem Hass-Gegenvorwurf. Aus wissenschaftlicher Perspektive scheint es wenig sinnvoll, bei diesem Schlagabtausch mit wechselseitigen Hass-Vorwürfen mitzumischen, indem man ohne genaue Angabe von Kriterien Hass-Motive bei Kommunikatoren unterstellt. Das Ziel muss es sein, stabile Beurteilungsmaßstäbe für die Identifizierung von Hass-Äußerungen festzulegen, anhand derer eine Analyse möglich ist. Diese explorative Studie ist deshalb mit der denkbar einfachsten Methode ausschließlich der expliziten Verwendung von Hass-Lexemen nachgegangen.

Schon hieraus ergibt sich ein differenziertes Bild der untersuchten Websites. Die Islamkritiker zeigen sich in ihren Kommentaren und Diskussionsbeiträgen nicht als homogene Masse, deren Kommunikation sich in wechselseitiger Bestätigung und Bestärkung eines gemeinsamen Standpunkts erschöpft. Vielmehr werden durchaus Kontroversen geführt und Positionen ausgehandelt. Es gibt weniger einen abstrakten, ideologischen Hass, auf den man sich geeinigt hätte, sondern es lassen sich allenfalls subjektive, empirisch begründete Hass-Bekundungen feststellen. Diese Subjektivität, die sich aus der Argumentation mit Selbsterlebtem ergibt, gilt dabei nicht als Mangel, sondern steigert den argumentativen Wert, vermutlich weil solche Verweise als authentisch – und nicht etwa durch massenmediale Vermittlung verzerrt – aufgefasst werden. Diese Aufwertung des subjektiven Erlebens passt insofern zur medienkritischen Grundausrichtung der Blogs und Foren, die sich als Gegenöffentlichkeit zu den Mainstream-Medien verstehen.

Es ist keine erbauliche Lektüre, nach Hass-Kommunikation in einschlägigen Blogs und Foren zu suchen und diese wissenschaftlich zu analysieren. Aber unabhängig davon, für wie abstoßend oder gefährlich man solche Meinungskundgaben hält, empfiehlt sich eine agnostische Haltung in solchen Fällen, in denen nicht eindeutig zu klären ist, ob wirklich von Hass gesprochen werden kann. Pauschalverurteilungen mögen für Publizisten wie den Medienjournalisten Niggemeier zulässig sein – dieser sieht z. B. im Newsblog ‚Politically Incorrect‘ einfach nur „Hass, der sich als Kampf gegen den Hass tarnt“ (Niggemeier 2007). Die wissenschaftliche Betrachtung des Themas sollte über leichtfertige Urteile jedoch hinausgehen, Phänomene detailliert beschreiben und Kausalrelationen belegen. Der Schwerpunkt sollte insbesondere darauf liegen, manifeste kommunikative Strategien zu beschreiben statt über mentale Zustände der Kommunikatoren zu spekulieren.

Diese Untersuchung sollte erkunden, inwiefern auf lexikalischer Ebene ‚offener‘ Hass bekundet wird. Die sicherlich vorhandenen, vielschichtigen Formen versteckten Hasses zu entdecken, wäre eine der nächsten Aufgaben in diesem Forschungsfeld.

Internetquellen

<http://www.pi-news.net/leitlinien/> [14.08.2010].

<http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?11612-Nazis-solidarisieren-sich-mit-Iran-und-Islamisten/page3> [15.08.2010].

<http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/51284-Wer-wir-sind-und-was-wir-nicht-sind> [30.01.2012].

<http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor> [16.08.2010].

<http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor/page4> [16.08.2010].

<http://www.bild.de/BILD/regional/hamburg/aktuell/2010/07/04/20-cent-killer-hat-wieder-zugeschlagen/berhan-pruegelt-freundin-krankenhausreif-in-klinik.html> [23.02.2011].

<http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?15433-Mein-kleines-Islam-Lexikon> [15.08.2010 23:50].

<http://www.die-gruene-pest.net/showthread.php?46652-Hellas-stellt-sich-vor/page4> [16.08.2010].

<http://www.pi-news.net/2009/10/hass-auf-christen-aus-hass-auf-den-westen/> [26.12.2010].

- <http://www.pi-news.net/leitlinien> [30.01.2012].
- <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/34069-Forenregeln> [24.02.2011].
- <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php?34069-Forenregeln> [30.01.2012].
- <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/44714-20-Cent-Killer-prügelt-Freundin-in-Klinik-sie-wollte-für-ihn-nicht-auf-den-Strich> [29.11.2010].
- <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/48495-Der-Hass-der-Moslemischen-Welt> [29.11.2010].
- <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php/54015-Mehr-Islamfeindlichkeit-bei-Reichen> [26.12.2010].
- <http://www.welt.de/politik/deutschland/article11389451/Unter-den-Wohlhabenden-waechst-der-Hass.html> [23.02.2011].

Literatur

- Akyol, Cigdem (2008): Die Meinungsterroristen. Online-Hetze gegen Muslime. In: die tageszeitung (taz) vom 19.06.2008. (URL: <http://www.taz.de/1/netz/artikel/1/die-meinungsterroristen/> Stand: 05.06.2010).
- Benz, Wolfgang, (2010): Antisemiten und Islamfeinde – Hetzer mit Parallelen. In: Süddeutsche Zeitung vom 04.01.2010.
- Butler, Judith (2006): Haß spricht. Zur Politik des Performativen, Frankfurt am Main.
- Döring, Nicola (2003): Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen, 2. Aufl., Göttingen (u. a.).
- Kienpointner, Manfred (1992): Alltagslogik. Strukturen und Funktionen von Argumentationsmustern, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Mayer-Uellner, Robert (2003): Das Schweigen der Lurker. Politische Partizipation und soziale Kontrolle in Online-Diskussionsforen, München.
- Neumann, Roland (2009): Automatische und kontrollierte Prozesse bei der Emotionsauslösung, in: Stemmler, Gerhard (ed.): Psychologie der Emotion, Göttingen (u. a.), 131-166.
- Niggemeier, Stefan (2007) Freier Hass für freie Bürger. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 21.10.2007.
- Reid-Steere, Elizabeth (2000): Das Selbst und das Internet: Wandlungen der Illusion von einem Selbst, in: Thiedeke, Udo (eds.): Virtuelle Gruppen. Charakteristika und Problemdimensionen, Wiesbaden.

Schwarz-Friesel, Monika (2007): *Sprache und Emotion*, Tübingen/Basel.

Steinfeld, Thomas (2010): *Unsere Hassprediger*, In: *Süddeutsche Zeitung* vom 14.01.2010.

Wimmer, Jeffrey (2007): *(Gegen-)Öffentlichkeit in der Mediengesellschaft. Analyse eines medialen Spannungsverhältnisses*, Wiesbaden.

„Dies ist kein Hassbrief – sondern meine eigene Meinung über Euch!“ – Zur kognitiven und emotionalen Basis der aktuellen antisemitischen Hassrede

Monika Schwarz-Friesel

Dadurch, daß unsere persönlichen negativen (ressentimentgeladenen) Gefühle unter den Einfluß von schon bestehenden Vorurteilen der Gesellschaft geraten [...], werden sie ‘selbstverständlich’ und der Reflexion entzogen. (Mitscherlich/Mitscherlich 2007, 113)

1. Einleitung

Antisemitismus, der „älteste Hass der Welt“,¹ zeigt sich seit vielen Jahrhunderten nicht nur in physischer Gewalt, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, sondern auch in sprachlichen Äußerungen, die Juden diffamieren und stigmatisieren. Die Gewalt der Sprache zeigt sich beim Verbal-Antisemitismus als Gewalt durch Sprache: Die sprachlichen Manifestationen des Judenhasses sind kognitive Spuren von Vorurteilsstrukturen, Intoleranz und judeophober Feindseligkeit. Auch im aktuellen Sprachgebrauch spiegelt sich die gesamte Palette tradiierter jüdenfeindlicher Stereotype und emotionaler Ressentiments wider. Wenngleich Antisemitismus heute von vielen Menschen primär als ein auf rassistischer Ideologie basierendes Relikt ver-

¹ Das Phänomen der Judenfeindschaft, modern als Antisemitismus bezeichnet, wird von Robert Wistrich (1992) als „der älteste Hass der Welt“ und „eine tödliche Obsession“ (Wistrich 2010) bezeichnet. Judenhass besteht seit über 2000 Jahren (s. Bergmann 2002, Laqueur 2008). Die Forschung unterscheidet verschiedene Phasen: Von einer anfänglich religiös motivierten Ablehnung – bedingt durch die Trennung von Juden- und Christentum – über soziokulturelle und wirtschaftliche Ab- und Ausgrenzung bis zum rassistischen Antisemitismus, der im eliminatorischen Antisemitismus der Nationalsozialisten gipfelte. Seit 1945 spricht man vom sogenannten „sekundären Antisemitismus“ – d. h. Antisemitismus nicht trotz, sondern aufgrund von Auschwitz: Kennzeichnend für diesen Antisemitismus sind Diffamierung von Juden als Holocaustnutznießer und Moralerpresser (vgl. Benz 2004). Der Begriff „sekundärer Antisemitismus“ ist jedoch irreführend, da seine Bedeutung suggeriert, es handele sich um einen zweitrangigen, abgeleiteten, eventuell weniger virulenten Judenhass. Dies ist aber nicht der Fall.

gangener Barbarei betrachtet wird, das nur noch in extremistischen Kreisen zu finden ist, stellt Antisemitismus ein Problem der Gegenwart dar, das weite Kreise der Bevölkerung betrifft. Aktueller Hass auf Juden ist keineswegs nur an den Rändern der Gesellschaft zu finden, sondern zeigt sich auch als ein Phänomen der (politisch nicht radikalen, ökonomisch gut situierten und gebildeten) Mitte.² Der vorliegende Aufsatz will transparent machen, welche konzeptuellen Formen der Judenfeindschaft sich aktuell in Deutschland als Sprache des Hasses artikulieren und welche emotionalen Charakteristika hierbei dominant sind. Grundlage der Analyse sind empirisch erhobene Daten (aus) einer (noch in Arbeit befindlichen) qualitativen und quantitativen Korpusstudie, die anhand von über 10.000 E-Mails und Briefen, die seit 2002 an den Zentralrat der Juden in Deutschland sowie die Israelische Botschaft in Berlin gesendet wurden, die Charakteristika des aktuellen Verbal-Antisemitismus kognitionslinguistisch und historisch analysiert.

2. Gewalt durch Sprache: Die Macht destruktiver Konzeptualisierungen

Kognitionswissenschaftlich betrachtet basiert Antisemitismus auf einer anti-jüdischen Konzeptualisierung. Für diese sind kognitiv Stereotype und emotional negative Gefühle konstitutiv (vgl. Schwarz-Friesel 2007, 327 ff.). Es handelt sich um ein sozial verankertes und kontinuierlich reproduziertes Vorurteilssystem, das auf einem konzeptuell geschlossenen Feind- und Weltbild fußt. Die Sprache spielt bei der Weitergabe und dem Erhalt antisemitischer Vorurteile eine besondere Rolle: Über den Sprachgebrauch werden – teils unbewusst und unreflektiert – tradierte Stereotype z. T. über die Jahrhunderte hinweg transportiert. Dies zeigt sich z. B. bei Phraseologismen vom *jüdischen Wucher* oder der *jüdischen Hast* oder der *jüdischen Mauschelei*. Aber auch Syntagmen wie *Juden und Deutsche* geben durch die spezifische Aneinanderreihung eine Kontrastierung mit der Auslegungsvariante ‘*Juden sind keine Deutsche*’ vor. Es fällt im Vergleich auf, dass es keine Kombinationen der Art *Katholiken und Deutsche* oder *Protestanten und Deutsche* gibt. Durch einfache grammatische Konstruktionen bleibt somit auch im aktuellen Sprachgebrauch eine Ab- und Ausgrenzung von Juden manifest

² Vgl. hierzu die Analysen in Schwarz-Friesel/Friesel/Reinharz (2010) und Schwarz-Friesel/Reinharz (im Druck). Zum Begriff der „Mitte“ s. auch Zick/Küpper (2006, 115): „Die Mitte ist vielschichtig und mehrdimensional. Bei der Analyse sozialer Vorurteile erscheint sie primär als politische Position.“

(wenngleich diese nicht immer intendiert wird). Sprachliche Äußerungen aktivieren und konstruieren spezifische Konzeptualisierungen über die Welt, über Menschen und Menschengruppen. Konzeptualisierungen sind geistige Vorstellungen (teils in bildhaftem, teils im abstrakten Informationsformat), die nicht notwendigerweise auf konkreter Erfahrung basieren und eine Affinität zur Realität haben (müssen). Vielmehr entstehen viele konzeptuelle Repräsentationen aufgrund selektiver Wahrnehmung³ und/oder in der verbalen Kommunikation durch diskursiven Informationstransfer⁴ über die Aktivierung semantischer Repräsentationen: Jedes Wort hat qua Bedeutung das persuasive Potenzial, den benannten Gegenstand, das Referenzobjekt (sei es belebt oder unbelebt) auf eine bestimmte Art konzeptuell zu klassifizieren und damit zugleich negativ oder positiv zu bewerten: Wird auf einen Menschen mit einem Lexem wie *Parasit*, *Ungeziefer* oder *Teufelsbrut* referiert, dehumanisiert und entwertet man diesen Menschen mittels der der Wortsemantik inhärenten Merkmale NICHT MENSCHLICH und SCHÄDLICH. Auf diese Weise entstehen – rein sprachlich vermittelt – konzeptuelle Kategorien, die mit der Realität nichts zu tun haben, sich der Falsifizierbarkeit entziehen und quasi im faktenleeren, mental konstruierten Raum in den Köpfen von Menschen existieren, die jedoch von deren Wahrhaftigkeit überzeugt sind.

Sprache wird oft intentional wie eine Waffe benutzt, um auf kommunikativem Wege Handlungen auszuführen, die anderen Menschen Schaden zufügen sollen. Ihr Einsatz zielt einerseits auf die kognitive und emotionale Verletzbarkeit von Menschen (als Opfer des beleidigenden und stigmatisierenden Sprachgebrauchs), andererseits auf Beeinflussung bzw. Gewinnung gleichgesinnter Rezipienten. Hierin zeigt sich das persuasive Macht-Potenzial der Sprache: Sie ist nicht nur unser wichtigstes Kommunikationsmittel, mit dem wir uns auf die Welt beziehen, Gedanken austauschen, Wünsche äußern und Informationen vermitteln. Mit Sprache kann man nicht nur auf die Welt Bezug nehmen, mit ihr kann man nicht nur zur Gewalt aufrufen, sondern ihr Gebrauch kann selbst eine destruktive Form von Gewaltaus-

³ Vgl. Allport (1954) und Lippmann (1998).

⁴ Die Vermittlung von Informationen im massenmedialen und öffentlichen Kommunikationsraum spielt hierbei in der Moderne eine besondere Rolle. Insbesondere beim aktuellen Antisemitismus in der konzeptuellen Variante des Antisraelismus tragen einseitig perspektivierte und sprachlich pejorativ kodierte Berichterstattungen in den Medien dazu bei, eingeengte und negative Konzeptualisierungen des Staates Israel aufzubauen und an breite Bevölkerungsschichten zu vermitteln (vgl. Schapira/Hafner 2010; s. hierzu auch Broder 2005).

übung⁵ sein. Mittels Sprache werden Menschen stigmatisiert, diskriminiert und dämonisiert. Insbesondere die sogenannte „Hassrede“ zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen in ihrer Würde verletzt und als dehumane Objekte diskriminiert⁶ werden, dass sie als böse, unnütze Kreaturen kategorisiert werden, die keine Existenzberechtigung haben.

Das Thema Hassrede ist in den letzten Jahren von Philosophen, Politik-, Sprach- und Sozialwissenschaftlern sowie Psychologen erörtert worden (vgl. u. a. Butler 1998, Erzgräber/Hirsch 2001, Corbineau-Hofmann 2000, Haubl/Caysa 2007, Krämer/Koch 2010). Die bisherige Forschung hat sich dabei jedoch primär auf theoretische, sprachphilosophische Reflexionen und die Erörterung juristischer Konsequenzen beschränkt (vgl. Delgado/Stefancic 2004, Zimmer 2001, Herrmann/Krämer/Kuch 2007). Gewalt in der Sprache wird als eine von der physischen Gewalt abzugrenzende mentale Komponente mit ihren möglichen Auswirkungen erörtert (s. Koch 2010). Sowohl die emotionale Komponente, also der Hass als den Manifestationsformen zugrundeliegendes Phänomen, als auch die verbale Komponente⁷ wurden bislang nicht hinreichend analysiert. Es mangelt insbesondere an empirisch fundierten Untersuchungen, die dezidiert Aufschluss über verbale Hass-Formen in ihren verschiedenen Facetten geben können (s. hierzu auch kritisch Haubl 2007). Der diesem Aufsatz zugrundeliegende kognitionslinguistische Ansatz geht davon aus, dass Sprache das Potenzial hat, Menschen kognitiv wie emotional zu verletzen und ihnen nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich Schaden zufügen zu können. Sprachliche Äußerungen aktivieren, reaktivieren und konstruieren konzeptuelle Repräsentationen⁸

⁵ Dass mit Sprache Handlungen vollzogen werden, gilt spätestens seit der Sprechaktheorie als unumstrittene Grundannahme jeder Sprach- und Kommunikationstheorie (vgl. hierzu die Klassiker Austin 1962 und Searle 1991).

⁶ Vgl. Graumann (1998) zu verschiedenen Typen der verbalen Diskriminierung aus psychologischer Perspektive.

⁷ Vgl. aber die Abhandlung von Kiener (1983), der diverse Typen gewalttätigen Sprachgebrauchs erörtert hat, sowie die Untersuchungen von Van Dijk (1984) zu rassistischem Sprachgebrauch. Vgl. auch Wodak et al., die sich intensiv mit antisemitischem Sprachgebrauch in Österreich beschäftigt haben und dabei ein Muster von Argumenten und Strategien erarbeitet haben (s. Wodak et al. 1990 und zusammenfassend Wodak/Reisigl 2001). Die empirischen Analysen von Wodak et al. liegen jedoch über 20 Jahre zurück. In den letzten 15 Jahren haben sich signifikante Veränderungen u. a. durch die Variante Anti-Israelismus als Antisemitismus sowie die exzessiven Verbal-Antisemitismen in den neuen Medien (Foren, Chatrooms etc.) ergeben.

⁸ „Sprache definiert und verdammt den Feind nicht nur, sie erzeugt ihn auch; und dieses Erzeugnis stellt nicht den Feind dar, wie er wirklich ist, sondern vielmehr, wie er sein muß, um seine Funktion [...] zu erfüllen.“ (Marcuse 1984, 303)

sowie emotionale Einstellungen, die die öffentliche Meinung und das kollektive Bewusstsein massiv und nachhaltig beeinflussen können (vgl. hierzu Schwarz-Friesel 2009). Kein anderes Phänomen in der Geschichte der Hassrede demonstriert dies so eindeutig wie der Verbal-Antisemitismus.

3. Verbal-Antisemitismus: sprachlich kodierter Judenhass

Verbal-Antisemitismus bezeichnet die Gesamtheit aller sprachlichen Manifestationsformen expliziter wie impliziter Art, mit denen Juden stigmatisiert und diskriminiert werden, mit denen judenfeindliche Stereotype kodiert und Ressentiments transportiert werden (vgl. hierzu die Klassifikation in Schwarz-Friesel 2007, 347 ff. und 2009). Die Palette der Verbal-Antisemitismen reicht von generischen All-Aussagen wie *Alle Juden sind geldgierig* und Schimpfwörtern wie *Judenschwein* über Floskeln vom *jüdischen Kapital* bis zu Implikatur-vermittelnden Andeutungen wie *Warum wohl schweigen Juden zu den Verbrechen in Israel?*

Antisemitismus ist untrennbar gekoppelt an tradierte Stereotype, deren Kenntnis unabdingbar ist, wenn man das Phänomen angemessen beschreiben und erklären will. Ein Stereotyp ist eine mentale, also geistige Repräsentation, die als charakteristisch erachtete Merkmale eines Menschen/einer Menschengruppe abbildet. Dabei kann es durch grobe Generalisierung bzw. Simplifizierung oder Fiktionalisierung zu einer reduzierten, verzerrten und/oder falschen Konzeptualisierung des Repräsentierten kommen. Wird ein Stereotyp geknüpft an eine pejorative emotionale Bewertung im Sinne einer negativen Einstellung (also eines Ressentiments), liegt ein Vorurteil vor. Vorurteile sind dementsprechend ein Subtyp von Stereotypen. Die von der Forschung beschriebenen, tradierten antijüdischen Stereotype sind (um einige der bekanntesten zu nennen): JUDEN ALS GOTTESMÖRDER, als RITUALMÖRDER, als KINDERSCHLÄCHTER, als FREMDE, als WUCHERER, als VERSCHWÖRER, als ZERSETZER VON GESELLSCHAFTEN, als INTELLEKTUELLE PARASITEN, als KAPITALISTEN bzw. BOLSCHEWIKEN (vgl. Schoeps/Schlör 1999, Benz 2004, Bergmann 2002, Braun/Ziege 2004). Nach 1945 kommen die Stereotype HOLOCAUST-AUSBEUTER, NUTZNIESSER DER DEUTSCHEN SCHANDE, RACHSÜCHTIGE MORALPREDIGER sowie MEINUNGSDIKTAT-ERPRESSEUR hinzu (vgl. Schwarz-Friesel 2010). Wichtig ist eine Unterscheidung zwischen dem mentalen Stereotyp und der sprachlichen Kodierung des jeweiligen Stereotyps (mittels Lexem, Floskel, Phrase oder Satz). So kann das Stereotyp JUDEN SIND FREMDE explizit als *Sie sind keine Deutsche, Frau*

Knobloch! oder (an den Zentralrat gerichtet) als *Ihr undeutscher Verein* verbalisiert oder implizit über Implikaturen vermittelnde Äußerungen⁹ wie *Sie als Gäste in unserem Land* oder *in Ihrem Land, sprich Israel* transportiert werden. Generell ist eine Differenzierung zwischen stereotypen antisemitischen Inhalten, den Strategien, mit denen diese Inhalte argumentativ vermittelt werden (z. B. durch die Täter-Opfer-Umkehr) und deren konkreten sprachlichen Realisierungsformen (auf Wort-, Satz- und Textebene, z. B. als explizite oder implizite NS-Vergleiche) zu berücksichtigen.

4. Hass in affektiver und rationaler Ausprägung

Eine Analyse des verbalen Judenhasses verlangt eine Auseinandersetzung mit der Emotion Hass. In der Emotionsforschung wird Hass als intensive Negativemotion¹⁰ klassifiziert, und das Lexem *Hass* dient als Sammelbegriff für besonders aggressive Abwehr- und Feindseligkeitsgefühle. Eine theoretisch fundierte und allgemein akzeptierte, homogen benutzte Definition ist jedoch ein Desiderat. Dies liegt u. a. darin begründet, dass es eklatant an empirischen Analysen zur Emotion Hass mangelt (vgl. hierzu auch Haubl 2007, 7).

Hass ist eine heftige Abneigung gegenüber einer Person oder Gruppe und geht oft einher mit Verbitterung, Wut und als Ohnmacht empfundener Angst.¹¹ Hass zeigt sich auch als Obsessivität (d. h. als eine beharrende, star-

⁹ Implikaturen stellen nicht expressis verbis ausgedrückte, aber über die Bedeutung der Äußerung zu erschließende Informationen dar, die teils semantisch, teils pragmatisch, also kontextabhängig, zu rekonstruieren sind. Es gehört zur kommunikativen Kompetenz von Sprachbenutzern, Implikaturen verschlüsseln und erkennen zu können. Zu impliziten sprachlichen Diskriminierungshandlungen vgl. u. a. Wagner (2001).

¹⁰ Emotionen werden generell über drei grundlegende Parameter bestimmt: Wertigkeit, Dauer und Intensität (vgl. Schwarz-Friesel 2007, 69 ff.).

¹¹ Hass entsteht oft reaktiv und ist die Folge bestimmter Situationen. Angst, Unterdrückung und Ohnmacht können zu Hass führen: „Der Gehasste wird zu einem hässlichen Bild verarbeitet. Das Feindbild besteht dabei im größten Teil aus dem Selbstbild. Was einen selbst belastet, schreibt man dem Feind zu. Die mächtigsten Feindbilder entstehen in der kindlichen Sozialisation“ (Haubl 2007, 12 ff. u. 42 ff.). Das Phänomen des Antisemitismus jedoch zeigt, dass Hass auch ohne Erfahrung mit Juden entstehen kann. Judenhass ist in den meisten Fällen ausschließlich diskursvermittelt, ergibt sich also erfahrungsunabhängig über die gesellschaftlichen Kommunikationsstrukturen und ohne reale Kontakte mit dem Hassobjekt.

re Einstellung, die alles am Gehassten zwanghaft ins Negative umdeutet und gefühlsmäßig keine Empathie zulässt); und seine Konzeptualisierung fällt damit in den Bereich der extrem negativen Affekte, also emotionaler Prozesse mit hohem Aggressionspotenzial und geringer Kontrollierbarkeit. Die lange Tradition der Geistesgeschichte, Emotionen generell als irrationale, instinktive, dem Verstand entgegengesetzte und destabilisierende Phänomene zu charakterisieren, schlägt sich auch bei der Erklärung von Hass nieder. Diese Perspektive jedoch versperrt den Blick dafür, dass Hass (wie jede Emotion) eine kognitive, bewusst erfahrbare Komponente hat, die kontrollierbar und strategisch als Gefühl¹² kommunizierbar ist. Mental basiert Hass auf einer emotionalen Einstellung, d. h. einer feindseligen geistigen Repräsentation in Bezug auf ein bestimmtes Referenzobjekt (im weitesten Sinne), die je nach Situation aktiviert bzw. aktualisiert wird. Hass kann also als Gefühl bewusst erfahren und sprachlich kodiert werden. Eine ähnliche Differenzierung findet sich in der Emotionspsychologie, wenn dort zwischen „hot emotion“ und „cold emotion“, d. h. verschiedenen Gefühlszuständen bzw. -prozessen einer Emotion unterschieden wird (vgl. u. a. Teasdale/Barnard 1993, Schaefer et al. 2003, Smollan 2006). Die populärwissenschaftlichen (und metaphorisch an Sinnesempfindungen orientierten) Termini *hot* und *cold* erscheinen mir jedoch nicht geeignet, um die emotionalen Varianten angemessen beschreiben zu können. In der Emotionsforschung werden beide auch uneinheitlich benutzt: Teils sind dabei in Mehr-Ebenen-Modellen emotionaler Verarbeitung verschiedene Prozessstufen bzw. Aktivierungsgrade (vgl. Smollan 2006), teils Repräsentationen analoger oder propositionaler Art gemeint (vgl. Schaefer et al. 2003). Im Folgenden werde ich daher von rationalem und affektivem Hass¹³ sprechen, um die Unterschiede von Hassrede-Manifestationen zu benennen, die zwar auf Hass basieren, sich aber jeweils als voneinander abzugrenzende, linguistisch beschreibbare Verbalisierungs-

¹² Zur Unterscheidung von Emotion und Gefühl s. Schwarz-Friesel (2007, 77 ff.). Emotionen stellen komplexe Kenntnis- und Bewertungssysteme des menschlichen Organismus dar, die auf mehreren Ebenen (bewusst und unbewusst) aktiv sein können: körperliche Empfindung und Wahrnehmung, seelische Gestimmtheit, ausdrucksbezogene Manifestationsformen und kognitives Bewusstsein. Gefühle sind erlebte Emotionen, d. h. subjektiv erfahrbare Bewertungen emotionaler Zustände. Die bewusste Repräsentation der Emotion setzt eine Konzeptualisierung derselben voraus. Damit sind Gefühle kognitiv beeinflusste Zustände.

¹³ Dadurch soll nicht nivelliert werden, dass beide Varianten emotional gesteuert sind. Die Erlebensformen und Ausdrucksmanifestationen jedoch unterscheiden sich insofern, als affektiver Hass als solcher auch erkennbar kodiert wird, während rationaler Hass kognitiv transformiert wie das Resultat verstandesgesteuerter Denkprozesse artikuliert wird.

formen erfassen lassen. Die Emotion Hass in ihrer affektiven Ausprägung wird sprachlich als irrationale Gefühlsartikulation ausgedrückt und erscheint als unkontrollierbarer Ausbruch vor bzw. ohne begleitende kognitive Denk- und Reflexionsprozesse. Die gefühlte Feindseligkeit artikuliert sich eruptiv und reflexartig mittels pejorativer Emotionslexik, wobei die Ausdrucksfunktion¹⁴ dominant ist (s. hierzu Punkt 5). Auf der gleichen Aggressivität basierend, aber kommunikativ kontrolliert(er) und kognitiv begleitet tritt Hass in seiner rationalen Manifestationsform primär im Darstellungsmodus auf, d. h. pseudo-rational begründet und argumentativ mit „Daten“ gerechtfertigt, und somit auch wesentlich schwerer als Hass-Kodierung erkennbar (s. Punkt 6). Diese Manifestationsformen sind oft erst durch eine differenzierte Textanalyse mittels Argumentations- und Implikaturenanalyse im Kontext zu erschließen.

5. Affektive Hassrede und extremistischer Antisemitismus: Feindbild-Semantik in radikaler Form

Anhand einiger ausgewählter Korpus-Beispiele werde ich nun im Folgenden die wesentlichen Charakteristika der aktuellen antisemitischen Hassrede erörtern. Das Korpus besteht aus über 10.000 Briefen und E-Mails, die in den Jahren 2002 bis 2010 an den Zentralrat der Juden in Deutschland (ZJD) und die Israelische Botschaft in Deutschland (IBD) geschickt wurden.¹⁵ Als Spuren der kognitiven wie emotionalen Aktivität ihrer Produzenten geben diese (in der Regel spontan und ohne vorgegebene Frage und gezielte Beeinflussung verfassten) Texte Aufschluss über Einstellungen zu Juden und Judentum. Anhand dieser Korpus-Daten werde ich die expliziten wie impliziten Manifestationsformen der aktuellen antisemitischen Hassrede sowie deren zugrundeliegenden, emotional affizierten Konzeptualisierungen transparent machen.

¹⁴ Nach Bühlers Organon-Modell dienen sprachliche Zeichen verschiedenen Funktionen: Bei der Darstellungsfunktion steht die repräsentative Komponente des Zeichens als Symbol im Vordergrund. Die Ausdrucksfunktion fokussiert beim Gebrauch des Zeichens als Symptom den sprecherbezogenen expressiven Aspekt, und die Verwendung als Signal dient in erster Linie der Hörerorientierten Appellfunktion.

¹⁵ Ich danke dem ZJD und der IBD für die Bereitstellung dieser Texte. Die Analysen finden in Kooperation und mit der finanziellen Unterstützung des Sarnat Institute der Brandeis University statt.

Ein Drittel der Zuschriften lässt sich als extremistisch einordnen: Radikale Formen von explizit kodiertem Judenhass sind hier dominant, wie die nachfolgenden, für diesen Typ des Verbal-Antisemitismus repräsentativen (in mehreren tausend Exemplaren vorliegenden) Texte zeigen.

- (1) Hallo ihr blutriefenden Judenschweine! Ich bestreite ein Existenzrecht Israels und ein Lebensrecht der jüdischen Pestilenz. (IBD_26.04.2009_Kru_001)

Der Produzent des Textes (1) beginnt sein Schreiben an die Botschaft mit dem Schimpfwort *Judenschweine*, dessen pejorative Bedeutung¹⁶ durch das Adjektiv *blutriefende* erheblich intensiviert wird. Die konzeptuell negative Repräsentation JUDEN ALS TIERE bedient mit der Blutmetaphorik das tradierte Stereotyp von Juden als gewalttätigen Kreaturen, die Blut für ihre Rituale benutzen (vgl. Braun 1999). Konzeptuell findet sich die Vermischung von israelischen und jüdischen Belangen: Beiden Lebensformen wird das Recht zu existieren explizit abgesprochen. Eine ähnliche Struktur ist im Schreiben (2) an den Zentralrat zu konstatieren: Die Adjektiv-Nomen-Kombination in der persönlichen Ansprache *Ihr gottverdammten Hurensöhne* dient als Einstieg in die Beleidigungs- und Diffamierungssequenz. Es folgt die Verbalisierung der Stereotype JUDEN SIND KEINE DEUTSCHEN (ausgedrückt durch die kontrastive Gegenüberstellung mit *uns Deutsche*) und JUDEN ALS KINDERMÖRDER (*Kinderschlächter*) sowie die Verwünschung, erheblicher Schaden möge Juden treffen. Zugleich manifestiert sich die Täter-Opfer-Umkehr (über die Implikatur ‘Ihr Schlächter seid die Täter von heute und habt den Deutschen, die unter Euch leiden, nichts vorzuhalten’).

- (2) Ihr gottverdammten Hurensöhne Wagt es nie mehr gegenüber uns Deutsche in der 2. Generation des Naziregimes euren moralischen Zeigefinger [...] zu erheben, ihr Kinderschlächter [...] Ich wünsche euch die Pest und alles Schlechte an den Hals. (ZJD_09.01.2009_Hel_001)

Exzessive Beschimpfungen mittels pejorativer Lexeme, oft in langen Aufzählungen, sind charakteristisch für die Kodierung affektiver Hassrede:

- (3) UNTERMENSCHENSGESINDEL! (ZJD_19.01.2004_ano_001)
- (4) Subject: Widerwärtiges israelisches Pack (IBD_05.05.2007_Kol_001)

¹⁶ Vgl. zur pejorativen Lexik Havryliv (2003) und zur Sprachhandlung der Beschimpfung Schumann (1990). Einen Überblick über rhetorische und stilistische Charakteristika des verbalen Antisemitismus (hinsichtlich historischer Beispiele) bietet Hartzitz (1999).

- (5) Die Israelis sind und bleiben [...] die größten Rassisten, Kriegsverbrecher, Kriegstreiber, Mörder, Kindermörder, Menschenrechtsverletzer, Völkerrechtsverletzer, Folterer, Räuber und Diebe, Nazis, Lügner, Terroristen [...] die Welt hasst sie. Irgendwann eskaliert dieser Hass siehe unter II Weltkrieg. Aber diesmal ist der Hass berechtigt. (IBD_04.12.2007_Dro_001)

In den nicht enden wollenden Aufzählungen diffamierender Wörter mit der Absicht, den bzw. die Rezipienten zu beleidigen und zu entwerten, wird die obsessive Komponente des Hasses sichtbar. Der Sprachproduzent (ein im Korpus durch Namen und Anschrift identifizierter Mehrfach-Schreiber) von (5) reiht reflexhaft und scheinbar unkontrolliert über eine Seite lang (im Original untereinander) Schimpfwörter auf. Dies entspricht seinem offensichtlichen Bedürfnis, Israelis als Juden besonders nachhaltig und intensiv als abgrundtief böse Geschöpfe darzustellen und zugleich seiner Absicht, dies auch in aller Deutlichkeit auszudrücken. Signifikant ist, dass nach den Diskriminierungen zum einen die universale Generalisierung der Produzentenmeinung (*die welt hasst sie*) und zum anderen die Rechtfertigung für die emotionale Einstellung (*diesmal ist der Hass berechtigt*) erfolgt.

In den meisten Briefen und E-Mails finden sich solche Generalisierungen in Form von All-Aussagen (vgl. hierzu auch die Variante in Text (6)). Dadurch positioniert sich der Verfasser als Vertreter einer breiten Mehrheit, die Juden aufgrund ihrer unterstellten Verderbtheit geradezu hassen muss. Der Hass wird so als legitim kodiert, als reaktive Notwendigkeit bzw. naturgegebene Zwangsläufigkeit.

Ein typisches Kennzeichen im aktuellen Verbal-Antisemitismus ist die konzeptuelle Gleichsetzung von Juden und Israelis, zumeist gekoppelt an den Transfer jüdischer Angelegenheiten auf die Projektionsfläche Israel.

- (6) Jude Simon Stein, [...] Israel wird wieder von der Landkarte verschwunden sein. Das ist unser Ziel. Hass und Verachtung aller Juden in der Welt ist euch gewiß. (IBD_23.07.2006_Hud_001 [Postkarte])

Neben der expliziten Hasslexik, meist in persönlichen Emotionsdarstellungen (wie *Ich hasse Sie/euch!*) kodiert, manifestieren sich in den Schreiben an Zentralrat wie Botschaft direktive Sprechakte mit Verwünschungen und Drohungen.

- (7) Möget Ihr leiden, schliesslich seid ihr ein selbsternanntes auserwähltes Volk. In diesem Sinne – Ich hasse Euch alle – !!!!!!!!!!!!!!! (ZJD_Gaza09_Boh_001)

Juden werden als Juden zum Hass-Objekt: Die Eigenschaft, warum sie hasenswert sind, ist deren Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft. Damit ist einzig das konzeptuelle Merkmal der Gruppenzugehörigkeit Grund für die Feindseligkeit. Durch diese Form der pejorativen Ent-Individualisierung wird

Juden ihr Status als Individuen abgesprochen, Basis der Entwertung ist ausschließlich das Merkmal JÜDISCH.

Die auf Generalisierung und Stigmatisierung¹⁷ beruhenden Beschimpfungen und Drohungen machen die destruktive Komponente von Hass transparent: Die Hassenden wollen nicht nur das Leid des Gehassten, sondern seine Zerstörung (und verstärken die Legitimierung dieses Anliegens durch Verweise auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung):

- (8) Ihr scheissjuden [...] Jedenfalls, für jeden toten von Euch lass ich mir ein Glas extra schmecken. Und seid Euch sicher, dies ist keine Einzelmeinung. (ZJD_07.08.2006_ano_001)

In den erörterten Texten zeigt sich die verbale Kodierung von antisemitischem Hass manifest und hinsichtlich des emotionalen Parameters der Intensität besonders ausgeprägt: Sowohl durch explizite Emotionsbezeichnungen, die auf die Gesamtheit aller Juden als Hass-Objekt referieren, als auch durch emotionsausdrückende Lexeme, die aufgrund ihrer pejorativen Informationskomponente eine extreme Abwertung bzw. Entwertung des Hass-Objektes bezeichnen, wird der affektive Hass explizit vermittelt. Die Entwertung von Juden erfolgt wesentlich durch Dehumanisierung (*Ihr Unmenschen, Rattenpack*) bei gleichzeitiger Kontrastierung¹⁸ („wir guten Deutschen, ihr schlechten Juden“) und einer ausgeprägten Dämonisierung (*Teufel, Teufelsbrut*). Maßgeblich dabei ist, dass Juden als Hass-Objekt konzeptuell entindividualisiert und entpersonalisiert werden: Juden wird der Status als individuelle humane Subjekte aberkannt. Ein geschlossenes Feindbild konstituiert sich, in dem das Gehasste in seiner unmenschlichen Bösartigkeit repräsentiert ist.

- (9) ihr Schmarotzer, [...], ihr verbrecherisches Ungeziefer, als Futter sollte man euch verarbeiten, damit ihr einmal nützlich seit. wir hassen Euch Judenschweine! (IBD_01.08.2006_ano_026)

Die (in der affektiven Hassrede vulgärsprachlich kodierte) Dämonisierung stellt einen Prozess der extremen Aus- und Abgrenzung von Menschen mittels irrationaler Negativbewertung (*Teufel, Höllenbrut, Satanspack*) dar. Die Dämonisierung basiert auf einer strikt dualen Konzeptualisierung, die mani-

¹⁷ Diese Merkmale sind allgemein typisch für den rassistischen und fremdenfeindlichen Diskurs und nach Haubl (2007, 46 ff.) charakteristisch für die „weltweite Hass-Propaganda“. Spezifisch am antisemitischen Sprachgebrauch ist zum einen die Kopplung dieser Entwertungsstrategien an judenfeindliche Stereotype und Ressentiments, zum anderen die pseudo-rationale Legitimierung (s. Punkt 6).

¹⁸ Vgl. auch Haubl (2007, 22): „Menschen, die hassen, bestreiten die Gleichwertigkeit ihres Hassobjektes.“

chäistisch zwischen gut und böse unterscheidet.¹⁹ Der Dämonisierte wird außerhalb gesellschaftlicher Werte und Normen verortet (die die Basis für die positive Selbstbewertung des Produzenten-Ichs bzw. der Wir-Gruppe bilden). Diese Ent-Wertung erlaubt es, das dämonisierte Hass-Objekt ohne moralische Bedenken und ohne Gefühle wie Mitleid oder Empathie als wertlosen bzw. gefährlichen Feind zu(m Tode zu) verurteilen.

- (10) Mein Wunsch ist: Das endlich die arabischen Völker sich gegen euch verbünden und euch in die Hölle schicken woher ihr hergekommen seid. Das „Rote Meer“ soll seinen Namen verdienen. (ZJD_Gaza09_ano_001)

Die aktuelle antisemitische Hassrede in ihrer affektiven Manifestationsform offenbart ein konzeptuell geschlossenes Welt- und Feindbild, das weder durch Fakten noch ethisch orientierte Reflexionsprozesse oder positive emotionale Werte tangiert wird. Die Kognition bei dieser Form der verbalen Aggression scheint im Sprachproduktionsprozess gänzlich deaktiviert zu sein.

Dabei kommunizieren Menschen, die hassen, auf eine bestimmte Weise. Sie gebrauchen Sprache nicht, um sich argumentativ zu verständigen. [...] Die Hass-Sprache ist dann auch arm an kognitivem Gehalt. (Haubl 2007, 46)

Es gibt aber neben dieser Form der Hassrede auch eine (von politisch nicht radikalen und gebildeten Schreibern benutzte) antisemitische Kommunikationsvariante, die sich argumentativ elaboriert, sprachlich gemäßigt, semantisch rational geprägt und kognitiv reflektiert manifestiert. Die wesentlichen Kennzeichen dieser „rationalen“ Hassrede sollen nun im Folgenden erörtert werden.

6. „Rationale“ Hassrede als argumentative Beweisführung gegen den „kollektiven Juden“

Hass gegenüber Juden tritt nicht nur explizit und vulgärsprachlich kodiert in der affektiven Variante auf. Wesentlich häufiger findet sich in der Kommunikation die „rationale“ Hassrede, die Feindschaft und Abneigung gegen Juden implizit als Umweg-Kommunikation kanalisiert und durch bewusste kognitive Prozesse moduliert ist. Unser Korpus zeigt, dass die Mehrzahl, d. h. 63 Prozent der Schreiber, aus der sozioökonomischen „Mitte“ kommt: Schüler, Studierende, Anwälte, Journalisten, Ärzte, Professoren, Pfarrer und

¹⁹ Vgl. hierzu auch die empirischen Befunde von Salzborn (2010, 300 f.).

Lokalpolitiker wenden sich (zumeist) sprachlich höflich und argumentativ elaboriert an den ZJD und die IBD, um als *besorgte Bürger* ihre Meinung *im Namen von Menschlichkeit und Gerechtigkeit* auszudrücken. Sie *lehnen Rassismus und Rechtsextremismus ab* und weisen *den Verdacht, antisemitisch eingestellt* zu sein, von sich. Entsprechend beginnen oder enden viele der Texte mit Beteuerungen wie: *Ich bin wirklich kein Judenhasser!* oder *Ich habe nichts gegen Juden, aber ...* In der Regel weisen die Texte dieser „Anti-Antisemiten“ aber genau die Stereotype und Ressentiments auf, die sich in den Schreiben von Extremisten finden (vgl. hierzu Schwarz-Friesel 2009 und 2010). Aufgrund der Tabuisierung von öffentlich artikuliertem Antisemitismus seit 1945 schützt das ostentative Leugnen der judenfeindlichen Einstellung einerseits vor Sanktionen und hält andererseits das (im Spiegel der aufgeklärten, humanistischen Gesellschaft aufgebaute) positive Selbstkonzept des Textproduzenten aufrecht (das unter dem Zugeständnis, antisemitisch zu sein, leiden würde).

Benutzt wird daher auch stets eine Form der Umweg-Kommunikation: Entweder die antisemitischen Inhalte und Gefühle werden implizit verschlüsselt, also über Implikaturen vermittelt oder aber Kritik und Feindseligkeit beziehen sich nicht *expressis verbis* auf Juden, sondern werden über die Referenzfläche Israel kodiert. Referiert wird in den Äußerungen auf Israel,²⁰ tatsächlich gemeint sind alle Juden bzw. die deutschen Juden oder der Zentralrat der Juden in Deutschland. In den Schreiben an den Zentralrat werden besonders oft mittels rhetorischer Fragen, die sich auf israelische Aktionen beziehen, qua Implikatur Juden als dumme und kriegsbesessene Wesen kategorisiert und entwertet (wie in der folgenden Mail):

- (11) Gibt es tatsächlich innerhalb der Gemeinschaft der Juden in Deutschland keine weisen, selbstkritischen und menschlich gerecht empfindenden Mitmenschen? (ZJD_Gaza09_Cri_001)

Die Verfasser schreiben teilweise sehr lange, sich über mehrere Seiten erstreckende Texte, in denen sie ausführlich und geradezu obsessiv begründen, warum Israel ein *mörderischer Schurkenstaat* und der Zentralrat der Juden *eine moralisch zu kritisierende Institution* sei, die es verdiene, von *anständigen Menschen* verachtet zu werden. Implizit ist somit auch in diesen Texten die Kontrastierung von Wir-Gruppe und Ihr-Gruppe konzeptuell die Basis für die Entwertung, die lediglich formal weniger radikal artikuliert wird:

²⁰ Anti-Israelismus, als eine Variante des Antisemitismus, hat mit legitimer Israel-Kritik nichts gemeinsam. Zur Abgrenzung vgl. Schwarz-Friesel/Friesel/Reinharz (2010a, 5 ff.).

- (12) Guten Tag, solange Sie nicht begreifen, dass Ihr Terror [...] keine Verständigung herbeiführen kann, solange werden Sie zu Recht von humanistisch geprägten Menschen verachtet. (ZJD_Gaza09_Stü_001)
- (13) Wundern Sie sich daher nicht, wenn das jüdische Volk auch heute noch Feinde hat oder keine Freunde bekommt! (ZJD_Gaza09_Bau_001)

Mittels hyperbolischer Floskeln (wie *Israel ist die größte Gefahr für den Weltfrieden*; vgl. auch Bsp. 15) und NS-Vergleichen wird Israel als Staat dämonisiert und sein Existenzrecht dadurch in Frage gestellt.

- (14) Israel macht nichts anderes wie es HITLER gemacht hat!
(ZJD_04.05.2007_Hof_001)

Zugleich erfolgt vielfach eine Täter-Opfer-Umkehr sowohl in Bezug auf die NS-Zeit als auch die aktuelle Zeitgeschichte:

- (15) Israel ist das mit Abstand größte Übel auf der Welt [...] und jene, die Sie unterstützen, sind auch nur „gekauft!“ [...] legen Sie ihre Opferrolle ab, weil sie schon längst mehrfachst Täter sind. (ZJD_25.10.2006_Sch_001).
- (16) Herr Spiegel [...] Wann hören Sie endlich mit Ihren Hetzparolen und Schuldzuweisungen gegen die deutsche und jetzt lebende Generation auf? (im Anhang: Unterschriften von Freunden und Bekannten;
ZJD_24.06.2002_Pin_001)

Bei der als „legitime Kritik an israelischer Politik“ vorgebrachten Argumentation fließen zum Teil auch expressis verbis anti-judaistische, religiöse Stereotype ein. Ein Architekt schreibt:

- (17) Israelische Politik [...] Juden sind für mich das unsympathischste Volk der Erde. Für mich als Christen bleiben sie Gottesmörder.
(IBD_30.07.2006_Son_001)

Auffällig ist (wie in den extremistischen Schreiben) die konzeptuelle Gleichsetzung von JUDEN und ISRAELIS, die sich im Sprachgebrauch entweder als Synonymverwendung der beiden Wörter *Juden* und *Israelis* zeigt oder im referenziellen Transfer israelischer Probleme und Angelegenheiten auf jüdische Belange: Israel wird somit konzeptuell als KOLLEKTIVER JUDE repräsentiert. Der Nahost-Konflikt dient jedoch nur als Projektionsfläche für antisemitische Gedanken und Gefühle.

Diese Formen der Umweg-Kommunikation sind weitaus gefährlicher für gesellschaftliche Prozesse, weil sie widerstandslos(er) als „Meinungsfreiheit“ akzeptiert werden. Sie erreichen dadurch problemlos die Ebene des öffentli-

chen sozialen Diskurses²¹ und können so zum einen den alltäglichen Sprachgebrauch affizieren, zum anderen Einfluss auf das kollektive Bewusstsein der Gesellschaft nehmen.

Bei der Verurteilung israelischer Aktivitäten kommt eine sehr eingeeengte, einseitige Perspektive zum Ausdruck, die Fakten ausblendet und allein Israel Schuld²² und moralische Verkommenheit zuspricht. Als angeblich (mit)verantwortliche Instanz werden die Vorwürfe (stets als Zeichen von Betroffenheit und Sorge verbalisiert) auch an den Zentralrat der Juden gerichtet:

- (18) Sehr geehrte Damen und Herren, Ich bin sehr enttäuscht und empört [...] Israel führte [...] einen brutalen Krieg, [...] gegen die hilflose Zivilbevölkerung [...] Dieser Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt, der nun schon ca. 60 Jahre andauert, muss endlich gestoppt werden [...] Diese Spirale von Gewalt – Ungerechtigkeit – Hass muss beendet werden, sonst wird es niemals Frieden geben. (ZJD_Gaza09_Wil_001)

Anders als in den affektiven Hass-Schreiben von Extremisten tauchen sehr selten persönliche Verb-Konstruktionen auf wie *ich hasse .../wir hassen ...*, stattdessen überwiegen substantivische Formen mit semantisch entpersonalisierten Zuschreibungen (*Hass entsteht durch ...*, *der Hass auf Israel ...*). Wenn das Lexem *Hass* benutzt wird, erscheint es also nie in der Selbstzuschreibung, sondern ausschließlich in der Fremdzuschreibung (wobei gleichzeitig kausal begründet wird, woher der Hass kommt):

- (19) Israel hat wirklich alles getan, den Hass gegen sich nicht nur wachzuhalten, sondern noch zu schüren. (ZJD_Gaza09_ano_001)

Die Produzenten vermeiden es, sich als Hassende zu deklarieren und erhalten somit ihr Selbstbild von moralisch integren und emotional stabilen Menschen aufrecht. Gleichzeitig kommt in vielen Texten eine starke emotionale Abwehrhaltung gegenüber der Erinnerung an den Holocaust zum Ausdruck: Es gibt kein Verständnis²³ für das Bedürfnis, die Erinnerung wachzuhalten.

²¹ Daher lassen sich viele der Argumente und Strategien, die im Korpus der Briefe und E-Mails zu konstatieren sind, auch im öffentlichen (massenmedialen) Kommunikationsraum beobachten (s. Broder 2005, Schwarz-Friesel 2009).

²² Viele Texte sind dabei vage und informationell unspezifiziert gehalten: So wird z. B. in (18) kein Agens für den Teufelskreis und die Spirale der Gewalt genannt, aber für den Leser ist aufgrund der vorherigen Schuldzuschreibungen sowie des Zeitverweises (der sich auf die Staatsgründung Israels bezieht) zu erschließen, dass allein die Israelis verantwortlich für Krieg und Leid sind.

²³ Mangel an Empathie und Gefühlskälte gegenüber dem Hassobjekt, die charakteristisch für die Hassrede sind, treten in der rationalen Manifestation entsprechend gemäßigt transformiert auf.

- (20) Tun Sie sich selbst einen Gefallen: [...] LASSEN SIE DIE VERGANGENHEIT UND DIE TOTEN ENDLICH RUHEN!!! Alles andere wirft auf die Juden nur ein falsches (und keinesfalls günstiges) Bild.
(ZJD_04.05.2005_Kar_001)

Diese Erinnerungsabwehr tritt argumentativ häufig geknüpft an das antisemitische Stereotyp²⁴ JUDEN PROVOZIEREN DURCH IHR VERHALTEN SELBER ANTISEMITISMUS sowie die faktisch nicht zutreffende Behauptung *Es gibt aktuell keinen/kaum ernstzunehmenden Antisemitismus* auf.

Die obsessive Komponente zeigt sich bei der „rationalen“ Hassrede in den oft seitenlangen und elaborierten argumentativen „Beweisführungen“, die faktisch belegen sollen, warum Juden moralisch verwerfliche Wesen sind und Israel ein Unrechtsstaat ist. Dabei belassen es viele der Schreiber nicht bei ihren Briefen an ZJD und IBD, sondern senden auch missionarisch Kommentare an Presse und Bundesregierung, setzen „Lösungsvorschläge“ für den Nahostkonflikt ins Internet.²⁵

- (21) Es geht mir nicht um den zionistischen Staat, der gehört friedvoll aufgelöst.
(ZJD_Gaza09_Som_001)

Signifikant ist, dass die Verfasser der feindseligen Schreiben bewusst Strategien benutzen, die der Legitimierung des Hasses (der stets rekodiert als Sorge, Angst oder Verantwortungsgefühl deklariert wird) dienen. Zu diesen Strategien gehört das Leugnen des eigenen Hasses (selbst dann, wenn dieser zuvor durch intensive emotionsausdrückende Lexeme artikuliert wird), indem dies metakommunikativ thematisiert wird:

- (22) Ihr seid unverbesserliche fiese eigennützige Kreaturen! Dies ist kein Hassbrief – sondern meine eigene Meinung über Euch! (ZJD_Gaza09_Ges_001)

Zugleich erfolgt eine verbale Umdeutung zu Gunsten des Verfassers:

²⁴ Vgl. hierzu Mitscherlich/Mitscherlich (2007, 138): „Stereotypische Vorurteile von Nationen, Rassen oder Religionen übereinander erhalten sich besonders dann hartnäckig, wenn mit ihnen Schuldgefühle verdeckt werden müssen.“

²⁵ Im christlichen Anti-Judaismus forderte man die „ungläubigen“ Juden zur Konvertierung auf, im national-völkischen Antisemitismus die „undeutschen“ Juden zur Assimilation und im rassistisch-eliminatorischen Antisemitismus betrieb man für die als „Untermenschen“ klassifizierten Juden die „Endlösung“. Heute wird im „Namen der Gerechtigkeit“ die Auflösung Israels gefordert. Die modernen Antisemiten reißen sich mit ihren Vorschlägen unmittelbar in die tradierte Herangehensweise an das „jüdische Problem“ ein und halten damit die Kontinuität des Judenhasses bis zum heutigen Tag aufrecht.

- (23) Ich habe gelesen, dass Sie sich über ‘Hass-Mails’ beklagen, die in letzter Zeit eintrafen. [...] Wenn Sie diese Zeilen lesen, werden Sie sie wahrscheinlich wieder eingruppieren in ‘Hass-Mail’ oder gar Antisemitismus. Aber: Diese praktische jüdische Form, mit dem Problem umzugehen, kann allerdings überhaupt kein Mensch in Deutschland mehr hören!! Kein Mensch mehr!! (ZJD_Gaza09_11_Ges)

Die Umdeutung (also Hass kodiert als berechtigte Kritik und allgemein empfundene Empörung) geht einher mit der Legitimierungsstrategie „Rechtfertigung durch moralische Werte“ sowie der Meinungsgeneralisierung (vgl. die Unterschriften in Bsp. (16)). Diese dient der Absicherung, dass die negative Haltung nichts Exzeptionelles, sondern vielmehr eine von vielen Deutschen getragene, normale Einstellung sei:

- (24) Sehr geehrte Frau Knobloch, die Auschwitzkeule funktioniert. Kein deutscher Politiker hat die Stimme gegen den mörderischen Krieg den Israel in Gaza führt erhoben. [...] So sät man Hass. [...] Übrigens: viele meiner Patienten denken und fühlen ähnlich. MfG, Dr. med. M. D. (ZJD_Gaza09_Dö_001)

De-Realisierung, d. h. eine verzerrte, realitätsabgehobene Konzeptualisierung durch Ausblendung von Fakten oder in Form von Falschaussagen (*Kein deutscher Politiker hat ...*) und stereotype antisemitische Schuldzuweisungen mittels Implikaturen (vgl. *Auschwitzkeule*: ‘Juden benutzen Meinungsdictat, um deutsche Politiker mundtot zu machen’) gehen argumentativ ineinander über. Zugleich wird die Ursache für den Hass auf die Juden extern lokalisiert. Erscheint in den affektiven Hass-Mails von Extremisten der persönliche Hass als durch spezifisch jüdische bzw. dem Judentum inhärente Eigenschaften kausal bedingt, „objektivieren“ die Schreiber aus der Mitte ihre Schuldzuweisungen, transferieren den Hass nach außen und verweisen auf UN-Resolutionen, Medienberichterstattungen und „Autoritäten“, d. h. Juden, die sich öffentlich kritisch zu Israel und/oder Judentum geäußert haben (*wie der jüdische Politikwissenschaftler bereits festgestellt hat ...*).

„Rationaler“ Hass artikuliert sich als Resultat eines kognitiv gesteuerten Prozesses der Rechtfertigung und Selbst-Legitimierung. Viele Schreiber bezeichnen sich selbst als *Menschenfreunde* und *Anti-Rassisten*, die im „Namen von Frieden und Gerechtigkeit“ argumentieren und damit die moralische Diskreditierung von Juden bzw. Israelis rechtfertigen. Die pseudo-kausalen Zusammenhänge zur Delegitimierung jüdischer und/oder israelischer Handlungen werden elaboriert und mit Verweis auf „Fakten“ und „Autoritäten“ vorgetragen. So fasst der Verfasser von (25), nachdem er sich seitenlang über den *illegalen Mörderstaat Israel* und die *moralische Verkommenheit des Zentralrats* ausgelassen hat, zusammen:

- (25) Ich habe hiermit geschrieben, was zu schreiben war. Dazu drängte es mich innerlich. P.S.: Komme mir nur keiner mit der „Antisemitismus“- oder

„Rechtsradikal“-Keule – das zieht nicht mehr. Wahrheitssuche und objektive Fakten darzustellen, sie unzensiert zu zeigen hat mit Antisemitismus so viel zu tun wie das Wetter hier, nur weil etwa in China gerade ein Sack Reis umgefallen ist. So schaut's aus! (ZJD_Gaza09_Wal_001)

7. Fazit

Um verbal kodierten Hass in seinen unterschiedlichen Facetten verstehen zu können, bedarf es der Differenzierung zwischen Hass als einem negativen und feindseligen Gefühl und der sprachlichen Kodierung dieses Gefühls. Zwischen der Konzeptualisierung, d. h. der mentalen Repräsentation von Hass-Objekt bzw. gefühlter Hassemotion, und der Artikulation des Gedachten und Gefühlten vermittelt im Sprachproduktionsprozess die Phase der Verbalisierung, die von Grammatik und Lexik gesteuert wird. Je nachdem, wie ausgeprägt die Kontrolle über die Aggressivität sowie der Reflexionsgrad, d. h. das Bewusstsein von der eventuellen Brisanz der zu verbalisierenden Inhalte beim Sprachproduzenten sind, kodiert er seine Abneigung entweder explizit und affektiv deutlich erkennbar als Hassrede oder aber implizit und rekodiert als Sprachhandlung, die formal entradikalisiert ist, inhaltlich jedoch die gleichen Merkmale aufweist wie die Hassrede von Extremisten. Es lassen sich sowohl für die affektive als auch die rationale Variante der antisemitischen Hassrede die folgenden Eigenschaften als typisch nennen: Entwertung durch De-Individualisierung, Dehumanisierung und Dämonisierung, Konstruktion bzw. Aufrechterhaltung eines universalen Feindbildes, das auf einer Gegenüberstellung von Wir- und Ihr-Gruppe basiert sowie ein obsessiver Destruktions- bzw. Veränderungsdrang bei gleichzeitiger Gefühlskälte gegenüber Juden.

Die Sprachproduzenten der „rationalen Hassrede“ leugnen jedoch ihr Hassgefühl und beziehen sich in ihrer Argumentation ausschließlich auf gesellschaftlich anerkannte Werte sowie moralische Kategorien. So entsteht – wie Jean Améry (1969) es genannt hat – ein „Antisemitismus der Ehrbaren“. Bei dem gesellschaftlich brisanten Thema Antisemitismus schützt sich der Sprachbenutzer vor befürchteten oder antizipierten Sanktionen. Er verbalisiert seine anti-jüdische Feindschaft implizit und bleibt somit im Rahmen öffentlich nicht strafbarer oder moralisch verwerflicher Kommunikation. Die Feindseligkeit wird pseudoobjektiv und argumentativ elaboriert vorgetragen. Das Hass-Objekt wird transferiert: Nicht die Juden, sondern stellvertretend für diese wird der Staat Israel als „kollektiver Jude“ stigmatisiert.

Entgegen der Annahme von Zivilisationstheorien, dass Aufklärung und Moderne zu einer gesellschaftlichen Rationalisierung geführt haben, die in

einer Verringerung von Gewalt(bereitschaft) resultiere, lässt sich beim aktuellen Antisemitismus in Deutschland keineswegs eine Minimierung des mentalen Gewaltpotenzials konstatieren. Die Erfahrung Auschwitz und ihre intensive Aufarbeitung hat nicht zu einer grundlegenden Immunisierung gegenüber Vorurteilen und Ressentiments geführt. Die Erkenntnis, welche Konsequenzen radikal zu Ende gedachte und in die Praxis transferierte Feindbildkonstruktionen haben können, ist zwar seit dem Holocaust Bestandteil des neuzeitlichen kollektiven Bewusstseins, hat aber nicht zu tiefgreifenden Veränderungen im Umgang mit individuellen Vorurteilen und Ressentiments geführt.

Die kognitiven Grundlagen für den aktuellen Verbal-Antisemitismus sind nach wie vor die tradierten jüdenfeindlichen Stereotype und Feindbild-Konzeptualisierungen. Emotional ist ein irrationaler Hass erkennbar (meist ohne reales Hass-Objekt bzw. ohne (fundierte) Kenntnis des Gehassten), der jedoch – aufgrund der gesellschaftlichen Sanktionierung von offen artikuliertem Antisemitismus – gelehnet und als positives Gefühl der Sorge oder Anteilnahme umgedeutet wird.

Die empirischen Korpus-Studien zum aktuellen Verbal-Antisemitismus machen deutlich, dass auch gebildete, beruflich erfolgreiche Menschen extreme Vorurteilssysteme²⁶ aufrechterhalten können. Die antisemitische Konzeptualisierung wird als Fakt dargestellt, als legitim verteidigt. Dass das „Problem mit den Juden“ oder „das Problem Israel“ eigentlich ihr Problem ist, wird von den gebildeten Antisemiten nicht (an)erkannt. Sie leugnen, jüdenfeindlich eingestellt und hasserfüllt zu sein. Die Antisemiten der Mitte präsentieren sich als verantwortungsbewusste Bürger, bedienen aber nahezu alle bekannten Stereotype, die auch Rechtsextremisten produzieren. Der gebildete Antisemit der Mitte denkt und fühlt nur scheinbar anders als der Neonazi. Betrachtet man die Ressentiments, die durch seine Äußerungen transparent werden, unterliegt er den gleichen Prinzipien von emotional gesteuerten Vorurteilskonstruktionen. Aber er kodiert diese sprachlich anders als der Rechtsextremist: Der Rechtsextremist artikuliert den Hass explizit, der Antisemit der Mitte versteckt ihn unter pseudo-rationalen Argumenten. Der Antisemit der Mitte fordert im Namen von Menschlichkeit und anderen ethischen Werten eine Umerziehung der Juden bzw. eine Lösung für Israel: Damit wird eine lange historische Tradition des Antisemitismus transparent,

²⁶ Somit scheinen Bildung, Aufklärung und Reflexion nur bedingt effektiv als Mittel zur Bekämpfung von Antisemitismus zu dienen.

die sich in der Forderung manifestiert, dass Juden nicht als Juden existieren sollen.²⁷

Literatur

- Allport, Gordon (1954): *The nature of prejudice*. Cambridge. (Deutsche Fassung: Allport, Gordon (1971): *Die Natur des Vorurteils*. Köln.)
- Améry, Jean (1969): Der ehrbare Antisemitismus. In: *Die Zeit*, 25.07.1969. Danach in: Améry, Jean (1971): *Widersprüche*, Stuttgart, 242-249.
- Austin, John L. (1962): *How to do things with words*. Cambridge.
- Benz, Wolfgang (2004): *Was ist Antisemitismus?* München.
- Bergmann, Werner (2002): *Geschichte des Antisemitismus*. München.
- Butler, Judith (1998): *Haß spricht: zur Politik des Performativen*. Berlin.
- Braun, Christina von (1999): Viertes Bild: „Blut und Blutschande“. In: Schoeps, Julius/Schlör, Joachim (eds.) (1999), 80–95.
- Braun, Christina von/Ziege, Eva-Maria (2004): *Das bewegliche Vorurteil. Aspekte des internationalen Antisemitismus*. Würzburg.
- Broder, Henryk M. (2005): *Der ewige Antisemit. Über Sinn und Funktion eines beständigen Gefühls*. Berlin.
- Corbineau-Hofmann, Angelika (ed.) (2000): *Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt: Beispiele aus philologischer Sicht*. Hildesheim (u. a.).
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2004): *Understanding words that wound*. Boulder.
- Erzgräber, Ursula/Hirsch, Alfred (eds.) (2001): *Sprache und Gewalt*. Berlin.

²⁷ Vgl. hierzu den auf der Homepage von Amazon abgedruckten Kommentar zu dem Buch „Esau’s Tears. Modern Anti-Semitism and the Rise of the Jews“ von Albert S. Lindemann (2000), in dem explizit die These vertreten wird, dass Juden gehasst werden, weil sie Juden sind und daher ihr Judentum in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der nicht-jüdischen Gesellschaft ablegen sollten: „I am firmly convinced that the separation demanded by Jewish religion is the primary cause of anti-semitism, simply because of the implied insult to the majority culture. [...] If Jews would stop being separate, they would gradually stop being hated, but they would no longer be Jews, either. It’s an uncomfortable situation for Jews, dealt with mostly by denying that there is any inherent insult in the traditional refusal to socialize, eat together, and intermarry“ (<http://www.amazon.ca/product-reviews/0521593697>, Stand: 20.09.2012).

- Graumann, Carl F. (1998): Verbal discrimination: a new chapter in the social psychology of aggression. In: *Journal for the Theory of Social Behavior*, 28, (1), 41–61.
- Haubl, Rolf (2007): Gattungsschicksal Hass. In: Haubl, Rolf/Caysa, Volker (eds.) (2007), 7–68.
- Haubl, Rolf/Caysa, Volker (eds.) (2007): Hass und Gewaltbereitschaft. Göttingen.
- Havryliv, Oksana (2003): Pejorative Lexik. Frankfurt am Main (u. a.).
- Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.) (2007). Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld.
- Hortzitz, Nicoline (1999): Die Sprache der Judenfeindschaft. In: Schoeps, Julius/Schlör, Joachim (eds.) (1999), 19–40.
- Kiener, Franz (1983): Das Wort als Waffe. Zur Psychologie der verbalen Aggression. Göttingen.
- Koch, Elke (2010): Einleitung. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.) (2010), 9–20.
- Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.) (2010): Gewalt in der Sprache. München.
- Laqueur, Walter (2008): Gesichter des Antisemitismus. Berlin.
- Lippmann, Walter (1998): Public opinion. New Brunswick.
- Marcuse, Herbert (1984): Schriften 8. Frankfurt am Main.
- Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete (2007): Die Unfähigkeit zu trauern: Grundlagen kollektiven Verhaltens. München.
- Salzborn, Samuel (2010): Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Frankfurt am Main/New York.
- Schaefer, Alexandre et al. (2003): Neural correlates of “hot” and “cold” emotional processing: a multi-level approach to the functional anatomy of emotion. In: *Neuroimage* 18, (4), 938–949.
- Schapira, Ester/Hafner, Georg (2010): Die Wahrheit unter Beschuss – der Nahostkonflikt und die Medien. In: Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (eds.) (2010), 115–131.
- Schoeps, Julius/Schlör, Joachim (eds.) (1999): Bilder der Judenfeindschaft. Antisemitismus. Vorurteile und Mythen. Augsburg.
- Schumann, Hanna B. (1990): Sprecherabsicht: Beschimpfung. *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung (ZPSK)* 43, 259–281.
- Schwarz, Monika (2008): Einführung in die Kognitive Linguistik. Tübingen.
- Schwarz-Friesel, Monika (2007): Sprache und Emotion. Tübingen.
- Schwarz-Friesel, Monika (2009): Tatort Sprache: Antisemitismus im öffentlichen Kommunikationsraum. In: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums*. 60 Jahre BRD, 72–80.

- Schwarz-Friesel, Monika (2010): „Ich habe gar nichts gegen Juden!“. Der „legitime“ Antisemitismus der Mitte. In: Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (eds.), 2010, 27–50.
- Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (eds.) (2010): Aktueller Antisemitismus – ein Phänomen der Mitte. Berlin/New York.
- Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (2010a): Aktueller Antisemitismus als ein Phänomen der Mitte – Zur Brisanz des Themas und der Marginalisierung des Problems. In: Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (eds.), (2010), 1–14.
- Schwarz-Friesel, Monika/Reinharz, Jehuda (im Druck): Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert. Berlin, New York.
- Searle, John R. (1991) Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes. Frankfurt am Main.
- Smollan, Roy K. (2006): Running hot and cold. How acceptable is emotional expression at work? In: International Journal of Work Organisation and Emotion, 1, (3), 215–231.
- Teasdale, John D./Barnard, Philip J. (1993): Affect, cognition and change: Remodeling depressive thought. Hove.
- Van Dijk, Teun A. (1984): Prejudice in discourse: an analysis in ethnic prejudice in cognition and conversation. Amsterdam.
- Wagner, Franc (2001): Implizite sprachliche Diskriminierung als Sprechakt: lexikalische Indikatoren impliziter Diskriminierungen in Medientexten. Tübingen.
- Wistrich, Robert S. (1992): Antisemitism: The longest hatred. London.
- Wistrich, Robert S. (2010): A lethal obsession: Anti-Semitism from antiquity to the global Jihad. New York.
- Wodak, Ruth et al. (1990): „Wir sind alle unschuldige Täter“. Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt am Main.
- Wodak, Ruth/Reisigl, Martin (2001): Discourse and Discrimination. Rhetorics of racism and antisemitism. London/New York.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate (2006): Politische Mitte. Normal feindselig. In: Heitmeyer, Wilhelm (ed): Deutsche Zustände. Folge 4. Frankfurt am Main, 115–134.
- Zimmer, Anja (2001): Hate Speech im Völkerrecht: rassendiskriminierende Äußerungen im Spannungsfeld zwischen Rassendiskriminierungsverbot und Meinungsfreiheit. Frankfurt am Main (u. a.).

Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien

Jürgen Sirsch*

In Demokratien gilt Redefreiheit nicht zu Unrecht als eine schützenswerte Grundfreiheit. Der Schutz freier Rede stellt eine notwendige Bedingung für das Funktionieren demokratischer Meinungsbildungsprozesse dar (Tsesis 2009, 497). Insbesondere Einschränkungen der Redefreiheit, die auf bestimmte Inhalte abzielen, werden als problematisch angesehen (Cohen 1993; Scanlon 1972). Dennoch handelt es sich bei der Redefreiheit nicht um das einzige schützenswerte Gut in einer demokratischen Gesellschaft. Die – zumindest formale – Gleichheit der Bürger ist ein ebenso essentieller demokratischer Grundwert (Rawls 2001, 190; Dahl 1998).

Hassrede ist eine Form von Rede, die inhaltlich demokratischen Grundwerten widerspricht und durch Einschüchterung – und der evtl. hieraus resultierenden Benachteiligung bestimmter Personengruppen – zu einer Unterminierung von Gleichheit und (positiver) Freiheit der Bürger führen kann (Waldron 2009, 1623-1624; Delgado/Stefancic 2004). Sie wird als ein Vorbote antidemokratischer Entwicklungen und als eine mögliche Ursache von Verfolgung und Völkermord angesehen (Baker 2009, 146ff). Häufig werden inhaltliche Einschränkungen der Redefreiheit – mit Verweis auf diese Gefährdungen der Demokratie durch den Missbrauch ebendieser Grundfreiheit – unter dem Stichwort wehrhafte Demokratie begründet (Loewenstein 1937). Daher besteht weder in der akademischen Debatte liberal-demokratisch gesinnter politischer Philosophen Einigkeit bezüglich des normativen Status von Einschränkungen von Hassrede, noch gibt es eine einheitliche Praxis in verschiedenen als liberal geltenden Demokratien.¹

Ziel dieses Beitrages ist es, Kriterien für valide Begründungen eines Verbots von Hassrede in liberalen Demokratien zu erarbeiten. Dabei sollen praktisch-technische² Aspekte des Verbots von Hassrede weitgehend ausge-

* Für hilfreiche Anmerkungen und Unterstützung danke ich Michael Antpöhler, Karl Marker, Jörg Meibauer, Matthias Mohs, Barbara Müller, Annette Schmitt, Doris Unger, Silvia Welsch und Ruth Zimmerling.

¹ Für die Diskussion siehe z. B. Weinstein/Hare 2009; Slagle 2009, 248; Tate 2008; Parekh 2006, 213-215; Cohen 1993, 209; Ma 1995, 695.

² Es ist sinnvoll, bei der Behandlung praktischer Fragen zwischen der Bestimmung von Zielen und Mitteln zur Zielerreichung analytisch zu trennen (Zimmerling 1996, 64). Darüber hinaus ist es angebracht, zunächst erreichbare Ziele in Form

klammert werden. Ihre Beachtung ist für dieses Vorhaben nicht notwendig, weil zunächst geklärt werden muss, welche praktischen Gründe aus einer normativen Perspektive als relevant zu betrachten und welche ggf. hinreichend für ein Verbot von Hassrede sind. Eine endgültige Antwort auf die Frage nach der Adäquatheit von Verboten in konkreten historischen Situationen kann jedoch erst gegeben werden, wenn auch die praktisch-technischen Aspekte solcher Einschränkungen unter den jeweils vorliegenden Bedingungen hinreichend verstanden sind.

In diesem Beitrag soll zunächst die Legitimität inhaltlicher Beschränkungen von Redefreiheit in liberalen Demokratien für den Fall von Hassrede untersucht werden. Zusätzlich wird die Frage gestellt, wie Einschränkungen gerechtigkeits-theoretisch begründet werden können.³ Da sich hierbei ein Abwägungsproblem zwischen verschiedenen liberal-demokratischen Grundwerten – Freiheit und Gleichheit – ergibt, ist hierfür eine entsprechend umfassende und nicht-pluralistische normative Theorie notwendig, die auf diesen Grundwerten basiert und eine wohlbegründete Abwägung bei Konflikten dieser Grundwerte erlaubt. Mit Rawls' politischem Liberalismus, dem dort formulierten Begriff politischer Legitimität sowie der Gerechtigkeitstheorie *Justice as Fairness* (JaF) liegt eine solche Perspektive vor, die in der politischen Philosophie große Wertschätzung erlangt hat (Young 1996, 481). Deswegen werde ich mich auf diese Theorie stützen.

Im Folgenden werde ich zunächst den Begriff „Hassrede“ diskutieren und ein bestimmtes Begriffsverständnis, das aus einer politiktheoretischen Perspektive am brauchbarsten erscheint, skizzieren (Abschnitt 1). Im darauffolgenden Abschnitt werden kurz die in der Literatur thematisierten Folgen von Hassrede vorgestellt, auf deren Basis Einschränkungen von Hassrede begründet werden (Abschnitt 2). Hierdurch soll die Diskussion möglicher Gründe für ein Verbot auf die empirisch relevanten Gründe begrenzt werden. Im nächsten Schritt wird eine Perspektive vorgestellt und kritisiert, die einen nahezu absoluten Vorrang der Redefreiheit propagiert und die Legitimität inhaltlicher Beschränkungen bestreitet, nämlich die Verteidigung der Redefreiheit von Thomas Scanlon (Abschnitt 3). Die Entkräftung seiner Argumente ist eine notwendige Bedingung dafür, dass die hier diskutierten Gründe für Verbote überhaupt in Betracht gezogen werden können. Auf der Basis von Rawls' Vorstellung von politischer Legitimität werde ich im Anschluss

eines Ideals festzulegen um dann geeignete Mittel zur Realisierung dieses Ideals zu suchen (Simmons 2010, 24).

³ Dies geschieht jeweils unter der Annahme, dass es sich bei den Verbotsmaßnahmen um effektive Mittel zur Erreichung der Ziele solcher Maßnahmen handelt.

darán zeigen, dass ein Verbot von Hassrede in liberalen Demokratien legitim sein kann, wenn hierfür gute Gründe angegeben werden können (Abschnitt 4). Auf der Basis von JaF werden zuletzt mögliche Begründungsstrategien für ein solches Verbot diskutiert und bewertet (Abschnitte 5-11). Hierfür werde ich zunächst wichtige Annahmen aus Rawls' Theorie erläutern (5), auf die Bedeutung von Redefreiheit bei Rawls eingehen (6), um dann verschiedene Begründungsstrategien auf der Grundlage von Rawls' Theorie zu diskutieren (7-11).

1. Hassrede aus einer politiktheoretischen Perspektive

In der Literatur existiert kein einheitliches Begriffsverständnis von Hassrede. Die im Folgenden eingenommene politiktheoretische Perspektive impliziert jedoch, dass ganz bestimmte Aspekte für die Definition von Hassrede in den Blick genommen werden müssen, wenn eine Bewertung der Regulierungsoptionen vorgenommen werden soll.

Hassrede wird in der Literatur auf der Basis unterschiedlicher Aspekte definiert:⁴

- 1) Rede, die inhaltlich Hass auf oder Verachtung für bestimmte Gruppen ausdrückt bzw. diese Gruppen abwertet. Die Abwertung erfolgt auf der Basis tatsächlicher oder vermeintlicher physischer oder psychischer Merkmale, die allen Mitgliedern dieser Gruppe zugeschrieben werden (*inhaltliche Komponente*).
- 2) Aussagen, mit denen der Sprecher ein Gefühl oder eine Einstellung (Hass) gegenüber bestimmten Gruppen kommunizieren möchte (*intentionale Komponente*).
- 3) Äußerungen, die bei Dritten Verachtung oder Hass auf bestimmte Gruppen oder bei den Mitgliedern dieser Gruppen die Überzeugung, von Dritten aufgrund bestimmter Gruppenmerkmale gehasst zu werden, auslösen (*Wirkungskomponente*).

⁴ Siehe Waldron 2009, 1600-1601; Smits 2009, 153; Parekh 2006, 213; Delgado/Stefancic 2004, 11-12; Brison 1998, 314-315. Ich danke Doris Unger und Ruth Zimmerling für wertvolle Hinweise bzgl. dieser Unterscheidung.

- 4) Häufig wird in diesem Zusammenhang auch Rede diskutiert, durch die sich Mitglieder einer Gruppe beleidigt oder abgestoßen fühlen (*offensive speech*) (Smits 2009, 153).

Die *Absicht* des Sprechers, empfundenen Hass auszudrücken, und die *Wirkung* bei den Adressaten von Hassrede sollen hier bewusst nicht als Definitionsmerkmale verwendet werden. Das hängt damit zusammen, dass im Rahmen der Diskussion um ein Verbot von Hassrede die Frage nach der Zulässigkeit der Beschränkung bestimmter *Inhalte* im Mittelpunkt steht: Häufig wird Redefreiheit ein so hoher Wert zugeordnet, dass negative Folgen des Gebrauchs dieser Freiheit normalerweise keinen Grund für deren Einschränkung darstellen (Brison 1998, 322-323). Im Falle von Hassrede kann jedoch der geringe Wert des Inhalts einen Grund darstellen, diese Form von Rede zu verbieten (Waldron 2009, 1638; Cohen 1993; Scanlon 1979).

Außerdem ist nicht nur Rede, die wirklich aufgrund von Hass geäußert wird, interessant. Der Einsatz von Rede, die Hass auszudrücken scheint, kann im politischen Kontext ebenso strategischen Interessen dienen; folglich würde die Beschränkung des Begriffs der Hassrede auf Fälle, in denen der Ausdruck von empfundenem Hass als Intention des Sprechers vorausgesetzt wird, die Untersuchung unnötig stark beschränken (Waldron 2009, 1601). Bei der Diskussion um adäquate Regulierungen der Redefreiheit ist zudem ein Rekurs auf Sprecher-Intentionen immer problematisch, da diese empirisch schwer nachweisbar sind (nur deswegen ist der strategische Einsatz von scheinbar hassbasierter Rede überhaupt möglich).

Und schließlich ist die Identifikation von Hassrede anhand bestimmter Wirkungen ebenfalls nicht sinnvoll. Eine Definition von Hassrede etwa anhand ihrer beleidigenden Wirkung zieht große Zuordnungsprobleme nach sich, da dann für die Identifizierung von Hassrede im konkreten Fall zunächst die Wirkung der Rede auf andere Personen festgestellt werden muss. Der entscheidende politiktheoretische Grund, eine solche Definition abzulehnen, ist jedoch, dass auf diese Weise jegliche Rede als Hassrede klassifiziert werden könnte, wenn sich jemand finden würde, der diese als beleidigend empfindet. Bei einem solchen Verständnis von Hassrede wäre zudem die Diskussion um Verbote in liberalen Demokratien schnell erledigt. Jede Interessengruppe wäre in der Lage, unliebsame Diskussionen politischer und moralischer Fragen durch einen Verweis auf eine beleidigende Wirkung zu blockieren. Hassrede wäre dann schwierig von der Diskussion moralischer und religiöser Fragen, deren Erörterung in einer liberalen Demokratie frei sein muss, abzugrenzen. Deshalb ist eine analytische Trennung zwischen beleidigender Rede (*offensive speech*), die aufgrund bestimmter Ein-

stellungen des Publikums als beleidigend empfunden wird, und Hassrede notwendig (Dworkin 2006).

Somit macht es nur Sinn, Hassrede primär anhand inhaltlicher Kriterien zu definieren. Hierbei soll im Folgenden ein breites Verständnis von Hassrede im Sinne von abwertender Rede⁵ mit bestimmten inhaltlichen Charakteristika vorausgesetzt werden. Unter Hassrede soll jegliche Form von Rede verstanden werden, die Personengruppen aufgrund von physischen, psychischen oder mentalen Merkmalen, die ihren Mitgliedern zugeschrieben werden, herabwürdigt (Parekh 2006, 214).⁶ Zusätzlich kann von Hassrede gesprochen werden, wenn gruppenspezifische Schimpfwörter gegenüber Individuen wie „Nigger“, „Tunte“ oder „Krüppel“ verwendet werden (Cohen 1993, 208). Hassrede kann sich von daher auch an einzelne Personen richten, die aufgrund ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer Gruppe herabgewürdigt werden. Dies muss jedoch eine Herabwürdigung der gesamten Personengruppe zumindest implizit mit einbeziehen (siehe Parekh 2006, 214). Der Begriff der Hassrede umfasst somit bspw. rassistische, sexistische oder homophobe Äußerungen. Hassrede drückt aus, dass Angehörige bestimmter Gruppen pauschal als weniger wertvoll und somit nicht als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft zu betrachten seien (Parekh 2006, 214; Scanlon 2004, 1484).

Eine Schwierigkeit muss jedoch berücksichtigt werden: Der Inhalt, der mit einer bestimmten Äußerung kommuniziert wird, hängt bekanntlich u. a. vom Kontext ab, in dem diese Äußerung getätigt wird (Parekh 2006, 215). Berücksichtigte man dies nicht, dann würden beispielsweise viele satirische oder ironische Aussagen unter den oben definierten Begriff der Hassrede fallen.

Zusätzlich kann noch zwischen öffentlich-politischen und privaten Kontexten unterschieden werden in denen Hassrede geäußert wird (Heyman 2009, 164-165). Diese Dimension ist deshalb wichtig, da viele Argumente für den Schutz freier Rede auf die wichtige politische Funktion dieses Rechts hinweisen (siehe Parekh 2006, 216 und die weitere Argumentation in diesem Beitrag).

⁵ Unter Rede verstehe ich im Folgenden „acts of expression“ im Sinne Scanlons: „I mean to include any act that is intended by its agent to communicate to one or more persons some proposition or attitude“ (Scanlon 1972, 206).

⁶ Empirisch ist zu beobachten, dass Hassrede sich meistens auf Merkmale bezieht, die relativ unveränderlich oder nur unter hohen Kosten veränderlich sind, wie Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, sexuelle oder religiöse Orientierung.

2. Negative Wirkungen von Hassrede

Die soziale Wirkung von Hassrede und speziell ihre Wirkung auf die betroffenen Individuen ist entscheidend für die Begründung von Verboten. In diesem Abschnitt soll deshalb kurz auf einige Folgen von Hassrede eingegangen werden, die eine Einschränkung motivieren. Der Hassrede werden sowohl individuelle als auch soziale Folgen zugeschrieben:

Es wird vermutet, dass Hassrede bei den Opfern physische und psychische Folgen hervorruft. Zu den in der Literatur genannten physischen Effekten zählen Kopfschmerzen sowie erhöhter Blutdruck und erhöhter Pulsschlag mit langfristig negativen gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen. Außerdem werden psychische Effekte vermutet: erhöhte Aggressivität, Angstzustände, Misstrauen und Depressionen bis hin zum Suizid (Delgado/Stefancic 2004, 12-14). Zusätzlich sind soziale Wirkungen von Hassrede wahrscheinlich: Es wird unter anderem davon ausgegangen, dass Hassrede durch das Erzeugen eines „hostile or intimidating environment“ (Brisson 1998, 313) Chancengleichheit⁷ unterminiert:

Recent studies show that minority students at white-dominated universities may earn lower GPAs and standardized test scores as a result of the stress of studying and living in racially charged environments. The person who is timid, bitter, tense, or defensive as a result of frequent encounters with racism is likely to fare poorly in employment and other settings, as well. (Delgado/Stefancic 2004, 15)

Geht man von der Annahme aus, dass ein solcher Zusammenhang besteht, dann wird das Prinzip der fairen Chancengleichheit in einer solchen Umgebung verletzt: Personen schneiden bei Leistungsüberprüfungen und im Berufsleben häufig aufgrund dieser sozial-strukturellen Faktoren schlechter ab, als sie in einem neutralen Umfeld aufgrund ihrer natürlichen Fähigkeiten abschneiden könnten. Dies dürfte mit dem reduzierten Selbstbewusstsein der Betroffenen zusammenhängen. Zusätzlich spielt Hassrede sicherlich auch bei der Verbreitung von Diskriminierung eine nicht unwesentliche Rolle.

⁷ Unter Chancengleichheit verstehe ich, was Rawls unter „fairer Chancengleichheit“ versteht: „[T]hat those with similar abilities and skills should have similar life chances“ (Rawls 1971, 73). Wenn Menschen aufgrund von Diskriminierung in ihrem Umfeld bestimmte Positionen nicht erreichen können, weil sie eingeschüchtert sind oder weil Andere ihnen weniger zutrauen, dann sind das Faktoren, die nichts mit ihren natürlichen Fähigkeiten zu tun haben. Wenn diese Faktoren Auswirkungen auf ihre Chancen haben, bestimmte Ämter und Positionen einzunehmen, wird das Prinzip der fairen Chancengleichheit verletzt.

Eine weitere vermutete soziale Folge von Hassrede ist, dass sie andere Personen aus Hass auf bestimmte Gruppen zu Gewalttaten motiviert (Dharmapala/McAdams 2003). Darüber hinaus wird ein Zusammenhang zwischen Hassrede und speziell Hass-Propaganda mit Völkermord und der Unterminierung demokratischer Gesellschaften hergestellt (Baker 2009, 146 ff; Loewenstein 1937).

3. Inhaltliche Neutralität und die Einschränkung von Hassrede in der Diskussion

Trotz dieser negativen Wirkungen werden Verbote von Hassrede kritisch gesehen. Zusätzlich zu den negativen Wirkungen stellt Hassrede die Gleichheit der Staatsbürger in Abrede und widerspricht somit offen absoluten Grundwerten liberaler Demokratie. Kann eine liberal-demokratische Gesellschaft solche Äußerungen trotzdem tolerieren? Oder dürfen bzw. müssen liberal-demokratische Rechtsstaaten Hassrede verbieten? Ich werde in diesem Abschnitt nicht-konsequentialistische Argumente (Brison 1998, 321-322) zugunsten des Verbots von inhaltlichen Einschränkungen freier Rede vorstellen und kritisieren. Solche Argumente basieren auf dem intrinsischen Wert individueller Autonomie und bestreiten auf dieser Grundlage die Legitimität inhaltlicher Beschränkungen von Rede⁸ (Dworkin 2009, vii). Wären diese Argumente für eine prinzipielle Illegitimität inhaltlicher Einschränkungen überzeugend, hätten die oben angeführten negativen individuellen und sozialen Folgen von Hassrede für die Begründung einer umfassenden Einschränkung⁹ von Hassrede keine Relevanz, da mit einer solchen Einschränkung ein Verbot der Äußerung bestimmter Meinungen einhergeht (Altman 1993, 315). Eine effektive und umfassende Einschränkung von Hassrede würde dann also nicht im legitimen Kompetenzbereich des Staates liegen. Dennoch gibt es Formen von Hassrede, deren Verbot mit der Bedingung inhaltlicher Neutralität kompatibel ist: Hierbei handelt es sich um Rede, die

⁸ Viele liberale Theoretiker bestreiten die Legitimität inhaltlicher Einschränkungen von Rede, da Verbote aufgrund des Inhaltes den freien Austausch von Ideen verzerren (Waldron 2009, 1638). Hierbei kann noch genauer zwischen der Beschränkung bestimmter Themen und der Beschränkung bestimmter Standpunkte unterschieden werden (Cohen 1993, 213).

⁹ Unter einer „umfassenden Einschränkung von Hassrede“ verstehe ich ein generelles Verbot von Hassrede. Da in diesem Beitrag eine inhaltlich-basierte Definition von Hassrede vertreten wird, würde ein Verbot die Äußerung ebendieser Inhalte unter Strafe stellen.

als verbale Bedrohung oder Belästigung verstanden werden kann. Für diese Subkategorien ist auch aus liberaler Perspektive die Legitimität von Einschränkungen relativ unumstritten, solange sie sich auf „harassment“, d. h. Verhalten der folgenden Art beschränken: „a pattern of conduct that is intended to annoy a person so much as to disrupt substantially her activities“ (Altman 1993, 304). Hierunter fallen einige Äußerungen, die auch als Hassrede klassifiziert werden können.¹⁰ Die Tatsache, dass es sich bei solch einer Äußerung um Hassrede handelt, ist jedoch an dieser Stelle weder eine notwendige, noch eine hinreichende Bedingung dafür, dass es sich um eine verbotswürdige Äußerung handelt. Die Legitimität eines umfassenden Verbots von Hassrede würde voraussetzen, dass ein Verbot der Äußerung bestimmter Inhalte generell als legitim angesehen werden kann, oder dass jegliche Hassrede immer zusammen mit bestimmten verbotswürdigen Merkmalen auftritt. Nicht alle Formen von Hassrede können jedoch als verbale Bedrohung oder Belästigung klassifiziert werden, weshalb ein umfassendes Verbot von Hassrede aus einer solchen Perspektive nicht begründbar ist. Ein Verbot von z. B. Hass-Propaganda, wie sie von rechtsextremen Parteien und Organisationen gerne verbreitet wird, wäre aus dieser Perspektive nicht legitim, da ein solches Verbot unweigerlich das Spektrum legaler Meinungsäußerungen einschränkt (Altman 1993, 303-305).

Entscheidend ist für liberale Autoren wie Dworkin (2009), Scanlon (1971), Altman (1993) oder Cohen (1993), dass die Äußerung bestimmter Inhalte nicht komplett unter Strafe gestellt wird. Wie oben gezeigt, sind Verbote dann inhaltlich neutral, wenn sie sich nur auf eine bestimmte Form einer Äußerung und nicht auf einen bestimmten Inhalt beziehen. Zusätzlich muss die Form der Äußerung bei solchen Verböten klar abgrenzbar und die Wirkung der Verböte sollte inhaltlich neutral sein (siehe die Argumentation bei Cohen 1993). Im Folgenden wird beispielhaft die einflussreiche Begründung Thomas Scanlons (1972) für ein solches Verbot inhaltsbasierter Beschränkungen von Rede im Allgemeinen vorgestellt.¹¹ Sie wird dann auf Implikationen bezüglich der Einschränkung von Hassrede hin untersucht und kritisiert, da eine überzeugende Kritik an dieser Position die Möglichkeit der Begründung eines weitergehenden Verböts von Hassrede voraussetzt.

Scanlon (1972) hält Einschränkungen von Rede aufgrund ihres Inhaltes für illegitim:

¹⁰ Ein Beispiel für verbale Bedrohung die auch die Merkmale von Hassrede erfüllt wäre: „Wir werden alle verachtenswerten X (hier beliebiges Merkmal einsetzen, das obige Definition von Hassrede erfüllt) töten, anfangen bei dir.“

¹¹ Siehe Brison 1998 für einen Überblick.

[T]hose justifications are illegitimate which appeal to the fact that it would be a bad thing if the view communicated by certain acts of expression were to become generally believed; justifications which are legitimate, though they may sometimes be overridden, are those that appeal to features of acts of expression (time, place, loudness) other than the views they communicate. (Scanlon 1972, 209)

Laut Scanlon sind inhaltliche Einschränkungen der Redefreiheit unzulässig, wenn diese mit dem Selbstverständnis der Bürger als gleiche, autonome und rationale Personen in Konflikt stehen (Scanlon 1972, 214). Individuen sind nach dieser Vorstellung dann autonom, wenn ihre Überzeugungen auf eigenen, unabhängigen Überlegungen beruhen. Folglich ist es mit der Autonomie von Personen nicht vereinbar, wenn Andere darüber entscheiden, welche Ideen geäußert werden dürfen und welche nicht. Ein solches Vorgehen ist inakzeptabel, da eine bestimmte Idee aus der öffentlichen Diskussion entfernt wird, ohne dass jede Person für sich selbst auf der Basis eigener Gründe entscheiden kann, ob es sich um eine falsche und verwerfliche Idee handelt oder um eine, die Beachtung verdient (Scanlon 1972, 215-216). Personen, die sich als autonom verstehen, könnten einer solchen Einschränkung nicht zustimmen. Ein wirksames Verbot der Äußerung bestimmter Inhalte führt, so Scanlon, unweigerlich zu einer Verzerrung der Informationsbasis, die dem Einzelnen zur Verfügung steht. Somit wäre auch eine inhaltliche Einschränkung von Hassrede nicht legitim, weil hierdurch beispielsweise rassistische Ideen aus der öffentlichen Diskussion ausgeschlossen würden. Aufgrund dieser Argumentation bezeichnet Cohen Scanlons Begründung als *listener-autonomy theory* (Cohen 1993, 220, Fn. 38).

Die Annahme, dass Einschränkungen der Redefreiheit mit Autonomie in diesem Sinne kompatibel sein müssen, erscheint wegen ihrer Absolutheit jedoch etwas einseitig. Dies hängt mit Scanlons engem Verständnis einer rationalen und autonomen Person zusammen, welches der *listener-autonomy* einen absoluten Wert zuschreibt. Scanlons Konstruktion erscheint einseitig: Sicherlich haben vernünftige und autonome Personen auch ein Interesse an Stabilität, Sicherheit und nicht-Diskriminierung, das mit dem Interesse an Redefreiheit in Konflikt stehen kann. Diese Kosten der Redefreiheit werden im Rahmen dieses Begründungsversuchs unzulässigerweise ausgeklammert (Amdur 1980, 298; Brison 1998, 328-329). In einem späteren Aufsatz schreibt Scanlon selbst:

The Millian Principle [Scanlons Prinzip der Redefreiheit, J. S.] allows some of the costs of free expression to be weighed against its benefits, but holds that two important classes of costs must be ignored. Why should we be willing to bear unlimited costs to allow expression to flourish provided that the costs are of these particular kinds? (Scanlon 1979, 533)

Selbst wenn bestimmte Einschränkungen für Regulierungen der Redefreiheit bestehen müssen, so müssen sie doch aus einer Perspektive begründet werden, die alle relevanten Interessen mit einschließt (ebd.).

Mit der Prämisse von *listener-autonomy* wird somit eine absolute inhaltliche Neutralität des Staates verlangt. Allerdings ist diese entscheidende Prämisse des Arguments selbst nicht neutral gegenüber moralischen Vorstellungen vom guten Leben, weil der Wert von Autonomie als absolut vorausgesetzt wird. Deshalb ist das Argument nur überzeugend, wenn man bereit ist, Autonomie in diesem Sinne als höchsten Wert zu akzeptieren.

Eine m. E. plausiblere Position müsste von möglichst neutralen, weithin anerkannten und weniger kontroversen Prämissen ausgehen, auf deren Basis eine Theorie konstruiert werden kann (Rawls 1999 [1980], 306). Sollten autonome und vernünftige Personen einer Beschränkung ihrer Autonomie zustimmen können, wären diese Beschränkungen mit guten Gründen als gerechtfertigt zu betrachten. In den nächsten Abschnitten wird mit Rawls' *Political Liberalism* (PL) und seiner liberalen Gerechtigkeitstheorie *Justice as Fairness* (JaF) eine solche Position vorgestellt, auf deren Basis zunächst die Legitimität inhaltlicher Einschränkungen von Hassrede begründet werden soll. Hieran anschließend stellt sich die Frage, welche Gründe für ein Verbot von Hassrede – unter verschiedenen historischen Bedingungen und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Subsystemen – überzeugend wären. Dies soll auf der Grundlage einer spezifischen Vorstellung von Gerechtigkeit (nämlich der von JaF) untersucht werden.

4. Rawls politischer Liberalismus und die Legitimität inhaltlicher Einschränkungen von Hassrede

Rawls formuliert seinen politischen Liberalismus mit dem Anspruch, Neutralität gegenüber kontroversen moralischen und religiösen Vorstellungen zu wahren. Diese Perspektive wird auf der Basis demokratischer und damit rein politischer Grundwerte konstruiert (Rawls 2005, 29ff). Gesetze sind nach Rawls dann legitim, wenn sie auf Gründen basieren, die freie, gleiche, vernünftige und rationale Personen akzeptieren können:

[O]ur exercise of political power is proper and hence justifiable only when it is exercised in accordance with a constitution the essentials of which all citizens may reasonably be expected to endorse in the light of principles and ideals acceptable to them as reasonable and rational. (Rawls 2005, 217)

Entscheidend ist hier der Begriff der Vernünftigkeit. Eine Person ist vernünftig, wenn sie folgende Charakteristika aufweist:

- 1) Vernünftige Personen betrachten andere Personen als prinzipiell gleichgestellt und sind bereit, mit ihnen unter fairen Bedingungen zu kooperieren.
- 2) Vernünftige Personen akzeptieren die *burdens of judgement*. (Rawls 2005, 488)

Mit *burdens of judgement* sind die Ursachen bzw. Bedingungen gemeint, die einen Konsens vernünftiger Personen bezüglich fundamentaler moralischer und religiöser Vorstellungen verhindern (Rawls 2005, 55-56). Unter anderem nennt Rawls hier die Komplexität moralischer Fragen und die Prägung moralischer Urteile durch persönliche Lebenserfahrung,¹² die einen solchen Konsens nahezu unmöglich machen (siehe Rawls 2005, 56-58).

Die Frage ist nun, ob inhaltliche Einschränkungen von Hassrede nach dieser Vorstellung legitim sind, d. h. ob vernünftige Personen einem solchen Verbot zustimmen könnten. Vernünftige Personen müssen vernünftige moralische und religiöse Vorstellungen tolerieren, auch wenn sie diese auf der Basis ihrer eigenen Werte und Vorstellungen ablehnen (Rawls 2005, 60-61, 138). Das Toleranzgebot ergibt sich aus den *burdens of judgement* und der Anerkennung anderer Bürger als Freie und Gleiche. Das Gebot der Toleranz erstreckt sich jedoch nicht auf „unvernünftige“ religiöse und moralische Vorstellungen¹³ (Rawls 2005, 64; Farrelly 1999). Anhänger solcher Lehren beachten nicht die *burdens of judgement* und/oder akzeptieren andere Bürger nicht als freie, gleiche, vernünftige und rationale Personen (Rawls 2005, 196; Farrelly 1999, 22-23). Unvernünftige Vorstellungen müssen deshalb in politischen Fragen nicht berücksichtigt werden (Farrelly 1999, 22-23): „In fra-

¹² Brian Barry (1995, 165-173) argumentiert für eine ähnliche Position auf der Basis eines explizit philosophisch-skeptischen Arguments.

¹³ Es ist unklar, ob Rawls dem zustimmen würde: An manchen Stellen spricht er davon, dass unvernünftige Doktrinen eingedämmt werden müssten, ohne jedoch legitime Maßnahmen zu spezifizieren (siehe Rawls 2005, 64). An anderen Stellen betont er, dass Maßnahmen, welche die Verbreitung intoleranter und damit unvernünftiger moralischer und religiöser Lehren reduzieren sollen, mit Rede- und Gewissensfreiheit kompatibel sein müssen (Rawls 2005, 195). Allerdings ist nicht zu vermuten, dass die Ausgestaltung dieser Grundfreiheiten derjenigen in JaF entsprechen muss, da Gesetze, die aus der Perspektive von JaF ungerecht sind, trotzdem legitim sein können (siehe Rawls 2005, 427 ff.). Wie diese Anforderungen genau zu verstehen sind, bleibt unklar. Für eine Position, die der im Text vertretenen weitestgehend entspricht, siehe Farrelly 1999. Rawls geht es in Political Liberalism auch weniger um explizit normative Fragen politischer Gerechtigkeit als um die Frage, inwiefern eine liberale politische Ordnung stabil sein kann (Rawls 2005, xviii).

ming a political conception of justice so it can gain an overlapping consensus, we are not bending it to existing unreason“ (Rawls 2005, 144). Vertreter unvernünftiger politischer Vorstellungen haben kein Anrecht auf die Berücksichtigung dieser unvernünftigen Standpunkte bei politischen Entscheidungen (Rawls 2005, 210-211).

Das bedeutet wiederum, dass vernünftige und rationale Personen keinen Grund haben, Hassrede zu schützen, da sie innerhalb einer rechtsstaatlichen Demokratie keinerlei Wert hat: Hassrede ist Ausdruck unvernünftiger politischer Vorstellungen. Rassismus z. B. ist unvernünftig, da Bürgern mit bestimmten Merkmalen die Position als Freie und Gleiche abgesprochen wird. Die in Hassrede enthaltenen Inhalte verletzen die absoluten Grundwerte liberaler demokratischer Gesellschaften, wenn sie den Status von Bürgern als Freie und Gleiche in Abrede stellen. Dieser Status der Bürger stellt eine Grundlage liberaler Demokratien dar, über die nicht mehr debattiert werden muss (Waldron 2009, 1646-1648; Farrelly 1999). Ein Verbot von Hassrede ist demnach legitim, weil vernünftige und rationale Bürger keinen Grund haben, ein solches Verbot schon aus prinzipiellen Gründen *a priori* abzulehnen, da mit Hassrede Werte vertreten werden, die in einer liberalen Demokratie ohnehin schon *off-limits* sind.¹⁴ Vernünftige und rationale Personen können dem zustimmen, da sie die *burdens of judgement* und die Gleichheit der Bürger *per definitionem* akzeptieren. Zu ihrer politischen Autonomie trägt Hassrede nichts bei.

Die Legitimität von Verboten von Hassrede bedeutet allerdings nicht, dass solche Einschränkungen der Redefreiheit generell sinnvoll oder gar ethisch geboten wären. Aus dem Gesagten folgt nur, dass Einschränkungen von Hassrede, durch die die Äußerung bestimmter Meinungen untersagt wird, in liberalen Demokratien legitim sein können, wenn sie im Rahmen demokratischer Verfahren in Kraft gesetzt werden und wenn für alle vernünftigen Bürger nachvollziehbare Gründe hierfür angegeben werden können. In diesem Fall haben die Bürger die Pflicht, diese Gesetze zu befolgen, auch wenn sie nicht den Vorstellungen vollständiger Gerechtigkeit entsprechen¹⁵ (Freeman 2007, 377).

¹⁴ Es kann natürlich sein, dass Verbote von Hassrede einen so starken Eingriff in die für Demokratien essentielle Redefreiheit darstellen, dass demokratische Verfahren nicht mehr durchführbar sind. Hierbei handelt es sich aber um ein empirisches, praktisch-technisches Argument, das auf dieser Argumentationsebene noch nicht berücksichtigt werden muss.

¹⁵ In JaF haben intolerante Gruppen jedoch *prima facie* ein Recht auf Tolerierung (Rawls 1971, 218 ff.), siehe unten.

Hiermit kann jedoch noch nichts darüber ausgesagt werden, ob eine Einschränkung von Hassrede in einer liberalen Demokratie generell oder unter bestimmten Bedingungen bzw. in bestimmten Kontexten geboten ist. Hierbei ergibt sich ein Gerechtigkeitsproblem, weil die relative Berechtigung inkompatibler, aber *prima facie* berechtigter Ansprüche abgewogen werden muss: Wiegt das Interesse an Redefreiheit stärker als die Interessen der Opfer von Hassrede? Zur Beantwortung dieser Frage werde ich Rawls' liberale Konzeption von Gerechtigkeit (JaF) heranziehen. Diese ist kompatibel mit den Prämissen von Rawls' politischem Liberalismus. Es handelt sich bei JaF um eine von mehreren möglichen liberalen Vorstellungen von Gerechtigkeit – laut Rawls die vernünftigste Variante des politischen Liberalismus (Rawls 2005, xlv).¹⁶

In den folgenden Abschnitten werde ich Begründungsstrategien für und wider die Einschränkung von Hassrede auf der Grundlage von JaF diskutieren. Hierfür werden zunächst die Gerechtigkeitsprinzipien vorgestellt und in diesem Zusammenhang relevante Teile ihrer Begründung erläutert. Es wird sich zeigen, dass die Implikationen von JaF stark von mehreren Kontextbedingungen abhängen.

5. Gerechtigkeitsprinzipien für liberale Demokratien: *Justice as Fairness*

Die Beurteilung der institutionellen Grundstruktur einer Gesellschaft erfolgt in JaF auf der Basis von Gerechtigkeitsprinzipien. Die Gerechtigkeitsprinzipien werden in Rawls' „kantischer Konzeption“ durch Rückgriff auf die liberal-demokratischen Grundwerte Freiheit und Gleichheit begründet:

Now a Kantian conception of justice tries to dispel the conflict between different understandings of freedom and equality by asking: which [...] principles of freedom and equality, [...], would free and equal moral persons themselves agree upon, if they were fairly represented solely as such persons and thought of themselves as citizens living a complete life in an ongoing society? Their agreement, [...], is conjectured to single out the most appropriate principles of freedom and equality and, therefore, to specify the principles of justice. (Rawls 1999 [1980], 305)

Ausgehend von den Interessen der Personen bei einer solchen hypothetischen Vereinbarung begründet Rawls seine Gerechtigkeitsprinzipien für die Verteilung von Grundgütern.¹⁶ Hierbei stützt sich Rawls auf eine normative

¹⁶ Zur Herleitung und Begründung der Prinzipien siehe v. a. Rawls 1971, 2001.

Vorstellung der Person (Rawls 2001, 19), die in einer demokratischen Gesellschaft implizit enthalten sei (Rawls 1999 [1980], 306): Personen werden nach Rawls zwei Fähigkeiten zugeschrieben, an deren Realisierung sie ein vorrangiges Interesse haben, nämlich *Rationalität* und *Vernunft*. Diese Fähigkeiten bezeichnet Rawls als *moralische Fähigkeiten* (Rawls 2001, 18). Diese Fähigkeiten bedeuten, etwas verkürzt gesagt, dass Personen in der Lage sind, Lebenspläne zu entwickeln, zu verändern und zu verfolgen (Rationalität), und dass Personen über politische Urteilskraft verfügen, d. h. faire Kooperationsbeziehungen mit anderen Personen eingehen und die hierfür erforderlichen Bedingungen akzeptieren können (Vernunft) (Rawls 2005, 302). Bei den folgenden Gerechtigkeitsüberlegungen hat die Realisierung sozialer Bedingungen, welche die Entwicklung und den Gebrauch dieser Fähigkeiten ermöglichen, Priorität vor allen anderen Erwägungen (Rawls 2001, 112-113). Gerechtigkeitsprinzipien beinhalten von daher Verteilungsregeln für sog. Grundgüter. Das sind diejenigen Mittel und Freiheiten die vorhanden sein müssen, damit Personen ihre *moralischen Fähigkeiten* realisieren können (Rawls 2001, 88).

Rawls formuliert kontextabhängige Gerechtigkeitsprinzipien, wobei er zwischen Prinzipien für halbwegs gute soziale und ökonomische Bedingungen und Prinzipien, die unter schlechten Bedingungen gelten, unterscheidet, weil bspw. unter besonders schlechten ökonomischen Bedingungen das Interesse an materiellen Grundgütern einen höheren Stellenwert einnimmt (Rawls 1971, 244-247, 542-543).

Die Gerechtigkeitsprinzipien für gute (ideale) Bedingungen lauten:
Erstes Prinzip:

Each person has an equal right to a fully adequate scheme of equal basic liberties which is compatible with a similar scheme of liberties for all. (Rawls 2005, 291)

Zweites Prinzip:

Social and economic inequalities are to satisfy two conditions. First, they must be attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity; and second they must be to the greatest benefit of the least advantaged members of society. (ebd.)

Das erste Prinzip regelt die Verteilung der Grundfreiheiten und deren Priorität. Als Grundfreiheiten werden diejenigen Freiheiten bezeichnet, die zur Entwicklung und zum Gebrauch der *moralischen Fähigkeiten* von Personen notwendig sind (Rawls 2001, 45; Rawls 2005, 293). Zu den Grundfreiheiten gehören:

[F]reedom of thought and liberty of conscience; political liberties (for example the right to vote and to participate in politics) and freedom of association, as well as the rights and liberties specified by the liberty and integrity (physical and psychological) of the person; and finally, the rights and liberties covered by the rule of law. (Rawls 2001, 44)

Rawls versteht Freiheit zunächst negativ als die Abwesenheit von Eingriffen in den Freiheitsraum eines Individuums (Rawls 1971, 202-203). Hiervon ist der Wert einer Freiheit zu unterscheiden: Der Wert der Freiheit bestimmt das Ausmaß, mit dem ein Individuum aufgrund seiner Fähigkeiten und Ressourcen in die Lage versetzt wird, einen Freiraum auch zu nutzen. Dass der Wert der Grundfreiheiten für alle Individuen angemessen ist, soll unter halbwegs guten ökonomischen Bedingungen durch das zweite Prinzip gesichert werden (Rawls 1971, 204). Die Erfüllung des ersten Prinzips hat unter guten Bedingungen, in denen die Bürger ihre Freiheiten effektiv nutzen können, Vorrang vor der Erfüllung des zweiten Prinzips. Zusätzlich besteht Abwägungsbedarf bei der Beurteilung des angemessenen Umfangs der einzelnen Grundfreiheiten. Unter halbwegs guten sozialen und ökonomischen Bedingungen fordert JaF ein *vollständig adäquates System* von Grundfreiheiten. Das System von Grundfreiheiten ist *vollständig adäquat*, wenn es allen Bürgern die Realisierung der beiden moralischen Fähigkeiten erlaubt (Rawls 2005, 332). Um dies genauer zu bestimmen, wird für jede Grundfreiheit ein *zentraler Anwendungsbereich* angenommen. Dahinter steht die Idee, dass der Schutz einer Grundfreiheit in bestimmten Kontexten und Situationen eine größere Priorität genießen sollte als in anderen Situationen und Kontexten (Rawls 2005, 335-336). Bspw. sollte der Schutz der Redefreiheit der Zuschauer in einem Theater oder einem Kino nicht dieselbe Priorität genießen wie bei Teilnehmern einer politischen Diskussionsrunde und gegenüber anderen Zielen (ungestörter Theater-/Kinobesuch) nachrangig behandelt werden können. Mit der Bestimmung eines *zentralen Anwendungsbereichs* der Grundfreiheiten wird die gegenseitige Abwägung des Umfangs der unterschiedlichen Grundfreiheiten und die Abwägung gegenüber den anderen *Grundgütern* (Chancen, Einkommen und Besitz) ermöglicht:

I assume, that each such liberty has what I shall call a „central range of application.“ The institutional protection of this range of application is a condition of the adequate development and full exercise of the two moral powers of citizens as free and equal persons. (Rawls 2005, 297)

Die Priorität der Grundfreiheiten gegenüber anderen Grundgütern gilt nur im *zentralen Anwendungsbereich* der jeweiligen Grundfreiheiten. Somit können einzelne Freiheiten in bestimmten Kontexten mit anderen Erwägungen, bspw. aus Effizienzgründen, eingeschränkt werden (bspw. wird Redefreiheit

in Bibliotheken gegenüber Aspekten der Nutzbarkeit dieser abgewogen und eingeschränkt; Rawls 2005, 331-340).

Das System von Grundfreiheiten ist also vollständig adäquat, wenn es den Gebrauch der beiden *moralischen Fähigkeiten* der Person erlaubt. Hierfür muss für die Grundfreiheiten jeweils ein *zentraler Anwendungsbereich* spezifiziert werden. Wenn die Grundfreiheiten in diesen *zentralen Anwendungsbereichen* gesichert sind, besteht ein vollständig adäquates System der Grundfreiheiten (Rawls 2005, 333).

Der Vorrang der Grundfreiheiten gegenüber anderen Grundgütern gilt jedoch nur, solange für alle Bürger ein adäquater Wert der Freiheiten gesichert ist. Hierunter kann man sich ein Existenzminimum vorstellen, das es Bürgern gestattet, die Grundfreiheiten auch effektiv zu nutzen. Unter bestimmten nicht-idealen Bedingungen, wenn der Wert der Grundfreiheiten nicht für alle Bürger adäquat ist, gilt die *allgemeine Gerechtigkeitskonzeption*, die dem Wert der Freiheiten eine größere Priorität einräumt (Rawls 1971, 542):

All social primary goods – liberty and opportunity, income and wealth, and the bases of self-respect – are to be distributed equally unless an unequal distribution of any or all of these goods is to the advantage of the least favored. (Rawls 1971, 303)

Unter Bedingungen, in denen die Grundfreiheiten für die Bürger keinen Nutzen haben, weil die materiellen oder gesellschaftlichen Voraussetzungen für deren Gebrauch fehlen, verschieben sich die Prioritäten entsprechend. Zur Realisierung der moralischen Fähigkeiten sind sowohl Grundfreiheiten als auch bestimmte soziale und materielle Grundlagen notwendig (Rawls 1971, 212-213, 218-220).

Im nächsten Abschnitt kann vor diesem Hintergrund die Bewertung der Redefreiheit in JaF analysiert werden.

6. Redefreiheit im Rahmen von *Justice as Fairness*

Redefreiheit ist zentral für die Realisierung und Nutzung beider moralischen Fähigkeiten von Personen. Die Realisierung der ersten *moralischen Fähigkeit* – Vernunft – erfordert den umfassenden Schutz politischer Freiheiten und deren fairen Wert (Rawls 2005, 340-342). Redefreiheit muss in einem ausreichenden Umfang gewährleistet sein, damit sich die Bürger über politische Fragen austauschen und debattieren können. In demokratischen Gesellschaften ermöglicht Redefreiheit es den Bürgern auf Probleme hinzuweisen, die dann von der Regierung aufgenommen werden können. Sie erfüllt somit eine wichtige Funktion für die Aufrechterhaltung einer gerechten, demokrati-

schen Ordnung (Rawls 2005, 347-348). Ausgedrückt in der Terminologie von Rawls kann man sagen, dass Redefreiheit in vielen Bereichen zum *zentralen Anwendungsbereich* der politischen Freiheit gehört.

Redefreiheit nimmt in vielen Kontexten auch eine wichtige Funktion für die Realisierung der zweiten *moralischen Fähigkeit* ein. Für die Auseinandersetzung mit verschiedenen Lebensplänen erfüllt ein funktionierender *marketplace of ideas* eine essentielle Funktion, da nur so wirklich davon gesprochen werden kann, dass Personen Entscheidungen bzgl. ihrer Lebensführung autonom getroffen haben (Scanlon 1972, 215). Verschiedene Lebenspläne – solange sie kompatibel mit einer liberal-demokratischen Ordnung sind – können von einer liberalen Gerechtigkeitstheorie, die neutral bezüglich Vorstellungen des Guten sein will, inhaltlich nicht beurteilt werden,

Within our tradition there has been a consensus that the discussion of general political, religious, and philosophical doctrines can never be censored. (Rawls 2005, 343)

Im nächsten Abschnitt sollen auf der Basis dieser Überlegungen mögliche Begründungsstrategien für ein Verbot von Hassrede vorgestellt und bewertet werden. Hierbei werde ich zeigen, dass die Plausibilität verschiedener Begründungsstrategien von Umfang und Art der Einschränkung und den jeweiligen sozialen und ökonomischen Kontextbedingungen abhängt.

7. Begründungsstrategien aus der Perspektive von *Justice as Fairness* zur Beschränkung von Hassrede

Auf der Basis von JaF werden im Folgenden verschiedene Begründungsstrategien zur Beschränkung von Hassrede unter halbwegs idealen und besonders widrigen Umständen¹⁷ diskutiert. Das leitende Interesse ist hierbei, auf der Basis von Rawls' Prämissen – welche die Grundwerte liberaler Demokratie abbilden – die Begründbarkeit der Einschränkung von Hassrede zu analysieren (siehe auch Fleming 2004 und Scanlon 2004 für ähnliche Herangehensweisen). Welche Begründungsstrategien überzeugend sind, hängt davon ab, was begründet werden soll. Einschränkungen der Redefreiheit erfordern unterschiedliche Rechtfertigungen, je nachdem, ob Redefreiheit eingeschränkt werden soll:

¹⁷ Hierunter verstehe ich Umstände, unter denen die generelle Gerechtigkeitskonzeption Anwendung findet (siehe oben und Rawls 1971, 62, 303, 542-544).

- 1) innerhalb ihres *zentralen Anwendungsbereichs*,
- 2) außerhalb ihres *zentralen Anwendungsbereichs*,
- 3) unter besonders widrigen nicht-idealen Bedingungen.

Um die o.g. Einschränkungen zu begründen, sind jeweils andere Argumente bzw. Gründe erforderlich, um eine Einschränkung der Redefreiheit plausibel zu begründen:

- 1) Einschränkung der Redefreiheit innerhalb ihres *zentralen Anwendungsbereichs*
 - a) Kollision zweier Grundfreiheiten innerhalb ihres zentralen Anwendungsbereichs
 - b) Unterminierung des fairen Werts der politischen Freiheit durch den Gebrauch einer Grundfreiheit
- 2) Einschränkung der Redefreiheit außerhalb ihres *zentralen Anwendungsbereichs*
 - a) Zugunsten der Realisierung fairer Chancengleichheit
 - b) Zugunsten der ökonomisch Schlechtestgestellten
- 3) Einschränkungen der Redefreiheit unter besonders widrigen nicht-idealen Bedingungen
 - a) Der uneingeschränkte Gebrauch der Redefreiheit gefährdet die demokratische Ordnung
 - b) Der uneingeschränkte Gebrauch der Redefreiheit verringert den Wert der Grundfreiheiten, so dass diese nicht nutzbar sind

Diese generellen Begründungsmöglichkeiten sollen im Folgenden für den Fall von Hassrede genauer erörtert werden. Hierbei wird sich zeigen, dass zur Begründung unterschiedlicher Arten von Einschränkungen (1. und 2.) unterschiedliche Begründungsstrategien verwendet werden müssen. Welche Gründe hinreichend sind, ist jedoch auch von den jeweiligen historischen Bedingungen abhängig: Die Fälle 1 und 2 setzen hierbei halbwegs ideale

Bedingungen voraus, während Fall 3 die Einschränkung von Redefreiheit unter besonders widrigen, nicht-idealen Bedingungen¹⁸ behandelt.

8. Kollisionen zwischen Redefreiheit und anderen Grundfreiheiten (Fall 1a)

Das erste Gerechtigkeitsprinzip fordert, gleiche Grundfreiheiten in einem angemessenen Umfang zu gewährleisten. Die Gewährleistung dieses angemessenen Umfangs hat absolute Priorität gegenüber Gütern, deren Verteilung das zweite Gerechtigkeitsprinzip regelt. Eine mögliche Strategie zur Begründung des Verbots von Hassrede – da die Redefreiheit eine Grundfreiheit ist – ist zu argumentieren, dass Hassrede den Umfang anderer Grundfreiheiten einschränkt (Fleming 2004, 1457). Hierbei muss auf die Interessen der Bürger an der Realisierung ihrer *moralischen Fähigkeiten* Bezug genommen werden. Es müsste plausibel gezeigt werden, dass die Realisierung dieser Interessen durch eine Verminderung des Umfangs einer Grundfreiheit in ihrem *zentralen Anwendungsbereich* durch den Gebrauch der Redefreiheit stärker vermindert wird, als durch ein Verbot von Hassrede. Ein solches Verbot vermindert direkt den Umfang der Redefreiheit, weil es weniger legale Möglichkeiten gibt, bspw. rassistische Meinungen zu äußern.

Häufig wird in der Literatur zu Hassrede auf einen möglichen Konflikt zwischen der Redefreiheit und der Gewährleistung gleicher Bürgerrechte hingewiesen (z. B. Fleming 2004, 1465). Dies stellt einen Versuch dar, die o. g. Begründungsstrategie zu verwenden, indem die Unterminierung eines gleichwertigen Rechts durch Hassrede als Grund angeführt wird. Das Problem dieser Begründung ist, dass Hassrede zwar gleiche Bürgerrechte in Abrede stellt, jedoch nicht die Ausübung dieser Rechte verhindert. Geht man davon aus, dass Opfer von Hassrede durch die Bedrohung und den emotionalen Stress weniger in der Lage sind, ihre Freiheiten zu nutzen (siehe Delgado/Stefancic 2004), so ist dies keine Einschränkung des Umfangs, sondern des Wertes dieser Freiheiten. Eine Verminderung des Wertes einer Grundfreiheit durch Hassrede stellt jedoch nur dann einen hinreichenden Grund für ein Verbot dar, wenn der Wert der Grundfreiheit so stark reduziert wird, dass die betroffenen Bürger die Freiheit nicht mehr nutzen können. Das ist in einer halbwegs wohlgeordneten Gesellschaft jedoch aus begrifflichen Gründen nicht der Fall: Eine wohlgeordnete Gesellschaft ist gerade dadurch defi-

¹⁸ Siehe Abschnitt 11 für eine genauere Erläuterung dieser Bedingungen.

niert, dass die Bürger zum größten Teil die Grundwerte liberaler Demokratie anerkennen (Rawls 2001, 8-9). Somit ist unter diesen empirischen Bedingungen das Argument aus Sicht der Rawls'schen Theorie nicht verwendbar.

Eine alternative Begründung desselben Typs ist die Behauptung einer Kollision zwischen der Redefreiheit und der Freiheit der Person, wenn ein direkter und starker Zusammenhang von Hassrede mit Gewalttaten besteht. Dies gilt jedoch nur für bestimmte Situationen, in denen mehrere notwendige Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein spezifischer Sprechakt als Auslöser von Gewalttaten identifiziert werden kann. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn ein wütender Mob zu Angriffen auf Personen angestachelt wird (Rawls 2005, 336; Freeman 2007, 70). Auf der Grundlage dieses Arguments können jedoch keine generellen Beschränkungen bestimmter Inhalte begründet werden: In einer halbwegs wohlgeordneten Gesellschaft ist es ausgeschlossen, dass Äußerungen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu Gewalt führen, da in einer solchen Gesellschaft liberale politische Prinzipien weithin anerkannt sind (Rawls 2001, 8-9).

Unter halbwegs idealen Bedingungen ist somit die erste der beiden theoretisch möglichen Begründungsstrategien – zur Begründung einer Einschränkung von Redefreiheit in ihrem zentralen Anwendungsbereich – grundsätzlich ausgeschlossen. Dies hängt mit Rawls' Unterscheidung zwischen dem Umfang einer Freiheit und deren Wert zusammen: Unter diesen empirischen Bedingungen wird der Wert der Freiheit nicht so stark eingeschränkt, dass die Priorität des Umfangs der Redefreiheit in ihrem *zentralen Anwendungsbereich* aufgehoben wird.

9. Unterminierung des fairen Werts der politischen Freiheit durch Hassrede (Fall 1b)

Wie bereits oben gesagt, können Argumente, die einen Konflikt mit anderen Grundfreiheiten anführen, nicht überzeugen, da die Einschränkung des Wertes einer Grundfreiheit unter halbwegs guten Bedingungen hierfür nicht groß genug ist. Eine Ausnahme ist jedoch der Wert der politischen Freiheit, der bei Rawls aus gutem Grund eine besondere Rolle spielt (siehe Rawls 2001, 150). Dementsprechend ist ein weiteres, in der Literatur verbreitetes Argument, dass die Möglichkeiten zur Teilnahme an politischen Aktivitäten von Opfern von Hassrede durch Hassrede verringert werden (Cohen 1993, 216). Tsesis (2009, 499) behauptet, dass Hassrede die Teilhabechancen am politischen Diskurs vermindert, da sich die Opfer von Hassrede bedroht fühlen und aus dem politischen Raum zurückziehen. Langton (1993) verwendet eine

Variation dieses *silencing*-Arguments, um ein Verbot von Pornographie zu begründen, das ebenso zur Begründung einer Einschränkung von Hassrede verwendet werden kann:

The claim that pornography silences women expresses a different conflict, one within liberty itself. Viewed thus, the ordinance poses an apparent conflict between the liberty of men to produce and consume pornography, and the liberty of women to speak. (Langton 1993, 298)

Die mit Hassrede assoziierten negativen Folgen beschränken in einer wohlgeordneten Gesellschaft jedoch nicht den Umfang der Grundfreiheiten der Opfer von Hassrede, sondern ihren Wert. Solange der Wert einer Grundfreiheit nicht so stark verringert wird, dass ein effektiver Gebrauch dieser Freiheit nicht möglich ist, kann auf der Basis der Gerechtigkeitsprinzipien keine inhaltliche Einschränkung der Redefreiheit gerechtfertigt werden. Bezüglich des Wertes der politischen Freiheit macht Rawls allerdings eine gut begründete Ausnahme. Der faire Wert der politischen Freiheiten soll garantiert werden.¹⁹

This guarantee means that the worth of the political liberties to all citizens, whatever their economic or social position, must be sufficiently equal in the sense that all have a fair opportunity to hold public office and to affect the outcome of elections, and the like. This idea of fair opportunity parallels that of fair equality of opportunity in the second principle. (Rawls 2001, 149)

Wenn gezeigt werden kann, dass Hassrede dazu beiträgt, dass es für Angehörige bestimmter Gruppen bei gleichen (natürlichen) Fähigkeiten und gleicher Motivation nicht möglich ist ähnlichen politischen Einfluss zu erlangen, kann nicht von einem fairen Wert der politischen Freiheit gesprochen werden. Zusätzlich müsste aber die Einschränkung von Hassrede das effektivste Mittel zur Behebung dieser Ungleichheit darstellen (Scanlon 2004, 1485). Hierbei handelt es sich natürlich um eine kontroverse empirische Frage (Scanlon 2004, 1485; Cohen 1993, 248-250). Es ist durchaus wahrscheinlich, dass in einer halbwegs wohlgeordneten Gesellschaft andere Maßnahmen, die nicht die Einschränkung einer Grundfreiheit erfordern, hinreichend sind, um den fairen Wert der politischen Freiheit zu garantieren. So könnte z. B. besonders aggressive Rede vom Diskurs ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch die Äußerung bestimmter Inhalte vollständig verboten wird (Rawls 2005, 357). Aus diesem Grund ist auch diese Begründung für das Verbot von Hassrede in einer halbwegs wohlgeordneten Gesellschaft nicht haltbar.

¹⁹ Siehe auch Rawls (1971, 224 ff.).

10. Beschränkung der Redefreiheit außerhalb ihres *zentralen Anwendungsbereichs* (Fall 2)

Wie gesehen ist eine umfassende Einschränkung von Hassrede in Gesellschaften mit halbwegs guten sozialen und ökonomischen Bedingungen auf der Basis von Rawls' Theorie nicht begründbar. Es könnte jedoch sein, dass eine Einschränkung in bestimmten Kontexten gerechtfertigt werden kann. Die entscheidende Frage ist: Wie zentral ist Redefreiheit in einem bestimmten Kontext zur Realisierung der beiden moralischen Fähigkeiten? Außerhalb ihres *zentralen Anwendungsbereichs* kann eine Grundfreiheit zugunsten anderer Erwägungen eingeschränkt werden. Ob eine inhaltliche Einschränkung der Redefreiheit zugunsten der Opfer von Hassrede begründbar ist, hängt somit vom Kontext ab, in dem die Äußerung getätigt wird.²⁰ Damit solch eine Einschränkung jedoch aus einer gerechtigkeits-theoretischen Perspektive geboten ist, müssen gute gerechtigkeits-theoretische Gründe vorgebracht werden. Diese Verbote könnten dann mit Verweis auf das zweite Gerechtigkeitsprinzip – mit der Verletzung fairer Chancengleichheit (Shelby 2004, 1709; Fleming 2004) oder dem Differenzprinzip (Delgado/Stefancic 2009, 368) – begründet werden, da die Priorität der Grundfreiheiten in diesem Falle nicht gilt. Im Folgenden sollen von daher Argumentationsmöglichkeiten für verschiedene Kontexte exemplarisch untersucht werden:

Geringe Möglichkeiten zur Einschränkung von Hassrede ergeben sich daher im politischen Kontext: Wie schon gesehen, sind im Falle von politischer Rede unter halbwegs idealen Bedingungen keine inhaltlichen Einschränkungen begründbar (Rawls 2005, 341). Von daher sind hier allenfalls Beschränkungen der Form und der Gelegenheit zu politischen Äußerungen begründbar, nicht aber Beschränkungen ihres Inhalts. So könnte etwa das Demonstrationsrecht an bestimmten, besonders sensiblen Orten für bestimmte Gruppen beschränkt werden, solange diese ausreichend Gelegenheit haben an anderen öffentlichen Orten zu demonstrieren.²¹

Rassistische Äußerungen am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen schaffen, wie weiter oben erörtert, ein Klima des Misstrauens und der Angst. Das widerspricht dem Gebot der fairen Chancengleichheit, welches in diesen Bereichen angeführt werden kann: Wenn Personen, die einer diskriminierten Gruppe angehören, aufgrund von verbaler Diskriminierung bestimmte Berei-

²⁰ Für eine ähnliche Argumentationsstrategie, welche die Relevanz freier Rede in unterschiedlichen Kontexten betrachtet, siehe Cohen 1993, 236 ff.

²¹ Ein vieldiskutierter Fall ist die Nazi-Demonstration in Skokie mit einer großen jüdischen Gemeinde (siehe Farrelly 1999, 17-18).

che am Arbeitsplatz oder in einer Bildungseinrichtung meiden, kann dies Nachteile für ihre beruflichen Chancen mit sich bringen. Diskriminierung kann dazu führen, Personen zu verunsichern und bestehende Ungleichheiten zwischen Gruppen zu festigen (Delgado/ Stefancic 2004). Redefreiheit darf in diesen Kontexten inhaltlich eingeschränkt werden, da sie hier nicht notwendig zur Realisierung der beiden *moralischen Fähigkeiten* ist. Solange den Bürgern genügend andere Kontexte (private Vereinigungen, Zeitungen, das Internet, etc.) zur Verfügung stehen, um über kontroverse politische und moralische Fragen zu diskutieren, kann immer noch von einem *adäquaten System gleicher Grundfreiheiten* gesprochen werden. Die Äußerung rassistischer oder anderweitig diskriminierender Inhalte darf somit in diesen Kontexten beschränkt werden.²²

Somit lässt sich begründen, dass umfassendere Verbote am Arbeitsplatz und in anderen nicht-politischen Einrichtungen zulässig und sogar aus Gründen der Gerechtigkeit geboten sind, wenn es hierfür aus der Perspektive des zweiten Gerechtigkeitsprinzips gute Gründe gibt. Das kann auch Regelungen zulassen, die nicht nur auf direkte verbale Angriffe gegenüber Individuen abzielen, sondern die beispielsweise rassistische und sexistische Äußerungen in diesen Kontexten generell einschränken, um die Etablierung einer „feindlichen Umgebung“ (Brison 1998, 313) zu verhindern.²³

²² Nach Rawls muss immer das Gesamtsystem von Freiheiten und Verboten betrachtet werden, um beurteilen zu können, ob eine inadäquate Einschränkung vorliegt. Wenn es weiterhin genügend Bereiche gibt, in denen illiberale politische oder moralische Doktrinen ausgedrückt werden können, dann liegt auch im Hinblick auf das Gesamtsystem der Freiheiten keine inhaltliche, sondern eine inhaltlich-neutrale Einschränkung vor. Die Äußerung eines bestimmten Inhalts wird in diesen Fällen nicht generell verboten, sondern nur unter bestimmten Bedingungen. Die hier behandelten Kontexte sind weder zentral für die Ausübung politischer Freiheit noch für eine der Grundfreiheiten, die der Realisierung des zweiten moralischen Vermögens dienen, weil es noch hinreichend andere Möglichkeiten zur Äußerung der betroffenen politischen Ideen und Vorstellungen des Guten gibt. Es geht aus dieser Perspektive nicht um die Maximierung von Gelegenheiten, die moralischen Vermögen im Rahmen der Grundfreiheiten zu nutzen, sondern um die Bereitstellung adäquater Freiräume, dies zu tun (Rawls 2005, 331).

²³ Natürlich gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass eindeutige Kriterien und praktikable Verfahren zur Durchsetzung dieser Regeln existieren. Dies sind praktisch-technische Fragen, die hier nicht diskutiert werden. Die Einschränkung freier Rede sollte zudem immer nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Gerade an Universitäten dürfte es effektive alternative Möglichkeiten geben, Hassrede zu begegnen (Smolla 1990, 224 f.).

Im Falle von Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen ist das allerdings problematisch, wenn man diese Einrichtungen auch als Foren ansieht, in denen politische und andere Doktrinen von Personen geäußert werden können, denen sonst keine vergleichbaren Möglichkeiten offenstehen; wenn diese Sichtweise richtig wäre, dann würde jede Einschränkung der Redefreiheit, also auch ein Verbot von Hassrede in solchen Bildungseinrichtungen den fairen Wert der politischen Freiheit betreffen. Die betroffenen Personen hätten dann nur eine geringe Chance, ihre Meinung in die öffentliche Diskussion einzubringen. Eine (allerdings wenig praktikable) Lösung dieses Problems könnte innerhalb der betreffenden Institutionen Kontexte anhand ihrer Zentralität für politische Freiheit unterscheiden.²⁴ In Universitäten müsste differenziert werden, ob es sich um Kontexte handelt, in denen berufliche Ausbildung im Vordergrund steht und damit Erwägungen der fairen Chancengleichheit Vorrang haben, oder um Kontexte, welche eher einen politischen Charakter haben bzw. in denen die Diskussion von Ideen des Guten zentral ist. Im Falle von politikwissenschaftlichen und philosophischen Seminaren dürfte eine Trennung beispielsweise schwer zu bewerkstelligen sein.

11. Die Einschränkung von Hassrede unter besonders widrigen nicht-idealen Bedingungen (Fall 3)

Als Letztes bleibt nun noch zu diskutieren, was in Situationen geschehen soll, in denen aufgrund von Hassrede für die Opfer keine Möglichkeiten bestehen, ihre Grundfreiheiten zu nutzen oder der Bestand der gerechten Ordnung durch Hassrede bedroht ist. Der weiter oben postulierte Vorrang der Grundfreiheiten gilt ja nur, wenn alle Bürger alle Grundfreiheiten effektiv nutzen können. Unter den, in diesem Abschnitt angenommenen, ungünstigen Bedingungen kann eine inhaltliche Einschränkung der Redefreiheit begründet werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung oder Etablierung einer gerechten bzw. gerechteren Gesellschaft notwendig ist: „Whether the liberty of the intolerant should be limited to preserve freedom under a just constitution depends on the circumstances“ (Rawls 1971, 219).

Die Durchsetzung einer liberalen öffentlichen Ordnung stellt eine notwendige Bedingung zur Realisierung der *moralischen Fähigkeiten* dar. Bricht diese zusammen, kann ein Mindestmaß des Werts der Freiheit nicht realisiert

²⁴ Eine Strategie, die Universitäten in verschiedene Arten von Foren mit unterschiedlichen Standards unterteilt, schlägt Smolla (1990, 218 ff.) vor.

werden, so dass der absolute Vorrang der negativen Freiheit nicht mehr gilt. Ohne öffentliche Ordnung können Freiheitsräume nicht vor Übergriffen anderer geschützt werden. Unter diesen Umständen haben die Grundfreiheiten zwar einen maximalen Umfang²⁵, aber keinen Wert. Auch die drohende Ablösung einer liberalen durch eine illiberale politische Ordnung stellt einen Rechtfertigungsgrund für die Einschränkung von Grundfreiheiten dar, wenn der uneingeschränkte Gebrauch der betreffenden Grundfreiheit diese nachweislich befördert. In einer solchen illiberalen Ordnung wären die Grundfreiheiten noch stärker in ihrem Umfang eingeschränkt.²⁶ Ein historisches Beispiel hierfür ist der Übergang von der Weimarer Republik zum totalitären NS-Regime. Ein Verbot der politischen Aktivitäten der Nationalsozialisten wäre somit aus der hier eingenommenen gerechtigkeits-theoretischen Perspektive geboten gewesen.

Eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch einen bestimmten Gebrauch der Redefreiheit, z. B. in Form von politischer Hass-Propaganda, darf jedoch nicht einfach behauptet, sondern muss vernünftig begründet werden (Rawls 1971, 213). Eine Einschränkung der Redefreiheit ist nur zu rechtfertigen, wenn es gut belegte Hinweise gibt, dass ihre unbeschränkte Ausübung zu einer Unterminierung der liberalen Ordnung führen würde (Rawls 1971, 213, 218-220; 2005, 354-356). Somit kann die Idee einer *wehrhaften Demokratie*²⁷, allerdings mit entsprechend hohen Hürden für Eingriffe in die Grundfreiheiten, mit Rawls' Theorie begründet werden.

Auch in einer Gesellschaft, in der Rassismus in weiten Teilen der Bevölkerung fest verankert ist, so dass der Wert bestimmter Grundfreiheiten für Angehörige diskriminierter Gruppen nicht mehr gegeben ist, ist ein Verbot von Hassrede begründbar:

There is of course no way to realize such a well-ordered society without also sharply reducing the incidence of individual racism and containing the offensive activities of racist organizations. (Shelby 2004, 1713)

Unter diesen Umständen kommt die *generelle Gerechtigkeitskonzeption* zur Anwendung, die sich insgesamt an den Interessen der Schlechtestgestellten orientiert (Rawls 1971, 303). In einer Gesellschaft, in der rassistische Ein-

²⁵ Sie haben nur dann einen maximalen Umfang unter Bedingungen der Anarchie, wenn man nur staatliche Beschränkungen der Freiheit als Beschränkungen des Umfangs konzipiert.

²⁶ Dies ergibt sich schon aus begrifflichen Gründen, wenn man unter einer illiberalen Ordnung eine Ordnung versteht, die mindestens eine der Grundfreiheiten in ihrem Umfang stark einschränkt.

²⁷ Siehe für eine solche Vorstellung Loewenstein 1937, 430 ff.

stellungen stark verbreitet sind und Diskriminierung allgegenwärtig ist, dürften diejenigen Personen, die den diskriminierten Gruppen zugeordnet werden, über die geringsten Teilhabechancen verfügen.

12. Fazit

Die Diskussion um die Regulierung von Hassrede stellt insbesondere für liberale Theoretiker eine Herausforderung dar, weil auf liberaler Basis sowohl Argumente, die für eine Regulierung sprechen, als auch Argumente, die dagegen sprechen, angeführt werden können. Die Diskussion von Rawls' Theorie ermöglichte es zu untersuchen, auf welche Weise liberale Demokratien mit Hassrede umgehen sollten.

Hierfür wurde zunächst gezeigt, dass inhaltlich basierte Verbote von Hassrede mit den Prämissen liberaler Demokratien prinzipiell vereinbar sind. In einem zweiten Schritt wurde gefragt, unter welchen Bedingungen Opfer von Hassrede einen gerechtfertigten Anspruch auf ein solches Verbot haben. Hierbei stellte sich heraus, dass diese Frage vom Zustand abhängt, in dem sich eine Gesellschaft befindet. Wenn die liberale Ordnung durch nicht-liberale politische Propaganda bedroht ist, dann sollten liberale Gemeinwesen in der Lage sein, diese durch das Verbot solcher Propaganda zu bekämpfen. Auch für Gesellschaften, in denen bspw. rassistische Einstellungen weit verbreitet sind, könnte ein solches Verbot begründet werden.

Die Analyse der Begründbarkeit von Einschränkungen von Hassrede aus der Perspektive von JaF unter günstigeren gesellschaftlichen Bedingungen ergab, dass Einschränkungen der Redefreiheit in bestimmten Bereichen zulässig sind, wenn dadurch ein adäquater Bestand der politischen sowie der Grundfreiheiten insgesamt nicht gefährdet wird und andere gerechtigkeits-theoretische Gründe hierfür angeführt werden können. Die Einschränkungen sind kompatibel mit einem adäquaten System gleicher Grundfreiheiten, wenn für Vertreter aller politischen Lehren faire Chancen ihrer Artikulation bestehen (gleiches gilt für die Vertreter moralischer Vorstellungen). Eine Einschränkung von Hassrede am Arbeitsplatz und möglicherweise in Bildungseinrichtungen aus Gründen der fairen Chancengleichheit ist hiermit vereinbar und aus dieser gerechtigkeits-theoretischen Perspektive geboten.

An all diese Überlegungen schließt die Frage an, wie die entsprechenden gesellschaftlichen Kontexte – die hier als Bedingungen für die Anwendbarkeit bestimmter Begründungsstrategien genannt wurden – empirisch präziser identifiziert werden könnten. Hierfür müssten auf der Basis von Rawls' Theorie Indikatoren entwickelt werden, anhand derer entschieden werden

kann, wie stark bspw. der Wert der Grundfreiheiten für bestimmte Bevölkerungsgruppen durch Hassrede eingeschränkt wird.

Bevor jedoch auf dieser Grundlage politische Empfehlungen formuliert werden könnten, müsste empirisch geklärt werden, ob Einschränkungen der Redefreiheit ihre Ziele effektiver als andere, weniger invasive Maßnahmen erreichen können. Noch wichtiger ist jedoch, dass Eingriffe in die Redefreiheit nicht zu einem Abgleiten in eine nicht-liberale Ordnung führen, weshalb bei Eingriffen in die Redefreiheit immer besondere Vorsicht geboten ist. Regierungen dürfen keine Möglichkeit erhalten, durch solche Eingriffe unliebsame politische Gegner zu bekämpfen. Ob in einem konkreten Fall eine solche Gefahr besteht und wie sie im Vergleich zu den Gefahren für die Stabilität der Ordnung durch die Verbreitung von Intoleranz und Diskriminierung zu bewerten ist, ist ebenfalls eine empirische Frage, die unterschiedliche Bereiche sozialwissenschaftlicher Forschung tangiert. Hierzu besteht dringender Forschungsbedarf, da diese Fragen unmittelbar die Stabilität liberaler Demokratien betreffen. Die Beantwortung dieser empirischen Fragen ist jedoch nur eine notwendige Bedingung zur Beurteilung von politischen Optionen. Ebenso notwendig ist die Klärung prinzipieller normativer Fragen nach der Priorität bestimmter Ansprüche aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht. Wenn wir uns nicht über unsere Ziele im Klaren sind, kann uns auch praktisch-technisches Wissen um bestimmte Mittel nicht weiterhelfen.

Literatur

- Altman, Andrew (1993): Liberalism and Campus Hate Speech: A Philosophical Examination. In: *Ethics*, 103 (2), 302-317.
- Amdur, Robert (1980): Scanlon on Freedom of Expression. In: *Philosophy & Public Affairs*, 9 (3), 287-300.
- Baker, Edwin C. (2009): Autonomy and Hate Speech. In: Hare, Ivan/ Weinstein, James (eds.) (2009), 139-157.
- Barry, Brian (1995): Justice as Impartiality. A Treatise on Social Justice, Volume II. Oxford.
- Brison, Susan J. (1998): The Autonomy Defense of Free Speech. In: *Ethics*, 108 (2), 312-339.
- Cohen, Joshua (1993): Freedom of Expression. In: *Philosophy & Public Affairs*, 22 (3), 207-263.
- Dahl, Robert A. (1998): On Democracy. New Haven.

- Delgado, Richard/ Stefancic, Jean (2004): *Understanding Words that Wound*. Boulder.
- Delgado, Richard/ Stefancic, Jean (2009): Four Observations about Hate Speech. In: *Wake Forest Law Review*, 44, 353-370.
- Dharmapala, Dhammika/ McAdams, Richard H. (2003): *Words that Kill? Economic Perspectives on Hate Speech and Hate Crimes*. University of Connecticut, Department of Economics Working Paper Series, Working Paper 2003-05, URL: http://digitalcommons.uconn.edu/econ_wpapers/200305/ (Stand: 8. 3. 2011).
- Dworkin, Ronald (2006): *The Right to Ridicule*. In: *The New York Review of Books*, March 23, 2006.
- Dworkin, Ronald (2009): Foreword. In: Hare, Ivan/ Weinstein, James (eds.) (2009), v-ix.
- Farrelly, Colin (1999): Public Reason, Neutrality and Civic Virtues. *Ratio Juris*, 12 (1), 11-25.
- Fleming, James E. (2004): Securing Deliberative Democracy. In: *Fordham Law Review*, 72 (5), 1435-1475.
- Freeman, Samuel (2007): *Rawls*. London, New York.
- Hare, Ivan/ Weinstein, James (eds.) (2009): *Extreme Speech and Democracy*. Oxford.
- Hart, H. L. A. (1973): Rawls on Liberty and Its Priority. In: *The University of Chicago Law Review*, 40 (3), 534-555.
- Heyman, Steven J. (2009): Hate Speech, Public Discourse, and the First Amendment. In: Hare, Ivan/ Weinstein, James (eds.) (2009), 159-181.
- Langton, Rae (1993): Speech Acts and Unspeakable Acts. In: *Philosophy & Public Affairs*, 22 (4), 293-330.
- Loewenstein, Karl (1937): Militant Democracy and Fundamental Rights, In: *I. American Political Science Review*, 31 (3), 417-432.
- Ma, Alice K. (1995): Campus Hate Speech Codes: Affirmative Action in the Allocation of Speech Rights. In: *California Law Review*, 83 (2), 693-732.
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1980): *Die Schweigespirale: öffentliche Meinung, unsere soziale Haut*. München.
- Parekh, Bhikuh (2006): Hate Speech. Is there a Case for Banning? In: *Public Policy Research*, December 2005-February, 213-223.
- Rawls, John (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge, Mass.
- Rawls, John (1999): Kantian Constructivism in Moral Theory (1980). In: *ders.: Collected Papers*, hg. von S. Freeman, Cambridge, Mass, 303-358.
- Rawls, John (2001): *Justice as Fairness. A Restatement*. Cambridge, Mass.
- Rawls, John (2005): *Political Liberalism. Expanded Edition*. New York.

- Scanlon, Thomas (1972): A Theory of Freedom of Expression. In: *Philosophy & Public Affairs*, 1 (2), 204-226.
- Scanlon, Thomas (1979): Freedom of Expression and Categories of Expression. In: *University of Pittsburgh Law Review*, 40 (4), 519-550.
- Scanlon, Thomas (2004): Adjusting Rights and Balancing Values. In: *Fordham Law Review*, 72 (5), 1477-1486.
- Shelby, Tommie (2004): Race and Social Justice: Rawlsian Considerations. In: *Fordham Law Review*, 72 (5), 1697-1714.
- Simmons, John A. (2010): Ideal and Nonideal Theory. In: *Philosophy & Public Affairs*, 38 (1), 5-36.
- Slagle, Mark (2009): An Ethical Exploration of Free Expression and the Problem of Hate Speech. In: *Journal of Mass Media Ethics*, 24 (4), 238-250.
- Smolla, Rodney A. (1990): Academic Freedom, Hate Speech, and the Idea of a University. In: *Law and Contemporary Problems*, 53 (3), 195-225.
- Strossen, Nadine (1990): Regulating Speech on Campus: A Modest Proposal? In: *Duke Law Journal*, 1990 (3), 484-573.
- Tate, John William (2008): Free Speech or Equal Respect? Liberalism's Competing Values. In: *Philosophy & Social Criticism*, 34 (9), 987-1020.
- Tsesis, Alexander (2009): Dignity and Speech: The Regulation of Hate Speech in a Democracy. In: *Wake Forest Law Review*, 44, 497-532.
- Waldron, Jeremy (2009): Dignity and Defamation: The Visibility of Hate. Oliver Wendell Holmes Lectures. In: *Harvard Law Review*, 123, 1596-1657.
- Weinstein, James/ Hare, Ivan (2009): General Introduction: Free Speech, Democracy, and the Suppression of Extreme Speech Past and Present. In: Hare, Ivan/ Weinstein, James (eds.) (2009), 1-7.
- Young, Iris Marion (1996): Political Theory: An Overview. In: Goodin, Robert E./ Klingemann, Hans-Dieter (eds.): *A New Handbook of Political Science*. Oxford, 479-503.
- Zimmerling, Ruth (1996): Wissenschaft und Verantwortung. Ist die traditionelle Gegenüberstellung von empirischer und normativer Politikwissenschaft haltbar? In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 6 (1), 51-82.

Diskursive Produktion von Behinderung: Die marginalisierende Funktion von Personengruppenbezeichnungen

Nora Sties

Abstract

Ausgehend von der Lexik zur Bezeichnung von Menschen, die als behindert betrachtet werden, lassen sich anhand von Bedeutungen Wissensmuster nachzeichnen, die auf Handlungsrouinen der Ausgrenzung hinweisen. Bei der Personengruppenbezeichnung *Behinderter* handelt es sich um einen relativen Begriff, dessen Intension sich über ein Stereotyp beschreiben lässt. Stereotypen sind Vereinfachungen, über welche Meinungen über Personen und Objekte transportiert werden. Die marginalisierende Funktion der Personengruppenbezeichnungen für behinderte Menschen zeigt sich in der stetigen Bedeutungsverschlechterung der Bezeichnungen, der auch mit einer häufigen Begriffssubstitution nicht beizukommen ist. Schimpfwörter wie *Krüppel*, *Spast*, *Mongo* oder auch der pejorative Gebrauch des Adjektivs *behindert* sind hingegen offene Diffamierungen. Selbst wenn die Bezeichnungen in Bezug auf Nichtbehinderte verwendet werden, kommt es zu Abwertungen der Personengruppe, welche parallel zu Hate Speech zu betrachten sind. Das Konzept der Öffentlichen Meinung ist geeignet, derartige Phänomene aus übersprachlicher Perspektive zu erklären. Die Argumentation wird gestützt durch Ergebnisse einer Fragebogenuntersuchung aus dem Jahr 2009.

1. Einleitung

Das Sprechen über Behinderung und die Bezeichnung von Menschen mit einer Behinderung bereiten Probleme. Zum einen gibt es Sprecher, die sich – aus Angst davor, ins Fettnäpfchen zu treten – kaum trauen, die offensichtliche Abweichung eines behinderten Menschen von der Norm direkt zu benennen. Andere Sprecher bedienen sich gedankenlos einer Gruppenbezeichnung für Menschen mit Behinderung und zeigen sich später irritiert, wenn sich ein Mitglied eben jener Gruppe beleidigt fühlt und auf den verbalen Fauxpas aufmerksam macht. Es ergibt sich daraus die Frage, welche Bezeichnungen für Menschen mit Behinderung als wertneutral und angemessen

betrachtet werden können und welche als abwertend und diskriminierend verstanden werden.

Hinzu kommen Ausdrücke wie *Mongo*, *Spasti* und *behindert*, die unter Jugendlichen als „Superlativ der Abgrenzung“ fungieren (Hetzel/Hetzel 2007, 341). Es handelt sich dabei um pejorative Lexik, durch die eine Herabwürdigung des Adressaten zum Ausdruck gebracht wird. Es stellt sich die Frage, inwiefern durch die Verwendung derartiger Ausdrücke auch eine negative Einstellung gegenüber behinderten Menschen artikuliert wird. Dabei ist zu bedenken, dass pejorative Lexik in Referenz auf behinderte Menschen sehr selten zu finden ist. Hate Speech gegenüber Behinderten scheint insofern gesellschaftlich stark tabuisiert zu sein. Die folgende Argumentation soll zeigen, dass die sprachliche Ausgrenzung und Herabsetzung dieser Menschengruppe vorrangig durch implizite Verfahren erfolgt.

2. Minderheitenforschung in der Linguistik

Es gibt eine linguistische Richtung, die es sich zur Aufgabe macht, die Rolle der Sprache bei der Vermittlung von Konzepten und Vorurteilen über Personengruppen zu ermitteln. Es geht dabei um die Ergründung von Zusammenhängen zwischen Ideologie und sprachlichem Handeln in einem transdisziplinären Rahmen mittels sprachwissenschaftlicher Methoden (vgl. Hornscheidt 2003, 58). Ideologie ist hierbei wertfrei zu verstehen, als weltanschauliches System von Überzeugungen mit normativ wertendem Charakter, in dem auch Einstellungen gegenüber Subjekten festgelegt sind.¹ Es entwickelt sich ein Forschungszweig, der pragmatisch orientierte, lexikologische und stilistisch-rhetorische Studien zur Erforschung von Wirkung und Funktion von antisemitischer (bspw. Bering 1990; Schwarz-Friesel/Braune 2007; Braun 2007), rassistischer (bspw. Yeo 2001; Wodak/van Dijk 2000; Wodak/Köhler 2010) und sexistischer (bspw. Schmidt 1990; Kastovsky/Dalton-Puffer 2002; Trömel-Plötz 2004) Sprache mittels Methoden der Text-, Argumentations- und Diskursanalysen hervorbringt. Anderen benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie älteren, armen und behinderten Menschen wurde jedoch von linguistischer Seite bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt.² Dabei gibt es zur Anrede behinderter Menschen – ganz ähnlich wie zur Bezeichnung ethnischer Gruppen – sowohl wertneutrale als auch wertende Begriffe: *körperbehindert* – *verkrüppelt*, *geistigbehindert* – *idiotisch/ zurückge-*

¹ Vgl. zur Diskussion um den Ideologiebegriff: Weiß 2005

² Ausnahme zu Senioren: Germann 2007

blieben, *Mensch mit Downsyndrom* — *Mongo* (vgl. Birken-Silvermann 1991, 165). Zunahme, Abnahme und inhaltliche Entwicklung wertender Personenbezeichnungen sind stark von soziokulturellen Rahmenbedingungen abhängig, sowie von Kontaktsituationen der Sprechermehrheit mit bestimmten Bevölkerungsgruppen. Sprache wird dabei verstanden als funktionsspezifischer „Gebrauch und aktives Moment der Konzeptualisierung in der Herstellung von Bedeutung“ (Hornscheidt 2003, 58). Sprach- und Bedeutungsmuster, die sich in der Sprachverwendung zeigen, sind Hinweise auf die Konstruktion und Reproduktion von konventionalisierten Vorstellungen und Alltagswissen. Zu erforschen ist die

Wortebene (lexikalische Mittel der stereotypen Nomination und der pejorativen Konnotation, Kollokationen etc), [...] die Satz- (generalisierende Prädikationen als Formen texttypischer Aussagenbildung, expressive Satzmuster etc.) sowie die Textebene (Texteinheiten, Textmuster und -sorte etc.). (Hortitz 1996, 107)

Auch diaphasische, stilistische und soziolektale Varianzen sind zu berücksichtigen. Der vorliegende Artikel wird sich hinsichtlich der Gruppe der Menschen mit Behinderung auf die Wortebene konzentrieren und zielt ausgehend von den Bezeichnungen für behinderte Menschen darauf ab, Inhalte und ihre sprachlich-formale Gestaltung zu analysieren. Zudem soll mittels des Konzepts der Öffentlichen Meinung versucht werden, in einem interdisziplinären Ansatz Gründe für die Entstehung bestimmter Inhalte zu ermitteln, sowie die soziokulturellen Rahmenbedingungen aus Sicht der ‚disability studies‘ zu beschreiben.

3. Die problematische Bedeutung von Personengruppenbezeichnung

Bei den hier diskutierten Begriffen handelt es sich um Personenbezeichnungen für eine soziale Randgruppe oder einen einzelnen Vertreter derselben. Die gesellschaftliche Gruppe stellt dabei eine soziale Kategorie dar und ihre Benennung erfolgt nach Germann (2007, 21) über Personengruppenbezeichnungen (PGB), die zu den Personenbezeichnungen gehören. Personen werden durch diese Begriffe unter dem Aspekt einer bestimmten kategoriellen Zugehörigkeit charakterisiert.

Unklar ist, wie diese Charakterisierung im Detail aussieht. Grundsätzlich hat jeder sprachliche Begriff eine bestimmte konventionelle und okkasionelle Bedeutung. Hierbei handelt es sich um eine traditionelle und äußerst kom-

plexe Frage der Semantik. Stark vereinfacht gibt es drei Antworttraditionen (vgl. Steinbach 2002):

- (1) Die realistische Antwort geht davon aus, dass die Bedeutung sprachlicher Zeichen in ihrer Beziehung zu Dingen in der Welt liegt (bspw. Wittgenstein 1922).
- (2) Die kognitivistische Antwort besagt, dass die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens in seiner Zuordnung zu mentalen Repräsentationen liegt. (bspw. Lakoff 1987).
- (3) Die gebrauchstheoretische Antwort vertritt das Konzept, dass die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke durch ihren Gebrauch bestimmt wird (bspw. Wittgenstein 1953, Grice 1989).

Der erste Ansatz scheint kaum dazu geeignet, PGB wie *Behinderter* semantisch zu bestimmen, da die Extension unklar bleibt. Denn wer ist eigentlich *behindert*? Und wer fällt unter das Label *Krüppel*? Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gab es so gesehen gar keine behinderten Menschen, da die Bezeichnung *Behinderte* noch nicht verwendet wurde. Jede Kategorisierung stellt einen wissensbasierten kognitiven Akt dar, der sich sprachlich manifestiert. Semantische Merkmale müssten entsprechend der realistischen Antwort der Bedeutung eines Lexems inhärent sein und zugleich auch dem bezeichneten Objekt. Bedeutung ist ein Konstruktionsprozess, wie sich an Personengruppenbezeichnungen zeigen lässt. Ist das entscheidende, elementare und universelle, distinktive Merkmal einer Behinderung zur Abgrenzung von nichtbehinderten Menschen das Merkmal [+geschädigt] oder [+beeinträchtigt]? Wie lässt sich das Referenzobjekt dann von älteren oder kranken Menschen abgrenzen? Wie lässt sich die Komplexität von bildlicher Vorstellung, Emotionen und Wissenselementen erklären, die durch eine Personengruppenbezeichnung evoziert wird? Eine inhaltliche Bestimmung greift zudem zu kurz, wenn sie losgelöst von ihren Anwendungen bestimmt wird. Eine Kombination der Theorie und Methode von kognitivistischen und pragmatischen Ansätzen erscheint insofern weiterführend.

Assoziative Inhalte scheinen einen wichtigen Aspekt der Bedeutung der PGB im Wortfeld *Behinderung* auszumachen, denn Behinderung ist oft mit persönlich negativen Assoziationen verbunden. Im Fall der negativen Assoziationen wird durch den Gebrauch des negativ assoziierten Lexems eine Bewertung der Personengruppe aktiviert (vgl. Kiethe 1999,64). Die sprachliche Struktur bildet eine intensiv emotional geprägte konzeptuelle Repräsentation. Konzeptualisierung entspricht in diesem Sinne einer

geistigen Vorstellung, die wir uns von etwas gemacht haben, also die mentale Erfassung und Repräsentation im kulturell-kollektiven (aber auch individuellen) Gedächtnisbesitz. (Schwarz-Friesel 2007, 10)

Über Personen aus einer Personengruppe werden Rückschlüsse auf nicht direkt beobachtbare Merkmale geschlossen und die Wahrnehmung der Personen wird durch kulturelle Erfahrungshaltungen beeinflusst: ‚BEHINDERTEIN‘ IST NEGATIV ZU BEWERTEN. Die soziale Kategorie wird dadurch stereotypisiert. Die nachfolgende Argumentation wird zeigen, wie diese Stereotype beschaffen sind und welche kulturellen und sozialen Prozesse dabei ablaufen.

Die Funktion der PGB geht über eine referierende Funktion hinaus, sie bildet zusätzlich eine durch Normen und Werte gebildete Einstellung ab. Diese wertende Form der Referenz soll als Nomination bezeichnet werden.

Die Nomination weist über die kommunikative Bestimmtheit von Referenzobjekten hinaus, indem sie die Einstellung [...] zum bezeichneten Referenzobjekt zum Ausdruck bringt. (Girnth 2002, 56)

Girnth (2002, 59) weist darauf hin, dass in Nominationen personaler Gruppen die „fundamentale Dichotomie zwischen Eigen- und Fremdgruppe“ ihren Ausdruck findet. Schwarz-Friesel (2007, 7) zeigt ebenfalls auf, dass sprachlich gesteuerte Emotionalisierung beim individuellen Rezipienten der Abgrenzung nach außen und der Stabilisierung bzw. der Identifizierung nach innen dient. Dass sich „die Stadien und Abfolgen von Diskursformen, ihre diskursiven Muster und Strategien und ihre sprachlichen Realisierungsformen“ der Ablehnung gegenüber Fremdgruppen sehr stark ähneln - sieht man von gruppenspezifischen, historisch determinierten Einstellungsunterschieden und der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Situation ab - weist Wodak (1994, 267) diskurslinguistisch nach. Tritt die Referenz vollkommen in den Hintergrund und überwiegt eine emotionale, negative Komponente bei PGB, kann es sich um ‚hate speech‘ handeln. Es geht dann nicht mehr um die Bezeichnung eines Individuums, sondern um den Ausdruck von negativen Emotionen und die Abwertung des Individuums durch Klassifizierung zum Zwecke der Diskriminierung.

Durch die PGB werden sprachliche Konzepte geschaffen, um die heterogene Gruppe der behinderten Menschen sprachlich zu homogenisieren. So nehmen bspw. Kinder im Vorschulalter Menschen mit körperlichen Normabweichungen nicht als behindert wahr. Sie sehen keine Gemeinsamkeit zwischen einem Kind, das nicht hören kann und einem Kind mit Lernschwierigkeiten (vgl. Kron 1990, 20). Der Begriff *Behinderung* ist auf einer hohen Abstraktionsebene anzusiedeln, er bezeichnet Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnissen, die aus unterschiedlichen sozialen Schichten und ganz unterschiedlichen Altersklassen kommen und in der Regel auch keine gemeinsame Gruppenidentität aufbauen. Mentale Repräsentationen, die trotz höchstmöglichen Abstraktionsgrad bildliche

Vorstellungen zulassen, nennt man Basiskonzepte. Basiskonzepte werden durch hochfrequente Lexeme codiert und von Kindern besonders früh erworben (vgl. Schwarz-Friesel 2008, 113). Obwohl es kaum möglich sein kann, sich eine gemeinsame bildliche Vorstellung von Menschen mit verschiedenen körperlichen und geistigen Behinderungen zu machen, wird die Gruppenbezeichnung scheinbar häufiger benutzt als Subklassifizierungen. Dies zeigt sich auch im wissenschaftlichen, insbesondere im sonderpädagogischen Diskurs, der weiterhin von der normativen Idee einer „Anthropologie des Behinderten und seiner Erziehung“ (Stadler 1998, 20) bestimmt wird. Die Personenbezeichnungen dienen als Sammelbezeichnungen („umbrella terms“) für zahlreiche Menschen mit einer Vielzahl verkörperter und gesundheitsrelevanter Differenzen und suggerieren eine Homogenität und gemeinsame Merkmale, die in der Wirklichkeit so nicht existieren, weder was die Bedürfnisse noch Eigenschaften behinderter Menschen betrifft. Etabliert wird die Vorstellung eines ‚normalen Menschen‘ als Maßstab, dem gegenüber *Behinderte* als Abweichung gelten (vgl. Hetzel/Hetzel 2007, 337). Es handelt sich um fremdkontrolierte Bezeichnungen, die eine Fremdbestimmung und Bevormundung durch die sogenannten Professionellen (Ärzte, Pädagogen, Pflegepersonal, Ämter) widerspiegeln.

4. Die Verständigung auf ein Stereotyp

Der oben beschriebene Typisierungsprozess wird von der kognitiven Linguistik als Methode des Menschen, Kategorien zu bilden, beschrieben. Diese Kategorien dienen dazu, die erfahrbare Welt zu organisieren und zu kontrollieren. Der Begriff des Stereotyps wurde zuerst von Lippmann (1922, 79 ff.) als vereinfachte, emotional stark gefärbte Vorstellung über ein Objekt definiert, die nicht auf eigenen Erfahrungen beruht und von der Realität abweicht. Da lexikalisches Bedeutungswissen auch Weltwissen ist, erfolgt der Zugang zu diesem Abbild eines Sachverhaltes über Sprache. Im konkreten Fall des sozialen Stereotyps, das sich auf soziale Kategorien beschränkt, erfolgt der Zugang über ein einzelnes Lexem, eine PGB. Das Stereotyp ist über eine Ansammlung formaler Eigenschaften zu beschreiben. Stereotype können als kognitive Schemata verstanden werden, das sind komplexe konzeptuelle Wissensstrukturen, die in netzartigen Modellen im Langzeitgedächtnis gespeichert sind und stereotype Gegenstandsbereiche, Situationen und Handlungen mental repräsentieren (vgl. Schwarz-Friesel 2008, 38).

Roth (2005, 17) stellt zusammenfassend dar, dass sich aus der Literatur drei definitorische Ebenen herausarbeiten lassen: die Zuordnung, die Zu-

schreibung und die Bewertung. Zunächst wird durch das Stereotyp eine Überzeugung betreffend einer sozialen Gruppe oder eines Mitglieds dieser Gruppe geäußert, das Individuum wird dadurch dieser Kategorie zugeordnet. Der Sprecher konstituiert in diesem Schritt seine Zugehörigkeit zur In-Group. Darauf werden der fremden Gruppe oder dem Individuum auf Grund seiner Zugehörigkeit bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben. Diese Zuschreibung ist immer mit einer emotional-wertenden Tendenz verbunden, in der Regel wird die Out-Group ab- und die In-Group aufgewertet.

Zur Ermittlung dieser stereotypischen Merkmale schlägt Germann (2007, 45) den ‚but‘-Test nach Lakoff vor:

- (1) Sie ist behindert, aber sehr hilfsbedürftig.
- (2) Sie ist behindert, aber nicht sehr hilfsbedürftig.

Die Konjunktion *aber* drückt einen Kontrast zur normalen Erwartungshaltung aus, die in Satz (1) gestört ist, da die Proposition des zweiten Teilsatzes nicht der Erwartung entspricht, die durch die Personenbezeichnung im ersten Teilsatz generiert wurde. Satz (2) hingegen entspricht der Erwartung und kann so problemlos verarbeitet werden.

Auch ohne direkte Erfahrungen mit einer sozialen Kategorie gemacht zu haben, ist ein Sprecher in der Lage, sich über sie zu äußern und Äußerungen zu verstehen. Dazu werden kollektive Wissensmuster genutzt, um Bedeutung zu konstituieren. Wissen ist dabei zu verstehen als Alltagsüberzeugungen, auf deren Grundlage menschliches Handeln beruht, bspw. in der Interaktion mit anderen, bei der Erziehung und auch im therapeutischen Rahmen (vgl. Dederich 2004, 177). Wissen wird gleichgesetzt mit Wahrheit und findet seine Reproduktion im alltäglichen Wahrnehmen, Denken und Handeln. Stereotype sind somit auf zwei Ebenen zu analysieren: In ihrer Funktion durch rekurrente Verwendung zur diskursiven Erzeugung und Verfestigung von Bedeutung beizutragen und in ihrer Funktion als Organisatoren „von sozialem Verhalten oder Handeln rund um dieses Be-Deutungs- und Zuschreibungsgeschehen“ (vgl. Dederich 2004, 181). Stereotype beruhen „vor allem auf induzierten Merkmalen“ und werden kulturell vermittelt (Germann 2007, 44). Sie sind kollektiver Natur und definieren die Erwartungen, die von einer Gesellschaft an eine soziale Gruppe gestellt werden. Folglich ergänzen Stereotype vorhandenes Erfahrungswissen durch Überzeugungen, die durch sprachliche Sozialisation erworben werden. Dabei stellt sich die Frage nach der Deutungshoheit: Aus Sicht der Disability Studies entsteht Ausgrenzung dadurch, dass fast ausschließlich Akteure aus der Out-Group zur Konstitution von Bedeutungswissen der PGB beitragen (vgl. Schönwiese 1995, 25). Über die reine Tatsache des bestehenden Mehrheits-Minderheits-Verhältnisses

hinaus, würde die Defizit orientierte Sichtweise der Professionellen den Diskurs und damit die Bedeutung vollständig dominieren, während alternative Formen des Wissen, bspw. die Sicht und Perspektiven der In-Group „marginalisiert, ignoriert, bekämpft und unterdrückt“ würden (Dederich 2004, 186). Diesem an sich wichtigen und richtigen Gedanken muss jedoch eine zentrale Überlegung entgegengestellt werden:

Ohne Frage ist das vom Individuum erworbene, durch verschiedene Sozialisationsinstanzen vermittelte Wissen (sowie die zugleich miterworbenen Deutungsmuster, die ihm sagen, wie das Wissen zu verstehen ist) ein gesellschaftlich geprägtes und vorgeformtes Wissen. Es gibt jedoch keine Macht der Welt, die einen Menschen dazu zwingen kann, ein Wissen oder eine Wahrheit, an die er oder sie nicht glaubt, anzunehmen. (Dederich 2004, 191)

Brauer, Judd und Vincent (2001, 463) weisen darauf hin, welchen sozialpsychologisch gesehen großen Einfluss Diskussionen innerhalb kleiner Gruppen innerhalb der Out-Group zur Konstruktion von Wissen über Minderheiten haben. Die Äußerungen über In- und Out-Groups haben dabei polarisierende Tendenzen. Gleichzeitig kann jedoch unmittelbare Erfahrung durch den Kontakt eines einzigen Gruppenmitgliedes mit der Personengruppe bereits großen Einfluss haben, um stereotype Vorstellungsmuster innerhalb der Gruppe zu mindern.

Aus kognitionspsychologischer Sicht stellen Stereotype subjektiv entlastende Vereinfachungen dar (vgl. Germann 2007, 45). Sie dienen der Abwehr der durch Unsicherheit verursachten Angst und tragen zur Stabilisierung des eigenen Selbstwertgefühls und des sozialen Selbstverständnisses bei. Bereits beim kindlichen Spracherwerb erlernt ein Kind durch mikrososiale Bezüge und makrosoziale Verhältnisse Orientierungs- und Verhaltensmuster.

Die Existenz und der Gebrauch von Stereotypen sind neutral zu beurteilen. Stereotype sind nützlich, um die Welt zu verstehen und zu ordnen, alle Sprecher haben stereotypische Vorstellungen in ihrem Bewusstsein. Germann (2007, 46) vertritt die Meinung, dass viele Stereotype nicht per se falsch sind, sondern dass die Mitglieder sozialer Kategorien Eigenschaften haben, die „nicht selten zumindest teilweise den gesellschaftlichen Stereotypen entsprechen.“ Es sind jedoch einige Punkte zu bedenken: Zum einen werden die stereotypischen Eigenschaften oft in Form eines Metonymisierungsprozesses gewonnen. Eine Subkategorie wird dabei zum Ausgangspunkt der Vorstellungen über die Gesamtkategorie. So wird bspw. eine angeblich mangelnde Anpassungsbereitschaft der türkischen Bevölkerung und deren Tendenz zur räumlichen und kulturellen Abgrenzung zum stereotypischen Merkmal für die Gesamtkategorie *Ausländer*. Ebenso ist das Phänomen der ‚self-fulfilling prophecy‘ zu beobachten. Ist eine gesellschaftliche Erwar-

tungshaltung und Rollenzuschreibung gegenüber einer sozialen Kategorie etabliert, beginnen sich die betreffenden Individuen unbewusst an sie anzupassen. Dies hat laut Schönwiese (1995, 31) bei der sozialen Kategorie *Behinderte* vor allem Auswirkungen auf die Selbstständigkeit und das Selbstwertgefühl.

Nach sozialphilosophischen und soziologischen Ansätzen ist bei stereotypischen Vorstellungen über behinderte Menschen besonders typisch, dass vom von der Norm abweichenden Körper (oder Intellekt) auf psychische Eigenschaften geschlossen wird (vgl. Hügli/Lübcke 1991, 172). Rommelspacher (1995, 56) erkennt gerade in diesem generalisierenden Schluss von körperlicher Schwäche auf die allgemeinen Eigenschaften einer Person (dem ‚spreading‘) einen diskriminierenden sozialen Sachverhalt. Die Visibilität der körperlichen Abweichung ist dabei grundlegend: Die Wahrnehmung des „physisch beschädigten oder deformierten Körpers“ ermöglicht es, auf „die dahinterliegenden oder sich im Körperlichen zeigenden moralischen, psychischen oder charakterlichen Defekte“ zu schließen (Dederich 2004, 187). Dabei wird auf Grund einer einzelnen, für soziale Beziehungen nur indirekt ausschlaggebenden persönlichen Eigenschaft dem behinderten Menschen seine Individualität aberkannt und das Verhältnis zwischen dem behinderten Individuum und der Gesellschaft grundlegend gestört. Dies zeigt sich nach Schmuhl (2010, 14) bereits im 15. Jahrhundert, als der Volksglaube das Lexem *Krüppel* mit „Bosheit und Unheil“ assoziierte, bis hin zu Hans Würtz, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Modell der *Krüppelseele* etablierte, das körperbehinderten Menschen

verstärkte Selbstfühligkeit, Benachteiligungs- und Beeinträchtigungsempfinden, erhöhte Empfindlichkeit, Reizbarkeit, Neid, Misstrauen, Starrheit und Härte der Selbstbehauptung sowie übersteigertes Selbstgefühl

schon im Kindesalter zuschrieb (Würtz 1921, 4, zit. nach Schmuhl 2010, 26).

Grundlage für das Stereotyp des behinderten Menschen ist seine Eigenschaft als Leidender. Ohne klare Abgrenzung zu einer Krankheit wird von den meisten Menschen angenommen, dass eine Behinderung leidvoll sein müsse. Dabei gibt es zwei Varianten der stereotypischen Merkmale:

- 1) Entwertung: Behinderte Menschen als Opfer ihres Körpers und von einem tragischen Schicksal Gekennzeichneter.
- 2) Idealisierung: Behinderte Menschen als übermenschliche, heitere Dulder.

Beide Bilder werden vor allem über mediale Darstellungen vermittelt.³ Stereotypische Merkmale für ein Konzept körperbehinderter Menschen sind laut Elliot (1994, 75) Passivität, Frustration und Resignation. Geistig behinderte Menschen zeichnen sich dagegen eher durch ihre Naivität, Fröhlichkeit, Egoismus und die Eigenschaft, immer nur nehmen zu können, aber nie zu geben, aus. Nach Ansicht der Verfasserin sind die zentralen Aspekte eines allgemeinen Stereotyps des behinderten Menschen jedoch vor allem seine Unselbstständigkeit, seine Unmündigkeit, Asexualität und Mitleidbedürftigkeit. Veranschaulichen lässt sich dieses Bild an der Figur der Klara in Johanna Spyris „Heidi“. Aus Sichtweise der Disability Studies dienen Kunst und Literatur als Katalysatoren für derartige Stereotype, in ihnen dient Behinderung regelmäßig als Kontrastmittel, die „Normalität, von der sie abgespalten wird, sichtbar und begreifbar macht“ (Dederich 2004, 185). Betrachtet man die Figur von Kapitän Ahab (Beinamputierter) in „Moby Dick“ oder die Bösewichte Dr. No (Armamputierter) und Blofeld (Rollstuhlfahrer) aus „James Bond“, scheint der Neid auf die Nichtbehinderten und eine dadurch hervorgerufene Rachsucht zu heutigen stereotypischen Eigenschaften zu gehören.

Auch idealisierende Stereotype reduzieren einen Menschen auf seine Behinderung. Ist ein behinderter Mensch in irgendeinem gesellschaftlichen oder kulturellen Aspekt wie Beruf, Sport oder Kunst erfolgreich, wird dieser Erfolg als eine Überwindung seiner Behinderung bewertet. Da der Erfolg nicht den Erwartungen der Gesellschaft entspricht, wird er in der Regel überbewertet, ohne dass beachtet wird, ob die Überwindung von Barrieren einfach zum Alltag eines behinderten Menschen gehört, wie z. B. das Schreiben mit den Füßen oder die technisch unterstützte Kommunikation und in welchen Fällen die Behinderung vielleicht zum Erreichen des Ziels überhaupt keine Rolle spielt, wie z. B. eine Sprachbehinderung auf den sportlichen Erfolg eines Marathonläufers keinen Einfluss haben wird. Erfolgreiche behinderte Menschen werden zu Helden stilisiert und als Vorbilder vorgeführt. Von der In-Group wird dieses Stereotyp mit der Bezeichnung *supercrips* oder *Elitekrüppel* ironisiert und in Frage gestellt.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass gesellschaftliche Vorstellungen darüber, wer behindert ist, relativ und von gesellschaftlichen Einstellungen sowie diagnostischen Zuschreibungen der Professionellen abhängig ist. *Behinderung* ist insofern ein diskursiv produzierter Begriff.

³ Vgl. die umfangreiche Materialsichtung von Maskos 2004: 29

5. Das Spannungsfeld von gesellschaftlichem Wandel und Sprachpolitik

Wie oben bereits angerissen, ist BEHINDERUNG ein relativ modernes Konzept: Der Begriff *Behinderte* stammt aus den frühen Jahren der Weimarer Republik. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Bedeutungszuweisung einer PGB ein dynamischer, sich entwickelnder Prozess ist, der starken metasprachlichen, gesellschaftlichen und normativen Einflüssen unterliegt. Sprachliche Muster zur Bezeichnung von Behinderten sind

Resultat eines komplexen und konfliktgeladenen Interaktionsprozesses, an dem eine Vielzahl von Akteuren mit ganz unterschiedlichen, häufig sogar gegenläufigen Interessen und Motiven

mitwirken (Schmuhl 2010, 7) – zum Teil handeln die Sprecher dabei bewusst und mit klarer Zielsetzung. Es eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen Normen-, Bedeutungs-, Bezeichnungswandel und Sprachpolitik. Dabei sind zwei parallele Prozesse zu beobachten: Der an ein Lexem gebundene Bedeutungswandel und die Substitution von Bezeichnungen.

Bis in die Neuzeit hinein wurde die heutige Gruppe der behinderten Menschen nicht als einheitliche Kategorie wahrgenommen, folglich gab es keine Bezeichnung, die alle Menschen, die heute als *behindert* bezeichnet werden, eingeschlossen hätte. Stattdessen gab es Bezeichnungen für spezifische Beeinträchtigungsformen, die laut Schmuhl (2010, 11) größtenteils pejorativ konnotiert waren: Für Körperbehinderte (*Krüppel*, *Lahme*, *Invalide*, *Gebrechliche*), für Menschen mit geistiger oder Lernbehinderung (*Blöde*, *Idioten*, *Schwachsinnige*), für Menschen mit psychischer Erkrankung (*Irre*, *Geisteskranke*, *Gemütskranke*) etc. Die jeweilige Begriffsgeschichte kann und soll an dieser Stelle nicht ausgebreitet werden.

Näher eingegangen werden soll auf die Bezeichnungen für körperbehinderte Menschen. Nach Schmuhl (ebd., 12) waren seit der Aufklärung die Bezeichnungen *Gebrechlicher* und *Invalider* gebräuchlich. Nebenher existierte die Bezeichnung *Krüppel*, die sich aus mhd. *crupel* ableitet. Sie wurde als Adjektiv für etwas Verwachsenes, Ungeformtes, Missgebildetes verwendet und bildete zahlreiche Komposita. Übertragen auf Menschen sei die Bezeichnung „extrem negativ besetzt und wurde mit Armut, Not und Elend assoziiert“ (ebd., 13). Sie galt als umgangssprachlicher und beleidigender Begriff. Um die Jahrhundertwende des 19. zum 20. Jahrhundert wurde die Bezeichnung von der Inneren Mission, der sich neu gründenden evangelischen Körperbehindertenfürsorge, bewusst zur Bezeichnung ihrer Zielgruppe aufgegriffen. Bis dorthin wurden Körperbehinderte fernab staatlicher und gesellschaftlicher Fürsorge hauptsächlich in mitten ihrer Familien versorgt.

Mit der Einrichtung von *Krüppelheimen* und *Krüppelerziehungsanstalten* wollte die kirchliche Fürsorge provokant auf das (angebliche) Elend der Menschen aufmerksam machen. Die Fürsorge- und Mitleidsbedürftigkeit gehörte somit zum Bedeutungskern und zum verbreiteten Wissen über Körperbehinderte – war eine Person zwar *gebrechlich* aber auf Grund familiärer Verhältnisse nicht bedürftig, gehörte sie nicht zu den *Krüppeln* (ebd., 17). Bald darauf regte sich von Seiten einiger Fachleute Widerstand gegen eine derartige Begriffsetablierung: Auf orthopädischen Konferenzen wurde über ein angemessenes Begriffssubstitut diskutiert, wohl auch um die junge Fachdisziplin vom Odeur einer ‚Arme-Leute-Medizin‘ zu befreien. Propagierte Substitute wie *Hilfing* konnten sich jedoch nicht durchsetzen. So kam die Bezeichnung *Krüppel* in die preußische Gesetzgebung und wurde zum medizinischen Fachbegriff (ebd., 17 ff.).

Erst nachdem es auf Grund des Ersten Weltkrieges einen enormen Zuwachs an körperbehinderten Menschen gab, wuchs die generelle Abneigung gegen die bisher verwendete Bezeichnung, die nun als zunehmend diskriminierend empfunden wurde. Die Gesellschaft des Weimarer Wohlfahrtsstaats prägte das Konzept des (*Schwer-*)*Beschädigten* für Kriegs- und später auch für Unfallopfer. Es entstand eine Zwei-Klassen-Perspektive innerhalb der Gruppe der körperbehinderten Menschen: *Beschädigte* genossen mehr gesellschaftliche Achtung als die von Geburt an *Verkrüppelten*. Die erste Selbsthilfeorganisation behinderter Menschen, der Otto-Perl-Bund, bestand aus Menschen beiderlei Gruppen. Sie forderten die Bezeichnung *Körperbehinderte*, die paradoxerweise schließlich von den nationalsozialistischen Machthabern nach der Auflösung des Otto-Perl-Bundes in die Gesetzes- und Amtssprache aufgenommen wurde (ebd., 67). Sie weiteten das Konzept BEHINDERUNG auf Menschen mit geistiger Behinderung aus und hatten dadurch ein sprachliches Instrument zur Verwaltung und Ausgrenzung der gesamten Gruppe der Menschen mit verkörperten Differenzen in Sondersystemen bspw. mittels des §6 des Reichschulpflichtgesetzes, das die Schulpflicht *geistig und körperlich behinderter Kinder* bevorzugt in Sondereinrichtungen regelte (ebd., 72). Auch nach 1945 bewährte sich der Begriff *Behinderung* in Gesetzgebung, Fach- und Verwaltungssprache, diesmal unter offensichtlich anderen gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Formulierung von Rechten und Leistungsansprüchen eben jeder Menschengruppe.

In den 60er Jahren begannen sich die ersten modernen Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen zu gründen. Insbesondere die Körperbehindertenverbände forderten eine Verbesserung der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und drückten sich dabei sprachlich recht provokant aus, indem sie auf die veraltete und diskriminierende Bezeichnung *Krüppel* als Selbstbezeichnung zurückgriffen. Die Initiative der schwerbe-

hinderten Menschen, die ab Ende der 70er Jahre für die emanzipatorische Bewegung prägend war, wird daher auch *Krüppelbewegung* genannt. Es ist Kulig (2006, 43) zuzustimmen, dass „das Verlassen von etablierten sprachlichen Bezeichnungen jedoch nur auf die Aufmerksamkeitseffekte zu reduzieren“ zu kurz gegriffen sei. Vielmehr kommt in diesem Sprachgebrauch eine Ablehnung der Bevormundung durch die Professionellen und der fremdbestimmten Strukturen zum Ausdruck. Erneut wurde die Bezeichnung für politische Zwecke genutzt: Sie sollte auf Stigmatisierung aufmerksam machen und deren Verhältnis zur Wirklichkeit hinterfragen. Die Beanspruchung der Bezeichnung für eigene Interessen und Inhalte hat Ähnlichkeit mit dem Prozess der ‚reclamation‘ (vgl. Saka 2007)⁴ wie bspw. bei den Begriffen *schwul* und *lesbisch* innerhalb der Szene der homosexuellen Menschen.

Die Verwendung der Bezeichnungen innerhalb der Gruppe der Behinderten dürfte in jedem Fall von der Standardsprache abweichen. Ob diese Gruppe auf ein einheitliches Register zurückgreift, ist hingegen fraglich: Dagegen spricht die Heterogenität der Gruppe und die Tatsache, dass sie im Gegensatz zu anderen Minderheiten (Homosexuelle, ethnische Gruppen) keine autonome Kultur und Lebenseinstellung verbindet. Insofern bilden die behinderten Menschen auch keine Peer-Group, da in der Regel sowohl der interne Konformitätsdruck als auch die gemeinsame Gruppenidentität fehlen, die eine Peer-Group auszeichnen (vgl. Veith 2005, 63). Trotz alledem teilen sich die Mitglieder der Personengruppe gemeinsame Merkmale, wie die eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die daraus entstehenden gemeinsamen, solidarisierenden politischen Ziele. Über eine gemeinsame und akzeptierte Bezeichnung zu verfügen erscheint notwendig zur Einforderung gemeinsamer Rechte. Es ist möglich, dass Teilgruppen der In-Goup, bspw. in Förderschulen oder Einrichtungen zum betreuten Wohnen, aber auch in Vereinen ein eigenes Register entwickeln, bei dem umgangssprachliche Selbstbezeichnungen einen solidarisierenden Charakter haben. Die Durchsetzung von *Krüppel* als positiv konnotierte Selbstbezeichnung in Folge der *Krüppelbewegung* lässt sich empirisch jedoch nicht belegen (Sties 2009).

Doch mit dem Terminus *Behinderte* ist die Diskussion um eine angemessene Bezeichnung und die damit verbundene Sichtweise auf behinderte Menschen noch nicht zu einem Ende gekommen: Während die Mitbegründer der Krüppelbewegung wie Steiner (1999) und die zweite Generation der politischen Behindertenbewegung wie Miles-Paul (2004) sich bedenkenlos der Bezeichnung *Behinderte* bedienen, erscheinen breiten Teilen der an der Dis-

⁴ Auch ‚approbation‘ (Hom 2008).

kussion beteiligten Parteien die alten Begriffe unangemessen, um ein modernes, wertfreies Konzept von Behinderung zu beschreiben. Es wird beklagt, dass das deadjektivische Substantiv diskriminierenden Gehalt hätte und zur Extra-Visibilität eines persönlichen Merkmals führen würde. Als politisch korrekt werden daher nichtdiskriminierende Mehrwortbenennungen empfunden, bestehend aus einer unspezifischen Personenbezeichnung als Kern und der attributiven Eigenschaft, wie z. B. *behinderter Mensch*. Hinsichtlich dieses Prinzips werden wiederum diejenigen Begriffe bevorzugt, bei denen das Attribut syntaktisch nachgestellt wird, wie bei *Mensch mit Behinderung*. Dies soll die Aufmerksamkeit von der Behinderung auf die Person lenken.⁵ Linguistisch gesehen gibt es für die Nachstellung keine ausreichende Begründung und eine positivere Konnotation ließ sich per Umfrage weder unter den behinderten noch den nichtbehinderten Sprechern nachweisen (Sties 2009).

Zeitgleich kam es in den letzten beiden Jahrzehnten zum sogenannten Paradigmenwechsel in der medizinischen, pädagogischen und rechtlichen Fachsprache: Das medizinisch-defizitäre Modell, das Behinderung als „Minus-Variante des Normalen“ sieht (Stadler 1998, 53), wurde durch das soziale Modell der Behinderung abgelöst. Zwischen einer körperlichen Schädigung („impairment“) und der Behinderung („disability“) gibt es demnach zwar ein Grund-Folge-Verhältnis, aber keine Kausalität. Nicht die körperliche Abweichung allein sei die Ursache der Behinderung, sondern bauliche, soziale und strukturelle Barrieren führen zu einer Benachteiligung, welche die Behinderung ausmache (vgl. Waldschmidt 2006, 3). Behinderung wird damit zum relativen Begriff, der erst bei einer tatsächlichen Beeinträchtigung bei der Teilhabe Bedeutung erlangt. So ist der sprachbehinderte Schwimmer im Wettbewerb unbehindert, im Bewerbungsgespräch unabhängig von seiner Eignung für den Arbeitsplatz jedoch massiv benachteiligt.

Dieser gleichzeitige Wandel von kultureller Wahrnehmung und Bedeutung zeigt sich bei der veränderten Definition des Begriffes *Behinderung* selbst: Das Wörterbuch der deutschen Sprache bedient sich zur Bedeutungserläuterung für das Adjektiv *behindert* noch des folgenden medizinisch-defizitären Modells: „infolge einer körperlichen, geistigen od. seelischen Schädigung beeinträchtigt“ (Dudenredaktion 1999, 500). Als distinktive Merkmale lassen sich [+geschädigt] und [+beeinträchtigt] ermitteln. Die WHO bedient sich bereits des sozialen Modells von Behinderung und fügt ihrer Definition von *Behinderung* eine weitere Komponente hinzu: die der

⁵ Stellungnahme des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Bundesregierung auf Anfrage in Briefform vom 01.02.2009.

sozialen Benachteiligung. Aus wissenschaftlicher Sicht lässt sich Behinderung heute folgendermaßen beschreiben: Auf Grund einer vorrangig körperlichen Normabweichung bleibt dem behinderten Menschen der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe verwehrt, was in einer sozialen Benachteiligung resultiert.

Die oben beschriebene wissenschaftliche Definitionsänderung und die Bemühungen um ein wertfreies Verständnis von Behinderung ist nachweisbar in der Sprechergemeinschaft kaum angekommen: Egal ob *Mensch mit Behinderung* oder *Behinderter*, die PGB sind sowohl für Menschen mit als auch ohne Behinderung durchweg negativ konnotiert (Sties 2009).⁶

Zur inhaltlichen Bestimmung der Begriffe *Behinderter*, *Krüppel*, *Spastiker* u. a. im alltäglichen Sprachgebrauch könnte eine analoge Betrachtung zu ‚racial epithets‘, abwertenden Bezeichnungen für Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe, fruchtbar sein. Die Fragestellungen einiger sprachphilosophischer Ansätze sind hier ganz ähnlich gelagert:

Racial epithets are derogatory expressions, understood to convey contempt and hatred towards their targets. But what do they actually mean, if anything? (Hom 2008, 1)

Obwohl bei Bezeichnungen für behinderte Menschen sicher nicht die Emotion Hass als Ausgangspunkt zu nehmen ist, so drücken Bezeichnungen wie *Krüppel*, *Idiot*, *Mongo* schon deutlich negative Emotionen aus. Hom (ebd.) geht in seiner Theorie des ‚combinatorial externalism‘ folgendermaßen vor, um die Inhalte von ‚racial epithets‘ zu erfassen: Er sieht die Bedeutung von Wörtern nicht nur sprecherintern, sondern auch extern in sozialen Praktiken der Sprechergemeinschaft verwurzelt. Hom zufolge wird der abwertende Inhalt einer PGB (in seinem Fall der ‚racial epithets‘) von externen Quellen semantisch bestimmt. Diese Quellen sind ihm zufolge „social institutions of racism“, die aus einer Ideologie und einem „set of practices“ bestehen (ebd., 17). Durch die sprachliche Zuordnung zu einer Gruppe wird ein Individuum nach Hom (ebd., 18) folgendem Prozess unterworfen:

Ought to be subject to these discriminatory practices because of having these negative properties, all because of being NPC. (NPC = non pejorative correlate einer PGB)

Das perlokutionäre Potential (der Abwertung oder Diskriminierung „derogatory force“) einer Äußerung ist proportional zu den vom Ethnophaulismus ausgedrückten Eigenschaften, welche wiederum proportional zur Schänd-

⁶ Zur Ermittlung der Konnotation wurde die Methodik des semantischen Differentials verwendet.

lichkeit und zu Einfluss und Macht der rassistischen Institution sind. Dieser Ansatz ist für die Diskussion von PGB im Wortfeld Behinderung von Interesse, wenn man berücksichtigt, dass sich möglicherweise die Institutionen geändert haben, die als externe Quelle prägend für die Begriffsbestimmung sind.

Solange das nationalsozialistische Regime bspw. mit seiner Ideologie des „unwerten Lebens“ und durch Äußerungen Hitlers wie „die Meldepflicht für mißgestaltete und idiotische Kinder“ und „körperlich verhunztes Jammerpack“ (zu dem er jede Person mit einer „unarischen“ körperlichen oder geistigen Schwäche zählte) die prägende externe Quelle ist, ist die Zuschreibung von negativen Eigenschaften und Wertlosigkeit offensichtlich (zit. n. Stadler 1998, 84). Das „set of practice“ resultierte schließlich in der Aktion Gnadentod, der mehr als 100.000 behinderte Menschen zum Opfer fielen. In der Nachkriegszeit und der darauffolgenden Zeit könnte man als vielleicht einflussreichste Institution die Fürsorgeeinrichtungen nennen, die Begriffe wie „geistig und körperlich Behinderter“ prägten. Lexemimmanente Eigenschaften könnten [+Hilflosigkeit] und [+Mitleidsbedürftigkeit] sein, die entsprechenden Handlungsanweisungen HELFE, HABE MITLEID etc. Diese Ideologie hätte aus Sicht der Disability Studies zur Entmündigung der behinderten Menschen, die sich in Sondereinrichtung dem von Fach- und Alltagswissen geprägten Vorstellungen der Professionellen zu unterwerfen hatten, geführt. Sie wirkt

auf der Ebene politischer Souveränität, in den Verhältnissen innerhalb sozialer Einrichtungen, in interpersonalen Beziehungen sowie schließlich auf der Ebene der Selbstverständnisses. (Waldschmidt 2006, 6)

Das Konzept ‚impairment‘ war für den Begriff *Behinderung* maßgeblicher als ‚disability‘. Die Begriffshoheit blieb medizinischen, biologischen und pädagogischen Definitionen überlassen. Der Mensch sollte durch Therapien, Förderschulen und Integrationsmaßnahmen normalisiert werden. Die Folgen dieser Fürsorge sind heute noch zu spüren: Der behinderte Körper trägt ein Stigma, dessen Benennung zwangsläufig positive (Förderungsmaßnahmen) und negative (Ausgrenzungsmaßnahmen, Normalisierungsdruck) Folgen hat.

Körperobjekt zu sein [...] ohne sich gegen entwürdigende Eingriffe zur Wehr setzen und über körperliche Bedürfnisse selbst bestimmen zu können – das ist eine Alltagserfahrung der meisten Menschen, die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen leben. (Waldschmidt 2006, 5)

Möglicherweise sind es heute die Selbsthilfeverbände und Menschenrechtsbewegungen, die Bezeichnungen wie *Mensch mit Behinderung* prägen und dabei bewusst versuchen, keine Eigenschaften zuzuweisen. Es handelt sich dabei um eine emanzipatorische Bewegung, die versucht, politisch Einfluss

zu nehmen, auch auf den Sprachgebrauch. Die Ideologie dahinter ist die der Diversifizität und der multipluralen Gesellschaft. Die zentrale Handlungsanweisung wäre BEHANDLE DIE PERSON GLEICHBERECHTIGT. Damit einher geht der Versuch, das über Behinderung distribuierte Wissen stärker von den behinderten Menschen selbst bestimmen zu lassen: Akademische Ansätze wie die Disability Studies, zahlreiche auf dem Markt erschienene Autobiographien, Behindertenbeiräte auf politischer Ebene und die größere mediale Präsenz von behinderten Sportlern sprechen von einer breiten Unterstützung dieser Idee. Es bleibt abzuwarten, wie groß der Einfluss der letztgenannten Institution ist. In Teilbereichen des deutschen Rechtssystems hat sich das beschriebene Wertesystem jedenfalls schon sowohl inhaltlich als auch die Bezeichnungen betreffend niedergeschlagen.⁷

6. Öffentliche Meinung, Isolationsfurcht und Konformitätsdruck

In der bisherigen Ausführung wurden die PGB für behinderte Menschen in ihrer Bedeutung bestimmt, sowie ihre Tendenz zur separierenden, exkludierenden und marginalisierenden Funktion. Es stellt sich die sozialpsychologische und kultursoziologische Frage, wie dieser Prozess überhaupt zustande kommt? Und warum fühlen sich zahlreiche Menschen in Anwesenheit eines behinderten Menschen unwohl?

Einen möglichen Erklärungsansatz könnte das Konzept der öffentlichen Meinung bieten. Unter öffentlicher Meinung nach Noelle-Neumann (2004, 401) versteht man

wertgeladene, insbesondere moralisch aufgeladene Meinungen und Verhaltensweisen, die man – wo es sich um fest gewordene Übereinstimmung handelt, zum Beispiel Sitte, Dogma – öffentlich zeigen muss, wenn man sich nicht isolieren will; oder bei im Wandel begriffenem ‚flüssigem‘ Zustand zeigen kann, ohne sich zu isolieren.

Interessant daran ist, dass nicht nur abweichende Meinungen sondern auch Verhaltensweisen sanktioniert werden. Durch ihre „soziale Natur“ sind alle Menschen einem Konformitätsdruck, genannt „öffentliche Meinung“, unterworfen, eine Nichtbeachtung der öffentlichen Meinung führt zu Isolation.

⁷ Aus dieser Perspektive wäre ein interessanter Untersuchungsgegenstand die Fragestellung, inwiefern sich im Rahmen eines Wertewandels Personengruppenbezeichnungen innerhalb von Rechtsnormen und Gesetzestexten ändern.

Gleiche Ausrichtungen von Interessen und Gemeinsamkeiten geben dem Menschen ein Gefühl von Sicherheit. Mit Hilfe des „quasistatistischen Organs“ beobachten wir unsere Umwelt, gezeigte Meinungen und Verhaltensweisen und passen uns dem Konformitätsstreben an (Noelle-Neumann 2004, 156ff.).

Doch wie ist die Situation von behinderten Menschen im komplexen Prozess der öffentlichen Meinung zu beurteilen? Stellt man sich eine Szene in einem exklusiven Restaurant vor, wird schnell klar, dass sich viele behinderte Menschen gar nicht so verhalten können, wie es der öffentlichen Meinung nach angemessen wäre: Der schwer spastisch behinderte Mensch wird möglicherweise auch hier das Sabbern nicht verbergen können, der schwerhörige Gast ist weiterhin darauf angewiesen, dass er in erhöhter Lautstärke angesprochen wird. Der quasistatistische Sinn dürfte bei den meisten behinderten Menschen nicht gestört sein, sie wissen um ihr normabweichendes Verhalten und sind einer großen Isolationsfurcht ausgesetzt. Der stetige Konformitätsdruck führt möglicherweise dazu, dass bestimmte Situationen ganz gemieden werden und sie sich selbst zusätzlich isolieren.

Auf Grund der mangelnden Anpassungsfähigkeit ist die soziale Rolle des behinderten Menschen geschwächt. Gesellschaftlicher Wert hängt von der Anpassungsfähigkeit, Flexibilität, Durchsetzungskraft, Mut und der Intelligenz eines Individuums ab (vgl. Hetzel/Hetzel 2007, 342). ‚Behindertsein‘ ist peinlich, denn behinderte Menschen können Erwartungen über gebilligte Verhaltensweisen der Öffentlichkeit auf Grund ihrer Beeinträchtigung oft nicht erfüllen. Diese Peinlichkeit beeinträchtigt auch die Artikulationsfähigkeit der behinderten Menschen: Wer sich bereits isoliert fühlt, wird sich eher selten kontrovers äußern. Behinderte Menschen verlieren schnell die Fähigkeit, für sich selbst das Wort zu ergreifen, sie werden entmündigt. Gleichzeitig ist der Kontakt mit ‚Behindertsein‘ für die Nichtbehinderten peinlich: Denn auf Grund mangelnder Gelegenheit reicht das quasistatistische Organ und der Erfahrungsschatz nicht aus, um zu wissen, welches Verhalten bezüglich einer (körperlichen oder kognitiven) Normabweichung öffentlich angemessen wäre.

Die Ausgrenzung von Individuen als behinderte Menschen könnte aus psychoanalytischer Perspektive dazu dienen, etwas abzuwehren, was verunsichert, von dem sich der Sprecher selbst bedroht sieht. Eine Behinderung wird von den meisten Menschen als Verlust der Leistungs- und Funktionsfähigkeit betrachtet. Bspw. erleben es Eltern häufig als großen Schock, wenn sie mit der Behinderung ihres Kindes konfrontiert werden, sie betrauern in Folge den Verlust ihrer eigenen Erwartungen an ein ‚normales‘ Kind. Erwachsene behinderte Menschen hören oft in einem Gespräch mit Nichtbehinderten Sätze wie *Ich bewundere dich, ich könnte so nicht leben*. Derartige

Gefühle resultieren aus Vorstellungen, die oft nicht der Lebensrealität der behinderten Menschen entsprechen. „Das eigene Erleben von Verlust und Trauer sowie die Angst von Verlust und Trauer, wird in Leidensprojektion umgesetzt“ (Schönwiese 1995, 27). Um diese Angst beherrschen zu können, werden behinderten Menschen ablehnende Reaktionen entgegengebracht. Andere Autoren gehen von einem unterbewussten Schuldgefühl der Nichtbehinderten aus, die mit Behinderung konfrontiert werden, da sie sich ihrer ablehnenden Reaktion bewusst sind, ihr Wertesystem jedoch beinhaltet, dass derartige Reaktionen unangemessen sind (vgl. Nickel 1999, 13).

Hier kommen Stereotype erneut zur Diskussion: Nach Noelle-Neumann (2004, 207ff.) sind sie die Vehikel der öffentlichen Meinung, sie werden von den Massenmedien transportiert und mitgeprägt und helfen dem Individuum bei der Reduktion von Komplexität. Stereotype scheinen insofern unentbehrlich, um einen Konformitätsprozess in Gang zu setzen. Durch eine stereotypische Bezeichnung wird ein einheitliches Bild von behinderten Menschen entwickelt und transportiert, sowie angemessene Verhaltensmuster (mitleidiges Lächeln) bestimmt, sie liefern das ‚set of practices‘, um Peinlichkeit, Angst und Schuldgefühle zu kontrollieren.

7. Begriffsentwicklung und Substitutionsprozesse

Öffentliche Meinung ist jedoch weder stabil noch statisch, sondern ein temporal und lokal gebundener Prozess. In jeder Gesellschaft gibt es Personen, die „Avantgardisten“, welche die öffentliche Meinung herausfordern (Noelle-Neumann 2004, 200). Sie stoßen Wertewandel an und prägen sprachliche Muster.

Das Konzept der Schweigespirale reserviert die Möglichkeit, die Gesellschaft zu verändern, demjenigen, der Isolationsfurcht nicht kennt oder sie überwindet. (ebd., 201)

Äußert sich eine Gruppe, die eigentlich eine Minderheitsmeinung vertritt, deutlich häufiger und wirkungsmächtiger als die Mehrheit, lassen sich die Vertreter der Mehrheit über das tatsächliche Kräfteverhältnis täuschen. Sie glauben, ihre Meinung sei in der Minderheit und ziehen sich aus dem öffentlichen Diskurs zurück.

Diese Argumentation lässt sich auf die Begriffsentwicklung der PGB für behinderte Menschen übertragen: Es gibt eine Minderheit aus Vertretern der Out- und In-Group, die etablierte stereotypische Meinungen über behinderte Menschen nicht vertritt. Diese Minderheit substituiert eine bisher gebräuchliche Bezeichnung wie *Krüppel* durch die Bezeichnung *Körperbehinderter*

und prägt somit ein neues sprachliches Muster. Die Bezeichnung ist moralisch aufgeladen, ihre Etablierung wird lautstark und öffentlich gefordert, die ältere Bezeichnung als stigmatisierend und diskriminierend gebrandmarkt. Die öffentliche Meinung beginnt sich in Richtung der Minderheit zu ändern, die Sprecher sind bemüht, die sprachlichen Muster zu übernehmen – ein politisch korrekter Begriff ist geboren. Insofern können sprachliche Veränderungen durch sozialen Druck im Zuge eines Wertewandels hervorgebracht sein.

Wird versucht, mittels einer sprachlichen Äußerung im öffentlichen Kontext Meinungssteuerung zu betreiben, handelt es sich um den Untersuchungsgegenstand „öffentliche Meinungssprache“ (Hortzitz 1996, 108). In diesem Bereich sind die Diskussionen um die Bedeutung von PGB anzusiedeln, die versuchen, in Machtauseinandersetzungen einzugreifen und deren Ziel es ist, zur Änderung oder Stabilisierung von Einstellungen gegenüber einer gesellschaftlichen Gruppe beizutragen. Bei den beobachteten dynamischen Substitutionsprozessen handelt es sich bildlich gesehen um einen Wettstreit um die Deutungshoheit eines Begriffes.

Der Argumentation für eine politisch korrekte Sprache liegen zwei Annahmen zu Grunde: Erstens können bestimmte Bezeichnungen für die Bezeichneten einer Minderheit oder sozialen Randgruppe beleidigend wirken. Die Begriffssubstitution soll demnach eine Person vor dem perlokutiven Akt der Verletzung oder Kränkung schützen. Zweitens herrscht insbesondere im deutschen Sprachraum die Meinung, dass bestimmte Ausdrücke eine diskriminierende und minderheitenfeindliche Einstellung verbreiten können – vgl. dazu den Unterschied zwischen *Asylant* und *Flüchtling*. Wer ein sprachliches Zeichen benutzt, dass die Realität nicht adäquat abbildet, der würde demnach auch nicht in einer adäquaten Kategorie denken.

Den Vertretern einer politisch korrekten Sprache wird häufig vorgeworfen, dass sie Euphemismen propagieren, die den tatsächlichen Sachverhalt verschleiern (vgl. Germann 2007, 9). Ein Euphemismus ist nach Bußmann (2002, 205) ein „beschönigender Ersatz für ein anstößiges Wort“. Liston und Vandergriff (2001, 98) nennen ausdrücklich *Körperbehinderter* für *Krüppel* als typischen Euphemismus.

Politisch korrekte Sprache (PC) besteht allerdings insofern nicht aus Euphemismen, da diese im Vergleich zum Sachverhalt unangemessen meliorativ wären. Die Forderung nach einer Begriffssubstitution entsteht vielmehr erst durch eine stetige Bedeutungsverschlechterung der Personengruppenbezeichnung, wie zum Beispiel bei *Krüppel*. Der substituierende Begriff soll im Konzept der PC die wertneutrale Variante des pejorativen sein. Es ist Germann (2007, 11) zuzustimmen, dass die objektive und wertfreie Darstellung der außersprachlichen Realität insbesondere bei sozialen Kategorien reine

Fiktion ist. Der substituierende Begriff sollte im Konzept der PC derjenige sein, der ausgesprochen werden kann, ohne dass sich eine der am Kommunikationsakt beteiligten Personen – Sprecher, Adressat und Zuhörer – in seinem Selbstwertgefühl verletzt fühlt. Ein politisch korrekter Begriff lässt sich somit sprechakttheoretisch definieren, nämlich über das Fehlen eines verletzenden perlokutiven Effekts. Folglich hängt die Wahl einer angemessenen Bezeichnung von der Sprechersituation und dem Referenzobjekt ab. Subkategorisierende Kennzeichnungen wie *Rollstuhlfahrer* oder *querschnittgelähmter Mensch* können insofern ein geringeres diskriminierendes Potential haben, da sie die Person genauer beschreiben – politisch korrekt zu verwenden sind PGB aber immer nur, wenn die betreffende Eigenschaft eines Menschen für die Aussage eines Satzes überhaupt relevant ist (vgl. Germann 2006, 287).

8. Die metaphorische Verwendung von PGB des Wortfeldes Behinderung

Ist eine politisch korrekte Bezeichnung im Sinne der öffentlichen Meinung etabliert, isolieren sich Sprecher, die veraltete Bezeichnungen wie *Idiot*, *Krüppel* oder *Mongo* benutzen, um behinderte Menschen zu bezeichnen. Die Bezeichnungen werden tabuisiert. Der Begriff Tabu ist aus soziologischer und psychologischer Sicht von besonderer Bedeutung. Tabus schützen ein Thema oder eine bestimmte Meinung vor dem Diskurs in einer Gesellschaft. Mit der Tabuisierung des Wortes wird dem von ihm repräsentierten Konzept kein Platz im öffentlichen Raum der Sprechergemeinschaft gewährt.

Durch die Tabuisierung werden die PGB jedoch für Sprechakte fruchtbar, die erst durch einen Tabubruch vollzogen werden, wie beispielsweise die Beschimpfung. Es handelt sich dabei um eine metaphorische Verwendung der PGB.

- (1) ZDF-Interview 14.06.10 anlässlich des Spieles der Fußball-Nationalmannschaft:

Aber nur weil es mein erstes Jahr ist, heißt das ja nicht, dass ich ein Blinde bin!

- (2) TAZ 11.05.10 Interview mit Mario Gomez:

Ich bin doch nicht blind oder blöd und fordere jetzt, dass ich spielen muss.

Nach Skirl/Schwarz-Friesel (2007, 4) handelt es sich bei Metaphern um „eine besondere Form des nichtwörtlichen Gebrauchs eines Ausdrucks in einer

bestimmten Kommunikationssituation.“ Dabei stehen der metaphorisch gebrauchte Ausdruck und der Gegenstand, auf den sich der Ausdruck bezieht, in einer „spezifischen Ähnlichkeits- oder Analogiebeziehung“ (ebd.). Während die wörtliche Bedeutung der genutzten Bezeichnung sich normalerweise mit einer großen Menge distinktiver Merkmale beschreiben lässt, gewinnen beim metaphorischen Gebrauch einzelne dieser Merkmale eine zentrale Bedeutung. Bei der Metapher handelt es sich um eine Übertragung von Bedeutung: Mit dem Ausdruck *X* wird auf das Konzept1 referiert, mit dem Ausdruck *Y* auf Konzept2. Wird Ausdruck *X* metaphorisch für Ausdruck *Y* gebraucht, heißt das, Konzept1 ist wie Konzept2 bezüglich bestimmter Merkmale (ebd., 9). Wie sind in diesem Fall obige Beispiele zu interpretieren? Was ist das entscheidende Merkmal, das zur Analogiebildung dient? Für die Spieler der deutschen Fußballnationalmannschaft scheint bspw. im Konzept *blind* die Merkmale *unfähig* oder *inkompetent* enthalten zu sein. Dieses Merkmal wird auf ihre spielerischen Fähigkeiten, sowohl mentaler als auch körperlicher Art, übertragen und von sich gewiesen. Interessant ist dabei auch die Kombination von *blind* und *blöd*, die als Paarung besondere Aufmerksamkeit verdient, denn sie scheint typisch für Metaphern des Wortfeldes *Behinderung* zu sein. Zudem wird durch das Nebeneinanderstellen von körperlichen und mentalen Defiziten im zweiten Beispiel ein Wortfeld etabliert, in dem das Wortfeld *Behinderung* eng mit dem der persönlichkeitsübergreifenden Minderwertigkeit verbunden wird. In der Bibel finden sich zahlreiche Beispiele von Paarungen:

- (3) *Hört, ihr Tauben, und schaut her, ihr Blinden, dass ihr seht! (Jes 42,18)*
- (4) *Du wirst nicht hier hereinkommen, sondern Blinde und Lahme werden dich abwehren. Damit meinten sie, dass David nicht dort hineinkommen könnte. (2Sam 5,6)*

Auch in kirchlichen Gesangsbüchern findet man entsprechende Beispiele:

- (5) *Wir sind taub, wir sind stumm, wollen eigne Wege gehn.*

Wir erfinden neue Götter und vertrauen ihnen blind.

Dieser Weg führt ins Nichts, und wir finden nicht das Glück,

graben unsre eignen Gräber, geben selber uns den Tod.

(Titel: Kommt herbei und singt dem Herrn)

Es lassen sich sowohl adjektivische Metaphern als auch Substantive finden. Dabei werden zahlreiche spezifische Behinderungsformen für einen meta-

phorischen Gebrauch mit teils ausdifferenzierten Bedeutungen benutzt. So hat sich in der Berichterstattung über die Kosovokrise *Autist* als Metapher für Gefühlskälte, Egozentrik und Aggressivität entwickelt (vgl. Mitgutsch 2002):

- (6) *Das betrifft besonders die jungen Leute, eine traurige Generation, abgeschnitten von Europa und der Welt, aufgewachsen in einer rauen Isolation, die zu Ignoranz und Autismus führt. (Die WELT 26.07.08)*
- (7) *In Serbien würde wieder das "alte, xenophobische und autistische Bewusstsein" zum Vorschein kommen, das früher verschiedene Völker und Menschen zu Feinden proklamiert hätte, sagte Djukanoviæ. (Der STANDARD 09.11.06)*

Mitgutsch (2002, 2) erklärt die Eignung von Autisten als Spender dieser übertragenen Eigenschaften dadurch, dass sich Menschen, die anders, fremd und für viele Personen unverständlich sind, zur Konstruktion eines Feindbildes eignen.

Andere Behinderungen stehen sinnbildlich für das schlimmste Schicksal, das Scheitern der Zukunft:

- (8) *Das Scheitern der EU-Verfassung ist ein Knochenbruch, aber keine Querschnittslähmung. (Die ZEIT 09.06.2005, Bsp. aus Skirl/Schwarz-Friesel 2007: 62).*

Häufig diskutiert und teilweise schon in Wörterbüchern verzeichnet ist das aus der Jugendsprache kommende *Spasti*, zur abwertenden Bezeichnung „1. Für einen Dummkopf, 2. Für einen unangenehmen Kerl“ (Pfeiffer 1997). Der früheste, von der Autorin gefundene Beleg für *Spasti* stammt aus der Fernsehserie „Highlander“ (Episode „Der Fremde“) von 1992, hier wird *Spasti* in der Synchronisation als Beschimpfung für einen mental verwirrten Kriegsveteranen genutzt. Nach Skirl/ Schwarz-Friesel (2007, 63) besteht die Funktion von Metaphern vor allem in der Evaluation, also der Vermittlung von Werturteilen und im Prozess der Emotionalisierung. Damit die Metapher ihre Funktion erfüllt, müssen Sprecher und Rezipient diese Bewertungen teilen. Hier wird deutlich, warum die diskutierten PGB möglicherweise besonders fruchtbar für eine metaphorische Verwendung sind: Durch ihre stereotype Bedeutung ist es nicht nötig, dass die Kommunikationspartner ähnliche Erfahrungen mit behinderten Menschen gemacht haben, sondern dass der wertende Gehalt dem Lexem immanent ist.

Eine vergleichende Studie zum metaphorischen Gebrauch von PGB aus dem Wortfeld *Behinderung* und den PGB zur Benennung von anderen Minderheiten könnte Einblicke darauf eröffnen, wie durch Sprache die Ausgrenzung von Personengruppen konventionalisiert wird. Birken-Silvermann (1991, 166) weist beispielsweise darauf hin, dass es ein Phänomen der deutschen Sprache ist, „wertneutrale Ethonyme auf negative Erscheinungen oder

Verwendungen in negativen Redensarten“ zu verwenden. Ähnliche Prozesse lassen sich auch bei *schwul* beobachten.

Dass die Normabweichung eines Menschen gesellschaftlich sanktioniert wird, erklärt, warum normabweichende Handlungen von Nichtbehinderten häufig mit der Beschimpfung mittels PGB aus dem Wortfeld *Behinderung* abgestraft werden (bspw. der nicht erfolgreiche Torschütze als *Spasti*, der begriffsstutzige Schüler als *Mongo* etc.). Die Normabweichung, die zur Beschimpfung geführt hat, wird potenziert durch die Bezeichnung als Behinderter und damit die soziale Wertlosigkeit des Beschimpften verdeutlicht. Die Abwertung behinderter Menschen wird durch diese Sprachverwendung reproduziert. Die ursprüngliche, wörtliche Referenz der PGB auf die Personengruppe der behinderten Menschen geht weder durch die Tabuisierung noch durch die metaphorische Verwendung in Bezug auf Nichtbehinderte verloren (anders als bspw. bei *Vandale*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass „Ähnlichkeits- oder Analogiebeziehungen zwischen den Gegenständen manchmal erst über die Metapher selbst konstruiert werden“ (Skirl/Schwarz-Friesel 2007, 4). Es entsteht ein reziproker Effekt: Durch die stetige Verwendung als Schimpfwort und/oder Metapher laden sich die Bezeichnungen emotional-pejorativ auf. Die negative Konnotation der Metapher wird durch die ständige Rekurrenz der betonten Merkmale auf die ursprünglich bezeichnete Personengruppe selbst übertragen. Durch die ständige Betonung eines bestimmten stereotypen Wissenselementes prägt sie das Konzept der jeweiligen Behinderungsform. Die konventionalisierte Verwendung der PGB *Mongo*, *Spasti* und *Krüppel* als Schimpfwörter wird immer als abwertend und für die Menschen mit Behinderung diffamierend empfunden (vgl. Sties 2009). Sie sind ein deutliches Beispiel dafür, wie Sprache zur Ausgrenzung von Personengruppen genutzt wird, bei jeder Anrede mit einem Schimpfwort aus dem Wortfeld *Behinderung* reproduziert sich die Herabsetzung und Ausgrenzung von behinderten Menschen.

Die Existenz derartiger metaphorischer Schimpfwörter könnte ein Indikator dafür sein, dass sich die Einstellung einer Sprecher Mehrheit hinsichtlich einer bestimmten sozialen Kategorie trotz erfolgreicher Begriffssubstitution nicht geändert hat, es hat kein Wertewandel stattgefunden. Durch die unterschiedlichen Konzepte für die soziale Kategorie kommt es sozusagen zu zwei unterschiedlichen Wirklichkeitswahrnehmungen der Vertreter des politisch korrekten Begriffes und dem Rest der Sprechergemeinschaft. Dabei handelt es sich um ein geteiltes Meinungsklima. Es könnte sein, dass die Einflussnahme zwischen Denken und Sprechen in entgegengesetzter Richtung stattfindet, wie von den Befürwortern eines neuen sprachlichen Konzeptes erhofft wird. Die Gefühlswerte des Sprechers können feste Bestandteile der konnotativen Bedeutungskomponenten des neuen Zeichens werden (vgl. Germann

2007, 14). Die negative Meinung und ausgrenzende Haltung, die ursprünglich von einer Mehrheit öffentlich gezeigt werden konnte, überträgt sich auch auf neu etablierte PGB. So bekommt bspw. auch die Bezeichnung *Körperbehinderter* eine negative Konnotation. Durch die wiederkehrende Bedeutungsverschlechterung kommt es zu einem „Aufwertungs-Abwertungs-Zyklus“, umso brisanter die Auseinandersetzung mit der sozialen Kategorie ist, desto kürzer scheint der Zyklus zu sein (ebd., 290).

9. Resümee und Ausblick

Es erscheint nützlich, zur besseren Beschreibung von soziolinguistischen Phänomenen wie den PGB, Ansätze aus den Sozialwissenschaften heranzuziehen. Über das Konzept der öffentlichen Meinung lässt sich zeigen, warum behinderte Menschen kulturell von Ausgrenzung und Isolation bedroht sind: Ihre Normabweichung wird gesellschaftlich sanktioniert. Stereotype dienen zur Vermittlung von konformen Meinungen und angemessenen Verhaltensweisen. Sprache selbst übt keine Gewalt über Individuen aus, sie bildet jedoch einerseits Urteile über Personen ab und trägt andererseits zur Konstruktion von Wissen und Konzepten bei. Sie bietet Mittel zur Ausübung von Gewalt. Die PGB bringen die behinderten Menschen zu einer sozialen Existenz, in der ihnen eine minderwertige soziale Rolle zugeschrieben wird. Offene und übertragene Diffamierungen festigen dieses Konzept der Minderwertigkeit. In diesem Artikel wurde untersucht, wie *Behinderung als Metapher* funktioniert. Es ist aber umgekehrt auch von Interesse, welche Metaphern es für *Behinderung* gibt. Auch die Untersuchung von Witzen oder Phraseologismen, in denen Behinderung eine Rolle spielt, könnten zum Forschungsgegenstand beitragen. Ein weiteres mögliches Untersuchungsobjekt sind auch sprachvergleichende Untersuchungen, die zeigen, zu welchen Sprachverwendungen das Spannungsfeld zwischen Bezeichnungspolitik und alltäglichen Sprachroutinen in unterschiedlichen Kulturen führen und welche Schlüsse sich aus der einzelsprachlichen Varianz zur Einstellung der jeweiligen Gesellschaft zum Thema Behinderung ziehen lassen.

Literatur

- Bering, Dietz (1990): Sprache und Antisemitismus im 19. Jahrhundert. In: Wimmer, Reiner (ed.): Jahrbuch 1990 des Instituts für deutsche Sprache. Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Berlin, 325–354.

- Birken-Silverman, Gabriele (1991): Wertende ethnische Appellativa. In: Feldbusch, Elisabeth/Pogarell, Reiner (eds.): *Neue Fragen der Linguistik*, Tübingen, 165–172.
- Brauer, Markus, Charles M. Judd und Vincent Jacquelin (2001): The communication of social stereotypes. The effects of group discussion and information distribution on stereotypic appraisals. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 81 (3), 463–475.
- Braun, Christian A. (2007): *Nationalsozialistischer Sprachstil. Theoretischer Zugang und praktische Analysen auf der Grundlage einer pragmatisch-textlinguistisch orientierten Stilistik*. Heidelberg.
- Bußmann, Hadumod (2002) (ed.): *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stichwort: Konnotation. 3. aktual. u. erw. Aufl; Stuttgart.
- Dederich, Markus (2004): Behinderung, Körper und die kulturelle Produktion von Wissen – Impulse der amerikanischen Disability Studies für die Soziologie der Behinderten. In: Forster, Rudolf (ed.): *Soziologie im Kontext von Behinderung. Theoriebildung, Theorieansätze und singuläre Phänomene*. Bad Heilbrunn.
- Dudenredaktion (2005): *Duden. Die Grammatik. Unentbehrlich für richtiges Deutsch*. 7., völlig neu erarbeit. u. erw. Aufl; (Duden Band 4) Mannheim (u. a.).
- Elliot, Aronson (1994): *Sozialpsychologie: menschliches Verhalten und gesellschaftlicher Einfluss*. Heidelberg (u. a.).
- Girnth, Heiko (2002): *Sprache und Sprachverwendung in der Politik: eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation*. (Germanistische Arbeitshefte 39) Tübingen.
- Grice, Paul (1989): *Logic and Conversation*. In: ders.: *Studies in the Way of Words*. Cambridge, Mass., 1-143.
- Hetzel, Mechthild / Hetzel, Andreas (2007): Zur Sprache der Sprachlosen. Ebenen der Gewalt in der diskursiven Produktion von Behinderung. In: Herrmann, Steffen Kitty/Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld, 337–352.
- Hom, Christopher (2008): The Semantics of Racial Epithets. In: *Journal of Philosophy* 105 (8), 416-440.
- Hornscheidt, Lann (2003): Sprach(wissenschaft)liche Kulturen. Plädoyer für eine linguistische Partizipation an einem konstruktivistisch begründeten, kulturwissenschaftlichen Projekt transdisziplinärer Forschung am Beispiel der Interkulturellen Kommunikation. In: *Linguistik online* 14, 57-86.
- Hortzitz, Noline (1996): Die Wortbildung im Dienst der Meinungssprache. Am Beispiel von Substantivkomposita mit "Jude" in antijüdischen Texten. In: König, H./Ortner, L. (eds.): *Sprachgeschichtliche Untersuchungen zum älteren und neueren Deutsch*. Heidelberg, 107–130.
- Hügli, Anton/ Lübcke, Paul (1991): *Personen und Begriffe der abendländischen Philosophie von der Antike bis Gegenwart*. Reinbeck.

- Kastovsky, Dieter/ Dalton-Puffer, Christiane (2002): Sexist German – non-sexist English or non-sexist German – sexist English? Historical observations on a pragmatic question. In: *Language Sciences* 24 (3-4), 285–296.
- Kiethe, Ulrich (1999): Nichtdiskriminierende Sprache. In: *Lebende Sprachen* 2, 85–68.
- Kron, Maria (1990): Kindliche Erfahrung von Behinderung. Wie Kindergartenkinder Behinderungen ihrer Altersgefährten wahrnehmen und verarbeiten. In: *Geistige Behinderung* 1, 20–29.
- Kulig, Wolfram (2006): Quantitative Erfassung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung. Halle-Wittenberg.
- Lakoff, George (1987): *Woman, fire, and dangerous things. What categories reveal about the mind.* Chicago.
- Lippmann, Walter (1922): *Public Opinion.* New York.
- Listen, Paul/ Vandergriff, Ilona (2001): PC aspects of human nouns in German. In: Rauch, Irmengard/Garr, Gerald F. (eds.): *New Insights in Germanic Linguistics II. (Berkeley Insights in Linguistics and Semiotics 38)* New York (u. a.), 95–134.
- Maskos, Rebecca (2004): *Leben mit dem Stigma: Identitätsbildung körperbehinderter Menschen als Verarbeitung von idealisierenden und entwertenden Stereotypen.* Diplomarbeit am Fachbereich Psychologie der Universität Bremen. (URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/maskos-stigma-dipl.html>; Stand: 12.02.2009).
- Miles-Paul, Ottmar (2004): *Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen. Was wir brauchen – was wir bieten! Vortrag anlässlich der Fachmesse „Integra“ am 16.09.2004 in Wels.* (URL: <http://www.assista.org/files/Miles-Paul.pdf>; Stand: 14.02.2009).
- Mitgutsch, Anna (2002): Der Autist als Feindbild. In: *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft* Nr. 4/5/2002. (URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh4-5-02-mitgutsch-feindbild.html> Stand: 14.02.2010).
- Noelle-Neumann, Elisabeth (2004): *Die Schweigspirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut.* 6. erw. Aufl., München.
- Pfeiffer, Herbert (1997): *Das große Schimpfwörterbuch: über 10000 Schimpf-, Spott- und Neckwörter zur Bezeichnung von Personen.* 2. korrigierte und erg. Aufl; Frankfurt am Main.
- Rommelspacher, Birgit (1995): *Dominanzkultur: Texte zur Fremdheit und Macht.* Berlin.
- Roth, Marita (2005): Die Kraft der Metapher im Prozess der Stereotypisierung. In: *Deutsche Sprache* 33 (1), 15–32.
- Saka, Paul (2007): *How to think about meaning.* Dodrecht.
- Schmidt, Antje (1990): Frau vermisst. Die unmerkliche Diskriminierung. In: *Sprachpflege und Sprachkultur* 39 (3), 75–77.

- Schmuhl, Hans-Walter (2010): Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung. IMEW Expertise 11. Berlin.
- Schönwiese, Volker (1995): Das Bild von Behinderung als Phantasma und Möglichkeiten des „begleitenden Ich“. In: Behindertenpädagogik 1 (34), 25-33.
- Skirl, Helge/ Schwarz-Friesel, Monika (2007): Metapher. KEGLI, Kurze Einführung in die germanistische Linguistik 4 Heidelberg.
- Stadler, Hans (1998): Rehabilitation bei Körperbehinderung. Eine Einführung in schul-, berufs- und sozialpädagogische Aufgaben. Stuttgart (u. a.).
- Steinbach, Markus (2002): Semantik. In: Meibauer, Jörg (u. a.) (ed.): Einführung in die germanistische Linguistik. Stuttgart, 162-207.
- Steiner, Gusti (1999): Selbstbestimmung und Assistenz. In: Gemeinsam leben – Zeitschrift zur integrativen Erziehung 3. (URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/gl3-99-selbstbestimmung.html#id2910232> Stand: 02.03.2009.
- Sties, Nora (2009): Krüppel, Spasti und Behindi: Empirische Untersuchungen zur Bedeutung und Verwendung von Bezeichnungen für behinderte Menschen. Unveröffentlichte Hausarbeit zur Erlangung des Akademischen Grades einer Magistra Artium. Mainz: Johannes Gutenberg Universität.
- Schwarz-Friesel, Monika (2007): Sprache und Emotion. Tübingen.
- Schwarz-Friesel, Monika (2008): Einführung in die Kognitive Linguistik. 3.erw.Aufl., Tübingen.
- Schwarz-Friesel, Monika/ Braune, Holger (2007): Geschlossene Textwelten: Konzeptualisierungsmuster in aktuellen antisemitischen Texten. In: Sprachtheorie und germanistische Linguistik 17 (1), 1–29.
- Trömel-Plötz, Senta (2004): Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen. Wien.
- Veith, Werner H. (2005): Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch. 2; überarb. Aufl; Tübingen.
- Waldschmidt, Anne (2006): Körper - Macht - Differenz. Anschlüsse an Michel Foucault in den Disability Studies. Universität Hamburg, Zentrum für Disability Studies (ZeDiS), Ringvorlesung „Disability Studies II“, Wintersemester 2006/07. (URL: <http://www.zedis.uni-hamburg.de/download.html>; Stand: 20.05.2010).
- Weiß, Ulrich (2005): Ideologie/Ideologiekritik. In: Nohlen, Dieter/Schutze, Rainer-Olaf (eds.): Lexikon der Politikwissenschaft - Theorien, Methoden, Begriffe. 3.Aufl.; München.
- Wittgenstein, Ludwig (1922): Tractatus logico-philosophicus. London.
- Wittgenstein, Ludwig (1953): Philosophische Untersuchungen. Oxford.
- Wodak, Ruth (1994): Formen rassistischen Diskurses über / mit Fremden. In: Brünner, Gisela / Graefen, Gabriele (eds.): Texte und Diskurse. Methoden und Ergebnisse der Funktionalen Pragmatik. Wiesbaden, 265-284.

- Wodak, Ruth/ Köhler, Katharina (2010): Wer oder was ist »fremd«? Diskurshistorische Analyse fremdenfeindlicher Rhetorik in Österreich. *Sozialwissenschaftliche Studien* 1, 33-55.
- Wodak, Ruth/ van Dijk, Teun A. (2000): *Racism at the Top. The investigation, explanation and countering of xenophobia and racism*. 2. Aufl., Klagenfurt.
- Würtz, Hans (1921): *Das Seelenleben des Krüppels*. Leipzig.
- Yeo, Lacinia (2001): "Mohr, Neger, Schwarzer, Afrikaner, Schwarzafrikaner, Farbiger" – abfällige oder neutrale Zuschreibungen? Eine Analyse der Ethnika und Ethnophaulismen zur Bezeichnung von Afrikanern und dunkelhäutigen Menschen afrikanischer Abstammung. In: *Muttersprache* 111 (2), 110–146.

Sprachreflexion über politisch inkorrekte Wörter: Eine konversationsanalytische Studie

Björn Technau

1. Einleitung

Eine klare Definition der Phrase *Political Correctness* ist heute kaum mehr möglich. Seit ihrer Schöpfung in den 80er Jahren im Zuge der US-amerikanischen Bildungsdebatte ist sie stetig populärer geworden und für immer mehr Aspekte und Themen herangezogen worden. Als Konzept existierte *Political Correctness* allerdings schon vorher. Es handelt sich um ein äußerst komplexes Phänomen, das nach wie vor radikale Veränderungen durchmacht und in viele verschiedene Bereiche vorgedrungen ist. Neben der Bildung geht es dabei inzwischen um eine ganze Reihe einschlägiger Debatten: „numerous agendas, reforms, and issues concerning race, culture, gender, disability, the environment, and animal rights.“ (Hughes 2010, 3). PC ist der Versuch, traditionell als Außenseiter wahrgenommene Personen unter Anerkennung der Multikulturalität einzugliedern. Ein solches Programm führt notwendigerweise zu einer Kombination aus Freiheit und Einschränkung.

The ‚political‘ aspect involved opening up new cultural horizons, but ‚correctness‘ brought conformity in accepting new agendas, new limits on freedom of expression, and a general avoidance of certain controversial topics. (Hughes 2010, 284)

Sprachlich setzte sich die *Political Correctness*-Bewegung von Anfang an das Ziel, die in der Sprache manifestierten Ungerechtigkeiten zu identifizieren und auszusondern. Hier bestand die Hoffnung, mit einer Sprachsteuerung außersprachlichen Problemen wie der Unterdrückung von Minderheiten entgegenwirken zu können. Andrews (1996) betrachtet *Political Correctness* in Verbindung mit Tabus und Euphemismen. Sie stellt Begriffe, die 1996 nicht als politisch korrekt galten, ihren politisch korrekten Gegenstücken gegenüber und zeigt, dass mit Letzteren eine explizite Referenz auf Geschlecht, Rasse, Sexualität, Behinderung und Herkunft vermieden werden soll, also euphemistisch gehandelt wird. Beispiele sind u. a. *physically* / *mentally challenged* statt *physically* / *mentally handicapped* und *African-American* statt *negro*, *colored*, *black* oder *Afro-American*. Da sie Gedanken durch Sprache organisiert sieht und die außersprachliche Realität durch den Sprachgebrauch bestimmt, hält es Andrews durchaus für vernünftig, kultu-

relle Veränderungen durch linguistische initiieren zu wollen. Doch welche Folgen hat das Aufstellen linguistischer Tabus tatsächlich? Inwiefern beeinflusst es unser Sprachverhalten? Dass die Forderung nach einer sprachlichen Zensur nicht ohne Gegenbewegung bleibt, mag wenig verwundern. Vor allem in den USA berufen sich Kritiker häufig auf die im „First Amendment“ geregelte Redefreiheit, die sie durch Political Correctness eingeschränkt sehen. Hornsby (2003) warnt vor dieser egozentrischen Haltung. Sie verweist darauf, dass eine Rechtfertigung der Redefreiheit neben lokutionären Akten auch illokutionäre Akte in Betracht ziehen muss. Ihr zufolge übersehen Kritiker die Reziprozität von Rede und das Vorliegen einer Asymmetrie zwischen Sprecher und Hörer. Der Hörer hat demnach keine Chance, sich dem verletzenden Effekt der Rede zu entziehen, und meist kann er auch nicht mit denselben Waffen zurückzuschlagen:

[T]here are terms commonly understood as contemptuous towards blacks but not whites, so it is for women vs. men, gay people vs. straight people, nationals vs. non-nationals. In all of these cases, there is vocabulary which enables a member of the second group to vilify a member of the first, and not conversely. (Hornsby 2003, 6)

Für Hayn (2010) entziehen sich die Gegner von Sprachreformen mit dem Verweis auf die Redefreiheit lediglich der eigenen Verantwortung für ihr Sprachhandeln. Sprachinterventionen hält sie für ein wichtiges Instrument der Antidiskriminierungsarbeit.

Der Gebrauch von Sprache bleibt von der kontrovers diskutierten PC-Bewegung nicht unberührt, und zwar auf in Abhängigkeit von der Diskursebene ganz unterschiedliche Weise: Regierungssprecher werden beispielsweise die von der PC-Bewegung als diskriminierend herausgestellten Wörter aus ihren öffentlichen Reden streichen. In alternativen sozialen Kontexten dagegen, in denen es eher informell zugeht, können diese Wörter nicht nur überleben, sondern aufgrund ihrer offiziellen Tabuisierung verstärkt Verwendung finden, z. B. um damit humoristische Effekte zu erzielen. Die Sprecher bauen dann gerade auf die Arbeit der PC-Verfechter, ohne die ein Erkennen ihrer tatsächlichen, nämlich humoristischen Absichten nicht möglich wäre. Sie bedienen sich dabei typischer Elemente der Scherzkommunikation: der Übertreibung, des Tabubruchs, des Spiels mit verschiedenen Bedeutungsebenen. Es wird damit deutlich, dass die PC-Bewegung sprachlich weniger dort wirkt, wo es brennt, nämlich im Rahmen tatsächlicher Diskriminierung. Ihr Einfluss auf Sprache wird eher dort spürbar, wo es gar keine entsprechenden Probleme gibt. Dennoch darf die Bedeutung der politisch korrekten Sprachsteuerung nicht unterschätzt werden: Sie identifiziert potentielle Gefahren und kann somit präventiv wirken; sie ruft zu einem sensiblen Umgang mit Sprache und zu Respekt vor menschlichen Befindlichkeiten auf. Die

reine Absicht eines Sprechers, mit der Verwendung eines politisch inkorrekten Wortes einen Scherz zu machen, sichert schließlich noch nicht ein entsprechendes *uptake* durch den Hörer. Die PC-Bewegung leistet einen wichtigen Beitrag zur Antidiskriminierungsarbeit, greift jedoch zu kurz, wenn sie Kontext und Sprecherabsicht unberücksichtigt lässt.

Gesprächsaufzeichnungen aus dem Mainzer Raum analysierend will ich Effekte aufzeigen, die die PC-Bewegung auf den Sprachgebrauch haben kann. Es handelt sich um Aufzeichnungen deutschsprachiger Gruppen, deren seit vielen Jahren miteinander befreundeten Mitglieder zwischen Mitte 20 und Anfang 30 sind. Freilich lassen sich aus deren Gesprächen keine für den deutschen Sprachraum allgemeingültigen Aussagen ableiten. Das wäre ohnehin eine unrealistische Zielsetzung, da der Grad politischer Korrektheit stark von der jeweiligen Sprachgemeinschaft und Diskursebene abhängt. Er ist innerhalb der von mir untersuchten Freundeskreise erwartungsgemäß viel niedriger als außerhalb. Die Freunde kennen sich untereinander sehr gut, wissen um ihre Einstellungen und betonen ihre In-Group mitunter durch eine Missachtung der von außen diktierten Codes. Jeder Einzelne von ihnen kennt diese Codes, spielt mit ihnen innerhalb des Freundeskreises und befolgt sie außerhalb, etwa gegenüber fremden Personen oder auf gehobener Diskursebene wie beispielsweise bei einem öffentlichen Vortrag. Die Freunde blicken auf eine lange gemeinsame Konversationsgeschichte zurück, in der sie über Jahre hinweg (Sprech-) Gewohnheiten entwickelt und Wortbedeutungen (neu) verhandelt haben, die außerhalb ihres Kreises unbekannt sind. Eine erfolgreiche Sprachsteuerung im Sinne der politischen Korrektheit präsupponiert eine viel breiter angelegte Sprachgemeinschaft als sie in der Realität zu finden ist. Es zeigt sich, dass theoretische Annäherungen an sprachliche Diskriminierung häufig zu kurz greifen und durch konversationsanalytische Ansätze angereichert werden können und sollten. Hornscheidt und Nduka-Agwu (2010) beispielsweise weisen völlig zu Recht darauf hin, dass die Verwendung bestimmter Wörter auch ohne die Absicht zu beleidigen, rassistisches Gedankengut reproduziert. So „kann das N-Wort [Neger] heute im deutschen Kontext nicht ohne [...] rassistische Dimension benutzt werden“ (Hornscheidt, Nduka-Agwu 2010, 34). Mithilfe meiner Analysen werde ich im Folgenden zeigen, dass neben der (nicht intendierten) Reproduktion eine ganze Reihe weiterer Phänomene zu berücksichtigen sind: metasprachliche Reflexion, zitathaftes Aufgreifen und Kritik, humoristisches Konterkarieren. Dabei wird deutlich, dass die PC-Bewegung selbst einen Beitrag zum Aufgreifen diskriminierender Wörter leistet. Es ist nämlich erst das prominent aufgestellte Tabu, das (in meinem Datenmaterial) zum Bruch anreizt, zum nicht-konformen, politisch inkorrekten Sprachverhalten, mit dem humoristische Effekte beabsichtigt werden und die Zugehörigkeit zur In-Group mar-

kiert wird. In ihrem gemeinsamen Mikrokosmos befolgen die Freunde andere sprachliche Regeln als außerhalb. Hier sind sie befreit von den Codes, an die sie sich außerhalb ihres Kreises halten. Dabei scheint diese in meinen Versuchsgruppen zu beobachtende humoristische PC-Ausbeutung kein Ausnahmephänomen zu sein. Parallel zur Debatte über Political Correctness beobachtet Hughes (2010) den Aufschwung politisch inkorrekten Humors, der auf die Übertretung der neuen Codes setzt.

Simultaneously with the serious cultural debate over political correctness, there was a less academic reaction consisting of caricatures and ironic parodies, as well as an upsurge in deliberate politically incorrect humor, trading on transgressions of the new codes. (Hughes 2010, 259)

Diese Gegenbewegung lässt sich nicht nur anhand der vielen satirischen Veröffentlichungen und Comedy Shows untersuchen, sondern eben auch in der gesprochenen Sprache. Aus der Konversationsanalyse lassen sich daher wertvolle Erkenntnisse über die Effekte gewinnen, die die PC-Bewegung auf unser sprachliches Verhalten haben kann. Meine Aufnahmen entstanden Ende 2010 im Rahmen informeller Abendessen der Freunde. Ihre Transkription orientiert sich am Transkriptionssystem GAT (Selting 1998). Ich werde mit ihnen die Grenzen der PC-Bewegung aufzeigen, nämlich die Tatsache, dass die Verwendung politisch inkorrektur Wörter nicht zwingend mit sozialen Problemen wie Fremdenhass einhergeht. Auch will ich dem Ansatz widersprechen, dass ein Konterkarieren diskriminierenden Gedankenguts durch ein zitathaftes Aufgreifen politisch inkorrektur Wörter nur durch die von der Diskriminierung betroffenen Personengruppe selbst geleistet werden kann. Nicht sollte es bei der Interpretation auf die Gruppenzugehörigkeit des Sprechers ankommen, sondern auf dessen tatsächliche Einstellung, die unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht und Sexualität zu bewerten ist.

2. Auswirkungen auf den Sprachgebrauch: Der Reiz zum Tabubruch

Die Auffassungen darüber, was denn nun als politisch korrekt bzw. inkorrekt zu gelten hat, unterliegen starken Veränderungen und können somit auch einen Bedeutungswandel auslösen. So verwundert es nicht, dass Andrews (1996) eine Analogie zum linguistischen Tabu sieht, das ebenfalls ständigen Veränderungen unterworfen ist:

[A]lthough the notion of taboo seems to be a universal for all times and places, specific items of linguistic taboo most certainly change over time, in some instances with great rapidity. (Andrews 1996, 395)

Die Wissenschaftlerin veranschaulicht dies am zunehmenden Gebrauch obszöner Wörter in den amerikanischen Medien und der Öffentlichkeit. Innerhalb sehr kurzer Zeit sei es möglich geworden, diese Wörter in einer ganzen Reihe von Kontexten zu benutzen. Hauptsächlich wird ein Tabu durch die soziale Situation und die jeweilige Sprachgemeinschaft definiert. Bei der Betrachtung der Sprachgemeinschaft ist die Unterscheidung zwischen Makro- und Mikroebene zentral, da deren jeweiligen Tabudefinitionen stark voneinander abweichen können. Auf der Mikroebene ist die Sprachgemeinschaft jene Personengruppe, deren Mitglieder sich miteinander identifizieren und als eine Gruppe verstehen. Zu den sie verbindenden Parametern können Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Bildung, Sexualität und Ähnliches zählen. Interessant ist die Beobachtung, dass einige Gruppen ihre Gemeinschaft durch Sprache nach außen abgrenzen, dass sie Regeln haben, wer bestimmte Wörter in welcher Gruppe gebrauchen darf. Ein prominentes Beispiel machen jene schwarzen Amerikaner aus, die sich untereinander zwar mit *nigger* anreden, diesen Hate Speech-Ausdruck außerhalb ihrer Gemeinschaft jedoch nicht akzeptieren. Hier ergeben sich also zwei unterschiedliche Verwendungsweisen auf Makro- und Mikroebene, von denen die eine goutiert, die andere strikt abgelehnt wird.

What many gays and lesbians have done with “queer” and “dyke” is what many African Americans have done with nigger – transformed it from a sign of shame to be avoided if possible into a sign of pride to be worn assertively. (Kennedy 1999, 90)

PC-Verfechter haben es angesichts solcher Beispiele schwer, kontextübergreifende Sprachempfehlungen zu formulieren. Andrews (1996, 398) spricht gar von einer Bedeutungsverschiebung, die durch die Beziehung der Gesprächspartner bestimmt wird: “The focal point is that the SHIFT in meaning is determined directly by the speaker/addressee relationship.“ Die Wissenschaftlerin sieht hier offensichtlich einen direkten Einfluss der Sprechereinstellung auf die Semantik des Wortes und konkludiert:

This case requires a notion of language that accounts for the potential shifting in reference depending upon the actors in the speech situation. (Andrews 1996, 398)

Ihr Verweis auf die Referenz mag irreführend sein. Der Referent bleibt in beiden Fällen eine schwarze Person, auf Mikro- und auf Makroebene, unabhängig davon, ob das Wort pejorativ oder nicht-pejorativ gebraucht wird. Es ist der wertende Bedeutungsteil des Wortes, der sich u. a. in Abhängigkeit von Sprechereinstellung und Sprachgemeinschaft verändern kann, der von semantischen und pragmatischen Komponenten abhängt, die sich gegenseitig beeinflussen und gleichermaßen berücksichtigt werden müssen, wenn es

darum geht, den Beleidigungsgrad in einer bestimmten Sprechsituation zu messen. Hornsby (2003) definiert Hate Speech über folgende Komponenten: (i) die Beleidigung oder Stigmatisierung eines Individuums oder einer kleinen Gruppe, basierend auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, sexueller Orientierung usw., (ii) die Adressierung der Individuen, die beleidigt werden und (iii) den Gebrauch von Wörtern, die Hass oder Abneigung ausdrücken. Während Hate Speech-Ausdrücke mit ihrer Kategorisierungsfunktion auch semantische Konstanten aufweisen, kann eine (vollständige) Entschlüsselung ihrer Gesamtbedeutung nur unter Berücksichtigung des Kontextes gelingen. Es handelt sich um emotional stark aufgeladene Wörter, mit denen Sprecher ganz unterschiedliche Emotionen zum Ausdruck bringen. Kotthoff (2010) verweist darauf, dass provokanter Humor sowohl Gesichtsbedrohung (siehe Goffman 1999) als auch Freundschaftsbekundung darstellen kann. Sie unterscheidet zwischen deutlich verletzendem Humor mit Exklusionseffekt und leicht gesichtsbedrohendem Humor mit Inklusionseffekt als Endpunkte einer Skala. Gesichtsbedrohender Humor mit Inklusionseffekt kombiniert verbindende Freundlichkeit und Antagonismus. Die Phaticität der Scherzkommunikation ist indexikalisch, da sie auf Beziehungswerte verweist und damit ein sozial-diagnostisches Potenzial hat. „Komisierte Unhöflichkeiten können auch Verlass auf Sympathie, Symmetrie und Personenorientierung indexikalisieren“ (Kotthoff 2010, 80). Das Ausscheren aus konventionellen Höflichkeitsmustern kann in familiären, symmetrischen Beziehungen auf einer Metaebene bedeuten, dass die Beziehung auf konventionelle Absicherung nicht angewiesen ist. In Nähebeziehungen wie den von mir untersuchten Freundeskreisen verändern sich die rituellen Gesichtsansprüche. Es zeigt sich also, dass in Abhängigkeit vom

Stand der Beziehung [...] gesichtsbedrohliche Scherzäußerungen, seien sie frotzelnd oder ironisch oder gar sarkastisch, ganz anders rezipiert“ werden. (Kotthoff 2010, 80)

Auf einer Skala von beziehungsunterstützend bis verletzend sind sie auf allen Stufen platzierbar. Kotthoff sieht deshalb die Möglichkeit, Scherzkommunikation zu nutzen, „um eine Skala der Beziehungsindikation zu entwickeln“ (Kotthoff 2010, 94).

Sprachgemeinschaften sind sowohl linguistisch als auch sozial definiert und lassen sich oft nur unklar voneinander abgrenzen. Die Mitgliedschaft in einer Sprachgemeinschaft wird hauptsächlich über die Sprache des Einzelnen bestimmt, welche sich wiederum durch eine ganze Reihe von Variablen auszeichnet, wie z. B. Bildung, Religion und ethnische Zugehörigkeit. Aufgrund der Diversität der sie prägenden Eigenschaften kommt es innerhalb und zwischen den Sprachgemeinschaften zu Code Switching. Andrews (1996) weist

deshalb darauf hin, dass nur eine quantitative Studie über die Wahrnehmung und den Gebrauch von politisch korrekten Termini Aufschluss über deren tatsächlichen Status im zeitgenössischen Englisch bieten kann. PC-Verfechter lassen eine ganze Reihe von Verwendungsweisen unberücksichtigt, wenn sie ihren Maßstab bloß am nackten Wort ansetzen, wo ihnen der pragmatische Zugang verwehrt bleibt. Eine wichtige These von Andrews (1996) besagt: „[T]he more taboo a particular word becomes, the more likely it will survive in alternative social settings“ (Andrews 1996, 400). Meine Gesprächsaufzeichnungen, die das Scherzen via Tabubruch immer wieder belegen, sind innerhalb eines solchen Alternativmilieus entstanden und können diese These daher bestätigen. Andrews interessiert sich für die Rolle der Intention und Motivation, die hinter dem Gebrauch bzw. Nicht-Gebrauch von politisch korrekten Wörtern steckt. Nur über Sprecher und Hörer lässt sich ihr zufolge die Bedeutung feststellen und etablieren, im Sprechakt also, im konkreten Kontext. „There is nothing intrinsic to the linguistic form in the abstract without its realization in the speech act“ (Andrews 1996, 402). Da Hate Speech-Ausdrücke allerdings ein Verletzungspotential besitzen, das bereits in ihrer Semantik angelegt ist, kann ich mich dieser extremen Haltung nur bedingt anschließen. Diese Wörter haben eine beleidigende Kraft, über die sich schon vor der Verwendung in einem konkreten Kontext konsensfähige Aussagen treffen lassen. Die Sätze *John is a nigger* und *John is a black man* sind semantisch nicht äquivalent. Der erste Satz leitet sich nicht aus dem zweiten ab, da er im Unterschied zu diesem die Abwertung einer Personengruppe vornimmt. Williamson (2009) erklärt einen solchen Unterschied mithilfe der konventionellen Implikaturen nach Grice (1993). Solche konventionellen Implikaturen gehören zur Bedeutung der Wörter, die sie generieren, sind Teil der mit ihnen assoziierten Stereotypen. Die genaue Beziehung zwischen konventionellen Implikaturen und Stereotypen muss noch erforscht werden. *Nigger* und *black man* nehmen jedenfalls beide die Kategorisierung „Mensch mit schwarzer Hautfarbe“ vor. Das N-Wort impliziert jedoch konventionell, dass Schwarze negative Eigenschaften haben, welche sich mithilfe der entsprechenden Stereotypen genauer benennen lassen. Auch nicht-pejorative Verwendungsweisen vermögen es nicht, die beleidigende Kraft solcher Wörter vollständig zu unterdrücken. Sie schwingt stets mit und sorgt so für den Tabubruch, der beispielsweise für das Gelingen eines Scherzes von grundlegender Bedeutung sein kann. Keller/Kirschbaum (2003) definieren Tabuwörter als „Wörter, die man zwar kennen sollte, aber nicht ohne weiteres verwenden darf“ (Keller/Kirschbaum 2003, 2). Aufgrund dieser Eigenschaft kann mit Tabuwörtern besondere Expressivität zum Ausdruck gebracht werden. Ihre Verwendung führt zum Tabubruch, der einen gewissen Überraschungseffekt auslösen oder gar Unterhaltungswert haben kann. Die

pejorative Bedeutung verstehe ich als semantischen Bestandteil des Wortes, der je nach Kontext unterschiedlich stark hervortritt.

Für Hayn (2010) reproduzieren auf PC bauende Tabubrüche das Wissen über das Diskriminierungspotenzial dieser Wörter und sind deshalb abzulehnen. Als Beispiel nennt sie

inszenierte Tabubrüche, in denen weiße Personen zum Zwecke der Satire und Unterhaltung bewusst Begriffe wie z. B. das N-Wort verwenden. (Hayn 2010, 342)

Die humoristischen Effekte, die die Sprecher damit erzielen wollen, hält Hayn für gefährlich und fragt: „Inwiefern entschuldigt rassistisches Lachen als Reaktion auf den Tabubruch den dadurch inszenierten Rassismus?“ (Hayn 2010: 342). Es wird nicht möglich sein, die Präsupposition in dieser rhetorischen Frage, dass das Lachen rassistisch sei, für alle (Scherz-) Kontexte zu entkräften. Dennoch möchte ich Hayn an dieser Stelle widersprechen und auf die vielen Beispiele verweisen, in denen das Lachen kein rassistisches ist, sondern ein Lachen über die Beschränktheit der tatsächlichen Rassisten, deren diskriminierenden (Sprach-) Handlungen konterkariert werden. Außerdem muss auch die bedeutungskreierende Kraft des Lachens berücksichtigt werden: Reaktives Lachen kann der Versuch sein, das Gesagte als harmlos zu definieren. Ein Konterkarieren tatsächlicher Diskriminierung kann Hayn zufolge jedenfalls nur dann gelingen, wenn das Wort von der damit bezeichneten Personengruppe selbst verwendet wird, also im Rahmen von *reclaiming*.

Durch die Wiederaneignung können Diskriminierungen konterkariert und der Begriff für Schwarze zu einer positiven Selbstbezeichnung umgekehrt und somit eine andere Wirklichkeit geschaffen werden. (Hayn 2010, 343)

Hayn sieht den humoristischen Einsatz des Ausdrucks durch einen Weißen als rassistisch und unreflektiert an, akzeptiert aber die Verwendung desselben Wortes durch die damit bezeichnete Personengruppe selbst. Statt auf schwarze und weiße Sprecher abzustellen, will ich mich auf die Beziehungen zwischen den Gesprächspartnern besinnen, die freilich völlig unabhängig von der Hautfarbe enge Freundschaften sein können, in denen ein Konterkarieren von Diskriminierungen sehr wohl möglich ist. Hayns Verweis auf die Perspektivenabhängigkeit halte ich für richtig; allerdings unterscheide ich nicht zwischen weißer und schwarzer Perspektive, sondern zwischen rassistischer und nicht-rassistischer. Tatsächlicher Rassismus und ein gelungenes Konterkarieren desselben lassen sich nicht an Hautfarben ablesen. „There is no compelling justification for presuming that black usage of nigger is permissible while white usage is objectionable“ (Kennedy 1999, 92). Dass Hayns Einschätzung nur tendenziell richtig, nicht aber allgemeingültig sein kann,

will ich mithilfe meines eigenen Datenmaterials aufzeigen. Zuvor möchte ich allerdings daran erinnern, dass das Wort *nigger* (oder auch N-Wort) eine Sonderstellung einnimmt. „*Nigger* remains one of the few genuinely taboo words for the majority of people” (Hughes 2010, 152). Es ist eine Sonderstellung, die insbesondere auf die USA zutrifft, wo das Wort als herausragendste rassistische Beleidigung überhaupt gehandelt wird: „[I]n the aggregate, *nigger* is and has long been the outstanding racial insult on the American social landscape“ (Kennedy 1999, 88). In meinen Gesprächsaufzeichnungen finden sich deutliche Hinweise darauf, dass dieses Tabu auch im deutschsprachigen Raum gilt. Selbstverständlich bedarf es allerdings einer empirischen Überprüfung all dieser Aussagen.

3. (Nicht-pejorative) Verwendungsweisen des Wortes *nigger*

In meinen Gesprächsaufzeichnungen finden sich Situationen, in denen die eng miteinander befreundeten Sprecher mit Hate Speech-Ausdrücken Minderheiten bezeichnen, denen entweder sie selbst oder anwesende Freunde angehören. Beispiele sind die Wörter *Schwuchtel* und *Schlitzi*, die in meinen Versuchsgruppen sowohl von den anwesenden Homosexuellen und Asiaten als auch von deren nicht-homosexuellen und nicht-asiatischen Freunden verwendet werden. Da meinen Versuchsgruppen keine schwarzen Personen angehören, kann ich keine entsprechenden Aussagen über Freundeskreise treffen, die sich aus weißen und schwarzen Personen zusammensetzen. Die oben erwähnte Sonderstellung des N-Wortes lässt jedoch die Vermutung zu, dass die Schwellenübertretung hier eine sehr viel höhere wäre.¹ Immerhin wird das N-Wort in meiner Versuchsgruppe A thematisiert. Gruppe A besteht aus den Freunden Karla, Renate, Michael und Boris, die aus dem Mainzer Raum kommen und Mitte/Ende 20 sind. Die jungen Frauen kennen sich bereits seit früher Schulzeit; die Freundschaft zu den beiden Männern wurde erst während des Studiums geknüpft und ist zum Zeitpunkt der Aufnahme (26.10.2010) ca. drei Jahre alt. Karla erzählt, dass sie ihren langjährigen Freund, einen iranischen Moslem, einmal *nigger* genannt habe, und sich nicht erklären kann, wie ihr das passieren konnte. Auch Michael berichtet daraufhin von einer eigenen Verwendungssituation des N-Wortes, die in seinem Fall sogar in Anwesenheit schwarzer Personen stattfand. Danach zieht sich das N-Wort leitmotivisch durch den gemeinsam verbrachten

¹ Entsprechendes Datenmaterial wäre ein hochinteressantes Forschungsdesiderat!

Abend der Gruppe A, wird wiederholt aufgegriffen und sowohl metasprachlich reflektiert als auch scherzhaft verwendet.

Sprachreflexion *nigger* I (Gruppe A)

- 1 Karla: so, michael, (?nich WAHR?) hehe 00:22:53-9
- 2 Michael: hehe, SO is gut! 00:22:54-9
- 3 Karla: SO is richtig. du Nigger. 00:22:59-3
- 4 Michael: hehe, des haettste aber NICH sagen sollen. 00:22:59-3
- 5 Karla: (?sin=ja aelter?) die sin ja auch nich unerzogen, oder? 00:23:03-1
- 6 Michael: also WIRKlich nee also- 00:23:04-3
- 7 Karla: aber es is ja nich so geMEINT, oder? das WEIß man doch! 00:23:06-1
- 8 Michael: aber, mir is des auch ma passiert. 00:23:10-4
- 9 Karla: hehe, echt? 00:23:11-9
- 10 Michael: wo ich football gespielt hab 00:23:13-2
- 11 Karla: was habtn ihr da gemacht? 00:23:14-4
- 12 Michael: da warn wir an (? ?), da warn wir halt da, so zum spielen. un das war auch
- 13 noch des PRObettraining. 00:23:19-4
- 14 Karla: O NE(h)IN! 00:23:22-4
- 15 Michael: un mir is das NICH AUFgefallen. also, ich hab das einfach gesagt. un da-
- 16 nACH in der dusche. so, der typ, mit dem ich da war, [also n kumpel,]- 00:23:27-6
- 17 Karla: [eh eh] 00:23:27-6
- 18 Michael: -wir waren halt zusammen im probetraining, und wir mussten halt diese
- 19 TACKle-uebung machen. un ich so: ja, machen wir DEN! un dann so, sin wir halt
- 20 echt auf die schnauze=gegangen=un=ich=so: boah, nigger. hehe 00:23:35-2
- 21 Karla: uah, alter! 00:23:36-8
- 22 Michael: nich geMERKT. un nachher in der dusche sagt er so: ey, alter, du hast eben
- 23 gesagt "nigger"? un [die hälfte (?war dunkelhaeutig oder?) schwarz-] 00:23:42-0
- 24 Karla: [hat dir das n WEIßer gesagt aber?] 00:23:43-1
- 25 Michael: JA (? ?) und da is=mir=das=erst=aufgegangen ich so „gott (? ?)“
- 26 00:23:49-7
- 27 Karla: Man sagt ja auch NIE "nigger", oder? sagst du "Nigger" oft? [ich sag NIE
- 28 "nigger"!] 00:23:51-3
- 29 Michael: [nee, eigentlich nie, nie] 00:23:54-1

- 30 Karla: ich wollte den jetzt auch nicht irgendwie denunziEren oder so. des is einfach
 31 rausgerutscht. ich kann gar nicht beschreiben waRUM 00:23:57-2
- 32 Michael: ja, irgendwie komisch ge? 00:23:58-8
- 33 Karla: (?naja aber Superkomisch?) 00:23:58-8
- 34 Michael: und geNAUso war das bei mir damals auch (? ?) 00:24:02-3
- 35 Karla: das is GANZ komisch 00:24:02-5
- 36 Michael: hätten wir so ne KAmEraeinstellung gehabt von diesem, wo alle so irgend-
 37 wie drauf sind, [die so da warn]
- 38 Karla: [(? ?) die MILCHbacke ey] 00:24:08-8
- 39 Michael: [und dann so] ZEHN schwarze die so machen ((klatscht in die Hände))
 40 "okay, der kriegtse! nachher in der dusche!" 00:24:13-7
- 41 Karla: ich hab immer gedacht wenn jemand zum beispiel die FREUNDin von nem
 42 mokkanäschen ist, DARF man wiederum "nigger" sagen, weißte! 00:24:18-9
- 43 Boris : ey, da hab ich ja [neulich- genau darüber hab ich nämlich mit der ANja gere-
 44 det] 00:24:19-2
- 45 Karla: [is NICH so?] 00:24:20-6
- 46 Michael: hast du grad gesagt "die freundin von nem Mokka"? 00:24:21-6
- 47 Karla: mokkanäschen 00:24:23-4

Mit der ersten Verwendung des N-Wortes in diesem Transkript (3) schafft Karla einen Rückbezug auf die von ihr kurz zuvor beschriebene Situation, in der sie ihren Freund *nigger* genannt hat. Jetzt reflektiert sie aber nicht mehr ernsthaft über eine vergangene Verwendung dieses Wortes, sondern setzt es live ein, um damit scherzhaft Michael zu benennen. Der Scherz funktioniert aufgrund des Wissens in der Gruppe darüber, dass Karla Michael sehr gerne mag und auch keine Vorurteile gegenüber schwarzen Personen hat, was sich in den kommenden Gesprächsausschnitten immer wieder zeigen wird (90, 100, 102). Deutlich tritt in dieser Sequenz ein politisch korrektes Bewusstsein zu Tage. Von Karla mit dem N-Wort adressiert zu werden (3), empfindet Michael zwar offensichtlich nicht als Angriff (er goutiert dies lachend), reagiert jedoch sofort mit einem Hinweis auf den Tabubruch (4). Und obwohl auch Karla, deren antirassistische Einstellung in der Runde bekannt ist, Michaels kopfschüttelnde Rüge (6) als ironisch erkennen wird, verfällt sie in eine rechtfertigende Haltung (7). Michaels Ironie ließe sich im Sinne von Sperber/Wilson (2007) als Zitat greifen, mit dem er echohaft die Stimme eines entrüsteten PC-Verfechters wiedergibt.

[T]he speaker echoes an implicitly attributed opinion, while simultaneously dissociating herself from it. (Sperber/Wilson 2007, 41)

Im Unterschied zu anderen pejorativen Ausdrücken wie *Spasti*, deren Verwendung in dieser Runde unkommentiert bleibt,² ist mit dem N-Wort eine Schwelle übertreten worden, die einer Erklärung bedarf. Dies hängt mit dem hohen Beleidigungsgrad des Wortes zusammen, mit dessen Tabuisierung in der Gesellschaft sowie der Tatsache, dass es in der Konversationsgeschichte der Gruppe dazu bisher keine Gewohnheiten gibt. Das Wort ist vielmehr aus metasprachlichen Diskussionen und Medien bekannt, aus rassistischen und hasserfüllten Kontexten. Wohl deshalb entscheidet sich Karla für eine Klarstellung, sagt aus, dass es „nich so gemeint“ (7) sei und dass man dies doch wisse. Den Drang zur ausführlichen Sprachreflexion mögen die deutschen Freunde hier auch aufgrund der Tatsache verspüren, dass es sich um ein englisches Lehnwort handelt, dessen Bedeutung vor allem in den USA reflektiert wird, wo es als das einschlägigste Schimpfwort von allen gilt:

Over the years, it has become undoubtedly the best known of the American language's many racial insults, evolving into the paradigmatic epithet. (Kennedy 1999, 87)

Die Verwendung von *Neger* (86, 134) dagegen löst keine vergleichbaren Reflexionen hervor. Der durch das Wort *nigger* verursachte Tabubruch wäre in der Gruppe wohl weniger drastisch, würde er häufiger begangen, denn

Frequenz ist der natürliche Feind von Expressivität: Besonders ausdrucksstark ist ein Wort nur dann, wenn seine Verwendung einen gewissen Überraschungseffekt trägt. (Keller/Kirschbaum 2003, 2)

Dass Michael Karla jedoch überhaupt keinen Rassismus unterstellen wollte und mit seiner Rüge keine Gesichtsbedrohung intendierte, macht er zusätzlich durch das Erzählen einer Anekdote deutlich: Auch er selbst habe schon einmal das N-Wort benutzt, und zwar nicht im Kosmos des Freundeskreises wie Karla, sondern in Anwesenheit schwarzer Personen, die ihm kaum bekannt waren. Dass der Tabubruch dadurch noch viel stärker wird, zeigt sich u. a. an Karlas lauter Reaktion (14). Auch Michael ist sich dessen bewusst und erklärt, dass er damals nicht vorsätzlich zu dem Wort gegriffen habe; vielmehr sei ihm das „passiert“ (8) und „NICH AUFgefallen“ (15). Ein vor-

² Die Verwendung des Wortes *Spasti* empfinden die Gesprächsteilnehmer offensichtlich nicht als außergewöhnlich. Die Fragebogenuntersuchung von Sties (2009) zeigt, „dass alle drei Gruppen [Studenten, Schüler und Menschen mit Behinderung] *Spasti* gelegentlich als Bezeichnung für Nichtbehinderte wahrnehmen“ (Sties 2009, 80). 68% der befragten Schüler wissen sogar nicht einmal mehr, was das Wort *Spastiker* im eigentlichen Sinne bedeutet. Es ist aber „die einheitliche Meinung der Befragten, dass *Spasti* kein *netter* sondern ein *böser* Begriff ist“ (Sties 2009, 90).

angegangener Sturz scheint die Verwendung des Wortes in dieser Situation als Affekthandlung ausgelöst zu haben – zumindest lässt Michaels Bericht diese Vermutung zu: „auf die schnauze=gegangen=un=ich=so: boah, nigger“ (20). Wenn wir dieser Erklärung Glauben schenken wollen, zeichnet sich hier eine Generalisierung des Wortes ab, da es dem Sprecher in der besagten Situation angeblich nicht um die Beleidigung einer schwarzen Person, sondern um den Ausdruck allgemeinen Missmuts ging. Gerade im sportlichen Kontext könnte es aber auch sein, dass hier eine Bewunderung für die schwarzen Mitspieler zum Ausdruck kommt. Eine solche Assoziation zwischen schwarzen Sportlern und herausragenden Leistungen wäre zumindest nicht ungewöhnlich. Im Fall *Dambrot v. Central Michigan University* (1993) ging es um den Basketballtrainer Keith Dambrot, der das aus schwarzen und weißen Spielern bestehende Basketballteam der Universität während der Halbzeit eines Spiels mit der Verwendung des N-Wortes zu motivieren versuchte. Nachdem er sich dafür das Einverständnis der Spieler eingeholt hatte, bezeichnete er die besonders guten unter ihnen als *nigger*, unabhängig von deren tatsächlicher Hautfarbe: „The niggers were the players who were doing their jobs well. The half-niggers or non-niggers were the ones who needed to work harder“ (Kelly 1999, 92). Dambrot erklärte seine Verwendung des Tabuwortes wie folgt: „I used the term in the sense in which it is used by my African-American players [...] to connote a person who is fearless, mentally strong, and tough“ (Kelly 1999, 92). Michael räumt ein, sonst „eigentlich nie“ (29) das N-Wort zu benutzen. Dass er es in dieser Situation dennoch getan hat, wird mit der Anwesenheit schwarzer Personen in einem Zusammenhang stehen. Vermutlich ging es ihm, bewusst oder unbewusst, um eine Kombination aus Benennung und Gefühlsausdruck, um eine Kombination, die viele Situationen prägt, in denen diskriminierende Sprache verwendet wird. Im vorliegenden Beispiel würde der Sprecher also das N-Wort benutzen, um eine schwarze Person zu adressieren und um seinen allgemeinen Missmut oder seine Bewunderung zum Ausdruck zu bringen. Nach Kaplan (2004), der die Regeln des Gebrauchs für konventionell hält und der Semantik zuschreibt, könnte man Michael damit einen linguistischen Fehler unterstellen. Kaplan fragt in Analogie zu den Wahrheitsbedingungen nach den Bedingungen, unter denen ein Ausdruck korrekt gebraucht wird. Er unterscheidet zwischen deskriptiven Ausdrücken, die etwas beschreiben, und expressiven Ausdrücken, die etwas anzeigen. Beide Arten von Ausdrücken können hinsichtlich ihrer Gültigkeit bewertet werden, sind also deskriptiv korrekt, wenn das Beschriebene der Fall ist, und expressiv korrekt, wenn das Angezeigte der Fall ist. Sollte Michael also tatsächlich keine abfällige Einstellung gegenüber seinem schwarzen Mitspieler angezeigt haben wollen, so könnte man seine Verwendung des N-Wortes als expressiv unwahr fassen.

Kaplan (2004) nennt diesen erweiterten Wahrheitsbegriff, der deskriptive und expressive Elemente berücksichtigt „truth with an attitude“ (Kaplan 2004, 10).

Laut Michaels Ausführungen habe ihn erst der Hinweis eines Freundes auf den Tabubruch aufmerksam gemacht. An dieser Stelle wird dann auch die Anwesenheit der mit dem verwendeten Hate Speech-Ausdruck bezeichneten Personengruppe erwähnt, die den Tabubruch maßgeblich gesteigert hat (23). Dass die Hautfarbe der an jenem Tag Involvierten eine so wichtige Rolle spielt, macht auch Karlas Nachfrage deutlich, ob es sich bei dem hinweisgebenden Freund um einen Weißen gehandelt habe (24). Michael bestätigt dies. Vermutlich um sein antirassistisches Image nicht zu gefährden, erklärt er an dieser Stelle erneut, dass er den Tabubruch unbemerkt begangen habe und erst im Nachhinein darauf aufmerksam gemacht werden musste. Dieser Moment der Einsicht löste ein sofortiges Schuldbewusstsein bei ihm aus: „und da is=mir=das=erst=aufgegangen ich so „gott [...]““ (25). Hier zeigt sich einerseits, dass er in der Verwendungssituation keine rassistischen Intentionen hatte, zum anderen aber auch, dass er in das Verletzungspotential des N-Wortes grundsätzlich Einsicht hat. Karla pflichtet Michaels schlechtem Gewissen bei: „man sagt ja auch NIE „nigger“, oder? Sagst du „Nigger“ oft? [ich sag NIE „nigger“!].“ Interessant ist ihre Verwendung drei verschiedener Pronomina, mit der sie Makro- bzw. Mikroebene markiert: Mit dem Indefinitpronomen *man* formuliert sie eine allgemeine Regel für die Makroebene, die dem Sprachempfehlungskatalog eines PC-Verfechters entnommen sein könnte. Fragend sichert sie sich anschließend bei ihrem Gesprächspartner auf der Mikroebene ab, ob denn auch hier diese Regel befolgt werde (*du*). Und im letzten Satz macht sie schließlich klar, dass ihr eigener Umgang mit dem N-Wort PC-konform ist, Makro- und Mikroebene also im Einklang miteinander sind: „ich sag NIE „nigger“!“ (27/28). Ihr einstiges Abweichen von dieser Regel hat das N-Wort an diesem Abend überhaupt erst zum Gesprächsthema gemacht und wird an dieser Stelle erneut aufgegriffen. Damals hatte sie ihren iranischen Partner mit dem N-Wort bezeichnet. Ähnlich wie Michael behauptet Karla, nicht bewusst zu diesem Wort gegriffen zu haben, vielmehr sei es „einfach rausgerutscht“ (31) und sie könne „gar nicht beschreiben waRUM“ (31). Von beleidigenden Absichten möchte sie sich ebenfalls freigesprochen wissen: „ich wollte den jetzt auch nicht irgendwie denunziEren oder so“ (30). Für Karla und Michael ist die unbewusste Wortwahl eine klare Parallele zwischen ihren beiden Erlebnissen, die sie als „komisch“ (32), „Superkomisch“ (33), „GANZ komisch“ (35) charakterisieren. Ihre Überlegungen zeigen einerseits, dass sie Sprache nicht leichtfertig und unreflektiert benutzen. Andererseits schrecken sie in ihrem eigenen gemeinsamen Kosmos, also auf der Mikroebene, nicht davor zurück, weiterhin poli-

tisch inkorrekte Wörter zu benutzen, häufig um damit humoristische Effekte zu erzielen – selbst mit dem N-Wort.

Scherzend baut Michael seine Geschichte aus, indem er das gemischte Footballteam in einer Filmszene imaginiert, in der sich die schwarzen Mitglieder an ihm rächen wollen (36/37, 39/40). Karla greift dieses fiktive Bild auf und bezeichnet Michael darin als „MILCHbacke“ (38), womit sie die Perspektive der sich angegriffen fühlenden Schwarzen wiedergeben will. Das gewählte N+N-Kompositum hat freilich ein viel geringeres Beleidigungspotential als das N-Wort, ist jedoch nicht frei von abwertenden Konnotationen wie z. B. die der Schwäche, welche vor allem durch die linke Konstituente *Milch* mitschwingt, die uns an die Bedürftigkeiten hilfloser Säuglinge erinnert. Wieder kommt Karla auf allgemeine Verwendungsregeln des N-Wortes zu sprechen, was sie erneut durch das Indefinitpronomen *man* verdeutlicht: „wenn jemand zum beispiel die FREUNDin von nem mokkanäschen ist, DARF man wiederum „nigger“ sagen“ (41/42). Ähnlich wie das von ihr verwendete Wort *Milchbacke*, hat auch das hier eingesetzte Wort *Mokkanäschen* ein vergleichsweise schwaches Beleidigungspotential. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass es im Gegensatz zum N-Wort nicht auf eine reiche Geschichte rassistischer Kontexte zurückblicken kann, zum anderen damit, dass die Konstituenten dieses Kompositums wenig anrühlich erscheinen: Die linke assoziiert wie auch beim Wort *Milchbacke* die Hautfarbe der bezeichneten Personengruppe mit einem Getränk, das im ersten Fall ganz weiß (Milch), im zweiten ganz schwarz ist (Mokka). Die rechte Konstituente, der Kopf des Kompositums, ist mit einem Diminutivsuffix ausgestattet, das den Ausdruck insgesamt in die Nähe eines Kosenamens rückt, der zum Beispiel aus der Perspektive der besagten Freundin verwendet werden könnte. Dass es sich bei diesem Wort keinesfalls um ein gängiges handelt, machen Michaels Nachfrage (46) und die Notwendigkeit einer Wiederholung durch Karla (47) deutlich.

In der folgenden Sequenz hebt Karla die Tatsache hervor, dass sich die von ihr mit dem N-Wort angesprochene Person, ihr Freund also, „angegriffen gefühlt“ (50) hat, obwohl sie „ja kein nigger“ (48) ist. Entscheidend für den Beleidigungseffekt ist eben nicht unbedingt das Zutreffen der mit dem Wort vorgenommenen Kategorisierung, sondern dessen pejorativer Bedeutungsteil, der mit seinen semantischen und pragmatischen Komponenten schwierig greifbar erscheint. Michael ist es, der diese kritische Reflexion über die Beleidigung ins Humoristische verkehrt. Scherzhaft mutmaßt er, dass Karlas Freund vielleicht einer anderen von Unterdrückungen gebeutelten Minderheit angehört, dem Judentum. Karla goutiert diese neu eingeschlagene Gesprächsmodalität, indem sie die eigentliche Religionszugehörigkeit des Freundes lachend als „NO(h)CH schlimmer“ (55) bezeichnet. Dieses zitat-

hafte Aufgreifen diskriminierenden Gedankenguts erfüllt seinen Zweck, indem es die Gesprächsteilnehmer zum Lachen bringt (56/57). Die Anzeichen dafür, dass es sich um ein Zitat handelt, verdichten sich in Zeile 118, wo Karla mit den selben Wörtern kritisch die Aussage ihrer Großmutter wiedergibt, die Zugehörigkeit zum Heidentum sei „NOCH schlimmer“ (117) als die zum Islam.

Sprachreflexion *nigger* II (Gruppe A)

- 48 Karla: aber der bardya IS ja kein nigger, und das WEIß er ja auch. 00:25:11-9
49 Michael: JUde is er aber 00:25:11-9
50 Karla: [trotzdem trotzdem hat er sich angegriffen gefühlt] 00:25:11-5
51 Renate: [nee, der bardy is (? ?), aber er IS keiner 00:25:14-4 00:25:13-6
52 Michael: vielleicht is er JUde, hehe 00:25:15-8
53 Karla: nee, er is MO(h)Slem
54 Michael: schade 00:25:16-9
55 Karla: NO(h)CH schlimmer 00:25:16-4
56 Michael: no(h)ch schli(h)immer 00:25:18-9
57 Karla: hehe 00:25:21-0

Wie bereits angesprochen, zieht sich das N-Wort nach diesen initiiierenden Anekdoten und Reflexionen leitmotivisch durch den gemeinsam verbrachten Abend der Gruppe A. Als Boris das angebrannte Essen bringt, ruft er die PC-Debatte um das N-Wort erneut in Erinnerung. Was er genau sagt, ist der Aufnahme leider nur unverständlich zu entnehmen. Sein anschließendes Lachen und Karlas Kommentar in Zeile 63 („schon [wieder son spruch]“) legen jedoch die Vermutung nahe, dass es sich um eine politisch inkorrekte Aussage handelt, die hier scherzhaft, also nicht-pejorativ verwendet wird. Alle (!) Anwesenden goutieren dies, indem sie zum N-Wort greifen und damit selbst die Stimme eines Rassisten imitieren (64-66), die ihrer eigenen entgegensteht. Dieses Spielen mit verschiedenen Bedeutungsebenen ist charakteristisch für die Scherzkommunikation.

Karla kommt in diesem Zusammenhang wieder auf den Konflikt mit ihrem Freund zu sprechen, der sich von ihrer Verwendung des N-Wortes beleidigt gefühlt hatte. Sie versucht dabei, ihre Schuld zu relativieren, indem sie ihrem eigenen Fehlgriff die Wortwahl des Freundes gegenüberstellt, der sie schon einmal „FOTze“ (67) genannt habe. Durch diese auf das Geschlecht abstellende Beleidigung könne sie sich schließlich „geNAUso denunziert

fühlen“ (67/68) wie der Freund durch die Bezeichnung mit dem N-Wort. Mit dem Modalverb *können* macht Karla allerdings gleichzeitig klar, dass es sich dabei nur um eine Möglichkeit handelt, vielleicht sogar um ein Recht, das der Political Correctness-Bewegung zu verdanken ist und unabhängig von der tatsächlichen Perlokution erteilt wird.

Sprachreflexion *nigger* III (Gruppe A)

- 58 Boris: verkoh(h)lter BRAten. gu(h)ten appeti(h)t 00:26:11-9
 59 Michael: hehe 00:26:13-0
 60 Karla: was isn des jetzt? 00:26:14-0
 61 Michael: das E(h)ssen 00:26:16-5
 62 Boris: (? ?) hehe 00:26:16-7
 63 Karla: hm, jetzt war schon [wieder son spruch] 00:26:18-3
 64 Renate: [du alter NIGger] 00:26:18-5
 65 Karla: du NIGger. 00:26:20-1
 66 Michael: DU nigger. (3) 00:26:22-3
 67 Karla: der hat auch schonma "du FOTze" gesagt, kann ich mich geNAUso denunziert
 68 fühlen. 00:26:26-4

Boris wird demnächst für einen neuen Job ins Ausland ziehen und erzählt den Freunden davon, wie er kürzlich seinen Partner darüber informiert hat. Dieser habe sofort ablehnend reagiert und die Möglichkeit einer Fernbeziehung ausgeschlossen. Die jungen Frauen versuchen diese scharfe Reaktion des Freundes zu relativieren, indem sie sie als nicht endgültig herausstellen. Renate argumentiert mit der Liebe zwischen den beiden, die den Versuch einer Fernbeziehung rechtfertigen sollte. Karla versetzt sich in die Rolle des Partners und begründet dessen ablehnende Haltung mit dem „erste[n] schock“ (71), glaubt also, dass sich diese durchaus noch ändern könne. Ihre derbe Wortwahl („hätt ich auch gedacht „weißte was, dann fick dich doch.““) löst bei Michael erneut einen Wechsel der Gesprächsmodalität aus. Er setzt Karlas fiktive direkte Rede fort, indem er ihr das N-Wort anfügt. Offenbar amüsiert ihn die in Karlas Rede (in übertriebenem Maße) zum Ausdruck kommende Aggression und will diese noch steigern, um einen humoristischen Effekt zu erzielen. Er greift dabei zu einem Stilmittel, das in der Scherzkommunikation von grundlegender Bedeutung ist: die Übertreibung. Karla macht diesen Wechsel der Gesprächsmodalität sofort mit, wiederholt Michaels Erweiterung ihrer direkten Rede und lacht (74).

Sprachreflexion *nigger* IV (Gruppe A)

- 69 Renate: ihr LIEBT euch ja un=du=kannst=ja=nich im VORhinein schon sagen "nee,
70 wird [nich funktionieren] 00:27:03-3
- 71 Karla: ja, ich mein der erste schock, hätt ich auch gedacht "weißte was, dann fick
72 dich doch." oder? 00:27:07-7
- 73 Michael: [du nigger] 00:27:08-6
- 74 Karla: [du nigger hehe]
- 75 Michael: [hehehe]

Im folgenden Abschnitt taucht das N-Wort aufgrund eines Missverständnisses wieder auf. Die Freunde diskutieren die Frage, ob Affen Fleisch fressen. Nachdem Michael anmerkt, dass ein Affe „ja kein Jäger“ (83) ist, sagt Renate: „ich hab verstanden „ist kein NEger““ (86). Wie bereits in Zeile 63 ist es auch hier wieder Karla, die auf die Schranken politischer Korrektheit hinweist (87). Michael beutet das Missverständnis dennoch für humoristische Zwecke aus, indem er erst bestätigt, dass ein Affe in der Tat kein „Neger“ ist, dann aber Zweifel an dieser Aussage vortäuscht: „obwohl das ähnelt sich jetzt“ (88). Die Reaktionen auf diesen Scherz, der erneut auf das zitathafte Aufgreifen rassistischen Gedankenguts baut, sind interessant. Während Michael, Boris und Renate laut über die Grenzüberschreitung lachen können, geht diese für Karla offensichtlich zu weit. Mit einem lauten „OOOH!“ (90) macht sie ihre Empörung deutlich. Michael lässt sich dadurch nicht abhalten, die Fiktion weiterzuspinnen und die Affenart zu präzisieren (92). Er wählt dabei den Orang-Utan, was Karla zum Anlass nimmt, den Ball zurückzuspielen: Michael selbst würde aufgrund seiner Haar- und Hautfarbe einem Orang-Utan gleichkommen (93, 95).

Sprachreflexion *nigger* V (Gruppe A)

- 76 Renate: ja und du hast auch extra geschmacksrezeptoren für diesen uMAmi (? ?)
- 77 Karla: ja klar, wir stammen ja auch vom affen ab.
- 78 Michael: der affe isst aber kein fleisch 00:39:41-6
- 79 Karla: stimmt. 00:39:43-3
- 80 Renate: nein? 00:39:45-1
- 81 Boris: na, manchmal schon! 00:39:46-2
- 82 Renate: ich glaub, wenn der HUNger hat, isst der auch fleisch 00:39:48-7

- 83 Michael: [aber der is ja kein JÄger oder so. der jagt ja keine eichhö(h)r(n)chen oder
84 so(h)o] 00:39:50-2
- 85 Karla: [aber wir, ich meinte eher, wir ham ja auch mammut's gejagt] 00:39:53-8
- 86 Renate: ich hab verstanden "ist kein NEger". 00:39:54-5
- 87 Karla: hör=doch auf mit dem nigger hier 00:39:56-3
- 88 Michael: das is=er auch nich! obwohl das ähnelt sich jetzt 00:40:00-3
- 89 Michael, Boris, Renate: HAHAAHA 00:40:00-6
- 90 Karla: OOOH (empört) 00:40:02-4
- 91 Renate: obwohl dann, wie ich (? ?) 00:40:04-8
- 92 Michael: so orang-uta-, nee, so so 00:40:08-0
- 93 Karla: orang-utan bist DU eher. 00:40:08-3
- 94 alle: hehe 00:40:08-3
- 95 Karla: ...von der hautfarbe und der haarfarbe

Boris erzählt von einer weißen Freundin, die mit einem Schwarzen liiert ist und von ihrem Großvater die Empfehlung bekommen hat, bei der Wahl ihres Partners doch „wenigstens bei der Hautfarbe“ zu bleiben. Insbesondere Karla zeigt sich von dieser Geschichte tief empört und gerät regelrecht in Rage: „da werd ich SAUER echt!“ (102). Auch in der Information, dass die Familie der Freundin hinter ihr stehe, erkennt sie einen Rassismus, den sie nicht akzeptiert: „da gibts gar nichts dahINTER zu stehen, find ich“ (100). Karla ist sich sicher, dass ihre eigene Mutter auf ein solches Verhalten mit einem kompletten Kontaktabbruch zum Großvater reagieren würde. Sie erzählt von den interessierten Fragen ihrer Großmutter bezüglich ihres iranischen Freundes. Beim Thema Religion habe die alte Frau dann das Heidentum gegenüber dem Islam als „NOCH schlimmer“ (117) bezeichnet. Michael und Boris bringt das zum Lachen (118). Obwohl sich Karla über die Aussage ihrer Großmutter ärgert, versucht sie Verständnis aufzubringen, sagt, dass ihre Oma es nicht so gemeint habe (120), dass sie „wirklich erst mal irritiert“ (120-121) gewesen sei.

Sprachreflexion *nigger* VI (Gruppe A)

- 96 Karla: aber der spruch von dem Oppa is schon HART. was SACHT man denn da? [(?
97 ?) opa, weißte] 00:44:56-0
- 98 Boris: [des is einer von VIElen, ja. und] das krasse- also zum glück steht ihre familie,
99 also ihre eltern, hinter ihr. und äh 00:45:03-8

- 100 Karla: da gibts gar nichts daHINter zu stehen, find ich. 00:45:03-9
- 101 Boris: ja, also, HINter ihr im sinne von also sie äh 00:45:06-9
- 102 Karla: da werd ich SAUer echt! 00:45:08-6
- 103 Boris: wenn der opa solche sprüche macht mein ich, äh stehn sie hinter ihr, weißte?
- 104 00:45:12-2
- 105 Renate: mit dem nigger. 00:45:13-8
- 106 Karla: hehe 00:45:14-0
- 107 Boris: könnte ja auch sein dass sie einfach NICHTS sagen oder so, also, die äh ma-
- 108 chen halt auch voll... 00:45:17-7
- 109 Karla: ...Terz 00:45:18-4
- 110 Boris: stunk ja 00:45:19-9
- 111 Karla: ey meine mutter würde meine oma glaub ich UMbringen wirklich. also meine
- 112 MUTter würde sagen "gut, ich will nichts mehr mit dir zu tun haben." hundert pro-
- 113 zent. meine oma, das EINzige was die gesagt hat "was is der bardyia denn für ne
- 114 religion?" "also ja MOSlem." "hmm." also, das hat sie jetzt schon, aber meine oma
- 115 FRAGT immer "wie machen das denn die iRANer?" oder "Wie is das denn bei de-
- 116 nen?" aber am anfang hat sich schon dann "ach, is der heide oder moslem? aja, HEI-
- 117 de is ja NOCH schlimmer" hat sie dann gesagt 00:45:41-8
- 118 Boris und Michael: haha 00:45:42-1
- 119 Karla: hab ich auch gedacht "warhuma- ääh u(h)uma, boah, oma, der spruch geht
- 120 eigentlich auch gar nicht, aber sie MEINT des halt nich so, sondern sie war wirklich
- 121 erst mal irritiert: [MOSlem] 00:45:49-9

Insbesondere Karla, die das N-Wort weiter oben selbst scherzhaft gebrauchte (3, 65, 74), zeigt sich hier sehr reflektiert im Umgang mit Sprache. Erneut wird ihre antirassistische Einstellung deutlich. Es zeigt sich also, dass ein Konterkarieren von Diskriminierungen nicht nur im Falle von *reclaiming* möglich ist. Auch kann der humoristische Einsatz des N-Wortes durch einen Weißen nicht grundsätzlich als rassistisch und unreflektiert eingestuft werden. Mit der Verwendung diskriminierender Ausdrücke wird rassistisches Gedankengut nicht zwingend ausgedrückt oder reproduziert, sondern häufig auch nur reflektiert. Eine solche Reflexion kann auf metasprachlicher Ebene stattfinden, durchaus aber auch in der Scherzkommunikation.

4. Kulturspezifische Bewertungen und die Entwicklung des Wortes *Neger*

Im Gegensatz zum Lehnwort *nigger*, das aus dem Englischen bereits als pejorativer Ausdruck übernommen wurde, handelt es sich bei *Neger* um ein Wort, das wohl erst durch das „emanzipatorische Anliegen, sensibel mit der Sprache umzugehen und bestimmte Begriffe nicht zu verwenden“ (Hayn 2010, 340), sein heutiges Beleidigungspotential ausbilden konnte. Angetrieben wurden die Sprachsteuerer offensichtlich von der Nähe zum englischen Wort *negro*, welches in der amerikanischen Geschichte früher als in Deutschland problematisiert wurde. Erst in den 60er Jahren wurden den als *negroes* bezeichneten Schwarzen in den USA ganz grundlegende Rechte gewährt:

The most significant civil-rights law in U.S. history, the 1964 act banned racial discrimination and segregation in public accommodations. (Boyer et al. 2004, 889)

In einem solchen Kontext leuchtet es ein, dass der (sprachliche) Umgang mit Schwarzen sehr genau hinterfragt werden musste und einer Steuerung bedurfte. Dass es sich auch im deutschsprachigen Raum um ein besonders sensibles Feld handelt, machen schon die vielen alternativen Bezeichnungen für Schwarze deutlich und die häufige Verwirrung darüber, welche darunter denn nun als politisch korrekt gelten. Dennoch halte ich es für irreführend, die Wörter *Neger* und *negro* in Analogie zu diskutieren. Nduka-Agwu (2010) zeigt, wie die amerikanische Bürgerrechtsbewegung in den 50er und 60er Jahren dazu geführt hat, das Wort *negro* in den USA durch *colored*, das Wort *Neger* in Deutschland durch *Farbiger* zu ersetzen. Die Wissenschaftlerin bemängelt, dass im Gegensatz zu den USA „kritische Diskussionen und Selbstreflexionen zur Problematik des N-Worts“ in Deutschland ausgeblieben seien, wodurch „[d]er rassistische Gehalt des Begriffs und die mit ihm verbundenen rassistischen Verwendungspraxen [...] nicht als solche gekennzeichnet [wurden]“ (Nduka-Agwu 2010, 128). Damit hat sie Recht, rückt mit ihrer kritischen Gegenüberstellung der Sprachreflexionen in Deutschland und Amerika aber auch die Tatsache in den Hintergrund, dass die beiden Wörter auf eine jeweils eigene Geschichte zurückblicken, dass sich die rassistischen Verwendungspraxen dies- und jenseits des Atlantiks nur bedingt miteinander vergleichen lassen, dass die Sprachreflexion in Amerika eine sehr viel dringlichere war. Mit Hom (2008) lassen sich solche Unterschiede genauer beschreiben. Er sieht den abwertenden Bedeutungsteil von Hate Speech-Ausdrücken von einer externen Quelle semantisch bestimmt, und zwar von *social institutions of racism*: „An institution of racism can be modeled as the

composition of two entities: an ideology, and a *set of practices*“ (Hom 2008, 17). Rassisten rechtfertigen ihre rassistischen Praktiken typischerweise mit einer korrespondierenden rassistischen Ideologie. Vor dem theoretischen Hintergrund rassistischer Institutionen und des semantischen Externalismus, demzufolge die Bedeutungen von Wörtern von extern-sozialen Praktiken der jeweiligen Sprachgemeinschaft mitbestimmt werden, lässt sich erklären, woher Hate Speech-Ausdrücke ihren abwertenden Inhalt beziehen und auf was die Herabwürdigung hinausläuft: Homs (2008) *combinatorial externalism* (CE) besagt, dass rassistische Bezeichnungen sozial konstruierte, negative Eigenschaften ausdrücken, die gemäß ihrer externen, kausalen Verbindung mit rassistischen Institutionen bestimmt werden. Die Bedeutung eines Hate Speech-Ausdrucks lässt sich also an den Einstellungen und Praktiken ablesen, die Rassisten gegenüber der damit bezeichneten Personengruppe typischerweise an den Tag legen:

[This person] ought to be subject to these discriminatory practices because of having these negative properties, all because of being NPC [= non-pejorative correlate]

oder

[This person] ought to be subject to $p^*1 + \dots + p^*n$ because of being $d^*1 + \dots + d^*n$ all because of being NPC

Die Behandlungsweisen p^*1 , ..., p^*n leiten sich dann von den rassistischen Praktiken, die negativen Eigenschaften d^*1 , ..., d^*n von der rassistischen Ideologie ab. Dass diese Variablen für das Wort *negro* in den USA und das Wort *Neger* in Deutschland unterschiedlich gefüllt werden müssen, leuchtet ein. In Amerika könnte es unter Berücksichtigung der Rechtslage vor 1964 beispielsweise heißen: *ought to be subject to racial discrimination, and ought to be subject to segregation in public accommodations, and [...], because of being inferior, and dull, and subservient, and [...], all because of being black*. Das Beleidigungspotential von *negro* ist in den USA deshalb so groß, weil das Wort zu Zeiten gesetzlich fundamentierter Rassentrennung verwendet wurde, ein geschichtlicher Hintergrund, der dem Wort *Neger* im deutschsprachigen Raum fehlt. Dennoch wird *Neger* inzwischen auch hierzulande als stark rassistisch empfunden, mitunter deshalb, weil das Wort sich durch die Prominenz der US-amerikanischen (PC-) Debatte an das Beleidigungspotential von *negro* angenähert hat. Eine kritische Reflexion war in beiden Sprachräumen wichtig, ist jedoch in Deutschland keine landesspezifische geblieben.

Seinen Weg in den deutschen öffentlichen Sprachgebrauch fand das Wort *Neger* mit dem Aufkommen der modernen „Rassentheorien“. Hergeleitet

wurde es aus dem Lateinischen, wo *niger* soviel bedeutet wie *schwarz*. Diese begriffliche Einteilung von Menschen über die Hautfarbe führt bei PC-Verfechtern wie Natasha Kelly (2010) dazu, dieses Wort bereits vom Beginn seines Gebrauchs an als rassistisch anzusehen. „Der vermeintlich konforme Afrikaner“ sei ausschließlich mit negativen Adjektiven charakterisiert worden,

die stereotypisierend und somit normierend wirkten. Diese Bewertungen fließen alle in die konventionelle Verwendung des N-Wortes ein und werden durch sie reProduziert,³ worin eine Verstetigung von Rassismus liegt. (Kelly 2010, 160)

Letzteres mag auf den heutigen Stand zutreffen, hat sich aber erst dahingehend entwickeln müssen. In der 1984-Ausgabe des Wissensspiels *Trivial Pursuit* findet sich auf Karte 546 die Frage „Wodurch unterscheiden sich rund 20.000 Bundesbürger sichtbar von ihren Mitmenschen?“ Die Antwort auf der Rückseite der Karte zeigt, dass eine wertfreie Verwendung des Wortes *Neger* damals offenbar möglich war, handelt es sich doch um eine Veröffentlichung, von der man einen hohen Grad politischer Korrektheit erwarten kann: „Sie sind Neger.“ 2004 fügt die Dudenredaktion dem Wort folgende Erläuterung an:

Viele Menschen empfinden die Bezeichnungen Neger, Negerin heute als diskriminierend. Alternative Bezeichnungen sind Schwarzer, Schwarze, Schwarzafrikaner, Schwarzafrikanerin oder auch Afroamerikaner, Afroamerikanerin, Afrodeutscher, Afrodeutsche. Vermieden werden sollten auch Zusammensetzungen mit Neger wie Negerkuss, stattdessen verwendet man besser Schokokuss. (Duden 2004, 684)

Insbesondere der letzte Satz dieses Dudeneintrags formuliert mit seinem Komparativ „besser“ eine Sprachempfehlung, die der Political Correctness-Bewegung zuzuordnen ist. Und der Hinweis, dass viele Menschen dieses Wort *heute* als diskriminierend empfinden, macht deutlich, dass dies nicht immer so war. Die gestiegene Einsicht in das Diskriminierungspotential des Wortes ist PC-Verfechtern wie Kelly (2010) zu verdanken, die die Gefahren identifizieren und in der Sprachgemeinschaft bekannt machen. Ihre Arbeiten verstärken jedoch auch gleichzeitig die pejorative Bedeutung, indem sie sie als prominent genug herausstellen, um das gesamte Wort zu tabuisieren. Erst dieses öffentliche Tabu hat die wertfreie, rein kategorisierende Verwendung des Wortes *Neger* unmöglich gemacht. Wenn immer mehr Menschen der

³ Mit dieser ungewöhnlichen Schreibweise betont Kelly die Tatsache, dass die Verwendung des N-Wortes rassistisches Gedankengut nicht nur reproduziert, sondern auch produziert.

Sprachgemeinschaft ein Wort als diskriminierend empfinden, dann wird sich der Einzelne dieser vorherrschenden Interpretation früher oder später beugen müssen. Entschuldigende Hinweise wie der, dass es ja nicht so gemeint gewesen sei, funktionieren dann immer schlechter. Auf der anderen Seite befördert das Tabu laut der bereits weiter oben erwähnten These von Andrews (1996) das Überleben des Wortes in alternativen sozialen Kontexten. Diese These lässt sich mithilfe meiner Gesprächsaufzeichnungen stützen, in denen weiße Sprecher das Wort *Neger* in ihrem gemeinsamen Mikrokosmos mit humoristischen Absichten einsetzen. Das bei dieser Verwendungsweise intendierte Konterkarieren rassistischen Gedankenguts würde ohne das zuerst aufgestellte Tabu überhaupt nicht funktionieren. Für Kelly (2010) ist der Blick auf Kontext und Gesprächsmodalität jedoch irrelevant, denn „das N-Wort samt all seinen Wortschöpfungen wird stets eine rassistische Beleidigung sein, egal in welchem Zusammenhang oder von wem es benutzt wird.“ Sie plädiert deshalb für eine gesetzliche Unterbindung aller Verwendungsweisen:

Es ist Zeit, dass diese Tatsache von der *weißen Mehrheitsgesellschaft* anerkannt wird und Strategien der Nichtverwendung rechtlich und politisch verankert werden. (Kelly 2010, 166)

Ich selbst halte angesichts der vielfältigen Verwendungsweisen eine pauschale Regelung für den falschen Ansatz. Auch Kennedy (1999) lehnt solche Forderungen nach allumfassender Sprachbereinigung ab und verweist auf Romane, Theaterstücke, Scherze und Songs, die das Wort *nigger* beinhalten und seiner Meinung nach eine kulturelle Bereicherung für die amerikanische Gesellschaft darstellen:

I find pleasure in the routines of satirists like Chris Rock and others who deploy the N-word in ways that some critics of nigger find mightily upsetting. I savor these performances and think that without them our culture would be significantly diminished without attaining benefits that would warrant the sacrifice. (Kennedy 1999, 91)

Dass die „endgültige Abschaffung des Wortes [Neger]“ in Deutschland noch nicht umgesetzt wurde, bedeutet für Kelly (2010),

dass es noch immer kein auch rudimentäres Bewusstsein zum deutschen Rassismus gibt, der sich u. a. ganz stark in der Verwendung des N-Wortes manifestiert. (Kelly 2010, 165)

Die Sprecher in meiner Versuchsgruppe B scheinen dieses Bewusstsein dagegen sehr wohl zu haben, denn sie greifen mit ihren scherzhaften Verwendungsweisen deutschen Rassismus zitathaft auf. Die Gruppe besteht aus den langjährigen Freunden Shannon, Michelle, Kerstin, Boris, Juli und Torsten,

die Ende 20/Anfang 30 sind und im Mainzer Raum leben. Im folgenden Gesprächsausschnitt vom 21.12.2010 berichtet Kerstin davon, wie sie mit ihren Freunden Gisela und Nils bei einem gemeinsamen Urlaub in Tansania von einer Gruppe Einheimischer ausgeraubt wurde. In einem Auto wurden die drei festgehalten und zur Abgabe ihres Geldes gezwungen. Die Gesprächsmodalität ist dem Thema entsprechend ernst, was sich u. a. an Kerstins nüchternem Ton und den nachfragenden und mitfühlenden Reaktionen (126, 129) der Zuhörer ablesen lässt. Erst Kerstins Wiedergabe der ablehnenden Haltung der Räuber (132) gegenüber Giselas Angebot, ihnen ihre Uhr abzutreten (131-132), führt zu einem Wechsel ins Scherzhafte. Die Sprecherin kündigt diesen Wechsel bereits mit dem ersten Wort des in diese Information einleitenden Satzes an, indem sie es mit einem integrierten Lachlaut ausspricht: „gi(h)sela“ (131). Die Ablehnung der Uhr durch die Räuber steht den Erwartungen der Zuhörer entgegen und wirkt somit komisch. Kerstin verstärkt dieses witzige Moment durch ihre Wiedergabe der Ablehnung auf Deutsch, was freilich nicht dem tatsächlichen Hergang entspricht. Insbesondere durch das einleitende „äh“ macht die von ihr verwendete Phrase „nee danke“ (132) deutlich, dass nicht nur eine Ablehnung zum Ausdruck gebracht werden soll, sondern auch eine gewisse Verwirrung darüber, überhaupt erst mit diesem offensichtlich unattraktiven Angebot angesprochen worden zu sein. Der Witz funktioniert: Alle lachen (133) und steigen in die neu eingeschlagene Gesprächsmodalität ein. So imitieren Torsten und Boris fremde Stimmen, die jeweils unterschiedliche Ebenen der vorliegenden Komik hervorheben. Torsten setzt auf die arrogante Erwartung, dass sich die armen schwarzen Afrikaner um jeden Wertgegenstand reißen müssten, und zieht sie ins Lächerliche. Durch einen für ihn untypischen Dialekt und die Verwendung des Wortes „NEscher“ macht er den Zitatcharakter seiner Aussage deutlich, mit der er die gebrochene Erwartungshaltung eines Weißen wiedergibt: „aah, die NEscher sind auch net mehr DES was se ma warn, du“ (134-135). Torstens Einschätzung zufolge ist also die heutige Verwendung von *Neger* in Deutschland rassistisch konnotiert. Er schreibt sie (ungebildeten) Menschen zu, die ein negatives Bild von Schwarzen haben. Boris dagegen baut weniger auf die rassistische Ebene des Erwartungsbruches als vielmehr darauf, dass Gisela offenbar die Attraktivität ihrer Uhr überschätzt hat. Er spinnt eine Fiktion, in der die schwarzen Räuber den Wertgegenstand als „ugly CRAP“ (136) abtun. Auch er nutzt eine Strategie, um seine eigene Person vom fiktiven Zitat abzugrenzen und kombiniert dafür interessanterweise englische Sprache und bairischen Dialekt.

Tansania (Gruppe B)

- 122 Kerstin: das is äh KRASS gewesen wie UNterschiedlich wir äh verschiedene situa-
123 tionen wahrgenommen haben. also der NILS zum beispiel hat echt zwei minuten
124 länger gebraucht bis er das gerRAFFT hat. der fand das erst noch so ganz witzig und
125 dacht sich "HA HA-] #02:12:13-4#
- 126 Shannon: ach, ihr wart zu dritt? [das hab ich irgendwie-] #02:12:14-3#
- 127 Kerstin: ja ja. so "GUter witz und so" und ich und die gisela ham uns halt diREKT
128 gerrafft und wir ham uns direkt angeguckt und so FUCK ja. #02:12:20-4#
- 129 Juli: hm-hm. #02:12:21-4#
- 130 Kerstin: und ham diREKT eigentlich unsere sachen schon aufgemacht, RUCKsack
131 aufgemacht, haben denen das CASH gegeben. gi(h)sela dann auch so "here my
132 WATCH." und die so "äh, nee danke." #02:12:29-3#
- 133 alle: HAHAAHAHA. #02:12:30-3#
- 134 Torsten: ((im Dialekt)) aah, die NEScher sind auch net mehr DES was se ma warn,
135 du. #02:12:33-9#
- 136 Boris: ((mit verstellter Stimme)) this ugly CRAP we don't need. #02:12:36-8#
- 137 alle: hahahaha. #02:12:37-5#
- 138 Kerstin: [das war so SCHLECHT ey.] #02:12:38-9#
- 139 Shannon: krass. #02:12:40-5#

5. Sprachliche Diskriminierung in Kinderreimen

Während in den bisherigen Gesprächsausschnitten politisch inkorrekte Wörter von Personen benutzt wurden, die sich der gebrochenen Tabus bewusst waren, will ich mit einem letzten Beispiel auf Situationen aufmerksam machen, in denen sich die Sprecher der diskriminierenden Effekte ihres Sprachgebrauchs unbewusst sind. Hughes (2010) macht eine weitere Gefahrenquelle in Kinderreimen aus:

Traditionally regarded as expressions of innocence, nursery rhymes cover a great diversity of utterance in which childishness of idiom masks adult concerns and prejudices. (Hughes 2010, 279)

Die erwachsenen Vorurteile können auf diesem Wege aufrecht erhalten werden. Die Kinder pflegen sie durch die Übernahme der Reime unwissentlich und werden sie dadurch vielleicht sogar übernehmen. Als prominentestes Beispiel für einen inzwischen politisch inkorrekten Reim nennt Hughes

(2010) „Ten Little Injuns“, in dem die mit einem Hate Speech-Ausdruck bezeichneten zehn Indianer nacheinander auf absurde Weise reduziert werden. Außerdem zitiert Hughes (2010, 281) aus dem *Oxford Nursery Rhyme Book* (1955) von Iona und Peter Opie (1955, 156):

Three crooked cripples
went through Cripplegate,
And through Cripplegate
went three crooked cripples.

In meiner Versuchsgruppe B wird das gleiche Thema reflektiert. Shannon erzählt, wie sie sich mit ihrem Mann Michelle Gedanken darüber gemacht hat, welche Sprüche sie als Kinder spielend übernommen haben, ohne deren politische Inkorrektheit einsehen zu können. Ihre Beispiele sind „wer hat angst vorm SCHWARzen mann?“ (145) und „ZICK ZACK ZIGEUNERPACK“ (150). Sie staunt über die offenkundige Diskriminierung in diesen Sprüchen („krasse sachen“, Zeile 141) und hält die unschuldige Reproduktion durch die Kinder für derartig absurd, dass sie bei der Bewertung des Ganzen („schon ha(h)rt“, Zeile 153) lachen muss. Boris stimmt ihr zu (147, 152), die anderen lachen ebenfalls (149). Es wird aber deutlich, dass bei den Freunden gewisse Unsicherheiten und unterschiedliche Meinungen bezüglich der tatsächlichen Diskriminierungspotentiale vorliegen. So glaubt Kerstin in „schwarzfahren“ (148) ein weiteres Beispiel für diskriminierende Sprache gefunden zu haben, was Torsten und Shannon laut lachend abtun (149, 153-154). Dass die beiden sich aber selbst unsicher über die Bedeutung dieser Phrase sind, wird deutlich, als Boris nach deren Ursprung fragt (156). Torsten glaubt nicht an einen Zusammenhang mit schwarzer Hautfarbe (157), Shannon und Kerstin räumen wie Boris ein, dass sie es nicht wissen (158-159). Ein gewisser Konsens scheint dagegen über die Diskriminierung im Ausdruck „TÜRken“ (166) vorzuliegen. Zumindest reagieren Shannon und Torsten zustimmend auf dieses von Boris vorgelegte Beispiel (167-170). Unabhängig davon, ob die von den Freunden hervorgebrachten Beispiele tatsächlich einschlägig für sprachliche Diskriminierung sind, bleibt die Tatsache, dass sie gemeinsam über Sprache reflektieren und sich über pejorative Bedeutungskomponenten Gedanken machen. Nicht wollen sie leichtfertig mit Sprache umgehen und müssen dafür eruieren, welche Ausdrücke und Reime bedenklich sind und welche nicht.

Sprachreflexion Kinderreime (Gruppe B)

- 140 Shannon: ja dem michelle und mir is vorhin ma AUFgefallen was man teilweise für
141 krasse sachen früher gesagt hat obwohl man sich gar nicht beWUSST war-
142 #00:27:31-0#
- 143 Torsten: jetzt bin ich aber ma gespannt. #00:27:32-5#
- 144 Boris: zum [beispiel] #00:27:35-6#
- 145 Shannon: [ja wie zum] beispiel äh "wer hat angst vorm SCHWARzen mann?" [und
146 äh]
- 147 Boris: [stimmt.] #00:27:40-1#
- 148 Kerstin: schwarzfahren. #00:27:41-7#
- 149 Torsten, Shannon: HAHAAAAHA. #00:27:44-5#
- 150 Shannon: oder "ZICK ZACK ZIGEUNERPACK" #00:28:23-8#
- 151 Shannon, Torsten, Kerstin: [hehehehe.] #00:28:24-3#
- 152 Boris: [stimmt ja.] #00:28:24-8#
- 153 Shannon: das is schon ha(h)rt. #00:28:28-5#
- 154 Torsten: ja aber SCHWARZfa(h)hren i(h)sn ge(h)iles bei(h)spiel. #00:28:32-8#
- 155 Shannon: hehe. #00:28:33-2#
- 156 Boris: ja gut aber woher kommts [ne? ich weiß es nicht.] #00:28:34-9#
- 157 Torsten: ja sicher nicht von hautfarbe oder? #00:28:36-9#
- 158 Shannon: [keine ahnung.] #00:28:37-5#
- 159 Kerstin: [(? ?)] keine ahnung. #00:28:39-3#
- 160 Boris: wahrscheinlich ja ähnlich wie äh ich bin [BLAU oder irgendwie sowas.]
161 #00:28:48-1#
- 162 Shannon: [hat bestimmt-]
- 163 Torsten: [jaa.] #00:28:49-6#
- 164 Torsten: [na gut aber da kann mans ja vielleicht noch-] #00:28:52-5#
- 165 Kerstin (singt): [wir sind grüüüün.] #00:28:53-0#
- 166 Boris: [und TÜRken] is eigentlich so ne- #00:28:53-9#
- 167 Shannon: ja [etwas TÜRken] #00:28:54-9#
- 168 Torsten: [geTÜRKT ja] #00:28:56-6#
- 169 Shannon: [getürkt] #00:28:55-9#
- 170 Boris: [das is getürkt.] #00:28:56-8#

6. Schluss

Der stetig wachsende Trend von Political Correctness hat die Definition dieser Phrase verschwimmen lassen. Sie umfasst inzwischen derartig viele Aspekte und Themen, dass sie kaum mehr greifbar erscheint. Nichtsdesto-

trotz ist sie ein semantisches Zeichen von Rechtgläubigkeit, die von weit mehr als nur einer Parteigrenze durchzogen wird. Political Correctness wird immer weniger allgemeingültig und immer stärker kontextabhängig:

[P]olitical correctness has increasingly become less absolute and more contextual, that is to say the emphasis is increasingly less on what is said, but more on who said it and when. (Hughes 2010, 286)

Diese Entwicklung ist der Einsicht geschuldet, dass der Beleidigungsgrad eines politisch inkorrekten Ausdrucks immer auch von Situation und Sprecher(absicht) beeinflusst wird. Das Maß politischer Korrektheit variiert in Abhängigkeit von der Diskursebene:

[A] government communiqué or a leader in a quality newspaper will be characterized by both a formal register and a high degree of political correctness. By contrast, unofficial and underground comments, being informal or even subversive, will have a correspondingly high degree of political incorrectness. (Hughes 2010, 292)

Meine Gesprächsaufzeichnungen sind freilich Beispiele für letztere Diskursebene, auf der ein hoher Grad politischer Inkorrektheit nachweisbar ist. Gleichzeitig zeigen die einzelnen Sprecher aber auch deutlich ihr Bewusstsein darüber an und reflektieren mitunter das Sprachverhalten sehr kritisch. Innerhalb ihres gemeinsamen Mikrokosmos entscheiden sie sich bewusst für politisch inkorrekte Ausdrücke, außerhalb werden sie sie nicht nur vermeiden, sondern auch Anstoß daran nehmen, wenn sie beispielsweise in einer öffentlichen Rede gebraucht werden würden. Diese unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Gebrauchsweisen der Sprecher auf Mikro- und Makroebene sind jeweils von der PC-Bewegung beeinflusst. Die Aufstellung der sprachlichen Tabus regt sie zum Gebrauch auf der einen und zum Nicht-Gebrauch auf der anderen Ebene an. Der PC-Bewegung verdanken sie die Einsicht in das Diskriminierungspotential bestimmter Wörter und passen ihr Verhalten entsprechend an. Je nach Kontext kann das einen verstärkten Gebrauch bedeuten oder ein (euphemistisches) Umgehen. Ihre Sprachreflexionen und das Beispiel der Kinderreime dürften deutlich gemacht haben, dass die befreundeten Sprecher keine grundsätzlichen Gegner von Sprachsteuerungen sind. Nach Shannons Aussagen kann zumindest angenommen werden, dass sie ihren eigenen Kindern die politisch inkorrekten Reime nicht weitergeben wird, dass sie für eine Erziehung zu einem bewussten Sprachverhalten plädiert.

Die Political Correctness-Bewegung setzt linguistische Tabus und befördert damit ungewollt deren Bruch in nicht-pejorativen Kontexten. Die verschiedenen Bedeutungsebenen, mit denen in humoristischen Reden typischerweise gespielt wird, machen Humor zu einem komplexen Phänomen,

das kaum kontrollierbar ist. Rassistisches Gedankengut und diskriminierende Absichten lassen sich in der Scherzkommunikation deshalb nur sehr selten eindeutig identifizieren.

[H]umor has a great range of targets and tones, incorporating xenophobia, schadenfreude, black humor, sick humor, and multifarious jokes against out-groups, condemned by the politically correct formula of „inappropriately directed laughter“ or the more extraordinary *laughism*. (Hughes 2010, 262)

Neben humoristischen Effekten können beim (nicht-pejorativen) Gebrauch von Hate Speech-Ausdrücken in der Scherzkommunikation leicht auch diskriminierende entstehen, unabhängig davon, ob sie vom Sprecher intendiert sind oder nicht. Ob das der Fall ist, kann nicht allgemein und kontextübergreifend bestimmt werden, sicher auch nicht über die Hautfarbe des Sprechers. Vielmehr verlangt es nach einer genauen Betrachtung der jeweiligen Situation und involvierten Sprachgemeinschaft(en), nach einer komplexen Analyse semantischer und pragmatischer Aspekte. Zwei extreme Haltungen gilt es daher abzulehnen: diejenige, nach der nicht-pejorative Verwendungsweisen von Hate Speech-Ausdrücken grundsätzlich als bloßer Scherz abgetan werden, ebenso wie diejenige, die sie grundsätzlich als rassistisch einstuft.

Begriffe wie *cripple* und *nigger* bleiben u. a. aufgrund von Fremdenhass und Schadenfreude im Umlauf. Dass ihr öffentlicher Gebrauch Tabu ist, ist ein Verdienst der PC-Bewegung. Political Correctness übt zwar eine Zensur aus, ruft aber auch zum Respekt vor menschlichen Befindlichkeiten auf. Dieser Respekt steht für Hughes (2010) überhaupt im Zentrum von Political Correctness, ist der zugrundeliegende „key term“ (Hughes, 2010: 293). Und auch ich sehe hier die eigentliche Stärke der PC-Bewegung. Sie vermag es, einen bewussteren Umgang mit Sprache anzuregen, einen Umgang, der die unbewusste Beleidigung von Personen(gruppen) verhindern kann. Positive Effekte sehe ich also vor allem auf Hörer-, weniger auf Sprecherseite. Die inneren Einstellungen der Sprecher werden sich durch die bloße Anwendung PC-konformer Sprache kaum ändern lassen. Allerdings kann PC eine verbesserte Einsicht in das Verletzungspotential bestimmter Wörter gewähren und damit unbeabsichtigte Beleidigungssituationen verhindern. Wenn Shannon beispielsweise ihre Kinder zu einem bewussten Sprachverhalten erzieht und sie für die Bedeutung bestimmter Tabuwörter sensibilisiert, dann mag sie damit die ein oder andere Beleidigungssituation auf dem Schulhof verhindern haben. Vielleicht übersehen viele Kritiker solche Potentiale der PC-Bewegung, wenn sie darauf verweisen, dass die echten sozialen Probleme durch PC nur verschleiert werden. Trotz ihrer beschränkten Einflussmöglichkeiten auf die intendiert rassistischen Kontexte, leistet die Bewegung

einen wichtigen Beitrag zur Antidiskriminierungsarbeit. Es ist ein Beitrag, der unbedingt unterstützenswert ist, jedoch keine gesetzliche Verankerung genießen sollte. Zu unterschiedlich sind die Situationen, in denen politisch inkorrekte Wörter verwendet werden, zu unterschiedlich deren Effekte (diskriminierend bis humoristisch), als dass sie einheitlich illegalisiert werden könnten. Eine politisch korrekte Sprechweise sollte deshalb eine Empfehlung bleiben und kein Gesetz werden. Political Correctness hat einen „semiofficial status“ (Hughes, 2010: 296), der Sprecher für die Macht von Sprache sensibilisiert. Der Versuch, unseren Sprachgebrauch gesetzlich zu regeln, wäre ohnehin zum Scheitern verurteilt:

It is unrealistic to expect politically correct language to replace entirely the coarser established words of natural language and everyday speech. (Hughes 2010, 293)

Statt einer kontextübergreifenden Aussonderung bestimmter Wörter wäre die Ausarbeitung eines Instrumentariums wünschenswert, mit dem eine objektive Bewertung der einzelnen Verwendungssituationen ermöglicht wird. Ein solches Instrumentarium liegt bislang nicht vor. Ihm kann sich jedoch angenähert werden, wenn die theoretische Beschreibung sprachlicher Diskriminierung durch konversationsanalytische Ansätze angereichert wird und semantische und pragmatische Komponenten dabei gleichermaßen Beachtung finden. Zieht man länderspezifische Hintergründe, Kontext, Sprecherabsicht, Sprachgemeinschaft, Diskursebene, Beziehungen zwischen den Gesprächspartnern, persönliche Konversationsgeschichten und Phänomene wie Scherz-kommunikation und Metasprache in Betracht, so wird das Bild äußerst komplex und macht schnell deutlich, dass die Verwendung politisch inkorrektter Wörter nicht zwingend mit Beleidigung oder Hass einhergeht und dass eine Bewertung über angeborene Gruppenzugehörigkeiten der Sprecher und Hörer zu kurz greift.

Transkriptionskonventionen nach GAT (Selting et al. 1998)

[]	Überlappungen und Simultansprechen
(1.0)	Pause (Zahl in Klammern zeigt Sekundenzahl an)
(? ?)	unverständliche Passage
(?gestern?)	unsichere Transkription
=	schnelles Sprechtempo; unmittelbarer Anschluss
:	Dehnung
÷	langsames Sprechtempo
-	Abbruch
NEIN	Akzent
hu(h)nde	lachend gesprochen
hahaha	Lachen
HAHAHA	lautes Lachen
hehehe	verhaltenes Lachen
hohoho	dunkles Lachen
((hustet))	para- und außersprachliche Handlungen und Ereignisse
hm, nee	einsilbige Rezeptionssignale
hm=hm	zweisilbiges Rezeptionssignal
LAUT	sehr laut gesprochen

Literatur

- Die deutsche Rechtschreibung. Auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln: [125.000 Stichwörter mit über 500.000 Beispielen, Bedeutungserklärungen und Angaben zur Worttrennung, Aussprache, Grammatik und Etymologie] (2004). 23., völlig neu bearb. und erw. Aufl., Mannheim.
- Andrews, Edna (1996): Cultural Sensitivity and Political Correctness. The Linguistic Problem of Naming. In: American Speech 71 (4), 389–404.
- Austin, John Langshaw (2006): Performative Utterances. In: Jennifer Hornsby, Guy Longworth (eds.): Reading philosophy of language. Selected texts with interactive commentary. Malden, Mass., 45–58.
- Boyer, Paul Samuel; Clark, Clifford Edward; Kett, Joseph F. (2004): The enduring vision. 5th ed. Boston (Mass.).
- Goffman, Erving (1999): On Face-Work. An Analysis of Ritual Elements in Social Interaction. In: The discourse reader. London/New York, 306–320.
- Grice, Paul (1993): Logic and Conversation. In Paul Grice: Studies in the way of words. 3. print. Cambridge, Mass, 22–40.
- Hayn, Evelyn (2010): Political Correctness. Machtvolle Sprachaushandlungen und sprachliche Mythen in Diskussionen um 'Politische Korrektheit'. In: Adibeli Nduka-Agwu, Lann Hornscheidt (eds.): Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen. 1. Aufl. Frankfurt am Main, 337–343.
- Hilgendorf, Eric (2008): Beleidigung. Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen. In: Erwägen Wissen Ethik - Deliberation Knowledge Ethics 19 (4), 403–413.
- Hom, Christopher (2008): The semantics of racial epithets. In: Journal of Philosophy 105 (8), 416–440.
- Hornsby, Jennifer (2003): Free speech and hate speech. language and rights. In: Rosaria Egidi, Massimo Dell'Utri, Mario De Caro (eds.): Normatività, fatti, valori. Macerata, 297–310.
- Hughes, Geoffrey (2010): Political correctness. A history of semantics and culture. Maldon, Mass.
- Kaplan, David (2004): The Meaning of *Ouch* and *Oops*. Explorations in the Theory of Meaning as Use. Unveröff. Ms.
- Keller, Rudi; Kirschbaum, Ilja (2003): Bedeutungswandel. Eine Einführung. Berlin.

- Kelly, Natasha A. (2010): Das N-Wort. In: Adibeli Nduka-Agwu, Lann Hornscheidt (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. 1. Aufl. Frankfurt am Main, 157–166.
- Kennedy, Randall L. (1998-2000): Who Can Say "Nigger"? And Other Considerations. In: *The Journal of Blacks in Higher Education* (26), 86–96.
- Kortmann, Bernd (2007): *English linguistics: essentials*. Anglistik, Amerikanistik. Berlin.
- Kotthoff, Helga (2010): Humor mit Biss zwischen sozialer Konjunktion und Disjunktion. In: Sybille Krämer (ed.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. Paderborn, 61–96.
- Nduka-Agwu, Adibeli (2010). In Adibeli Nduka-Agwu, Lann Hornscheidt (eds.): *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. 1. Aufl. Frankfurt am Main, 127–131.
- Opie, Peter; Opie, Iona (1955): *Oxford Nursery Rhyme Book*. Oxford.
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst; Lenckner, Theodor; Cramer, Peter; Stree, Walter; Esser, Albin (2010): *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 28., neubearb. Aufl. von Albin Esser [et al.]. München.
- Selting, Margret et al. (1998). Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT). In: *Linguistische Berichte* 173, 91–122.
- Sties, Nora (2009): *Krüppel, Spasti und Behindi: Empirische Untersuchungen zur Bedeutung und Verwendung von Bezeichnungen für behinderte Menschen*. Magisterarbeit Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Williamson, Timothy (2009): Reference, Inference, and the Semantics of Pejoratives. In: Joseph Almog, Paolo Leonardi (eds.): *The philosophy of David Kaplan*. New York, (u. a.), 137–159.
- Wilson, Deirdre; Sperber, Dan (2007): On Verbal Irony. In: Raymond W. Gibbs, Herbert L. Colston (eds.): *Irony in language and thought. A cognitive science reader*. New York, 35–55.
- Wilson, Deirdre; Sperber, Dan (2008): Relevance Theory. In: Laurence R. Horn, Gregory Ward (eds.): *The handbook of pragmatics*. [Nachdr.]. Malden, Mass., 607–633.

Kriterien zur Einschränkung von *hate speech*: Inhalt, Kosten oder Wertigkeit von Äußerungen?

Doris Unger*

A strong – and exclusive – sense of belonging to one group can in many cases carry with it the perception of distance and divergence from other groups. Within-group solidarity can help to feed between-group discord. We may suddenly be informed that we are not just Rwandans but specially Hutus ('we hate Tutsis'), or that we are not really mere Yugoslavs but actually Serbs ('we absolutely don't like Muslims'). (Sen 2007, 2)

1. Einleitung

Publikationen, die eine Gruppe von Menschen aufgrund von geteilten Merkmalen herabwürdigen, oder eine glühende Rede, die auf der Straße eine aufgeregte Menge zu Hass oder sogar Gewalt gegenüber einer Minderheit aufstachelt, bezeichnet man als *hate speech*. In einer liberalen Demokratie ist der Umgang mit diesem Phänomen äußerst problematisch: Auf der einen Seite stellt die freie Meinungsäußerung ein Grundrecht dar, das nicht ohne weiteres eingeschränkt werden kann; auf der anderen Seite spricht *hate speech* Gruppen von Menschen kollektiv ihre Gleichwertigkeit ab: Das widerspricht nicht nur dem Wert der Gleichheit, sondern es liegt die Annahme nahe, dass solche Aussagen bei vermehrtem Auftreten diverse negative Folgen für die Opfer und die Gesamtgesellschaft nach sich ziehen können.

Die Wichtigkeit des Rechts auf freie Meinungsäußerung für die liberale Demokratie sowie die fatalen Folgen, die *hate speech* verursachen kann, bilden den Stoff für eine intensive Diskussion um die Notwendigkeit einer rechtlichen Regulierung von *hate speech*, die seit Jahrzehnten zumeist von US-amerikanischen Juristen und Philosophen geführt wird. Die extremsten Positionen beziehen auf der einen Seite die Vertreter des *First Amendment absolutism*, die nahezu unbeschränkten Schutz der Meinungsfreiheit fordern, und auf der anderen Seite die Vertreter des *free-speech nihilism*, die dem Recht auf freie Meinung kein bedeutendes Gewicht im Gegensatz zu anderen Werten einräumen¹. Zwischen diesen Extremen liegen Positionen, die die

* Für hilfreiche Anmerkungen danke ich Johannes Marx, Jörg Meibauer, Annette Schmitt, Jürgen Sirsch und Ruth Zimmerling.

¹ Siehe Fish (1994) und Cohen (1993, 210; 238 ff.).

Möglichkeit einer sinnvollen Einschränkung bestimmter Unterkategorien von *hate speech* postulieren.

Hate speech umfasst in wissenschaftlichen Beiträgen zumeist eine große Vielfalt von Ereignissen, die vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kontexte verschiedenartig wirken und bewertet werden müssen. Es ist daher das Ziel dieses Aufsatzes, auf der Grundlage einer breiten Definition von *hate speech* verschiedene Kriterien für eine mögliche Beschränkung von *hate speech* zu diskutieren und die Probleme aufzuzeigen, die mit ihnen einhergehen. Lassen sich bestimmte Formen von *hate speech* isolieren, deren Verbot als sinnvoll und legitim gelten kann? Mit welchen Schwierigkeiten müssen wir uns auseinandersetzen, wenn wir versuchen, bestimmte (Sub)Kategorien von *hate speech* zu unterscheiden? Diese Fragen sollen vor dem Hintergrund der klassischen Verteidigung der freien Meinungsäußerung von John Stuart Mill erörtert werden. Denn erst wenn wir wissen, warum dieses Recht überhaupt von Wert ist, können wir beurteilen, welche Kriterien dem Recht auf freie Meinungsäußerung am wenigsten zuwiderlaufen.

Im nächsten Abschnitt werde ich detaillierter auf das Phänomen *hate speech* eingehen; ich werde erläutern, inwiefern sie sich von anderen Äußerungsformen unterscheidet, und verschiedene Facetten des Phänomens aufzeigen (2). Im Anschluss werden die Kosten skizziert, die *hate speech* verursachen kann (3), um dann Mills Verteidigung der freien Meinungsäußerung in *On Liberty* (1859) zu rekonstruieren (4). Der 3. und der 4. Abschnitt sind notwendig, weil einerseits nicht über die Einschränkung der Meinungsfreiheit diskutiert werden müsste, wenn sie keine Kosten verursachen könnte, und andererseits die Meinungsfreiheit bedenkenlos eingeschränkt werden könnte, wenn sie keinen Wert hätte.² Der Rückgriff auf Mill bietet sich an, weil auf ihn die wohl einflussreichste liberale Begründung der Meinungsfreiheit zurückgeht. Aus diesem Grund orientiert sich auch eine Fülle von Diskussionsbeiträgen an seinen Argumenten, interpretiert oder kritisiert sie.

Im 5. Abschnitt werden schließlich auf der Grundlage der vorherigen Teile die möglichen Kriterien zur Einschränkung von *hate speech* diskutiert. Ich werde nicht alle denkbaren Kriterien untersuchen, sondern anhand der plausibelsten Kriterien generelle Probleme bei der Regulierung von *hate speech* aufzeigen. Nach der Darstellung von Gründen für eine pragmatische Skepsis gegenüber Beschränkungen der Meinungsfreiheit (5.1), werden die Schwierigkeiten einer Regulierung aufgrund der Kosten (5.2) und im Anschluss Beschränkungen auf der Grundlage des Inhalts von *hate speech* diskutiert

² Es müssten dann einzig pragmatische Bedenken der Durchführbarkeit von Beschränkungen in Betracht gezogen werden.

werden (5.3). Zuletzt betrachte ich die Regulierung auf der Grundlage der Wertigkeit von Äußerungen (5.4). Die Untersuchung wird anhand der Betrachtung herabwürdigender Schimpfwörter zugespitzt.

2. *Hate Speech*

Unter *hate speech* sollen hier Äußerungen verstanden werden, die eine Person oder eine Gruppe auf der Grundlage eines gemeinsamen Merkmals degradieren. Häufig wird auf dieser Grundlage zu Hass oder Gewalt gegen die diffamierte Gruppe aufgerufen. *Hate speech* unterscheidet sich von einer Beleidigung oder einer Verleumdung dadurch, dass hier auf Merkmale einer bestimmten Gruppe von Menschen Bezug genommen wird, also z. B. auf weiße oder schwarze Haut, christlichem oder muslimischen Glaubensbekenntnis, oder der ethnischen Zugehörigkeit zu den Sinti und Roma: „[Hate speech] singles out an individual or a group of individuals on the basis of certain characteristics” (Parekh 2006a, 214). Die hervorgehobenen Merkmale können entweder selbst negativ konnotiert sein oder als Hinweise auf latente negative Eigenschaften angesehen werden.

In einer pluralistischen Gesellschaft leben Menschen zusammen, die sich durch unzählige Merkmale unterscheiden. Prinzipiell gehört jede einzelne Person einer Vielzahl unterschiedlicher Gruppen an:

In our normal lives, we see ourselves as members of a variety of groups – we belong to all of them. A person’s citizenship, residence, geographic origin, gender, class, politics, profession, employment, food habits, sport interests, taste in music, social commitments, etc., make us members of a variety of groups. (Sen 2007, 5)

Welche Gruppen in einer bestimmten Gesellschaft vermehrt diffamiert werden, ist abhängig vom sozialen Kontext. Zumeist sprechen wir von *hate speech* in Zusammenhang mit kulturellen, religiösen, nationalen oder ethnischen Merkmalen sowie der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder der nationalen Herkunft. Die Merkmale, deren sich *hate speech* bedient, sind genauso wenig unveränderlich wie die Konflikte, die in einer Gesellschaft auftreten.

Hate speech bezieht sich dabei nicht nur auf Merkmale, anhand derer sich Personen selbst identifizieren (vgl. Waldron 2010, 1612). Zwar kann eine herabgewürdigte Gruppe eine irgendwie geartete Gemeinschaft sein, deren Mitglieder in einem bestimmten Bezug zueinander stehen und sich dieses Bezugs auch bewusst sind, wie zum Beispiel die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft oder die Amish in den USA. Es können aber ebenso gut

Merkmale als Grundlage dienen, die zwar von einer Gruppe von Individuen geteilt werden, die aber nicht in Zusammenhang mit einem gemeinschaftlichen Lebensstil stehen, wie etwa die Hautfarbe oder das Geschlecht³. Relevant ist nicht, ob Individuen bestimmte Merkmale selbst für relevant halten oder sie sich als Mitglieder einer bestimmten Gruppe sehen, sondern ob sie von Anderen als Träger bestimmter Merkmale *angesehen* werden:

[D]ie aktive Identifikation mit der Gruppe und der Wunsch des Einzelnen dazugehören, ist keine Bedingung für die diesbezügliche passive Identifizierung durch andere: Das Individuum *wird* zum Mitglied dieser Gruppen *gemacht*, und zwar nicht zuletzt, indem es von seiner sozialen Umgebung als solches betrachtet und behandelt wird. (Boshammer 2003, 83; Hervorhebungen übernommen)

In einer liberalen Demokratie ist *hate speech* nicht deshalb problematisch, weil Gruppen an sich herabgewürdigt werden. Im Gegenteil ist sie für Liberale ablehnungswürdig, weil sie einzelne Personen auf die negativen Eigenschaften, die einer Gruppe zugeschrieben werden, reduziert (vgl. Waldron 2009, 1609). Individuen werden so „generisch, d. h. als Vertreter ihrer ‚Gattung‘ und damit als austauschbar behandelt“ (Graumann/Wintermantel 2007, 151).

Hate speech unterscheidet sich in dieser Hinsicht wesentlich von Blasphemie. Zwar kann Blasphemie für die Gläubigen einer Religion beleidigend und verletzend sein, besonders dann, wenn die Religionszugehörigkeit für die einzelne Person eine wichtige Rolle spielt. Trotzdem besteht ein Unterschied, ob eine Religion inhaltlich kritisiert und lächerlich gemacht wird oder ob die Religionsangehörigen selbst herabgewürdigt werden. Heyman macht den Unterschied am Beispiel der dänischen Mohammed-Karikaturen deutlich:

[T]hose drawings [the Danish cartoons] did not attack the humanity of Muslims or call for any form of violence or discrimination against them. Instead, these drawings were intended to criticize [...] aspects of Islamic culture or belief [...] This does not constitute hate speech. It is true that religious beliefs are central to many people's identity and that an attack on those beliefs may therefore be experienced as an attack on their personality. But insofar as one's identity is based on beliefs of this sort, it must be open to revision and transformation in light of criticism. (Heyman 2009, 180)⁴

³ Dies sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine solche Einteilung nicht immer eindeutig ist.

⁴ Siehe für eine sehr ähnliche Argumentation Waldron (2010, 1612-1613).

Diese eindeutige theoretische Differenzierung bedeutet nicht, dass die zweifelsfreie Klassifizierung von Äußerungen als *hate speech* oder Blasphemie in der Praxis immer unproblematisch ist. Trotzdem ist die Logik der Unterscheidung wichtig für das Verständnis von *hate speech*⁵.

Hate speech wurde oben über die Degradierung einer Gruppe, die gemeinsame Merkmale trägt, definiert. Die Definition erfolgt demnach über einen inhaltlichen Aspekt der getätigten Aussage (vgl. Parekh 2006a, 216).⁶

Nach der hier vertretenen Definition umfasst *hate speech* eine Bandbreite recht unterschiedlicher Phänomene, wie sich anhand der folgenden kurzen Darstellung zeigen lässt.⁷

- 1) Medium: *Hate speech* kann sowohl in geschriebener Form veröffentlicht, mündlich geäußert oder über das Internet verbreitet werden (vgl. Delgado/Stefanic 2004, 11).⁸

⁵ Ich werde in diesem Aufsatz nicht mehr auf Blasphemie eingehen. Siehe für eine weitere Beschäftigung mit diesem Thema Parekh (2006b) oder Lester (2010).

⁶ Die Bezeichnung „hate“ speech legt nahe, dass sich die Extension des Begriffs auf diejenigen Äußerungen beschränkt, in denen tatsächlich empfundener Hass ausgedrückt wird (vgl. König/Stathi 2010, 46; Waldron 2010, 1601). Eine solch starke Einschränkung des Begriffs ist m. E. aber in Zusammenhang mit der hier aufgeworfenen Fragestellung nicht zweckmäßig. Erstens könnten wir bei einer Einschränkung auf diese Fälle nur dann von *hate speech* sprechen, wenn zuvor eine psychologische Untersuchung des Sprechers erfolgt ist. Zweitens kann man zwar davon ausgehen, dass Personen ihren Hass gegenüber bestimmten Gruppen durch degradierende Äußerungen Ausdruck verleihen; es ist aber ebenso wahrscheinlich, dass degradierende Äußerungen gemacht werden, die anders motiviert sind. Der Inhalt und die Wirkung der Äußerungen kann in beiden Fällen – ob auf Hass gegründet oder nicht – genau gleich sein. Da die möglichen Folgen von *hate speech* den entscheidenden Grund für eine Diskussion der Regulierung dieser Äußerungen darstellen, bietet es sich deshalb hier nicht an, eine definitorische Trennlinie gemäß des emotionalen Zustands des Sprechers zu ziehen. Eine Beschränkung auf Fälle, in denen Hass ausgedrückt wird, ist besonders deshalb nicht sinnvoll, weil diskutiert werden soll, ob, und wenn ja, welche Unterklassen von *hate speech* reguliert werden sollten. Für eine Definition von *hate speech*, deren Extension sich auf Sprechakte beschränkt, bei denen Hass ausgedrückt oder verbreitet wird, siehe den Beitrag von Marker in diesem Band.

⁷ Ich konzentriere mich hier auf diejenigen Facetten, die zum Verständnis und für die spätere Diskussion möglicher Kriterien zur Einschränkung von *hate speech* relevant sind. Die Darstellung lehnt sich stark an König und Stathi (2010) sowie Delgado und Stefancic (2004, 11-12; 2009, 361-362) an. König und Stathi (2010) beschäftigen sich mit „verbaler Gewalt“, zu der *hate speech* – wie hier definiert – gezählt werden kann. Die Klasse der verbalen Gewalt ist allerdings breiter als die der *hate speech*.

- 2) Gerichtetheit: *Hate speech* kann an eine bestimmte Person adressiert sein oder als generelle Aussage über alle Individuen, die ein bestimmtes Merkmal tragen, auftreten. Ohne spezifische Adressierung kann *hate speech* zum Beispiel in dieser Form auftreten: „Alle X sind Ungeziefer! Sie sollen dahin verschwinden, wo sie hergekommen sind!“ Eine Äußerung, wie „Du dreckiges X-Ungeziefer! Geh dahin zurück, wo Du hergekommen bist!“, ist hingegen an eine bestimmte Person gerichtet. Auch an ein Individuum gerichtet referiert diese Aussage auf eine Gruppenzugehörigkeit. Ohne diesen Bezug zu einer generellen Gruppenzugehörigkeit würde es sich um eine einfache Beleidigung handeln (vgl. Delgado/Stefancic 2004, 11-12).
- 3) Konventionalität: Sprachliche Äußerungen können sich konventionalisierter sprachlicher Mittel wie etwa Schimpfwörtern bedienen. Schimpfwörter sind abhängig von einem bestimmten Sprachgebrauch und sind häufig nicht in andere Sprachen übersetzbar (vgl. König/Stathi 2010, 53). Im Zusammenhang mit *hate speech* sind herabwürdigende Ausdrücke wie zum Beispiel Ethnophaulismen (*ethnic epithets*) von Bedeutung. Als Beispiele für Ethnophaulismen lassen sich „Nigger“, „Tunte“ oder „Krüppel“ nennen⁹. *Hate speech* lässt sich aber nicht auf die Verwendung solcher Ausdrücke reduzieren, sondern kann ganz ohne sie auskommen. Ein Beispiel dafür wäre etwa die Aussage, dass alle Menschen mit weißer Hautfarbe einer genetisch unterlegenen Rasse angehören (siehe auch Delgado/Stefancic 2004, 11-12).
- 4) Kontext: Nicht nur das Medium und der Inhalt von *hate speech* sind von Bedeutung, sondern ein und dieselbe Äußerungsform kann je nach Kontext auf verschiedene Weise verwendet werden. So kann es zum Beispiel einen Unterschied machen, an welchem Ort und auf

⁸ Auch das Zeigen von Symbolen wie ein brennendes Kreuz oder ein Hakenkreuz kann je nach Kontext als *hate speech* gedeutet werden (vgl. Waldron 2010, 1618). Dieser Aufsatz wird sich im Folgenden aber auf die – geschriebene und gesprochene – Sprache konzentrieren. Einige der Probleme, die hier behandelt werden sollen, sind gerade dieser sprachlichen Natur von geschriebener oder gesprochener *hate speech* geschuldet.

⁹ Nicht in allen Fällen, in denen solche herabwürdigenden Ausdrücke verwendet werden, handelt es sich tatsächlich um *hate speech*. Die Beurteilung von Aussagen, die diese Ausdrücke enthalten, hängt stark vom Kontext der Äußerung ab. Der letzte Abschnitt wird auf diesen Aspekt zurückkommen.

welche Weise eine Aussage getätigt wird: Es kann einen erheblichen Unterschied machen, ob *hate speech* ins Gesicht des Diffamierten geäußert wird, ob sie in einer Monographie vorkommt, die in einem Universitätsseminar gelesen wird, oder in einer Rede, die vor einem gemischten Publikum gehalten wird, zu dem auch Angehörige der herabgewürdigten Gruppe gehören. Darüber hinaus kann es relevant sein, ob der Sprecher eine bestimmte Machtposition inne hat oder eine Bedrohung mit der Aussage einhergeht (vgl. Delgado/Stefancic 2004, 11-12).

Diese Aufgliederung macht deutlich, dass es sich bei *hate speech* um ein äußerst heterogenes Phänomen handelt. Diese Heterogenität legt die Vermutung nahe, dass die Beurteilung einer rechtlichen Regulierung von *hate speech* nicht ohne Differenzierungen auskommen wird. Dieser Frage soll sich der 5. Abschnitt ausführlich widmen. Vorher muss allerdings geklärt werden, warum überhaupt darüber nachgedacht werden sollte, *hate speech* rechtlich zu bekämpfen.

3. Kosten von *hate speech*

Da das Recht auf freie Meinungsäußerung ein grundlegendes Recht des liberal-demokratischen Staates darstellt, muss seine Beschränkung wohlbegründet sein. Bevor überhaupt eine Diskussion über die Einschränkung dieses Rechts geführt werden sollte, muss deshalb glaubhaft gezeigt werden, dass die Ausübung der freien Meinungsäußerung Kosten für andere mit sich bringen kann. Die Kosten der Ausübung freier Meinungsäußerung stellt somit die notwendige Bedingung einer Regulierung dar. Wie weiter unten gezeigt werden soll, kann die Verursachung von Kosten allerdings keine *hinreichende* Bedingung zur Beschränkung der freien Meinungsäußerung liefern. Das heißt, die Kosten und die Möglichkeit einer Vermeidung dieser Kosten bilden den Grund, aus dem eine Diskussion über die Regulierung von *hate speech* notwendig wird, sie können aber noch keine Beschränkung begründen.

Das Phänomen *hate speech* bezieht sich auf die Äußerung bestimmter Inhalte. Im ersten Moment drängt sich die Frage auf, wie sprachliche Äußerungen – die aus Worten bestehen – überhaupt ernstzunehmende negative Folgen nach sich ziehen können. Im zweiten Moment ist es allerdings glaubhaft anzunehmen, dass sprachliche Äußerungen bestimmte Konsequenzen nach sich ziehen können. Das heißt, es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Äußerung bestimmte Kosten nach sich zieht, sondern dass ein ten-

denzieller Zusammenhang zwischen bestimmten Äußerungen auf der einen Seite und bestimmten Kosten auf der anderen Seite bestehen kann.

Die Kosten, die mit *hate speech* in Verbindung gebracht werden, können – im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Äußerung und ihren Kosten (vgl. Cohen 1993, 231-232) – in drei Kategorien unterteilt werden:

- 1) direkte psychische Verletzungen,
- 2) indirekte physische Verletzungen und
- 3) soziale Folgen.

Zu 1) Direkte Kosten sind solche, die durch eine Äußerung selbst entstehen (vgl. Cohen 1993, 232). Bezogen auf *hate speech* sind psychische Verletzungen von Bedeutung, die bei den Angehörigen der herabgewürdigten Gruppe, die die Äußerungen vernehmen, verursacht werden. *Critical Race Theorists*, die sich im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Diskussion um die Einführung von *speech codes* an Colleges und Universitäten für eine Einschränkung der Redefreiheit eingesetzt haben, behaupten, dass *hate speech* diverse psychische Verletzungen verursachen kann.¹⁰ Besonders stark seien die möglichen Verletzungen, wenn die Opfer direkt von Angesicht zu Angesicht konfrontiert werden:

Some victims may suffer psychosocial harms, including depression, repressed anger, diminished self-concept, and impairment of work or school performance. Some may take refuge in drugs, alcohol, or other forms of addiction, compounding their misery. (Delgado/Stefancic 2009, 363)

Besonders schädlich sei eine Äußerung dann, wenn sie durch eine – zumindest implizite – Drohung begleitet werde oder wiederholt auftrete (vgl. Delgado/Stefancic 2004, 13).

Zu 2) Indirekte Kosten von *hate speech* entstehen, anders als direkte Kosten, nicht durch die Äußerung selbst, sondern durch andere Handlungen, die als Folge einer solchen Äußerung ausgeübt werden (vgl. Cohen 1993, 232). Eine Form solcher indirekten Kosten sind physische Verletzungen, die z. B. dann

¹⁰ Critical Race Theorists bezeichnet nach Aussage ihrer Vertreter eine Gruppe, die sich mit dem Zusammenhang zwischen „race, racism and power“ befasst (Delgado/Stefancic 2001, 2; siehe auch Delgado 1982). Als Hauptvertreter gelten die Juristen Richard Delgado, Mari J. Matsuda und Charles R. Lawrence. Die meisten *speech codes* mussten in den 90er Jahren wieder außer Kraft gesetzt werden, da sie dem First-Amendment – in der aktuellen Interpretation des Supreme Court – widersprechen (vgl. Hildebrandt 2005, 404).

entstehen, wenn mit Erfolg zu einer Gewalttat gegen Angehörige einer Gruppe aufgestachelt wird.

Zu 3) Äußerungen können außerdem soziale Folgen (*environmental costs*) nach sich ziehen:

Here the harm is not the expression by itself [...] nor can we trace particular harmful or injurious consequences to particular acts of expression that help to constitute the unfavorable environment. Instead, the price of the expression lies in its contribution to making an environment hostile, for example, to achieving such fundamental values as racial or sexual equality. (Cohen 1993, 231)

Es ist wahrscheinlich, dass *hate speech* dazu beiträgt, dass zum Beispiel Rassismus, Homophobie oder Sexismus innerhalb einer Gesellschaft aufrechterhalten oder verstärkt werden. Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Kosten werden in diesem Fall nicht eine oder mehrere spezifische Personen geschädigt, sondern Träger von diffamierten Merkmalen haben unter strukturellen Nachteilen zu leiden, weil sie diskriminiert werden oder sich bedroht fühlen. Besonders wenn der Arbeitsplatz, die Schule oder die Universität betroffen sind, können *hostile environments* für Angehörige degradierter Gruppen entstehen (vgl. Lawrence 1990, 450). Auf diese Weise kann die Chancengleichheit der betroffenen Individuen verletzt werden.¹¹ Entweder wird bestimmten Personengruppen erschwert, die Qualifikationen zu erwerben, die Voraussetzung für Erfolg auf dem Arbeitsmarkt darstellen, oder sie finden aufgrund von Diskriminierungen schwerer eine gute Anstellung. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass *hate speech* nicht nur zu Ungleichheit führen, sondern auch zum Anstieg von Gewalttaten beitragen kann.¹²

Nach dieser kurzen Skizze der Kosten von *hate speech* werde ich im kommenden Abschnitt auf die Verteidigung der freien Meinungsäußerung von Mill eingehen, um auf dieser Grundlage im Anschluss verschiedene Kriterien zur Einschränkung diskutieren zu können.

¹¹ Siehe für die einflussreichste Konzeption der Chancengleichheit Rawls (1971).

¹² Tsesis zeichnet in *Destructive Messages* (2002) sogar den Zusammenhang zwischen *hate speech* und Genozid nach. Diese Form des Zusammenhangs zwischen *hate speech* und Gewalt unterscheidet sich von indirekten Kosten, weil hier nicht als Folge einer Aufstachelung eine Gewalttat verübt wird, sondern als Folge des Bilds, das große Teile einer Gesellschaft von bestimmten Gruppen haben.

4. Der Wert der Meinungsfreiheit

Individuelle Rechte bilden eines der wichtigsten Fundamente des liberal-demokratischen Staates. Aus klassisch liberaler Sicht markieren diese Rechte einen Bereich, in den die Staatsgewalt nicht – oder nur aus genau definierten Gründen – eingreifen darf. In dem Ausmaß, in dem einzelnen Personen Rechte zugeschrieben werden, ist der Staat somit beschränkt und verpflichtet, diese Rechte auch vor Verletzungen von Seiten der Mitbürger zu schützen.

John Locke begründet die Errichtung eines Staates zum Beispiel durch seine Aufgabe, das Recht auf Eigentum (*property*) – hierunter zählt er die Rechte auf Leben, Freiheit und Privatbesitz (*estate*) – vor Eingriffen anderer Personen zu sichern. Da die Schutzfunktion des Staates gegenüber dem Individuum seine Legitimitätsgrundlage darstellt, verliert er folglich seine Legitimität, wenn er diese Aufgabe nicht erfüllt. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn – wie Thomas Hobbes postuliert – die Staatsgewalt die Sicherheit im Staat nicht aufrechterhalten kann, sondern auch, wenn er die individuellen Rechte, zu deren Schutz er errichtet wurde, selbst verletzt (vgl. Locke 1960). Eine tyrannische Herrschaft soll deshalb durch Gewaltenteilung und -kontrolle einerseits und durch die Festschreibung von individuellen Rechten in positives Recht andererseits vermieden werden („Rechtsstaatlichkeit“).

Die Einschränkung individueller Freiheitsrechte – zu denen die Rechte auf Gedanken- und Meinungsfreiheit zählen – wird vor dem Hintergrund dieser Tradition mit Misstrauen betrachtet: Immer dann, wenn dem Staat die Kompetenz zugesprochen wird, in individuelle Rechte einzugreifen, besteht die Gefahr, dass er diese Kompetenz ausnutzen und weitreichende Eingriffe in die Freiheit der Bürger vornehmen könnte.

John Stuart Mill zufolge, geht in einer Demokratie nicht nur von der Staatsgewalt eine Gefahr für die Freiheit des Individuums aus, sondern sie wird außerdem durch die *soziale* Zensur der öffentlichen Meinung bedroht. In seinem 1859 veröffentlichten Essay *On Liberty* betont er, dass gerade eine demokratische Gesellschaft die Tendenz habe, ihre von einer Mehrheit gestützten Meinungen und Verhaltensregeln denen aufzudrängen, die von der Mehrheitsmeinung abweichen (*tyranny of the prevailing opinion and feeling*; Mill 1977, 220).¹³

¹³ Hier wird offensichtlich, dass Mill sich mit Tocquevilles *De la Démocratie en Amérique* beschäftigt hatte (vgl. Kuenzle/Schefczyk 2009, 164).

Mill stützt seine Begründung der Meinungsfreiheit und seine Ablehnung von staatlicher und sozialer Zensur auf ihren Wert für das Individuum und besonders für den gesamtgesellschaftlichen Fortschritt:

[T]he peculiar evil of silencing the expression of an opinion is, that it is robbing the human race; posterity as well as the existing generation; those who dissent from the opinion, still more than those who hold it. (Mill 1977, 229)

Der Wert der Meinungsfreiheit beruht dabei auf zwei Annahmen: Erstens geht Mill davon aus, dass Menschen sich bezüglich ihrer Meinungen irren können und dass niemand sich der Richtigkeit seiner Ansichten sicher sein kann (Mill 1977, 229-231; 260). Zweitens glaubt er, dass sich innerhalb einer Gruppe nur unter den richtigen Bedingungen – der Diskussion unterschiedlicher Meinungen – eine differenzierte Position, die auf Dauer Bestand hat, herauskristallisieren kann (Mill 1977, 250).

Da sich die Haltbarkeit einer Meinung nur in der Diskussion erweisen könne, dürfe keine Meinung – wie unmoralisch sie auch sein mag – zensiert werden. Zum einen könne eine zensierte Meinung einen „wahren“ Anteil haben, der der öffentlichen Diskussion durch die Zensur verlorengelange. Zum anderen – und das ist von zentraler Bedeutung – sei eine unmoralische Meinung auch dann von Nutzen, wenn sich schon die richtige Idee allgemein durchgesetzt hat. Denn durch die Verteidigung der anerkannten Meinung werde vermieden, dass diese Meinung zu bloßem Dogma erstarre. Mill betont, dass diese Begründungen nicht einfach überliefert werden könnten, sondern es notwendig sei, dass jeder Mensch *intellect and judgment* ausbilde. Nur durch die immer neue Konfrontation könne verhindert werden, dass sich unbegründete oder moralisch verwerfliche Positionen durchsetzten. Dies träfe in besonderem Maße für die Angelegenheiten zu, in denen man am wenigsten Sicherheit erlangen könne. Zu diesen Angelegenheiten zählt Mill „morals, religion, politics, social relations, and the business of life“ (Mill 1977, 244-245).

Mill beschränkt die Meinungsfreiheit daher nicht auf moralisch „gute“ Lehren, sondern schließt jede unmoralische Doktrin explizit ein (Mill 1977, 228). Staatliche Zensur sei nicht deshalb abzulehnen, weil die freie Meinungsäußerung einen Wert an sich habe, sondern weil sie die Voraussetzung dafür sei, Lehrmeinungen infrage stellen und bessere Alternativen identifizieren zu können. Jede Meinung sollte daher von dem vehementesten und kompetentesten Vertreter der Position vorgebracht werden, um so zu gewährleisten, dass sie ihre volle Kraft entfalten könne (vgl. Mill 1977, 245). Die freie Meinungsäußerung ist für Mill deswegen von instrumentellem Wert (vgl. Brink 2001, 122), weil sie eine öffentliche Deliberation ermöglicht, die zu gesellschaftlichen Erkenntnisfortschritten führen kann.

Mill nennt noch einen weiteren Grund, aus dem jeder Mensch das Recht haben sollte, die eigene Meinung äußern zu dürfen: Er hält die Äußerung der eigenen Meinung bedeutsam für das Individuum selbst als „progressives Wesen“. ¹⁴ Die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit solle angestrebt und die eigene Lebensführung weder von Anderen noch durch Sitten und Gebräuche determiniert werden. Da sich die Menschen untereinander in Vorlieben und Fähigkeiten unterscheiden, könne nicht die gleiche Lebensführung für unterschiedlichste Personen geeignet sein, sondern nur durch die selbstständige Wahl und das Experimentieren mit verschiedenen Lebensplänen könne das Individuum den besten Lebensplan für sich finden (Mill 1977, 262). ¹⁵ Darüber hinaus habe dieses Experimentieren auch Nutzen für die Gesamtgesellschaft, weil so neue Erkenntnisse gewonnen würden, von denen die Gesellschaft profitieren könnte (Mill 1977, 267-272).

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist demnach, Mill zufolge, von hohem gesellschaftlichem, aber auch individuellem Wert. Wie im vorherigen Abschnitt gezeigt wurde, ist es wahrscheinlich, dass durch *hate speech* individuelle und gesellschaftliche Kosten verursacht werden können. Damit komme ich nun auf die eingangs gestellte Frage zurück, ob eine Einschränkung des Rechts angesichts der durch *hate speech* verursachten Kosten nicht unter Umständen gerechtfertigt werden kann. ¹⁶ Einzig diese Kosten können eine solche Einschränkung rechtfertigen:

¹⁴ Mill betont zwar, dass seine Begründung individueller Freiheit auf dem Nutzenprinzip beruht: „I regard utility as the ultimate appeal on all ethical questions“. Er relativiert diese Aussage aber, wenn er direkt im Anschluss schreibt: „[B]ut it must be utility in the largest sense, grounded on the permanent interests of man as a progressive being“ (Mill 1977, 224). Mill argumentiert, dass die Entwicklung der je eigenen Persönlichkeit das Glück des Einzelnen – und somit bei universeller Befolgung das Glück der Menschheit – befördere. Er vereinbart das Prinzip des Individualismus mit dem Nutzenprinzip durch die empirische Annahme, dass Individuen die Ausübung von höheren Fähigkeiten vor niedrigeren bevorzugten (vgl. Mill 1969, 212). Für die Formulierung der utilitaristischen Lehre siehe Mill 1969 (bes. 210; 214).

¹⁵ Ryan zufolge macht die Betonung der Entwicklung der je eigenen Individualität Mill zu einem exemplarischen Vertreter des modern liberalism (vgl. Ryan 2005, 294).

¹⁶ Ein Blick in die Rechtspraxis zeigt, dass tatsächlich in keinem liberal-demokratischen Staat die Meinungsfreiheit absolute Gültigkeit hat. Im deutschen Rechtsverständnis wird bestimmten Klassen von Äußerungen der Schutz der Verfassung aberkannt, so dass sich zum Beispiel ein Opfer von Beleidigung oder Verleumdung mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen den Sprecher zur Wehr setzen kann. Auch in den USA, in denen das Recht auf freie Rede besonders weit ausgelegt wird, hat es doch seine Grenzen und es wird zum Beispiel folgende Rede

The aim is not to encourage civility, to shelter people from offensive comments, or to punish malign ignorance. They are motivated instead by various costs associated with discriminatory harassment. (Cohen 1993, 209)

Die Kosten von *hate speech* und der Wert der freien Meinungsäußerung müssen somit gegeneinander abgewogen werden. Dieser Aufgabe wird sich der verbleibende Teil des Aufsatzes zuwenden.

5. Kriterien zur Regulierung von *hate speech*

Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten dieser Abwägung zwischen Wert und Kosten der Meinungsfreiheit diskutiert. Nach einer kurzen Erläuterung, warum eine Abwägung notwendig ist, werden die Möglichkeiten einer Einschränkung auf der Grundlage der Kosten, des Inhalts und der Wertigkeit von Äußerungen diskutiert.

5.1 Generelle Bedenken gegen eine Einschränkung der Meinungsfreiheit

Sogenannte Vertreter des *free-speech absolutism* lehnen eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung grundsätzlich ab und bewerten – soweit sie überhaupt anerkennen, dass *hate speech* Kosten mit sich bringen kann – den Nutzen der Rede *generell* höher als ihre möglichen Kosten. Diese Einschätzung beruht zu einem Großteil auf einem prinzipiellen Misstrauen gegenüber der Macht des Staates und einer Angst vor willkürlichen Eingriffen in die Freiheiten der Bürger.

Da allerdings Freiheitsrechte unterschiedlicher Personen in Widerspruch zueinander geraten können, ist es grundsätzlich nicht möglich, allen Rechten absolute Geltung zu verschaffen. Um die Wahrscheinlichkeit eines Machtmissbrauchs zu vermindern, muss auf der einen Seite der Entscheidungsspielraum des Staates insofern beschränkt werden, als dass die Regeln einer

beschränkt: „speech on such grounds as national security, obscenity, child pornography and a patently offensive speech directed at a captive audience or in work places“ (Parekh 2006a, 213). Auch *hate speech* wird in vielen Staaten rechtlich reguliert. Deutschland stellt nicht nur die Leugnung des Holocaust unter Strafe sondern auch Äußerungen, die zu Hass gegenüber Gruppen aufhetzen oder die Würde von Gruppen verletzen, sofern dies auf eine Weise geschieht „die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ (§ 130 StGB). Für eine Gegenüberstellung der deutschen und US-amerikanischen Gesetzgebung in Bezug auf *hate speech* siehe Brugger (2003) oder Heinze (2009).

Abwägung möglichst eindeutig festgelegt werden, und auf der anderen Seite die Kompetenzen einzelner staatlicher Akteure durch eine effektive Gewaltenteilung beschränkt werden.

Im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten ist das Recht auf freie Meinungsäußerung allerdings besonders gefährdet, weil es neben dem Nutzen für das einzelne Individuum auch eine wichtige Funktion für die Aufrechterhaltung einer liberal-demokratischen Grundordnung hat, denn es ermöglicht den Bürgern, den Staatsapparat oder die Machthaber selbst zu kritisieren (vgl. Cohen 1993, 227-228). Hat der Staat umfangreiche Kompetenzen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit seiner Bürger, dann besteht die Gefahr, dass er diese Kompetenz zu seinem eigenen Nutzen missbraucht, indem er unbequeme Kritik zum Schweigen bringt.

Aus diesem Grund ist sehr wohl anzunehmen, dass die Meinungsfreiheit besonders gefährdet ist, aber das bedeutet nicht, dass jegliche Regulierung der Meinungsfreiheit *generell* illegitim ist und die Möglichkeit von Machtmissbrauch vergrößert. Trotz allen Absicherungen ist es prinzipiell immer möglich, dass von staatlicher Seite Kompetenzen missbraucht werden. Die uneingeschränkte Geltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung kann eine solche Möglichkeit genauso wenig ausschließen, wie die Regulierung einer Einschränkung nach guten Kriterien.

Notwendig ist aber, dass die Gründe für eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung genau untersucht und diskutiert werden und möglichst eindeutige Kriterien festgelegt werden. Kriterien können zu einer größeren Transparenz beitragen und auf diese Weise eine einfachere Kontrolle der Entscheidungsträger ermöglichen. Es wäre fahrlässig, in jedem Einzelfall vor Gericht die Kosten der Meinungsfreiheit gegen ihren Nutzen *ad hoc* – ohne Rückgriff auf Kriterien – abzuwägen (vgl. Cohen 1993, 237-238). Eindeutige Richtlinien in der Rechtsprechung verhindern nicht nur willkürliche richterliche Entscheidungen, sondern sorgen auch dafür, dass die Bürger einschätzen können, was rechtlich verboten oder erlaubt ist.¹⁷

Nach diesem generellen Einwand gegen die Einschränkung der Meinungsfreiheit wegen der Angst vor staatlichem Machtmissbrauch, wendet sich der folgende Abschnitt wieder explizit einer möglichen Regulierung von *hate*

¹⁷ Oft wird außerdem davor gewarnt, dass eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung dazu führen könnte, das Recht auf Meinungsäußerung aufzuweichen, so dass weitere Ausnahmen folgen, bis die Rede von der Meinungsfreiheit nur noch eine leere Floskel darstellt (*slippery-slope*-Argument) (vgl. Baker 2009, 154). Doch in dieser Hinsicht scheint die Meinungsfreiheit nicht im besonderen Sinne gefährdet zu sein, sondern einer solchen Dynamik muss in allen Bereichen der rechtlichen Regulierung entgegengewirkt werden.

speech zu und fragt, inwiefern Regulierungen von Äußerungen aufgrund ihrer Kosten legitimiert werden können.

5.2 Regulierung aufgrund der Kosten von *hate speech*

Es liegt nahe, an eine Beschränkung von *hate speech* in Anbetracht ihrer Kosten für Andere zu denken. Auch Mill geht davon aus, dass bestimmte Kosten, die durch die Ausübung von Freiheiten entstehen, die einzige Legitimation für den staatlichen Eingriff in Freiheitsrechte darstellen können. In *On Liberty* postuliert er „one very simple principle“:

That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilized community, against his will, is to prevent harm to others. (Mill 1977, 223)

Auch Meinungsäußerungen dürfen demnach unterbunden oder sanktioniert werden, wenn sie eine Verletzung Anderer nach sich ziehen.¹⁸

Was genau nach Mill unter *harm to others* subsumiert werden muss, ist umstritten. Sicher ist allerdings, dass sich *harm* auf eine sehr viel kleinere Menge an Folgen bezieht als die umfangreiche Darstellung von Kosten, die im 3. Abschnitt eingeführt wurde. Die Verursachung von Kosten ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Einschränkung der Meinungsfreiheit. Der Grund dafür ist relativ einfach: Nicht nur *hate speech* verursacht Kosten, sondern auch viele zweifellos legitime Meinungsäußerungen haben das Potenzial, Kosten für Andere nach sich zu ziehen (vgl. Kateb 1996, 228-230). Wir sehen zum Beispiel Kritik als eine legitime Form der Meinungsäußerung an, obwohl sie den Kritisierten tief verletzen kann.¹⁹ Könnte man mit Hinweis auf die damit einhergehenden Kosten Kritik verbieten, dann wäre es schwer möglich, auf Missstände hinzuweisen und notwendige Veränderungen einzuleiten. Eine rechtliche Regulierung von *hate speech* muss daher in der Lage sein, diese eindeutig von legitimer Kritik zu

¹⁸ Nach Mill ist es demnach nicht legitim, eine Freiheit einzuschränken, um jemanden vor sich selbst zu schützen. Paternalistische Begründungen zur Einschränkung der individuellen Freiheit schließt Mill ebenso aus wie moralistische (vgl. Brink 2001, 121): Ein gesunder Erwachsener sollte weder vor sich selbst geschützt noch sollte ihm eine bestimmte Denk- oder Lebensweise aufgezwungen werden. Die Anwendung dieses Freiheitsprinzips setzt für Mill allerdings einen gewissen Entwicklungsstand voraus; deshalb gelte es weder für Kinder noch für „Barbaren“ (vgl. Mill 1977, 224).

¹⁹ Legitime Äußerungen, die Kosten mit sich bringen, umfassen auch viele religiöse und politische Äußerungen (vgl. Kateb 1996, 228-230).

unterscheiden (vgl. Post 2009, 126-127); der Hinweis auf die generelle Verursachung von Kosten ist nicht ausreichend.

Mill führt ein Beispiel an, das uns bei der Interpretation des *harm principle* behilflich sein kann: Die Äußerung ein und desselben Inhalts – „Getreidehändler lassen Arme verhungern“ – sollte, ihm zufolge, in verschiedenen Kontexten unterschiedlich bewertet werden. Wenn diese Meinung zum Beispiel gegenüber einem aufgeregten Mob vor dem Haus eines Getreidehändlers geäußert wird (in gesprochener Form oder durch das Verteilen von Pamphleten), dann darf sie sanktioniert werden, weil sie unmittelbar zu einem *mischievous act* anstifte (vgl. Mill 1977, 260). Werde dagegen diese Meinung zum Beispiel über die Presse auf eine Weise geäußert, die nicht die unmittelbare Gefahr einer gewaltsamen Tat mit sich bringt, dann dürfe die Äußerung des identischen Inhalts nicht verboten werden.

Übertragen auf die Einteilung der Kosten von *hate speech* dürfen demnach solche Äußerungen verboten werden, die bestimmte indirekte Kosten mit sich bringen, wie es besonders bei der erfolgreichen Aufstachelung zu Gewalt der Fall ist. In diesem Fall sind die Kosten, laut Mill, größer als der Nutzen der Meinungsäußerung. Das gilt vor allem deshalb, weil nicht die Äußerung einer inhaltlichen Position verboten wird, sondern nur ihre Äußerung auf eine bestimmte Weise in einer bestimmten Situation. Mill geht davon aus, dass Meinungen immer auch auf anderem Weg, ohne eine solche Konsequenz verbreitet werden können und somit der öffentlichen Diskussion nicht verlorengehen müssen.²⁰

Wie im 3. Abschnitt gezeigt wurde, beschränken sich die potentiellen Kosten von *hate speech* allerdings nicht auf physische Gewalt, sondern es wird darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen *hate speech* und der psychischen Verletzung der Opfer, sowie – bei häufigem Auftreten – ein Zusammenhang mit negativen sozialen Folgen angenommen.

Wie außerdem festgestellt wurde, kann die Erzeugung von Kosten keine hinreichende Begründung zur Einschränkung dieses Rechts liefern. Die Frage ist nun: Unterscheiden sich die verschiedenen Arten von Kosten und ihr

²⁰ Der deutsche Straftatbestand der Volksverhetzung bezieht solche Fälle mit ein, geht aber weit über die Position von Mill hinaus. In § 130 (1) Strafgesetzbuch heißt es: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird [...] bestraft“ (§ 130 Abs. 1 StGB). Nur der Abschnitt „zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert“ wäre bei Mill abgedeckt.

Zusammenhang mit den jeweiligen Äußerungen so gravierend voneinander, dass nur die Aufstachelung zu einer kriminellen Tat eine hinreichende Bedingung zur Einschränkung der Meinungsfreiheit darstellen kann? Es gibt drei mögliche Gründe die Beschränkung der freien Meinungsäußerung auf die Aufstachelung zu Gewalt zu beschränken: Entweder darf eine Meinungsäußerung nur dann sanktioniert oder verhindert werden, wenn ihre Kosten besonders hoch sind (a), oder der Zusammenhang zwischen Äußerung und Kosten muss besonders eindeutig sein (b), oder eine Kombination aus beiden Gründen. Diese Kriterien sollen die Analyse von direkten psychischen Kosten und sozialen Auswirkungen von *hate speech* anleiten. Es soll nicht spekuliert werden, was Mill selbst angenommen hätte, sondern auf der Grundlage von Mills Argumenten diskutiert werden, welche Implikationen die einzelnen Begründungen für eine Erweiterung einer Einschränkung haben.

a) Die Höhe der Kosten: Die Einschränkung eines grundlegenden Freiheitsrechts lässt sich nur legitimieren, wenn auf diese Weise entsprechend hohe Kosten für Andere verhindert werden können. Wenn als Folge einer Äußerung zum Beispiel eine kriminelle Tat gegenüber Angehörigen einer Bevölkerungsgruppe begangen wird, dann sind die Kosten gravierend. Wie oben dargestellt wurde, können die psychischen Verletzungen bei einzelnen Individuen allerdings ebenfalls drastisch sein. In Bezug auf die psychischen Folgen für die Opfer von *hate speech* gilt aber auch, dass nicht alle Menschen gleich reagieren:

Some will shrug it off or lash back at the aggressor, giving as good as they got. The harm of hate speech is variable, changing from victim to victim and setting to setting. (Delgado/Stefancic 2009, 366)

Individuen empfinden herabwürdigende Äußerungen auf verschiedene Weise und reagieren entsprechend unterschiedlich (vgl. Leets/Gildes 1997, 264).

Differenziert werden kann die Problematik durch das von Joel Feinberg eingeführte *offense principle*. *Offense* lässt sich wie folgt erläutern:

Not everything that we dislike or resent, and wish to avoid, is harmful to us [...] These experiences can distress, offend, or irritate us, without harming any of our interests. They come to us, are suffered for a time, and then go, leaving us as whole and undamaged as we were before. The unhappy mental states they produce are motley and diverse. They include unpleasant sensations (evil smells, grating noises), transitory disappointments and disillusionments, wounded pride, hurt feelings, aroused anger, shocked sensibility, alarm, disgust, frustration, impatient restlessness, acute boredom, irritation, embarrassment, feelings of guilt and shame, physical pain (at a readily tolerable level), bodily discomfort, and many more. (Feinberg 2004, 45)

Die meisten direkten Kosten von *hate speech* lassen sich dieser Darstellung zufolge der Kategorie *offense* zuordnen. Von Delgado und Stefancic wurde aber – wie oben gezeigt – argumentiert, dass *hate speech* bei wiederholtem Auftreten durchaus auch psychische Verletzungen verursachen kann, die nicht nach kurzer Zeit wieder überwunden werden. Dies zu beurteilen ist die Aufgabe von Psychologen. Für uns ist hier die Position Feinbergs von Bedeutung, dass *profound offense* eine Einschränkung der Meinungsfreiheit unter Umständen legitimieren kann. Eine solche „starke Belästigung“ ist nicht nur durch ihre Stärke definiert, sondern auch dadurch, dass die Betroffenen ihr nicht ausweichen können. Als Beispiel nennt er den Marsch von Neonazis durch ein Wohngebiet in Skokie, das zu der Zeit von Holocaust-Überlebenden bewohnt wurde (vgl. Feinberg 1997).

Aber auch wenn wir davon ausgehen, dass die Kosten von *offense* hoch genug sein können, um eine Regulierung der Meinungsfreiheit zu legitimieren, bleibt das Problem bestehen: Wir können einzelne Fälle nicht danach beurteilen, ob sich Personen *tatsächlich* von einer Äußerung belästigt *fühlen*, denn dann könnte auch der *Christopher Street Day* mit dem Verweis auf die homophobe Nachbarschaft, die sich von der Parade stark belästigt fühlt und ihr nicht ausweichen kann, verboten werden.²¹ Es ist zumindest noch ein weiteres Kriterium notwendig, das hilft zu entscheiden, ob die Reaktion berechtigt ist (vgl. Shoemaker 2000, 552-553).

Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass ein *normatives* Kriterium festgelegt werden muss, nach dem entschieden werden kann, ob eine bestimmte Reaktion legitim ist.²² Ein solches Kriterium muss sich auf den Inhalt einer Äußerung beziehen. Wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden soll, sind inhaltsbasierte Regulierungen von *hate speech* allerdings nicht unproblematisch.

Im Falle der *sozialen Auswirkungen* von *hate speech* ist die Beurteilung der Schwere der Kosten besonders schwierig. Die negativen Konsequenzen einer homophoben, rassistischen, islamfeindlichen oder sexistischen Umwelt für die Lebenschancen einzelner Angehöriger der betroffenen Gruppen können drastisch und kaum zu schätzen sein.²³ Meinungen, besonders dann wenn sie von einem großen Teil der Gesellschaft vertreten werden, können das

²¹ Siehe für ein ganz ähnliches Beispiel Shoemaker (2000, 552-553).

²² Siehe für das Kriterium der *Vernünftigkeit* Shoemaker (2000). Obwohl Feinberg das Kriterium der Vernünftigkeit ablehnt, zieht auch er noch andere Bedingungen heran, die zur Legitimierung einer Entscheidung erfüllt sein müssen.

²³ Hier ist eine sinnvolle Bewertung außerdem auf die empirischen Ergebnisse der Sozialpsychologie angewiesen. Siehe als beispielhafte Untersuchung Leets/Gil-des (1997).

Leben von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern stark beeinflussen. Allerdings gilt auch hier, dass ohne ein weiteres Kriterium, nach dem wir unterscheiden können, ob die Meinungen illegitim sind, kein Verbot ausgesprochen werden kann. Es können nicht alle Meinungen verboten werden, die irgendwelche negativen Konsequenzen für das Leben von Individuen nach sich ziehen könnten. Die Frage muss vielmehr sein, ob der degradierende Inhalt von *hate speech* prinzipiell abzulehnen ist und ob dies ein Verbot solcher Äußerungen legitimieren kann.

b) Der Zusammenhang zwischen Äußerung und Kosten: Die Beschränkung auf ein Verbot von zur Gewalt anstiftenden Äußerungen hat den entscheidenden Vorteil, dass die zu beschränkende Klasse von Äußerungen relativ eindeutig abgrenzbar und der Zusammenhang zwischen Äußerung und Folgen vergleichsweise nachvollziehbar ist. Das liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die kriminelle Handlung, zu der aufgestachelt wird, eindeutig nachweisbar ist.²⁴

Selbst die US-amerikanische Rechtsprechung erkennt diesen Zusammenhang als hinreichend für eine Einschränkung der Redefreiheit an. Äußerungen dürfen rechtlich sanktioniert werden, „wenn sie zu der klaren und gegenwärtigen Gefahr eines illegalen Aktes führen oder wenn die Äußerung in der konkreten Situation den Umschlag von Wort zu Tätlichkeit erwarten lässt (‘fighting words‘)“ (Brugger 2003, 392).²⁵ Es sollen allerdings nicht alle Äußerungen verboten werden, die Zustimmung zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen ausdrücken, sondern nur solche, die direkt darauf abzielen und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dazu in der Lage sind (vgl. Brugger 2003, 392).

Auch der Zusammenhang zwischen Äußerung und psychischer Verletzung kann zwar ausreichend hoch sein; zumeist ist es aber erst die Wiederholung der betreffenden Äußerungen, die eine Schädigung mit sich bringt. Eine Äußerung hat außerdem verschiedene Wirkungen auf unterschiedliche Personen, so dass es nicht möglich ist, von einer bestimmten Äußerung auf ihre

²⁴ Der Zusammenhang zwischen Äußerung und Tat ist für Mill ein entscheidender Faktor (vgl. Mill 1977, Fußnote 1; Sumner 2000, 146-147). Auch nach Mill sollte das Ziel des Staates nicht nur sein, bestimmte Handlungen zu sanktionieren, nachdem sie begangen wurden, sondern solche Taten im Vorfeld zu verhindern. Aus diesem Grund muss die Wahrscheinlichkeit von Zusammenhängen in der Praxis durchaus eine Rolle spielen.

²⁵ Ob eine einzelne Äußerung dieses Kriterium erfüllt, ist allerdings hochgradig von ihrer Interpretation abhängig. Das Kriterium „clear and present danger“ ist deshalb in den USA heftig kritisiert und diskutiert worden.

psychischen Konsequenzen beim Opfer zu schließen. Das heißt, auch der Zusammenhang zwischen Äußerung und psychischer Verletzung ist ohne weiteres Kriterium nicht hinreichend eindeutig.

Besonders unsicher sind die *sozialen Auswirkungen* konkreter Äußerungen von *hate speech*. Zwar kann es durchaus sein, dass die Feindlichkeit gegenüber einer bestimmten Gruppe in einer Gesellschaft durch Symbole und das vermehrte Auftreten von physischer Gewalt offensichtlich wird, aber diese Umstände sind kaum in einen direkten Zusammenhang mit einer einzelnen, konkreten Äußerung von *hate speech* zu bringen. Einzelne Äußerungen tragen zwar zu den sozialen Umständen bei, aber ohne eine gewisse Menge von Äußerungen und ihre Akzeptanz bei einem Teil der Bevölkerung gäbe es die sozialen Auswirkungen nicht (vgl. Cohen 1993, 231):

General hate speech – for example, a learned address by an educated bigot explaining why blacks or Jews cannot advance beyond a certain point – ordinarily does not cause immediate damage, even if overheard by one who understands that the passage is about him or her. The harm is long-term, as society internalizes and later acts on the message, for example by adopting immigration rules aimed at keeping the group out of the country. (Delgado/Stefancic 2004, 12)

Es ist daher kaum zu legitimieren, ein Individuum auf der Grundlage eines einzelnen Beitrags zum gesellschaftlichen Klima zu sanktionieren.²⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es nicht legitim ist, alle Äußerungen zu regulieren, die Kosten verursachen, dass der Umfang legitimer Äußerungen allerdings um die Aufstachelung zu Straftaten reduziert werden kann. Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Äußerung und krimineller Handlung und der eindeutig entstehenden und vermeidbaren Kosten sollten Äußerungen, die diese Kosten erzeugen, verboten sein. Eine weitere Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung aufgrund der Höhe der dadurch verursachten Kosten kann ohne weitere Kriterien jedoch nicht begründet werden.

Im nächsten Abschnitt soll diskutiert werden, inwiefern es legitim sein kann, den Umfang erlaubter Meinungsäußerungen weiter einzuschränken. Das Phänomen *hate speech* ist nicht einfach deshalb relevant, weil es Kosten verursacht, sondern weil ganz bestimmte Arten von Inhalten geäußert werden. Der folgende Abschnitt beschäftigt sich deshalb mit der Regulierung auf der Grundlage dieses Inhalts.

²⁶ Diese Beurteilung kann sich unter Umständen ändern, wenn die systematische Verbreitung von Hass – wie durch Hassprediger oder rechtsextreme Gruppierungen – zur Diskussion steht.

5.3 Regulierung aufgrund des Inhalts von Äußerungen

Zunächst sei daran erinnert, dass *hate speech* eingangs über einen inhaltlichen Aspekt definiert wurde, nämlich als eine Äußerung, die eine Bevölkerungsgruppe diffamiert. Es scheint daher naheliegend, dies zum Beschränkungskriterium zu machen, d. h. die Äußerung genau *solcher degradierender Inhalte* zu verbieten.

Gegen die Einschränkung von Äußerungen aufgrund ihres Inhalts werden allerdings generelle Einwände vorgebracht. Das zentrale Argument geht auf Mill zurück: Wie weiter oben erläutert, befürchtet Mill, dass in einer Demokratie die Vertreter einer Mehrheitsmeinung dazu neigten, Minderheitsmeinungen zu unterdrücken. Diese Neigung müsse nicht einer Bösartigkeit geschuldet sein, sondern sei in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, dass sich die Vertreter der Mehrheitsmeinung sicher seien, die *richtige* Meinung zu vertreten. Mill vertrat vehement die Ansicht, dass jede Meinungsäußerung von Wert für die öffentliche Diskussion sei und folglich keine Meinung – auch wenn sie von Vielen oder den Meisten abgelehnt wird – durch Zensur von ihr ausgeschlossen werden dürfe.

Die Ablehnung von inhaltsbasierten Regulierungen der Meinungsfreiheit hat ihren Ursprung also in der Angst vor *parteilichen* Regulierungen (vgl. Scanlon 2003, 165-166). Im Falle von *hate speech* mag uns eine parteiliche Regulierung als wünschenswert erscheinen, aber genau der Grund, dass uns eine bestimmte Position missfällt, sollte nach Mill als Grund für eine Beschränkung ja ausgeschlossen werden. Werden alle Äußerungen, die Gruppen herabwürdigen, verboten, dann werden sie aus der öffentlichen Diskussion ausgeschlossen. Mills Argument bleibt bestehen, selbst wenn man der Meinung ist, dass die kollektive Herabwürdigung von Personen durch *hate speech* moralisch abzulehnen ist. Mill zufolge müssen auch diese unmoralischen Aussagen in die öffentliche Diskussion eingehen, um in der Auseinandersetzung als solche entlarvt zu werden. Ohne diese Konfrontation bestehe die Gefahr, dass eine Gesellschaft den Grund für die Ablehnung einer Meinung „vergesse“.

Darüber hinaus sei es möglich, dass eine Äußerung nicht allein aus dieser Herabwürdigung bestehe, sondern einen Teilaspekt beinhalte, der für die öffentliche Diskussion in irgendeiner Weise wertvoll ist.²⁷ Hinzu kommt

²⁷ So wurde zum Beispiel im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Thilo Sarrazins Pamphlet *Deutschland schafft sich ab* öfters die Ansicht vertreten, dass es zumindest ein wichtiges Thema in die öffentliche Diskussion eingebracht habe. Dieses Beispiel zeigt aber auch die besondere Problematik der Frage nach einem Verbot von *hate speech*. Denn es ist sehr gut denkbar, dass die Veröffent-

außerdem das praktische Problem, dass eine inhaltliche Regulierung immer darauf angewiesen ist, dass in jedem Einzelfall gerichtlich beurteilt werden muss, ob eine Äußerung tatsächlich von der Regulierung erfasst wird, also einen verbotenen Inhalt enthält.²⁸

Um die Möglichkeiten moralistischer Zensur zu reduzieren, wird im US-amerikanischen Recht zwischen *inhaltsbasierten* und *inhaltsneutralen* Regulierungen der Meinungsfreiheit unterschieden (vgl. Scanlon 2003, 164-168).²⁹ Eine Regulierung, die sich darauf bezieht, dass eine Gruppe herabgewürdigt wird, ist nicht inhaltsneutral: „Such rules rest on the view that racism, sexism, and homophobia are morally wrong“ (Altman 1993, 304).³⁰ Bezieht sich die Regulierung von *hate speech* allein auf den inhaltlichen Aspekt einer Aussage, ohne zum Beispiel eventuelle Folgen mit einzubeziehen, dann kann – so diese Position – das Verbot nur damit begründet werden, dass eine solche Aussage unmoralisch ist. Dies wird von Befürwortern umfangreicher Verbote von *hate speech* nicht bestritten:

What matters is its content, what it says about an individual or a group, not its likely immediate consequences, and our reasons for banning it need not be tied to the latter. (Parekh 2006a, 214)

Die Angst vor parteilichen Regulierungen muss ernst genommen werden, aber es ist wichtig festzuhalten, dass es sich im Falle von *hate speech* nicht um Aussagen darüber handelt, wie der Einzelne ein gutes Leben führt oder

lichung eines solchen Inhalts zu gesteigerter Intoleranz gegenüber den Bevölkerungsgruppen beiträgt, über die geschrieben wird.

²⁸ Diese Problematik wird auch bei der rechtlichen Beurteilung von Beleidigungsfällen offensichtlich. Wir sehen, wie schwierig es ist, in der Praxis über Beleidigungsfälle sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

²⁹ Als Beispiel für eine inhaltsneutrale Regulierung kann zum Beispiel die Ruhestörung gelten. Hier wird nicht die Äußerung bestimmter Inhalte verboten, sondern ihre laute Verkündung nachts in einem Wohnviertel. Eine weitere inhaltsneutrale Regulierung würde eine Aussage nur dann beschränken, wenn man davon ausgehen kann, dass sie bestimmte Folgen nach sich zieht (s. u.). Eine inhaltsbasierte Regulierung kann zum Beispiel ein Thema wie Abtreibung verbieten (*content-regulation*) oder eine bestimmte Position zu einem Thema (*viewpoint-regulation*), wie etwa, dass Abtreibung Mord ist. Zur Diskussion, ob inhaltsbasierte Regulierungen wirklich schädlicher für die öffentliche Diskussion und die persönliche Autonomie sind als inhaltsneutrale Regulierungen, siehe Scanlon (2003).

³⁰ Zur Position, dass Regulierungen von *hate speech* die Normen einer Gesellschaft widerspiegeln, anstatt neutral zu sein, siehe Post (2009). Für die generelle Diskussion um die Möglichkeit einer neutralen staatlichen Ordnung siehe Taylor (1992).

welche Religionsgemeinschaft die bessere ist. In diesen Fällen wäre eine Regulierung der Meinungsfreiheit eindeutig illegitim. Die Frage, ob eine Regulierung auf der Grundlage des Inhalts in Fällen von *hate speech* legitim sein kann, stellt sich nur deshalb, weil es sich hierbei um Aussagen handelt, die bestimmten Personen ihre gleichwertige Zugehörigkeit zur Gesellschaft explizit absprechen (vgl. Parekh 2006a, 204). Zwar darf eine liberale Demokratie kein moralisches Ziel anstreben, dem sich die Bürger unterordnen müssen, sondern das Individuum und seine persönliche Lebensführung stehen hier im Mittelpunkt; das heißt aber nicht, dass der liberal-demokratische Staat allen Werten gleichgültig gegenüberstehen würde, denn er selbst beruht auf den Werten der Freiheit und der Gleichheit. Die Aufgabe eines liberal-demokratischen Staates besteht nicht nur darin, diese Werte selbst gegenüber den Bürgern zu wahren³¹, sondern sie auch *zwischen* den Bürgern durchzusetzen.³²

Wie bisher gezeigt wurde, kann *hate speech* Kosten verursachen. *Hate speech* sollte allerdings nicht allein deshalb verboten werden, weil sie psychische Verletzungen oder soziale Auswirkungen bewirken kann, sondern es ist darüber hinaus ein anderes Kriterium notwendig. Dieses andere Kriterium könnte in dem degradierenden Inhalt der Äußerungen zu finden sein, denn durch *hate speech* wird nicht einfach eine normative Position bezogen, sondern manchen Individuen die Gleichwertigkeit abgesprochen und somit ein normatives Fundament des liberal-demokratischen Systems selbst in Frage gestellt. Im nächsten Abschnitt soll auf der bisherigen Grundlage an dem Beispiel von Ethnophaulismen diskutiert werden, inwiefern eine Regulierung der Meinungsfreiheit auf der Grundlage des Verbots von bestimmten Wörtern sinnvoll ist.

³¹ Die Akzeptanz von *hate speech*, die von staatlichen Akteuren begangen wird, ist sicher sehr viel niedriger, als wenn sie von Bürgern gegenüber Bürgern ausgeübt wird. Eine Regierung, die selbst *hate speech* verwendet, ist scharf zu kritisieren. Eine Regulierung von *hate speech* in diesem Fall bringt außerdem nicht die Gefahr mit sich, dass Zensur vom Staat eingesetzt wird, um bestimmte Meinungen zum Schweigen zu bringen (vgl. Levy 2000, 231). Allerdings könnten in diesen Fällen Amtsträger von politischen Gegnern zum Schweigen gebracht werden. Die Problematik von *hate speech* beruht aber gerade darauf, dass es sich um einen Konflikt zwischen den Ansprüchen und Rechten von unterschiedlichen Bürgern handelt und dass gefragt wird, inwiefern der Staat eingreifen sollte, um diesen Konflikt zu lösen (vgl. Waldron 2010, 1625).

³² Siehe zu dem Argument zum Beispiel Waldron (2010); siehe auch den Beitrag von Sirsch in diesem Band.

5.4 Einschränkungen aufgrund der Wertigkeit von Äußerungen

Es ist naheliegend zu argumentieren, dass Äußerungen einige Kriterien erfüllen müssen, um überhaupt als Meinungen innerhalb der öffentlichen Diskussion gelten zu können. Diese Kriterien werden sich zum Teil auf inhaltliche Aspekte der Äußerung beziehen:

[T]he real difference between these (permissible) restrictions and impermissible forms of content regulation lies in [...] the different values attached to free public discussion of different topics, and the different degrees of risks involved in authorizing government to regulate the content of these discussions. (Scanlon 2003, 163)

Wir haben bisher gesehen, dass Mill den Bereich der *politischen* Meinungsäußerungen zu dem besonders schutzbedürftigen Bereich zählt. Es ist erstens leicht einzusehen, dass eine Demokratie darauf angewiesen ist, dass Bürger ihre Meinungen äußern, ihre Interessen formulieren und Kritik üben dürfen. Zweitens ist anzunehmen, dass gerade die Unterdrückung politischer Meinungen im Interesse des Staates sein kann und deshalb politische Meinungen als besonders gefährdet gelten müssen (siehe oben). Aus diesen Gründen können wir davon ausgehen, dass politische Äußerungen zu wertvoller Rede zu zählen sind und in besonderem Maße gefährdet sind.

Prinzipiell kann es relativ schwierig sein zu entscheiden, ob eine bestimmte Äußerung zur Kategorie der politischen Rede zu zählen ist. Ein und dieselbe Äußerung kann auf unterschiedliche Weise wahrgenommen und beurteilt werden – ein Museumsbesucher kann eine Fotografie zum Beispiel als Pornographie ansehen, die der Künstler selbst als politisches Statement auffasst. Im Falle von *hate speech* ist aber zumindest eindeutig, dass es sich um politische Meinungsäußerungen handeln *kann* (vgl. Sumner 2000, 134): Eine Aussage, die behauptet, dass die Angehörigen einer Gruppe schmarotzende Ungeziefer seien und das Land verlassen sollten, weil sie den Einheimischen Arbeitsplätze wegnehmen, kann als politische Äußerung gewertet werden. Das gilt nicht nur für den zweiten und dritten Teil des Satzes, sondern auch für den ersten. Es ist in der Praxis äußerst schwierig, einer Äußerung von *hate speech* eine politische Natur allein aufgrund ihres Inhalts abzusprechen.

Es liegt allerdings nahe, anzunehmen, dass die Interpretation vereinfacht werden kann, wenn bestimmte Wörter als Indikatoren dafür verwendet werden, dass es sich bei einer Äußerung um einen besonders wertlosen Beitrag handelt. Als Beispiel sollen uns degradierende Schimpfwörter, sogenannte Ethnophaulismen, dienen. Es lässt sich relativ problemlos die folgende Argumentation nachvollziehen: Degradierende Schimpfwörter sollten als besonders wertlose Rede eingeordnet werden, weil – so behaupten jedenfalls man-

che Autoren – diese ohne große Mühe durch andere Wörter ersetzt werden könnten, die abgesehen von der herabwürdigenden Komponente den gleichen Inhalt kommunizieren (vgl. Hornsby 2001, 128-129):

[F]or each such word, there is, or at least perfectly well could be, another that applies to the same people but whose use does not convey these things – there is, that is, a neutral counterpart. (Hornsby 2001, 128-129)³³

Ein Ausdruck wie „Nigger“ steht in engem Zusammenhang mit einer langen Geschichte der Unterdrückung. Es ist deshalb nicht schwer vorstellbar, dass sich besonders Personen mit dunkler Hautfarbe, wenn sie mit diesem Ausdruck betitelt werden, degradiert und verletzt fühlen können. Im Verhältnis dazu ist nicht ersichtlich, dass der Wert eines solchen Schimpfwortes für die politische Diskussion von besonderer Bedeutung ist, besonders wenn anzunehmen ist, dass der politische Inhalt auch durch die Verwendung von anderen Formulierungen vermittelt werden kann.

Es ist allerdings schwer vorstellbar, die Verwendung solcher Ausdrücke generell zu verbieten, denn sie werden in der Praxis nicht nur verwendet, um bestimmte Gruppen herabzuwürdigen (vgl. Altman 1993, 312-315). Jugendsprachen machen beispielsweise häufig Gebrauch von solchen Ausdrücken, ohne dass in der Regel auf diesem Weg eine Herabwürdigung stattfindet. Darüber hinaus kommt es auch vor, dass solche Ausdrücke von den betroffenen Gruppen umgedeutet und sich durch die eigene Benutzung dieser Bezeichnung die Bedeutung eines Ausdrucks wandelt (vgl. Altman 1993, 315). Die herabwürdigende Bedeutung eines Wortes ist demnach hochgradig vom Kontext abhängig, in dem es verwendet wird. Nadine Strossen, die ehemalige Präsidentin des ACLU (American Civil Liberties Union), kritisiert vor diesem Hintergrund Regulierungen von *hate speech* wie folgt:

Professor Richard Delgado [...] acknowledged that the offensiveness of even such a traditionally insulting epithet as ‚nigger‘ would depend on the context in which it was uttered, since it could be a term of affection when exchanged between friends. The imprecise nature of racist speech regulations is underscored further by the fact that even their proponents are unsure or disagree as to their applicability in particular situations. (Strossen 1990, 538-539)

Dies zeigt die große praktische Schwierigkeit, eine klar umrissene Klasse von Wörtern oder Inhalten festzulegen, deren Äußerung *immer* verboten ist. Eine Regulierung von *hate speech*, die sich nicht auf die Aufstachelung zu

³³ Selbst wenn man nicht davon ausgeht, dass ein solches Wort einfach durch ein anderes ersetzt werden kann, kann man dennoch annehmen, dass eine politische Meinung nicht auf die identische und zudem verunglimpfende Bedeutung einzelner Wörter angewiesen ist.

Gewalttaten beschränken soll, kann nicht auf eine Interpretation des Inhalts im Zusammenhang mit dem Kontext und der Intention des Sprechers verzichten.

Die Wertigkeit einer Äußerung hängt darüber hinaus nicht nur von den verwendeten Wörtern und dem Kontext ihrer Äußerung ab, sondern auch davon, ob sie an eine bestimmte Person adressiert ist oder nicht. Der politische Beitrag einer herabwürdigenden Aussage, die an ein Individuum gerichtet ist, kann mit großer Wahrscheinlichkeit auch ohne die Ansprache einer bestimmten Person auskommen. Denn in diesem Fall ist anzunehmen, dass der Hauptfokus der Aussage auf der Beleidigung eines Individuums liegt und nicht auf einer politischen Aussage – zum Beispiel dass es ein Problem mit einer bestimmten Gruppe gibt.³⁴

6. Fazit

Auch wenn es intuitiv geboten erscheinen mag, *hate speech* rechtlich zu regulieren, zeigt diese kurze Untersuchung verschiedener Kriterien, dass eine Regulierung diverse Schwierigkeiten und Gefahren mit sich bringt. Das heißt allerdings nicht, dass die Meinungsfreiheit in allen Fällen die durch *hate speech* verursachten Kosten übertrumpft. Es wurde argumentiert, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit zumindest dann legitim ist, wenn entweder eine Äußerung zu einer kriminellen Tat anstiftet oder wenn eine Privatperson durch besonders degradierende Ausdrücke direkt adressiert wird. Ein generelles Verbot von *hate speech* kann auf der Grundlage der Argumente von Mill allerdings nicht legitimiert werden. Auch der deutsche Straftatbestand der Volksverhetzung müsste demzufolge als illegitime Beschränkung der Meinungsfreiheit abgeschafft werden.

Darüber hinaus gilt, dass es keine einfachen Regeln geben kann, an denen sich eine Regulierung von *hate speech* zwischen diesen extremen Fällen

³⁴ Ist allerdings eine öffentliche Person betroffen, gestaltet sich die Situation schwieriger, besonders wenn sie ein öffentliches Amt innehat oder für ein solches kandidiert. In diesem Fall ist bei der Beschränkung besondere Vorsicht geboten, weil auf der einen Seite nicht immer zwischen Beleidigung der Person und politischer Aussage unterschieden werden kann und auf der anderen Seite eine Amtsperson ein eigenes Interesse daran haben mag, Äußerungen, die sie selbst betreffen, zu unterdrücken (vgl. Cohen 1993, 244-245). Trotzdem ist wohl anzunehmen, dass auch eine solche Äußerung gut ohne degradierenden Inhalt auskommen wird und das gilt in besonderem Maße für degradierende Schimpfwörter.

orientieren kann, sondern in den einzelnen Fällen der Kontext und die Intention interpretiert werden muss.

Fraglich ist, ob gerade eine rechtliche Regulierung besonders erfolgreich bei der Bekämpfung von *hate speech* und ihren Ursachen sein kann. Zwar gibt eine zivilrechtliche Klagemöglichkeit den Opfern von *hate speech* die Möglichkeit, sich an den Staat zu wenden, wenn sie sich degradiert oder bedroht fühlen. Darüber hinaus ist es aber wohl notwendig und sinnvoller, nach anderen Mitteln zu suchen, um erfolgreich gegen Diffamierungen vorgehen zu können.

Literatur

- Altman, Andrew (1993): Liberalism and Campus Hate Speech: A Philosophical Examination. In: *Ethics*, 103 (2), 302-317.
- Baker, Edwin (2009): Autonomy and Hate Speech. In: Hare, I./Weinstein, J. (ed.): *Extreme Speech and Democracy*. New York, 139-157.
- Booshammer, Susanne (2003): *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*. Berlin (u. a.).
- Brink, David O. (2001): Millian Principles, Freedom of Expression, and Hate Speech. In: *Legal Theory*, 7, 119-157.
- Brugger, Winfried (2003): Verbot oder Schutz von Haßrede? Rechtsvergleichende Beobachtung zum deutschen und amerikanischen Recht. In: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 128, 372-411.
- Cohen, Joshua (1993): Freedom of Expression. In: *Philosophy & Public Affairs*, 22 (3), 207-263.
- Delgado, Richard (1982): Words that Wound: A Tort Action for Racial Insults, Epithets, and Name-Calling. In: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review*, 17, 133-181.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2001): *Critical Race Theory: An Introduction*. New York/ London.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2004): *Understanding Words that Wound*. Boulder, Col./ Oxford.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2009): Four Observations about Hate Speech. In: *Wake Forest Law Review*, 44, 353-370.
- Feinberg, Joel (1997): Profound Offense. In: Dworkin, G. (ed.): *On Liberty: Critical Essays*. Oxford, 137-166.
- Feinberg, Joel (2004): Harm to Others (The Moral Limits of the Criminal Law, vol. I), Oxford.

- Fish, Stanley (1994): *There's No Such Thing As Free Speech, and It's a Good Thing, Too*. New York, NY.
- Graumann, Carl-Friedrich/Wintermantel, Margret (2007): Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz. In: Herrmann, S. K./Krämer, S./Kuch, H. (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 147-178.
- Heinze, Eric (2009): Wild-West Cowboys versus Cheese-Eating Surrender Monkeys: Some Problems in the Comparative Approach to Hate Speech. In: Hare, I./Weinstein, J. (eds.): *Extreme Speech and Democracy*. New York, 182-203.
- Heyman, Steven J. (2009): Hate Speech, Public Discourse, and the First Amendment. In: Hare, I./Weinstein, J. (eds.): *Extreme Speech and Democracy*. New York, 158-181.
- Hildebrandt, Mathias (2005): *Multikulturalismus und Political Correctness in den USA*. Wiesbaden.
- Hobbes, Thomas (1980): *Leviathan* (1651). Harmondsworth.
- Hornsby, Jennifer (2001): Meaning and Uselessness: How to Think about Derogatory Words. *Midwest Studies in Philosophy* 25: Figurative Language. Oxford, 128-141.
- Kateb, George (1996): The Freedom of Worthless and Harmful Speech. In: Yack, B. (ed.): *Liberalism without Illusions*. Chicago/ London, 220-240.
- König, Ekkehard/Stathi, Katerina (2010): Gewalt durch Sprache: Grundlagen und Manifestationen. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, S./Kuch, H. (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 45-60.
- Kuenzle, Dominique/Schefczyk, Michael (2009): *John Stuart Mill zur Einführung*. Hamburg.
- Lawrence, Charles R. (1990): If He Hollers Let Him Go: Regulating Racist Speech on Campus. In: *Duke Law Journal*, 3, 431-483.
- Leets, Laura/Giles, Howard (1997): Words as Weapons – When Do They Wound? Investigations of Harmful Speech. In: *Human Communication Research*, 24 (2), 260-301.
- Lester, Anthony (2010): Multiculturalism and Free Speech. In: *The Political Quarterly*, 81(1), 15-24.
- Levy, Jacob T. (2000): *The Multiculturalism of Fear*. Chicago.
- Locke, John (1960): *Two Treatises of Government* (1689). Cambridge.
- Mill, John S. (1969): Utilitarianism (1861). In: Robson, J. M. (ed.): *The Collected Works of John Stuart Mill*, Band X, 203-259.
- Mill, John S. (1977): On Liberty (1859). In: Robson, J. M. (ed.): *The Collected Works of John Stuart Mill*, Band XVIII, 213-310.

- Parekh, Bhikhu (2006a): Hate Speech: Is There a Case for Banning? In: Public Policy Research (Dec. 2005 - Feb. 2006), 213-223.
- Parekh, Bhikhu (2006b): Rethinking Multiculturalism: Cultural Diversity and Political Theory. Houndsmill.
- Post, Robert (2009): Hate Speech. In: Hare, I./Weinstein, J. (ed.): Extreme Speech and Democracy. New York, 123-138.
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice. Cambridge, Mass.
- Ryan, Alan (2005): Liberalism. In: Goodin, R. E./Pettit, P. (eds.): A Companion to Contemporary Political Philosophy. Oxford, 291-311.
- Scanlon, Thomas (2003): Content Regulation Reconsidered. In: ders.: The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy. Cambridge, 151-168.
- Sen, Amartya (2007): Identity and Violence: The Illusion of Destiny. London.
- Shoemaker, David W. (2000): Dirty Words and the Offence Principle. In: Law and Philosophy, 19 (5), 545-584.
- Strossen, Nadine (1990): Regulating Racist Speech on Campus: A Modest Proposal? In: Duke Law Journal, 3, 484-573.
- Sumner, Leonard W. (2000): Should Hate Speech Be Free Speech? John Stuart Mill and the Limits of Tolerance. In: Cohen-Almagor, R. (ed.): Liberal Democracy and the Limits of Tolerance. Essays in Honor and Memory of Yitzhak Rabin. Ann Arbor, 133-149.
- Taylor, Charles (1992): Multiculturalism and „The Politics of Recognition“: An Essay. Princeton.
- Tsesis, Alexander (2002): Destructive Messages: How Hate Speech Paves the Way for Harmful Social Movements. New York.
- Waldron, Jeremy (2010): 2009 Oliver Wendell Holmes Lectures: Dignity and Defamation: The Visibility of Hate. In: Harvard Law Review, 123 (7), 1597-1697.

Über die Autorinnen und Autoren

Evyatar Friesel ist Professor-Emeritus für moderne jüdische Geschichte an der Hebrew University of Jerusalem. 1993-2001 war er Direktor des Staatsarchivs Israels. Seine Forschungsfelder sind Geschichte der Juden in Amerika und in Europa und ideologische Strömungen im modernen Judentum. Unter seinen Veröffentlichungen sind: *Zionism and Jewish nationalism: an inquiry into an ideological relationship* (2006); *On the myth of the connection between the Holocaust and the creation of Israel* (2008); *Juden gegen Israel: Aktuelle jüdische Judeophobie* (2010); *„Gestern die Juden, heute die Muslime“: Von den Gefahren falscher Analogien* (mit M. Schwarz-Friesel, 2012).

Lann Hornscheidt, Professorin für Gender Studies und Sprachanalyse, Humboldt-Universität zu Berlin, Zentrum für transdisziplinäre Gender Studies; Promotion in Anglistik Universität Kiel 1991, Habilitation in Skandinavistik Humboldt-Universität zu Berlin 2004. Gastprofessuren in Schweden, Finnland, Österreich im Bereich Gender- und Sprachforschung; 2010 Forschungspreis für herausragende Leistungen von Riksbankens Jubileumsfond (Schweden). Letzte Monografie: *feministische w_orte. ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik.* (2012). Herausgaben: *feminismus schreiben lernen* (2011) (im AK Feministische Sprachpraxis); *Schimpfwörter, Beschimpfungen, Pejorisierungen* (2011) (zusammen mit Hanna Acke und Ines Jana); *Rassismus auf gut deutsch* (2010) (zusammen mit Adibeli Nduka-Agwu); zahlreiche Projekte zu Sprache und Gender (DFG-gefördert und EU-gefördert).

Karl Marker ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht). Magister Artium 2007 (Universität Mainz). Forschung und Lehre im Teilbereich Politische Theorie mit den Schwerpunkten Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften, Machtpolitik und Regierungspraxis, Politische Skandale und Politische Ethik. Laufendes Dissertationsprojekt zum Thema „Politische Lügen“. Monographie: *Politische Skandale in Demokratien und Schauprozesse in Diktaturen* (2007).

Jörg Meibauer vertritt die Sprachwissenschaft des Deutschen an der Universität Mainz seit 1998. Studium der Fächer Deutsch, Philosophie, Theater-

wissenschaft. Promotion 1985 (Universität Köln), Habilitation 1993 (Universität Tübingen). Forschung und Publikationen zur Grammatik des Deutschen, zur Wortbildung, zu Zitat und Bedeutung, zur Pragmatik sowie zum Spracherwerb. Zuletzt Mitherausgeber von *Understanding Quotation* (mit E. Brendel und M. Steinbach, 2011), *Experimental Pragmatics/Semantics* (mit M. Steinbach, 2011), *Spracherwerb und Kinderliteratur* (mit W. Klein, 2011), *What is a Context?* (mit R. Finkbeiner und Petra B. Schumacher, 2012). Zurzeit Vorbereitung des *Handbuchs der Satztypen* (mit H. Altmann und M. Steinbach) und einer Monographie über das Lügen (Opus-Magnum-Förderung der VolkswagenStiftung und der Fritz Thyssen Stiftung).

Burkhard Meyer-Sickendiek studierte von 1990 bis 1996 Germanistik, Geschichte und Philosophie an der Universität Bielefeld. 1999 promovierte er an der Universität Tübingen und arbeitete anschließend als Postdoc sowie als wissenschaftlicher Koordinator an der LMU München. 2003 bekam er den *Bayerischen Habilitationsförderpreis*, 2008 habilitierte er mit einer Arbeit zur *deutsch-jüdischen Moderne* an der LMU München. Im Oktober 2008 ging er als Gastprofessor an den Exzellenz-Cluster *Languages of Emotion* der Freien Universität Berlin, seit Oktober 2010 ist er Heisenberg-Stipendiat der DFG. Wichtige Monographien: *Die Ästhetik der Epigonalität* (Dissertation, 2001), *Affektpoetik* (2005), *Was ist literarischer Sarkasmus?* (Habilitation, 2009), *Tiefe – über die Faszination des Grübelns* (2010), *Lyrisches Gespür – Vom geheimen Sensorium moderner Poesie* (2011).

Christian Schütte arbeitet seit 2008 als Lehrkraft für besondere Aufgaben am Germanistischen Seminar der Universität Siegen. Er studierte Deutsche Sprache und Literatur sowie Philosophie an der Universität Hamburg. Dort promovierte er 2006 in germanistischer Linguistik über *Matchwinner und Pechvögel. Ergebniserklärung in der Fußballberichterstattung in Hörfunk, Internet, Fernsehen und Printmedien*. 2008 Leiter der Schreibwerkstatt an der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Arbeitsschwerpunkte sind mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, Textanalyse, Pragmatik, Argumentationsanalyse. Zuletzt Publikationen zu Todesdarstellungen in der Boulevardpresse, u. a. zur Berichterstattung über Terrorismus.

Monika Schwarz-Friesel ist Sprach- und Kognitionswissenschaftlerin und hat seit Oktober 2010 an der Technischen Universität Berlin den Lehrstuhl für allgemeine Linguistik inne. Promotion 1990, Habilitation 1998 (Universität zu Köln); von 2000 bis 2010 Professorin für germanistische Sprachwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Forschung und Publikationen zur Interaktion von Sprache, Kognition und Emotion, Verbal-Anti-

semitismus sowie Textlinguistik. Vgl. u. a. *Sprache und Emotion*, 2007, *Kognitive Linguistik*, dritte Aufl. 2008; *Aktueller Antisemitismus* (Hrsg. mit E. Friesel und J. Reinharz 2010), *Sprache und Kommunikation im Internet* (mit K. Marx, 2012), *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jh.* (2012).

Jürgen Sirsch ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft im Bereich Politische Theorie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Davor studierte er Politikwissenschaft, Philosophie und Volkswirtschaftslehre in Mainz (Magister) und absolvierte seinen Master in *European Governance and Public Policy* an der *School of European Studies* in Cardiff, Wales. Sein Dissertationsprojekt trägt den Arbeitstitel *Gerechtigkeitstheorie und institutionelles Design* und beschäftigt sich mit Fragen der praktischen Anwendbarkeit idealer Gerechtigkeitstheorien.

Nora Sties ist seit Beginn des Jahres 2010 Promotionsstipendiatin des Research Center of Social and Cultural Studies der Universität Mainz (SOCUM). Bis dahin studierte sie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Germanistik mit dem Schwerpunkt deskriptive Sprachwissenschaft in Verbindung mit Publizistik und Rechtswissenschaften. Ihr Forschungsvorhaben trägt den Titel *Erwerb von Personengruppenkonzepten – Kulturelle Vermittlung von Stereotypen durch Bilderbücher?* und untersucht, wie die Bedeutung von Bezeichnungen wie *Ausländer* oder *Behinderter* beschrieben werden kann, sowie die Vermittlung dieser Inhalte im kindlichen Spracherwerb. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in der kognitiven, empirischen Semantik, der Bilderbuchforschung und den Disability Studies.

Björn Technau ist seit 2011 Fachberater für Deutsch am Goethe-Institut New York. Zuvor war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungszentrum SOCUM der Universität Mainz tätig. Studium der Fächer Deutsch, Englisch, Philosophie und Filmwissenschaft an den Universitäten Mainz und Bologna. Studienabschlüsse: Magister Artium (2008) und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (2009).

Doris Unger ist seit 2009 Doktorandin bei SOCUM und Lehrbeauftragte des Instituts für Politikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Von 2008 bis 2009 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Politikwissenschaft der TU Kaiserslautern. Zuvor studierte sie Philosophie und Politikwissenschaft in Mainz und absolvierte ihren Master in *Political Theory* an der Cardiff University in Wales. Zurzeit arbeitet sie an einem Dissertationsprojekt über öffentliche Rechtfertigung in multikulturellen Gesellschaften.

Hassrede/Hate Speech ist jede menschliche Kommunikation, die dazu dient, andere Bevölkerungsgruppen oder deren Mitglieder herabzusetzen oder zu beleidigen. Hassrede kann sich richten gegen Personen oder Gruppen mit bestimmten Eigenschaften wie Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Nationalität, sozialer Status, Gesundheit und Aussehen. Hassrede kann direkt oder indirekt sein, verdeckt oder offen, gestützt oder nicht gestützt durch Autorität und Macht, begleitet oder nicht begleitet von Gewalt. Für demokratische Gesellschaften stellt sich die Frage nach der Toleranz gegenüber der Hassrede, erscheint sie doch einerseits durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, andererseits durch das Verbot der Diskriminierung unakzeptabel zu sein. In diesem interdisziplinären Band werden in elf Beiträgen verschiedene Facetten des Themas behandelt. Dabei ist die Sicht der Sprachwissenschaft und der Politikwissenschaft ebenso vertreten wie die der Geschichtswissenschaft und der Literaturwissenschaft.

Linguistische Untersuchungen 6

Herausgegeben von Iris Bons, Gerd Fritz und Thomas Gloning

ISBN 978-3-9814298-7-9